

Zeit nicht günstig, so daß sie sich auf das Versprechen beschränkten, nach der Abreise jener Herren gemeinsam für die Thalleute zu sollicitiren, Wattenwyl aber am 12. Juli seine Rückreise antrat. Die mitgebrachte Antwort des Königs versicherte: „qu'en tout ce qui regardera nos Sujets du dit Baillage de Gex non seulement nous avons une application particuliere à ne rien resoudre ny ordonner, qui ne soit de justice, sur laquelle nous reiglons autant qu'il est en nostre pouvoir toutes nos actions, mais nous aurons aussy esgard aux recommandations que vous nous faites au faveur de nos sujets.“ (Kantonsarchiv Schaffhausen.)

400.

Tag der Rapperswylser Schirmorte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1664, 22. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Der Abschied dieses Tages konnte nicht aufgefunden werden. Dagegen liegt bei den Abschieden des Schwyzer Archivs eine besiegelte Instruction ab obigem Tag für Statthalter Johann Franz Neding nach Rapperswyl, mit welcher ihm befohlen wird, daß er im Namen der drei Orte mit Rapperswyl sowohl wegen der Fortificationen als auch der entstandenen Mißverständnisse halber mündliche Unterredung pflege; denn man hatte vernommen, „daß besagte Stadt wegen besorgender Anlässe durch die Vorsichtigkeit in bessere Versicherung könnte und sollte gestellt werden, zumahlen auch beliebig gehört, ob sollte etwaß Mißverständnuß entzwichen der Burgerschaft zuo bedeutem Rapperschwyl entstanden sein.“

401.

Conferenz von Zürich und Glarus als Schirmorte der Abtei St. Gallen.

Nichterwyl. 1664, 11. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 157, fol. 426.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Grebel, Statthalter; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber, gewesener Landvogt im Thurgau. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, alt-Landammann; Kaspar Schmid, Statthalter.

a. Veranlaßt durch die aus dem Toggenburg erhaltenen ungleichen Berichte wurde mit Bezug auf die von den evangelischen Orten im April in Aarau gefaßten Beschlüsse von Zürich und Glarus eine Konferenz veranstaltet, in welcher mitgetheilt wurde, daß der Landvogt der Synode der toggenburgischen Geistlichen beiwohnen wollte, doch nach einhelliger Abweisung weglieb; daß die Prediger mit Stellung vor Landgericht bedroht wurden, auch sich zu stellen entschlossen seien, doch die Vorforderung noch nicht erfolgte; daß übrigens der Prälat selbst unterdessen seiner Beamten Benehmen nicht gebilligt zu haben und von sich aus Remedirung verschaffen zu wollen scheine. Bei dieser Sachlage fand man denn auch angemessen, die angeordnete Gesandtschaft an den Abt einstweilen nicht abgehen zu lassen, sondern, sofern nichts neues geschehe, bis nach der Jahrrechnung damit zuzuwarten. Sollten jedoch andere eingehende Berichte den Verschub nicht gestatten, so soll die abzuordnende glarner'sche Gesandtschaft den Prälaten an seine den Abgeordneten der evangelischen Stände im vergangenen Jahre in Bezug auf die evangelischen

Kirchendiener und Unterthanen im Toggenburg gegebenen Zusagen erinnern, ihm die seitherigen Vorgänge vorhalten, Remedirung verlangen, unter dieser Bedingung versprechen, auch ihrerseits mitzuwirken, daß die Kirchendiener den Verträgen und Landfrieden gemäß sich verhalten, nebst mehrerem. Auf die ältern Beschwerden sollte die Gesandtschaft sich nicht einlassen, weil diese mehrern Theils in vieljähriger Uebung seien und deswegen wenig zu erhoffen sein dürfte. **b.** Seit dieser Conferenz gieng wieder Bericht ein, daß Landvogt Schorno am Pfingstfeste der Evangelischen gemustert, an demselben Tage der Vogt zu Oberberg in den thurgauischen niedern Gerichten die Huldigung eingenommen habe und auf den nächsten Gericht anordnen wollte, endlich daß ein Hans Furrer wegen seiner Verhehelichung „im vierten und fünften“ Grade der Verwandtschaft das Land habe räumen müssen. Dieses theilt Zürich gemäß Verabredung Glarus mit.

402.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1664, 16. und 17. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bb. LIV, fol. 109.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Stadtvener; Eustachius Sonnenberg, Venner; Joseph Amrhyn, Landvogt. Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann; Andreas Planger, Landesführer; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Hans Rudolph Reding, Statthalter; Franz Ehrler, des Raths. Unterwalden. Johann Imfeld, alt-Landammann und Landeshauptmann, und Wolfgang Wirz, von Obwalden; Jakob Christen, Landammann, und Joh. Franz Stulz, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Joh. Peter Trinkler, Ammann.

a. Eidgenössischer Gruß. Anhörung der Berichte, welche über die zwischen Lipperswyl und Wigoldingen im Thurgau an den geworbenen Soldaten des Hauptmanns Jost Fleckenstein von Lucern verübte Morderei eingegangen waren, sowie der von Zürich auf zwei oder drei Schreiben dem thurgauischen Landvogt gegebenen Antwort, der von Lucern an Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn vorsorglich abgegangenen Zuschriften und darauf erfolgten Erwidrerung, endlich der Deposition des Lieutenant Jakob Wagner, Führer jener Truppe (43 Mann), und der Erzählung des Hauptmanns Jost Fleckenstein selbst und seiner Klage auf Schadenersatz. Letzterer wurde verheissen und dem Landvogte dafür Vorsorge zu treffen aufgegeben. Indem man mit der vom Landvogte eingeleiteten Inquisition über die barbarische That einverstanden und entschlossen war, strenge Judicatur zu üben, Blut mit Blut zu sühnen, befremdete es, daß Zürich selbst keinerlei Anregung gethan, sondern in der Antwort auf Lucerns Schreiben die unverantwortliche That glimpflich zu entschuldigen versucht habe; es schien dieß eine Bestätigung, daß alles aus vorsätzlichem bösem Willen hergestossen sei; dazu sprach man noch von nicht geringen Drohungen, die guten Theils auf dem Obervogt von Weinsfelden „erligen werdent.“ Da der Ansicht, daß unter diesen Verhältnissen, zu größerer Reputation der Obrigkeiten und zum Troste der katholischen Glaubensgenossen

sowie zum Schrecken der unkatholischen Unterthanen, die V Orte durch eine besondere Gesandtschaft die Rechtsbehandlung selbst führen sollten, um den Proceß abzukürzen, das Bedenken entgegenstand, daß das Malefiz im Thurgau nicht dem Landvogt zukomme, „sondern durch der großen und kleinen Rätthe zu Frauenfeld Mehr gehet,“ mußte man sich darauf beschränken, dem Landvogte Sorge für möglichste Beschleunigung des Processes zu empfehlen, damit er denselben noch während seiner Amtsführung zu Ende bringe, wozu man ihm, wenn es nöthig sei, durch besondere Abordnungen der V Orte behilflich sein werde, daher er namentlich Zürichs Interpositionen oder Botschaften höflich abweisen solle. Auch Zürich wird von dem Entschlusse, bei eintretenden Schwierigkeiten den Landvogt in seinem Rechtsverfahren durch Gesandtschaften der regierenden Orte zu unterstützen, in Kenntniß gesetzt. **b.** Dem Wunsche Spaniens um namentliche Einverleibung des Prinzen Balthasar Karl in das Bundesinstrument wird allseitig beigeppflichtet und ein bezügliches Instrument ausgefertigt. (S. Beilage 13.) **c.** Landschreiber Beroldingen, zur Abreise nach Spanien bereit, erklärt sich geneigt, Aufträge zu übernehmen, besonders die noch nicht ganz abgeschlossenen Unterhandlungen fortzusetzen. Er meint, es könnte in Bezug auf die Erstattung seiner Auslagen (mehr verlange er nicht) ähnlich verfahren werden wie seiner Zeit gegenüber dem Oberst Crivelli, dem jährlich 8000 Kronen aus der mezza annata in Madrid auf obrigkeitliche Rechnung angewiesen, freilich aber nicht ausbezahlt wurden. Dieses Mittel zu versuchen und für den Nutzen der verbündeten Orte nach Kräften sich zu verwenden, wurde ihm bestens empfohlen. **d.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Eine Zuschrift des Prälaten von St. Gallen, welcher meldet, daß seine toggenburgischen Unterthanen in nächstkünftiger Tagsatzung wider ihn einkommen werden, und um Vorsorge ersucht, wird zu entsprechender Instructionsertheilung dem Abschied beigelegt. **g.** Von der Anzeige des Secretärs der königlichen Ambassade zu Solothurn, Baron, daß Herr Moulter eintreffen und die verfallenen Zahlungen leisten werde, wird Kenntniß genommen. **h.** (S. u. Luggarus). **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** Klage des Lieutenant Peter Kappeler wegen des übeln Standes mit seinem Weibe und derselben ungunen Bögen und wegen unterbliebener Vollziehung des Urtheils. Da in diesem Momente nicht zu helfen ist, wird er dem neuen Landvogt Ehrler von Schwyz empfohlen. **l.** u. **m.** (S. u. Lanis). **n.** (S. u. Freiamter). **o.** Lucern soll einen allgemeinen Ruf erlassen, daß die spanischen Thaler, deren viele in das Land kommen, 2 Gulden 15 Schill. werth seien. **p.** Die drei Schirmorte theilen mit, daß ein zwischen Schultheiß und Rätthen und Bürgern in Rapperswyl entstandenes Mißverständnis glücklich beseitigt worden sei. Sie zeigen ferner an, daß die in Zürich im Werk begriffenen Schiffe von besonderer Zurichtung sie veranlaßt habe, entsprechende Anordnungen zu treffen, worüber Lucern und Zug ihren Beifall aussprechen. Auch wird die Frage angeregt, ob man nicht auf der Tagsatzung zu Baden Zürich darüber zur Rede stellen solle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

i. Art. 215. Kriegswesen.

n. Art. 173. Kriegswesen.

d. Art. 185. Stellung der Geistlichen.

l. Art. 130. Justizsachen.

m. Art. 131. Justizsachen.

e. Art. 78. Rechts- u. Gerichtssachen.

h. Art. 79. Rechts- u. Gerichtssachen.

Rheinthal.

Freiamter.

Vier ennetb. Vogt. überh.

Lanis.

Luggarus.

Conferenz der V katholischen Orte

Lucern. 1664, 3. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshandel.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyster, Stadtvener; Eustachius Sonnenberg, Venner und Kornherr; Joseph Amrhyn, des Raths. Uri. Karl Anton Püntiner, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Wolfgang Witz, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, alt-Landammann, und Hans Ludwig Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Andermatt, alt-Ammann.

a. Nach gegenseitiger eidgenössischer Begrüßung werden als Veranlassung der Conferenz die von Zürich auf Lucerns ernstliche Erinnerung eingegangene Beschönigung des Wigoldinger Handels und die Berichte angegeben, welche von beiden thurgauischen Landvögten und vom Landschreiber wegen der im Thurgau erschienenen zürcher'schen Gesandtschaften und über die Insolenz der nach Frauenfeld gekommenen Zürcher Bauern eingelangt waren. Da die Blutrichter zu urtheilen sich beschweren und dessen selbst erheben zu sein wünschen, fand man, daß von den hohen Obrigkeiten und ihren Gesandten das Richteramt um so süglicher übernommen werden könne, weil die Unterthanen und Zürichbieter mit ihren aufrührerischen Drohungen den Richter zu pertubiren suchen und die Sache dadurch den Character der Meuterei und Rebellion annehme. Indem der Ansicht, daß die Gesandtschaften der regierenden Orte den Urtheilspruch zu fällen übernehmen sollen, beigestimmt wurde, schien angemessen, nicht direct von Lucern aus Zürich zur Mitwirkung einzuladen, sondern auf der nahen Jahrsrechnungstagsagung vorerst mit Zürich und Glarus zu conferiren, ob sie ihre Gesandtschaften mit nach Frauenfeld senden wollen. Sollten sie ihre Zustimmung verweigern, so würde man sich an die übrigen, besonders die katholischen Orte mit dem Gesuche wenden, Zürich und Glarus zu mahnen, daß sie die V katholischen regierenden Orte bei ihrer Judicatur im Thurgau schützen und den obschwebenden Casus erledigen helfen. Würde auch dieß nichts versangen, so würde man an den fernern Verhandlungen zu Baden keinen Antheil nehmen, sondern müßte darauf Bedacht sein, die hochobrigkeitliche Judicatur mittelst der Gewalt zu behaupten und müßte jedes Ort seine Mannschaft in Bewegung setzen und Spanien durch seinen Gesandten um bundesgemäßes Aufsehen erinnern, auch andere Benachbarte um Hilfe ersuchen. Sofern dagegen Zürich einwilligte, neben der badischen auch eine thurgauische Gesandtschaft abzuordnen, bliebe Zürich überlassen, den Tag nach Frauenfeld zu bestimmen. Den Landvögten im Thurgau ist von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben und damit der Auftrag zu verbinden, daß sie alle Acten zusammen stellen und zur Mittheilung an die Gesandtschaften in Frauenfeld oder in Baden bereit halten. Im Schreiben nach Zürich ist nichts von der Bitte der Blutrichter zu melden, sondern nur von der Nothwendigkeit, einer zu besorgenden Rebellion zuvor zu kommen. b. (S. u. Laus). c. Lucern wird nochmals freundlich ersucht, wegen der neuen Philippthal, die nur 2 Gulden 15 Schillinge werth sind, einen öffentlichen Ruf ergehen zu lassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

b. Art. 232. Geistliche.

Paris.

Anmerkung. Im Lucerner Staatsarchiv sind zwei verschiedene, im Wesentlichen gleichlautende Concepte dieses Abchieds enthalten, nur daß das eine von der Weigerung der Blutrichter nichts erwähnt und das andere Artikel **c** nicht enthält. Das kürzere ist von der Hand des Unterschreibers Pfyster, das andere von Stadtschreiber Hartmann angefertigt.

404.

Gemein-eidgenössische Fahrrechnungs-Tagfagung.

Baden. 1664, 6. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LIV, fol. 136. — Kantonsarchiv Aargau. Allg. Absch. Bd. 22.
Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: **Zürich.** Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Konrad Grebel, Statthalter; Konrad Werdmüller, Sekelmeister und Reichsvogt; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber; Heinrich Escher, Stadthauptmann. **Bern.** Samuel Frisching und Joh. Jakob Bucher, beide Venner. **Lucern.** Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Gustavus Sonnenberg, Venner, und Landvogt Joseph Amrhyn, beide des Innern Raths. **Uri.** Karl Anton Püntiner, Landammann; Andreas Planker, alt-Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. **Schwyz.** Kaspar Abyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Rudolph Reding, alt-Statthalter. **Unterwalden.** Landvogt Wolfgang Wirz, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, alt-Landammann, und Joh. Jakob Leu, des Raths, von Nidwalden. **Zug.** Karl Brandenburg, Statthalter; Joh. Peter Trinklter und Jakob Andermatt, beide alt-Ammann; Johann Häpfler, Sekelmeister. **Glarus.** Fridolin Marti, Landammann; Kaspar Schmid, Statthalter. **Basel.** Andreas Burkhard, Oberstzunftmeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. **Freiburg.** Franz Peter Ddet, Sekelmeister; Landvogt Peter Müller, des Raths. **Solothurn.** Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Petermann Suri, Sekelmeister; Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber. **Schaffhausen.** Johannes Mäder und Leonhard Meyer, beide Burgermeister; Georg Dtt, Statthalter. **Appenzell.** Bartholomä Räss, Landammann, von J.-Rh.; Johannes Rechsteiner, Landammann, von A.-Rh. **Abt von St. Gallen.** Fidel von Thurn, Landeshofmeister. **Stadt St. Gallen.** Joh. Joachim Halmeyer, Burgermeister; Daniel Rätiner, Zeugherr; Jakob Hochrütiner, des Raths. **Biel.** Niklaus Wytttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. Nach der gewohnten eidgenössischen Begrüßung verlangen die V katholischen Orte, daß keine die Fahrrechnung berührenden Geschäfte behandelt werden, bis der Wigoldinger Handel erledigt sei, daher die Gesandten der im Thurgau nicht mitregierenden Stände in ihre Herberge zurückkehrten. **b.** (Im Thurgau regierende Orte.) Zürich trägt nun vor, daß weil das Schreiben der V katholischen Orte aus Lucern zu spät anzelangt sei, dienlich geschienen habe, das Wigoldinger Geschäft nach Baden zu ziehen; auch sei Zürich geneigt, diese Angelegenheit durch eine Deputatschaft zu Gutem austragen zu helfen u. s. w. Die katholischen Gesandten wiederholen „mit gehörigem Empfinden“ den ganzen Sachverlauf: wie eine

Anzahl thurgauischer Gemeinden sich zusammen gerottet, die Prädicanten sich dabei eingemischt, auch zürcher'sche Unterthanen aufgestanden und das Territorium violirt, der vom Landvogt beabsichtigten Execution sich ohne Erweisung einigen Respects opponirt, dem Scharfrichter die Maleficanten wegzunehmen gedroht, hiemit die gesammte Regierung beschimpft und dadurch die Nothwendigkeit herbei geführt haben, zugleich offensive und defensiva in die Sache zu gehen, die Fehlbaren zu strafen, die Unschuldigen zu schirmen; zu solchem Zwecke also, nachdem der Landvogt an der Execution verhindert worden, die Justiz von hoher Obrigkeit wegen selbst zu administriren und der Act der Execution in Frauenfeld vor Antritt der Jahrrechnungsgeschäfte noch vorzunehmen sei. Zürich versichert aber, weit andere Berichte zu haben, stellt die Conspiration thurgauischer Gemeinden und die Einmischung der Prädicanten in Abrede; die zürcher'schen Unterthanen seien es gewesen, die, von Mitleid bewegt, das Territorium violirt haben; der Casus selbst sei aber so unvorsätzlich eingetreten und sei so viel Anlaß dazu von den Soldaten gegeben worden, daß man wohl mit Gnaden verfahren und die rechtliche Austragung dem Landvogt überlassen könne, worauf seinerseits auch angetragen werde. Inzwischen möge durch Abordnung eines Ausschusses zuverlässiger Bericht eingezogen und in Behandlung der Jahrrechnungsgeschäfte fortgefahen werden. **c.** Da die V katholischen Orte erklärten, nicht über die Qualität der grausamen That eintreten zu dürfen, sondern nach Inhalt der Acten den Handel zum Recht leiten zu müssen, es sich hiemit einzig frage, ob Zürich als mitregierendes Ort mit in's Thurgau reisen wolle, erwiderte folgenden Tages der Zürcher Gesandte Grebel nach eingeholter Instruction, daß man die Jahrrechnung süglich fortsetzen, unterdessen durch einen Ausschuß den Wigoldinger Handel befördern und wieder nach Baden zum Abschlusse bringen, nämlich reislich erdauern könne, in welcher Weise die beiden Landvögte die Sache zu Ende führen mögen. Wie jedoch die katholischen Orte auf ihrer Forderung beharrten, verglich man sich am 11. Juli dahin: 1) Obwohl wohl durch den Wigoldinger Handel nun die Jahrrechnungsgeschäfte verschoben werden (in ähnlicher Weise wie 1651), soll doch künftig nach altem Herkommen die Jahrrechnung auf den ersten Sonntag im Juli n. Kal. ihren Anfang nehmen und bis zu Ende fortgeführt werden. 2) Auf diesem „thurgauischen Ritt“ werde einzig die wigoldingische Sache verhandelt. 3) Jeder Stand bestelle eine doppelte Gefandtschaft, doch möge Zürich einen dritten Gefandten beordnen. 4) Sofern der Bericht der Landvögte der Bewollständigung durch weitere Kundschaften bedürfe, seien diese beizubringen und das Ergebnis den Acten beizufügen. 5) Um die Heimreise der uninteressirten Orte nicht aufzuhalten, seien die wichtigsten allgemeinen Geschäfte sogleich vorzunehmen. 6) Die Reise in's Thurgau sei spätestens am Montag oder Dienstag zu bewerkstelligen, von Frauenfeld direct nach Baden zu den Jahrrechnungsgeschäften zurück zu kehren. **d.** (Die X Malefizorte.) Unterdessen rügt Bern die Verschiebung der Geschäfte, verlangt, daß künftighin nach „altem Schrot“ verfahren werde, und protestirt gegen die von den VII Orten beabsichtigte Selbstadministration des dem Landvogt und dem Landgericht zu Handen der X Orte zustehenden Malefizgerichts. Es wird darauf erwidert, daß künftighin allerdings die Jahrrechnung nach alter Weise werde gehalten werden, in Hinsicht auf die Justizübung aber den X Orten nur Antheil an dem Ertrage, den VII Orten dagegen die Amtsverwesung im Namen der X Orte zustehe. **e.** Am 12. Juli übergab der französische Abgeordnete Herr Mouslier zwei königliche Schreiben, das eine aus Fontainebleau vom 14. Juni datirt, desselben Bevollmächtigung enthaltend, das andere, vom 18. Juni datirt, als Antwort auf das der Kaufleute wegen erhaltene Mahnschreiben; ebenso noch zwei Empfehlungsschreiben von dem Herzog von

Billeroy und von Herrn de Lionne. Da die mündlichen Eröffnungen des französischen Gesandten über die Pensionen und über die Privilegien der Kaufleute keine nähern Specialitäten enthielten, als daß der König diesmal noch nicht volle Befriedigung leisten könne, und der Wigoldinger Handel zum Empfange der Pensionen nach Solothurn zu reisen hinderte, wurde erst am 2. und 5. September, nach der ersten Reise nach Frauenfeld, beschloffen, schriftlich und mündlich durch den Gesandten an den König zu gelangen, und zwar einestheils demselben zu melden, daß die von Mouslier vorgewiesenen Zuschriften an den Bischof von Lyon und an den Intendanten Colbert im Elsaß zwar abgegangen seien, jedoch zur Beseitigung der den Kaufleuten entgegen tretenden Hindernisse und zu Erfüllung der im Pariser Abschiede gegebenen Zusagen die kräftigere Hilfe der königlichen Regierung unentbehrlich sei, andernteils die Anweisung der Pension und eines Zinses und einiger für Private bestimmten Gelder zu verdanken, zugleich aber an die vollständige Erfüllung der in Paris durch königliches Wort bekräftigten Zusicherungen, besonders in Hinsicht auf die 400,000 Franken, zu erinnern. **f.** Antoine Borrey, von dem Parlament der Freigrafschaft Burgund bestellter Agent bei der Eidgenossenschaft, übergibt die Erbeinungsgelder und erhält dagegen die üblichen Zusicherungen. **g.** Im Auftrage des Kaisers und laut kaiserlichen Patents, zu Regensburg vom 7. Mai datirt, wirkt Kaufmann Georg Humbler von Lindau um sofortige Gesammtlieferung der versprochenen 1000 Centner Schießpulver, wird jedoch auf die gegenwärtigen Zustände verwiesen, die solches unthunlich machen; dagegen werden Appenzell und Wallis gemahnt, ihre noch rückständigen ersten Beiträge einzuliefern, und wird, entgegen dem Antrage, die Unterthanen der Schießpulversteuer zu entheben, der Landschreiber von Baden beauftragt, zur Einlieferung derselben bis künftigen Mai zu mahnen. **h.** Solothurn trägt vor, wie über die Herrschaft Bucheggberg und über die den Bürgern von Solothurn an den Zollstätten zu Aidau und Büren erwachsenen Beschwerden zwischen Bern und Solothurn Zwistigkeiten entstanden und zur Beilegung derselben nach Anleitung ihrer Burgrechte ein scheidrichterliches Tribunal bestellt, bei den Verhandlungen desselben aber ihnen Bedenken erwachsen seien, welche die andern Stände in Gegenwart des Standes Bern anzuhören und zu erledigen ersucht werden. Da jedoch Bern dagegen protestirt und sich auf den burgrechtlich bestellten „Compromiß“ und die Verhandlungen desselben berief, auch gegen die Einmischung der andern Stände sowie gegen die Umfrage und Zutrotokollnahme dieser Sache sich wahrte, behielt sich Solothurn vor, seine Beschwerde zu anderer Zeit vorzubringen. Es wurde beschloffen, die Sache im Abschied an die Obern zu bringen. Zürich stimmte jedoch nicht dazu, sondern will den Entscheid der beidseitigen Säze abwarten. **i.** Solothurn erneuert seine Bitte um Schild und Fenster für das Kloster Beinwyl. Ebenso Uri für Lieutenant Kell in Wasen und Zug für Jakob Bosphard.

Fortsetzung der Jahrrechnungsgeschäfte am 22. September.

k. Von den Verhandlungen zu Frauenfeld, den Wigoldinger Handel betreffend, nach Baden zurückgekehrt, wurden die unterbrochenen Jahrrechnungsgeschäfte fortgesetzt. **l.** u. **m.** (S. u. Baden). **n.** u. **o.** (S. u. Thurgau). **p—y.** (S. u. Sargans). **z—cc.** (S. u. Rheinthal). **ff.** u. **gg.** (S. u. Freiamter). **hh.** (S. u. Mendris). **ii.** Auf Erinnerung des Landschreibers von Baden, daß der Tresorier Bouvet in Solothurn um das dem Herrn Davon versprochene Taufgeschenk sollicitire, wurde unter Hinweisung auf einen frühern Beschluß geantwortet, dem Gesuche werde nach Einlangung der verheißenen 400,000 Kronen entsprochen werden. **kk.** (S. u. Freiamter). **ll.** (S. u. Thurgau). **mm.** Auf

Erinnerung der katholischen Orte, daß die Hausfrau des Peter Kappeler dem Urtheil nicht Genüge gethan, sondern mit ihren Kindern sich flüchtig gemacht habe, daher Zürich sie anhalten möge, ihrem Manne beizuwohnen, bittet Zürich, sie nicht übereilen, sondern zuwarten zu wollen, bis ihr Gott etwa mehr Gnade verleihe, es zu thun, inzwischen das Gut in dritter Hand zu lassen. **mm.** Zug verlangt, daß Zürich endlich die Pallisaden bei Kappel entferne. Zürich entgegnet, diese Pallisaden seien von keiner Importanz; andere Orte haben größere Werke errichtet und dem Begehren um Wegschaffung derselben nicht entsprochen. **oo.** Die V Orte geben in den Abschied, daß der Beisiz eines dritten Gesandten von Zürich bei der Jahrrechnung zu keinem Präjudiz erwachsen soll, und Zürich allegirt dagegen, daß solches auch früher ohne Eintrag geschehen sei. **pp.** Beide Theile valediciren einander freundlich und versprechen Beobachtung der Bünde und Landfrieden.

Fortsetzung der Verhandlungen zu Baden wegen des Wigoldinger Handels,
14. August.

qq. Nachdem die zu Baden zurückgebliebenen Gesandten der unparteiischen Orte vernommen hatten, daß die Verhandlungen zu Frauenfeld resultatlos geblieben und die Gesandten unrichteter Sache nach Hause gereist seien, wobei sich der Widerwille zwischen den Evangelischen und Katholischen in Folge der von Zürcher Unterthanen zu Frauenfeld verübten Insolenzien noch mehr gesteigert habe, fanden sie für nöthig, um größerm Unheil vorzubeugen, durch ein Ausschreiben Berns die sämmtlichen Orte wieder zusammen zu berufen. — Unter Berns Leitung vernahmen nun die unparteiischen Orte nach erfolgter Ankunft der Gesandtschaften die Beschwerdeführung der V katholischen Orte sowohl als Zürichs, nämlich die Klage der erstern: Der von dem Landvögt mit Zuzug ehrlicher Leute beider und zwar mehrern Theils der andern Religion eingeleitete Rechtsgang des Land- und Malefizgerichtes sei durch Zulauf der Bauern und Bedrohungen gestört, daher von den regierenden Orten die Judicatur selbst übernommen, von den Gesandten Zürichs jedoch die Erklärung abgegeben worden, wenn man auf's Blut richten wolle, so werden sie nicht mitrichten, wohl aber beisitzen und nach Befinden urtheilen; dann aber hätten sich, bevor man zu einem Urtheil kam, die Unterthanen aus dem Zürchergebiet haufenweise eingefunden, so daß, nachdem auch Zürich auf besondere Einfrage die Ruhe der Unterthanen nicht verbürgen wollte, die Gesandten unrichteter Dinge heimkehrten; Zürich habe auch so wenig Reigung gezeigt, die unruhigen Unterthanen abzustrafen, daß Grund genug vorhanden sei, selbes vermöge der Bünde zur Stellung jener Ruhestörer vor den Richter anzuhalten. Die Gesandten Zürichs erzählten ebenfalls den Sachverlauf: wie nämlich die Recruten an dem heiligen Pfingsttage unnöthiger Weise und ohne einigen Vorbericht von Constanz abmarschirten und auf dem Wege allerlei Insolenzen verübten, die Evangelischen in ihrem Gottesdienste irre machten, besonders zu Lipperswyl, von wo ein Weib ein „Mordiogeschrei“ nach Wigoldingen brachte und zu dem, was geschehen ist, Anlaß gab; wie dann auch bei Formirung des Processus Niemand ihrer Religion beigezogen wurde, sondern erst zur Besichtigung der Todten; wie bis zum 14./24. Juli kein Angehöriger Zürichs nach Frauenfeld kam, während auf Mittwoch den 13./23. den Gefangenen der Rechtstag angesetzt gewesen sei. Der Forderung, daß die Mordthat gestraft werden müsse, wurde zürcherischer Seits entgegnet, es sei keine Mordthat gewesen, sondern ein Unglück; der Forderung zu Stellung der aufrührerischen Bauern wurde die Behauptung entgegen gehalten, daß die Beklagten am Orte des Vergehens nur dann zu strafen

feien, wenn man sie auf der That ergreife. Da bei dieser Sachlage, und nachdem sie zehn Tage lang ohne den gewünschten Erfolg mit den beiden Parteien in besondern Conferenzen verhandelt hatten, die unparteiischen Orte sich überzeugen mußten, daß eine directe Verständigung zwischen den streitenden Theilen nicht zu erwarten sei, verglichen sie sich über einen sachbezüglichen Receß, der den Parteien zur Annahme in authentischen Abschriften mitgetheilt wurde, folgenden Inhalts: 1) Die wiederholte Erklärung Zürichs, der Justiz über das Wigoldinger Geschäft nach Erkenntniß der mehrern Orte keinen Eintrag thun zu wollen, wird in dem Sinne aufgenommen, daß wenn dennoch bei der Execution durch zürcherische Angehörige Schimpf oder Schaden gestiftet würde, Zürich dafür Reparation zu leisten habe und dazu sich gegen die unparteiischen Orte zu reserviren verbunden sein soll, zu größerer Sicherheit auch die Gesandten der unparteiischen Orte der Justizverhandlung in Frauenfeld beiwohnen werden. 2) Die zürcherischen Angehörigen, welche mit Wort und That im Thurgau sich vergriffen haben, sollen den regierenden Orten für Bußen und Kosten innerhalb vierzehn Tagen 1000 „Gulden“ entrichten und dadurch der weitem Klagberechtigung der V Orte überhoben sein. 3) Dabei sind die allseitigen Rechte der hohen Obrigkeit, Judicatur, Bünde, Verträge vorbehalten, so daß denselben hiedurch nichts präjudicirt sei. Als hierauf von dem Mehrtheil der Orte die Annahme dieses Recesses erfolgt und von Zürich (das dem Reccesse seine Zustimmung versagte) Zusicherung genügenden Schutzes zu dem Justizact nach Frauenfeld eingelangt war, begab man sich sammethaft auf Freitag den 12. September a. R., nachdem die im Feld gelegenen Völker durch die verordneten Commissäre abgeführt waren, in's Thurgau und kehrte nach Berrichtung des Executionssactes am 19. gl. M. nach Baden zurück. (Das in Frauenfeld Verhandelte sehe man im folgenden Abschied). Um dem Handel nunmehr völligen Austrag zu geben, wurde das Original des durch die unparteiischen Orte gestellten, zwar von Zürich verworfenen, Hauptrecesses gegen die den Zürcher Unterthanen auferlegten 1000 Reichsthaler Buße bei dem Landtschreiber zu Baden ausgewechselt. Hinsichtlich des unter'm 12. August von Seiten der V katholischen Orte an Zürich gerichteten und von diesem empfindlich aufgenommenen Schreibens wurde von erstern wiederholt erklärt, daß nicht Zürichs Obrigkeit, sondern dessen ungehorsame Unterthanen gemeint gewesen seien.

Besondere Conferenzen der katholischen Orte während dieser Zeit.

rr. Ungeachtet die katholischen Orte in allen andern Verhandlungen über den Wigoldinger Handel zusammenhielten, trat doch, als der Receß, im Namen sämmtlicher Orte von Bern eingegeben, zur Berathung kommen sollte, die Gesandtschaft von Schwyz aus, weil sie in keine Vermittelung sich einlassen dürfe, sondern nur die Aufrechthaltung der Judicatur zu verlangen beauftragt sei. Da ferner der „Feldzug“ der V Orte namentlich durch Anzündung der Pechpfannen und Looschüsse im Zürcher Gebiet veranlaßt worden sei, behielt Schwyz die Forderung des dießfälligen Kostenersatzes vor. Die V alten Orte ersuchten die übrigen katholischen Orte, Zürich von ähnlichen vertragswidrigen Handlungen abzumahnem, theilten ihnen sämmtliche Acten des Wigoldinger Handels mit, ersuchten sie um ihren Beistand, verhiessen ihnen werththätige Erwidernng. Zu bemerken ist aber auch, daß das Original des Hauptrecesses von der Basler Gesandtschaft bei Erlegung der 1000 Reichsthaler zerrissen den Gesandten von Zürich übersandt wurde, jedoch aus einer von der Gesandtschaft Freiburgs beglaubigten Abschrift wieder hergestellt werden konnte. **ss.** Dem Prälaten von Rheinau wird geschrieben, daß er die erbetene 100 Mann starke

zürcher'sche Wache verabschieden soll. Er erwidert, daß noch kein Mann in das Kloster verlegt sei (23. August.). **ii.** Die gemeinen III Bünde entschuldigen das Ausbleiben ihrer Gesandtschaft, weil die Einladung verspätet angekommen, und mahnen zum Frieden. **iii.** An der Erklärung der thurgauischen Quartierhauptleute, sich ruhig und gehorsam verhalten zu wollen, nahmen die Bögte von Weinsfelden und Bürglen und Erhard Scherb keinen Antheil; derjenige von Weinsfelden mahnte seine Untergebenen sogar zu Kriegsrüstungen auf, wird daher dem Landvogte zur Bestrafung verzeigt. **iv.** Auf die Mahnung um 300 bis 500 Mann Beihilfe, besonders zum Schutze von Rheinau und Kaiserstuhl, antwortet Rottweil entschuldigend. **v.** Ueber den Bericht des alt-Landvogts Amrhyn, betreffend seine mit dem Oberst Rost von Constanz, dem Obervogt Zweyer von Klingnau, dem Obervogt von Rheinau und dem Landeshauptmann Zurlauben wegen Besetzung von Arbon, Rheinau, Kaiserstuhl, Baden u. s. w. geführten Verhandlungen und unternommenen Reisen, sowie wegen Baden, Bremgarten, Mellingen, Rapperswyl und Kloster Bettingen, wird auf einer künftigen Conferenz eingetreten. **vi.** An die für Anordnungen des Commandanten Kaspar Brandenburg und des Schultheißen Schwendimann zu Mellingen aufgelaufenen Kosten von 94 Gulden dürften 60 Gulden vergütet, ferner zu weiterer Befestigung jährlich von jedem Ort 50 Gulden bezahlt, hiezu besonders die Klöster in Anspruch genommen werden, worüber mit dem Runtins zu reden ist. **vii.** Da die in den III Bünden gegen die V Orte animirt worden sein sollen, wird Graf Casati angegangen, durch die Regierung von Mayland solchem Unterfangen entgegen zu treten, da es dem achten Artikel des spanischen Bündnisses zuwider sei. **viii.** Die Verwendung Frankreichs und Savoyens im Wigoldinger Handel wird verdankt. **ix.** Was wegen anderer Angelegenheiten vom Herzog zu Savoyen, vom Markgrafen von Pianezza und Herrn Baron Greißy eingelangt ist, darüber wird Lucern Antwort abgehen lassen. **x.** Die Bestrafung der ungehorsamen Unterthanen der Landschaft Lucern wird auf eine siebenörtliche katholische Conferenz nach Lucern differirt. **xi.** Da man, falls für die jüngst nach Spanien geworbenen eidgenössischen Völker ein General ernannt würde, an dieser Stelle am liebsten Don Annello, des Herzogs de las Torres Sohn und Tochtermann des Markgrafen Castel Rodrigo, sähe, so wird dießfalls dem Stadtschreiber Hartmann zu Lucern zugeschrieben, damit er sich mit dem Grafen Casati bespreche und die erforderlichen Schreiben an Ihre Majestät ausfertige. **xii.** Da einige der Unterthanen bei letztem Aufstand wider ihren geschworenen Eid sich zu den Zürcher Völkern geschlagen haben, wird dem Landvogt und den Oberamtleuten zu Baden deren Abstrafung überlassen. **xiii.** Was wegen der Salzangelegenheit durch Vermittlung des Domdefaus Pappus in Constanz an den Hof zu Innsbruck gelangt ist, werden die Gesandten der betreffenden Orte zu berichten wissen.

ff. Letzer Satz aus dem Aargauer Exemplar. **eee.** Aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	n. Art. 30. Beamte.	ii. Art. 170. Wigoldinger Handel.
	o. " 60. Allgemeine Verwaltungssachen.	
Rheinthal.	z. Art. 109. Jurisdictionen- u. Competenzanst.	ee. Art. 86. Rechts- u. Gerichtssachen.
	aa. " 193. Märchen.	dd. " 54. Obbrigkeittliche Lehen.
	bb. " 85. Rechts- u. Gerichtssachen.	ee. " 216. Kriegswesen.

Sargauß.	p.	Art. 180. Zölle, Handel u. Verkehr.	ii.	Art. 207. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	q.	" 87. Rechts- u. Gerichtssachen.	v.	" 39. Schreib- und Siegelrecht.
	r.	" 55. Obbrigkeittliche Lehen zc.	w.	" 208. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	s.	" 56. Obbrigkeittliche Lehen zc.	x.	" 116. Leibeigenschaft und Fall.
	t.	" 88. Rechts- u. Gerichtssachen.	y.	" 194. Rheinwuhre.
Baden	i.	Art. 211. Märkte.	m.	Art. 81. Judicatur- u. Competenzanst.
	ff.	Art. 53. Lehenfachen.	kk.	Art. 196. Gotteshäuser.
Freiamter.	gg.	" 206. Locales.		
Mendris.	hh.	Art. 308. Verschiedenes.		

405.

Conferenz der im Thurgau regierenden VII Orte.

Frauenfeld. 1664, 17. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. LIV, fol. 199.

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Grebel, Statthalter; Konrad Werdmüller, Sekelmeister; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Lucern. Eustach Sonnenberg, Kornherr; Joseph Amrhyn, alt-Landvogt. Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann; Andreas Blanker, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann; Joh. Rudolph Reding, alt-Statthalter. Unterwalden. Wolfgang Wirz, alt-Landvogt, von Obwalden; Franz Stulz, alt-Landammann, und Hans Jakob Leu, des Rathes, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Joh. Jakob Andermatt, alt-Ammann; Hans Jakob Häpfler, Sekelmeister. Glarus. Fridolin Marti, Landammann; Joh. Kaspar Schmid, Statthalter.

a. Nachdem die Gesandten der katholischen Orte und katholisch Glarus am Abende des 16. Juli, diejenigen von Zürich am 17. Juli früh in Frauenfeld angelangt waren, und man sich gleichen Tags auf dem Rathhause zum Grusse versammelt hatte, wollten die erstern bei der Sitzung des folgenden Tags die Proceßacten des Wigoldinger Handels verlesen lassen und dann die mündliche Relation des abtretenden Landvogts anhören; Zürich aber und evangelisch Glarus, in der Meinung, daß die Sache schwer sei und Leib und Leben berühre, trugen auf Ernennung eines Ausschusses an, welcher neben dem Landvogt noch mehrern, die That vielleicht in milderem Lichte darstellenden Bericht einholen könne. Nach getroffener Verabredung wurden dann am folgenden Tage die, welche bereits den Bericht gegeben hatten, nebst drei andern ehrlichen Männern, die sich in der Kirche zu Zipperswyl befunden, vorgesordert und verhört, dann die fünf Gefangenen vorgeführt und ihre Aussagen und Verantwortungen verlesen. Entgegen der Ansicht der katholischen Stände, daß man schon am folgenden Montage (21. Juli) mit der Execution vorgehen solle, erlangten die Gesandten Zürichs, daß Verschub bis zum Mittwoch bewilligt werde, um unterdessen von der Zürcher Regierung Instruction einholen zu können. Als diese eingelangt war und der Antrag eröffnet wurde, die Angeklagten mit der Leib- und Lebensstrafe zu verschonen, verlangten die katholischen Orte nochmalige Verlesung der Proceßacten, Erdauerung darüber bis zum folgenden Tag und alsdann Abstimmung. Nun aber langte ein Schreiben der Stadt Schaffhausen ein mit der Bitte, die

Gnade der Strenge vorzuziehen. Ebenso erschienen der Schultheiß, der Kleine und der Große Rath und ein Ausschuß der Bürgerschaft von Frauenfeld, ferner der Gerichtsherr Zollikofer von Altenklingen, der neue und der alte Landvogt, der Stadt St. gallische Obervogt von Bürglen, die Ausschüsse der acht thurgauischen Quartiere, alle um Nachsicht und Gnade für die Angeklagten bittend. Hierauf wurde auch noch neben einigen im Proceffe begriffenen Mitschuldigen Landrichter Bögeli berufen und verhört, und letztern gestattet, seine Nichtschuld durch Kundschaften zu erweisen. Am Donnerstage (24. Juli), als man mit dem Urtheile vorzufahren Willens war, erschienen viele Bauern aus dem Zürcher Gebiet, theils mit Seitenwehren, theils mit Oberwehren, in und um Frauenfeld und sogar auf dem Rathhause, was die katholischen Gesandten veranlaßte, gegen die Zürcher Gesandten ihr Befremden auszudrücken und das Begehren zu stellen, daß sie für Entfernung dieser Leute sorgen; worauf die Zürcher Gesandten versicherten, kein Vorwissen davon gehabt zu haben, mit den Leuten das Beste reden zu wollen, jedoch nicht im Stande zu sein, gegen ausbrechende Gewaltthätigkeit Gewähr zu geben, daher sie um Aufschub bitten, um persönlich nach Zürich reisen und die erforderlichen Maßnahmen auswirken zu können. Dieß wurde zugestanden. — Bei ihrer Rückkunft berichteten die Zürcher Gesandten, daß ihre Regierung den Bögten befohlen habe, die Unterthanen dahin zu vermögen, daß sie bei Hause bleiben; doch seien nicht bloß die Unterthanen von Zürich, sondern auch diejenigen von Bern und Schaffhausen voll Mitleids gegen die Gefangenen und der Meinung, daß ihnen, wenn sie hingerichtet werden sollten, ungütlich geschehe, daher man, wenn die Execution wirklich vollzogen werden sollte, ihrethalben nicht ganz sicher sei; gleichwohl werde Zürich die Judicatur mit den andern Ständen gemeinschaftlich handhaben, bitte nur, Leben und Blut zu schonen und auf andere Mittel zu denken. In Erwägung, daß die Gesandtschaft Zürichs nicht Sicherheit verbürgen könne, ihre Hände hiemit gebunden seien, die eigene Instruction aber auch nicht zur Gnade Vollmacht gebe, finden nun die katholischen Stände gut, ihre Regierungen über den Stand der Sache unterrichten und einstweilen nur den Beschluß fassen zu sollen, daß den beschädigten Soldaten die Kosten und der Arztlohn und dazu jedem noch 12 Gulden Wegsteuer, auch die durch diese Conferenz verursachten Unkosten der Gesandtschaften von den Kirchengenossen zu Wigoldingen bezahlt und zwar in Frauenfeld erlegt und zugleich zu Vermeidung ungleicher Reden die Ausschüsse der acht Quartiere vorbeschrieben und über die Intention der Ständegesandten berichtet werden sollen, was denn auch am folgenden Tag vollzogen wurde. Belangend den erlittenen Schaden des Hauptmanns Fleckenstein, so soll dießfalls bei Erledigung des Haupthandels die Gebühr verschafft werden. Die Proceßacten sind jedem Orte afschriftlich mitzutheilen. Zürich ersucht die katholischen Orte freundschaftlich, mit Hinsicht auf die drohende Türkengefahr und zu Erhaltung der Ruhe im Vaterlande, den unglücklichen Wigoldinger Handel den eidgenössischen Regierungen zu großen Gnaden zu empfehlen; dasselbe bittet eine Gesandtschaft der Stadt St. Gallen. **b.** Domdekan Papus mit seinem Secretär Bächtlin legt im Namen des Domcapitels von Constanz Beschwerde ein über die Bauern, welche seit einiger Zeit durch schlechte Beweise und zum Theil nur von Hörensagen her ihre Güter zehntenfrei zu machen versuchen, und bittet um Bestätigung des zur Abwehr solcher Benachtheiligung entworfenen Projectes. Es soll auf der Jahrrechnung in Baden darüber eingetretet werden. **c.** Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn des Thurgaus bewillkommen durch einen Ausschuß die Gesandtschaften, bezeugen ihre Unterthänigkeit und bitten die regierenden Orte für

Junker Hans von Ulm zu Wellenberg um ein Intercessions schreiben an Bern zu Erlaffung des Abzugs von aus der Graffschaft Lenzburg zu beziehendem Weibergut, indem von jeher Lenzburg und Thurgau gegen einander abzugsfrei gewesen seien. Es wird entsprochen.

Anmerkung. Dem Abschied (Zürcher und Lucerner Exemplar) sind folgende Beilagen angehängt: 1) Bericht, wie es zu Tägerwilen mit den Fleckenstein'schen Soldaten ergangen, laut Aussagen von Konrad Müller, Hans Georg Seemann und Ursula Baldenwegin von Tägerwilen; 2) Bericht, wie es zu Lipperswyl ergangen, laut Aussagen von Ulrich Hess von Fischbach, Georg Löhr von Illhard; 3) Rubrik der Gefangenen und der Thäter; 4) Verzeichniß, wie es zu Wigolbingen hergegangen, laut Aussagen des Ulrich Giger von Illhard, des Hans Kappeler von Rapperswyl, des Joachim Müller, Küfer, von Lamperswyl, des Jakob Christinger von Mühlberg, des Hans Ernst, jünger, von Wigolbingen, des Martin Arnold von Wigolbingen, des Martin Renhard von Wigolbingen, des Jakob Freiemuth von Wigolbingen, des Jakob Teuber von Illhard, des Jakob Burgermeister von Wigolbingen, des Johann Rügger von Wigolbingen, des Hans Bömler von Wigolbingen, des Stoffel Germann von Lamperswyl, des Hans Heinrich Hedhi von Illhard, des Hans Jakob Kesselring, Bäcker, von Wigolbingen, des Salomon Gremlich von Rapperswyl, des Salomon Giger von Illhard, des Martin Burgermeister, des Hans Kessler von Langenhard; 5) eingekommener Bericht und Rundschaften, auch selbsteigene Bekanntschaften derjenigen, so die mehrern Thäter bei der wigolbingen'schen vorübergegangenen Action gewesen, nämlich von Hans Heinrich Buchenhorner von Mühlberg, Hans Jakob Arnold von Wigolbingen, Ulrich Zuber, Schneider, von Wigolbingen, Hans Ernst von Wigolbingen (landsflüchtig), Hans Jakob Ernst von Wigolbingen, Leonhard Huber von Wagerswyl; 6) Bericht von Lipperswyl, laut Aussage von Christen Bürgi von Rapperswyl, Hans Gunterweiler von Lipperswyl, Konrad Wiler von Rapperswyl, Heinrich Müller von Lipperswyl; 7) „wahrhafter und gewüsser Bericht, was Maßen es den 8. Juni 1664 mit 42 neu erworbenen Soldaten, welche nach Lucern passiren wollen, in den 2 Dörfern Lipperswyl und Wigolbingen zugegangen, von Rudolphus Binder, presbyter. Act. Constanz 19. Juni.“ (Binder war im Begleit der Recruten und selbst arg mißhandelt).

406.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1664, 28.—30. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshandel.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyster, Stadtvener; Christoph Kloos; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Joh. Franz Schmid, Statthalter; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, alt-Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Franz Reding, Statthalter. Unterwalden. Jakob Wirz, Landammann, und Marquard Imfeld, Bannerherr, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Bannerherr, und Joh. Ludwig Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, des Raths; Joh. Peter Trinklfer, Ammann.

a. Nach verrichteter Begrüßung wurde der von den Lucerner Gesandten aus Frauenfeld soeben eingegangene Bericht vom 24. und 26. Juli über die dortigen Verhandlungen vorgelegt. Es ergab sich daraus, daß es nicht mehr bloß um die begangenen Mordthaten zu thun sei, sondern um das rebellische Benehmen der Untertanen, besonders der zürcherischen Angehörigen, welche die Justiz zu sperren trachten und dadurch alles in Gefahr setzen, was die Religion, die Hoheit, die Vollziehung der lieben Gerechtigkeit betrifft. Diesem allem zu begegnen und auf eine völlige Ruptur gefaßt zu sein, wurde angerathen, den

ganzen Verlauf des Processes druffertig zusammen zu stellen, um, wenn eine Ruptur erfolge, bei Fürsten, Herren und Ständen denselben in einem Manifeste zur Kenntniß zu bringen. Nach anderer Ansicht sollte man in Form gewöhnlicher Zuschriften den verbündeten Fürsten, Herren und Ständen und den Mitbegünstigten, sowie nach Constanz und Innsbruck, dem Grafen Casati für den Gubernator zu Mayland von der Sache Bericht geben und sich empfehlen. Ferner schien es an der Zeit, den Kriegsrath auf den Kriegsfall hin zusammen zu berufen. Endlich zog man vor, die Rückkunft der Gesandten von Frauenfeld abzuwarten. **b.** In der folgenden Sitzung hatte nochmalige Discussion dasselbe Ergebnis; daher fand man angemessen, die angetragenen Zuschriften vorläufig zu entwerfen; auch soll hinsichtlich Freiburgs und Solothurns Lucern zu fernerer Correspondenz mit denselben gebeten werden, Uri der Landschaft Wallis Bericht zu geben fortfahren; mit Graf Casati ist wegen allfälliger mayländischer Hilfe zu conferiren; ferner dürfte eine lucernische Gesandtschaft nach Bern nicht ohne Nutzen sein. **c.** Dem Landschreiber zu Baden wird befohlen, an den Residenten Mouslier die verabschiedete Antwort, betreffend die Pension, zu behändigen, hingegen mit der die Kaufleute betreffenden Angelegenheit, um nicht die Pension zu „stecken“, noch inne zu halten. **d.** Bei der Frage, wie und wann man die Tagatzungsverhandlungen zu Baden wieder aufnehmen solle, kam man zu der Ansicht, daß wenn auch in Frauenfeld die Execution des Bigeldinger Unwesens erfolge, die Fehler und „Vertrabungen“ der zürcherischen Angehörigen nicht ungestraft bleiben dürfen, daher auch den übrigen katholischen Orten und Bern davon Bericht gegeben und vor der Session Klage gegen Zürich geführt und Reparation gefordert werden müsse, mit der Erklärung, daß man fernerhin dergleichen Zutragenheiten als Friedbruch ansehen würde. **e.** Die Schirmorte theilen mit, was zur Verwahrung der Stadt Rapperswyl angeordnet worden sei. **f.** Die Versammlung des Kriegsraths ist einstweilen verschoben. **g.** Da die Gesandten von Schwyz zwar gestern (29. Juli) nach Hause zurückgekehrt, dagegen einige der in Frauenfeld gewesenen Gesandten angelangt sind (Amrhyn, Wirz, Stulz, Lew), wurde die Relation der letztern über die Vorgänge und Verrichtungen zu Frauenfeld und über die bestandene nicht geringe Leibs- und Lebensgefahr mit Dank vernommen, der Entschluß, solche unehrbaren und treulosen Begegnisse nicht zu leiden, bestärkt, den Gesandten noch wegen dessen, was sie dem Hauptmann Rost in Constanz und durch Landeshofmeister von Thurn dem Abt von St. Gallen haben anrichten lassen, der Beifall bezeugt, indessen die weitem Berathungen auf die Vörtische Conferenz des folgenden Montags verschoben. Hingegen sollen die verabredeten Schreiben an die betreffenden Fürsten, Stände und Orte beförderlich ausgefertigt werden; dagegen wird von der Aufertigung eines besondern factum tale abstrahirt, da laut Mittheilung Amrhyn's das über die frauenfeldische Handlung aufgestellte Actenstück als solches dienen kann. **h.** Der Antrag, auch die ennetbirgische Jahrrechnung, wie dieß mit der badischen der Fall sei, zu suspendiren, bleibt den Obrigkeiten anheim gestellt; gleichermaßen auch die Absendung einer Gesandtschaft nach Bern. **i.** Was bereits gegen Baden, Bremgarten und Mellingen angeordnet worden, soll auch hinsichtlich Rapperswyls beobachtet werden. **k.** Die Katholischen im Thurgau sind für den Fall einer Ruptur in guter Consideration zu halten. **l.** Die Geistlichen sind anzuweisen, das Volk von der Kanzel herunter zu berichten und aufzumuntern; die Gegenpartei feiert auch nicht.

Anmerkung. Bei den Verhandlungen **g-l**, die am 30. Juli in Folge der Ankunft der Lucerner und Unterwaldner Gesandten aus Frauenfeld und deren Bericht stattfanden, waren die Gesandten von Schwyz nicht zugegen, da sie sowie jene von Unterwalden, bereits am Tage vorher, mit welchem die Conferenz eigentlich zu Ende war, abgereist waren.

Unterwalden indeß war am 30. durch seine von Frauenfeld zurückgekehrten Gesandten Wirz, Stulz und Leu vertreten. Am 1. August langten sodann in Lucern ein: Zuschriften der bernischen und schaffhausischen Gesandten aus Baden; Recommendation, Intercession, Protection und weilläufige Erinnerung des Kleinen und Großen Rathes von Zürich, sich auf Gnademittel zu begeben. Abgehört wurde das Antwortschreiben von Freiburg und Solothurn und der Proceß des Verhaltens der Soldaten zu Lägerwylen, Lipperswyl u. s. w. und der Mißhandlung des Priesters Rudolph Binder und des Wachtmeisters Hans Fischer von Constanz; ein Kundschaftsbrief von Constanz, laut welchem vor der Werbung schon Drohungen ergangen waren, dem weiter nachzuforschen dem Landvogt Amrhyn und dem thurgauischen Landammann aufgetragen wurde. Endlich wurden der frauenfeldische Abschied und die Schreiben der Herren Mouslier, Landvogt Tribolet und Landschreiber Schindler von Baden verlesen.

407.

Conferenz der V katholischen Orte und des Abts von St. Gallen.

Lucern. 1664, 4. und 5. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshändel.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Stadtbanner: Eustachius Sonnenberg, Banner, Kornherr; Alphons Sonnenberg, Bauherr; Joseph Amrhyn, des Rathes. Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Rudolph Reding, Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, alt-Landammann, und Wolfgang Wirz, des Rathes, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann und Bannerherr, und Joh. Franz Stulz, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Andermatt, Ammann. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister; Wolf Friedrich Schorno, Landvogt zu Lichtensteig, fürstlich St. gallischer Rath.

a. Nach dem eidgenössischen Grusse wird die Entschuldigung der Abwesenheit einer Gesandtschaft von katholisch Glarus vorgelegt mit dem Begehren um Mittheilung der Verhandlungen. **b.** Rapperswyl verlangt und erhält Rath, wie es sich wegen Versicherung der Stadt zu verhalten habe, soll Stadt und Brücke nach Nothdurst verwahren, werde nicht verlassen werden. **c.** Die Concepte der Zuschriften an Bern, Freiburg und Solothurn, das Schreiben von Zürich an Lucern, das Schreiben der Gesandtschaften von Bern und Schaffhausen aus Baden, das Schreiben Berns an die V Orte, zwei Schreiben des Herrn Mouslier von Baden aus an die V Orte, ein Schreiben des thurgauischen Landvogts Ehrler, ein Particularbericht des Landschreibers Schindler von Baden an Landammann Abhyberg werden mitgetheilt und vorgelesen. **d.** In Bezug auf die Hauptsache beantragte Uri, eine genügende Macht zusammenzubringen, um in das Thurgau zu ziehen und die Execution vorzunehmen, es wäre denn, daß die Schiedorte eine zuverlässige Versicherung gäben, daß die V Orte zu ihrem Intent gelangen; Schwyz jedoch und die folgenden Orte wollten von einer Interposition der Schiedorte nichts hören, und auch der Abt von St. Gallen rieth nicht dazu, sondern hielt für angemessener, die sämtlichen XIII Orte und Zugewandten um Hilfe anzurufen, daß Zürich der Justiz den Gang lassen müsse, so daß Lucern mit seinem Antrage, in einer

Conferenz der mitregierenden Orte in Baden das Geschäft „zu reassümiren und zu sentenziren“, allein blieb und die Ansicht die Oberhand erhielt, daß in loco, wo der Act begonnen habe, auch exequirt werden müsse; man dürfe sich jedoch darüber gegen Zürich nicht zu weit auslassen, meinte man, damit es nicht etwa mit Besetzung des Thurgaus zuvorkomme. **e.** Antwortend erbietet der Bischof von Basel wirkliche Hilfe, sofern das Geschäft widrig ausschlage. **f.** Karl Friedrich, Graf zu Hohenems, schreibt den Kriegsräthen der V alten Orte aus Pfäfers und erbietet alle gute Hilfe. **g.** Nach Zürich wird geantwortet, man könne sich mit der Verglimpfung und Entschuldigung der Thäter nicht begnügen und begehre, daß Zürich der Administration der Justiz im Thurgau den Fortgang und für den zugesetzten Affront Satisfaction verschaffe und sich hierüber kategorisch erkläre. **h.** Durch Schreiben werden die uninteressirten Stände und Zugewandten, auch Wallis, ersucht, daß sie Zürich zu Erstattung der Gebühr vermögen oder mit ihrer Hilfe der gerechten Sache beistehen, auch, so man auf widrigen Ausschlag zu den Waffen greifen müßte, solches zu keinem andern Kriege deuten wollen; sie möchten förderfamst antworten, indem die Sache nicht in dem Stande bleiben könne, in dem sie sich jetzt befinde. Uri und Schwyz bleibt überlassen, solches durch eine Gesandtschaft an Wallis gelangen zu lassen.

408.

Conferenz des Kriegsrathes der V Orte und des Abts von St. Gallen.

Lucern. 1664, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshändel.

Kriegsräthe: Lucern. Joh. Christoph Kloos, Landvogt; Alphons von Sonnenberg, Bauherr; Thüring Göldli von Tiefenau, Landvogt. Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Joh. Kaspar Abhyberg, Landammann; Michael Schorno; Joh. Rudolph Reding. Unterwalden. Heinrich Bucher, alt-Landammann, und Wolfgang Wirz, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Andermatt. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister; Wolf Friedrich Schorno, Landvogt und Oberst der Grafschaft Toggenburg.

a. Um in dem thurgauischen Handel die Judicatur und Religion und das obrigkeitliche Ansehen zu schirmen, wurde im Rückblick auf den Rathschlag vom 5. October 1663 gefunden: 1) Es sei die Verbin- dung von Bern und Zürich durch Besetzung von Mellingen, Bremgarten, Baden und Kaiserstuhl abzu- schneiden, nämlich Kaiserstuhl durch bischöflich-constanzische Truppen zu besetzen, die zu Rülfnacht bestimmte Mannschaft von Mellingen, Baden und Bremgarten mit je 20 Mann aus jedem Orte zu verstärken; 2) Schwyz habe die Besetzung von Rapperswyl auf 500 Mann zu steigern; 3) sollte Zürich auch die Justizübung im Thurgau zugeben, so wäre dennoch zur Vorsorge gegen allfälliges Widerspiel gegen das Thurgau ein Hauptcorps aufzustellen, zu welchem Lucern 1600 Mann, Uri 1200, Schwyz 2000, Nid- walden 500, Obwalden 900, Zug 1200 zu liefern anerbieten; 4) der Fürstabt von St. Gallen; ringsum von Unkatholischen umgeben, will auf den Kriegesfall die 3761 katholischen Thurgauer schirmen helfen,

seine 800 calvinischen Toggenburger mit Offizieren von Schwyz versehen und unter die Disciplin dieses Ortes stellen; sofern der Krieg im Thurgau sich festsetzt, mit 5000 bis 6000 Mann aus seiner Landschaft Hilfe leisten; das Schloß Arbon von Rorschach aus mit 70 Mann besetzen: 5) die thurgauischen Gotteshäuser sollen ihre Vorräthe theils nach Wyl und Schwarzenbach liefern, theils verfilbern; andere Früchte kann der Fürst vom jenseitigen Seeufer her verschaffen; 6) die Pässe von Uznach, Gaster, der Rhein, Toggenburg und namentlich Wildhaus sollen wohl beobachtet werden; 7) der Succurs aus Mayland (600 zu Fuß, 500 zu Pferd) sollte zur Bereitschaft nach Varese verlegt werden; 8) in den ennetbirgischen Vogteien sind 500 Mann aufzubieten; 9) bei Wallis ist von den IV Orten Bundeshilfe nachzusuchen; 10) Lucern wird ersucht, während des Kriegs den Besuch des Wochenmarktes zu gestatten; 11) St. Urban und Münster liefern Früchte nach Sursee; 12) Appenzell J.-Rh. möge mit dem Abt von St. Gallen zusammenhalten und wenn Außer-Rhoden sich in den Krieg mischt, den Feind ebenfalls schädigen, mit Inner-Rhoden auch der Vogt von Blatten sich verbinden; 13) die unkatholischen Glarner würden sich zu den Zürchern schlagen, wenn diesen ein Streich gelänge, sind also mit Mißtrauen zu beobachten; 14) beim ersten Ausbruch des Kriegs haben die katholischen Thurgauer auf Sonnenberg und Spiegelberg Stellung zu nehmen und sich mit dem St. gallischen Corps in's Einverständniß zu setzen; 15) die Freiamter ziehen mit Lucern; 16) man soll verabreden, wie die beiden Corps der V Orte auf verschiedenen Wegen zusammentreffen mögen, um sich „gegen der Vellen“ zu vereinigen; 17) den Sempacher Brief soll man gegen einander treulich beobachten. **b.** Dem Begehren des Hauptmanns Crivelli um einen Paß für die Reise nach Spanien ist zu entsprechen. **c.** Das Anerbieten des Grafen von Hohenems, mit den Orten auf gewisse Jahre in ein Hilfsbündniß einzutreten, wird wegen überhäuftener Geschäften auf bequemere Zeit verschoben.

Anmerkung. Am 14. August sandte Schwyz den Statthalter Franz Reding nach Einsiedeln, um a) mit dem Abte um ein Gelanleihen für den in Aussicht stehenden Krieg zu unterhandeln; b) von dort auch nach Lachen zu reisen, um dort mit Landammann Marti, katholischer Religion, zu berathen, was bei obschwebender Gefahr zu Sicherung sowohl von Glarus als der V Orte zu thun sein möchte, gelegentlich auch mit Landammann Müller darüber zu reden; c) bei den Brüdern Untervogt und Landesfähnrich Wilhelm in Schänis ein Anleihen von einigen Tausend Gulden zu contrahiren und denselben die Häupter der Regierung als persönliche Bürgen für das Anleihen anzubieten. (Landesarchiv Schwyz).

409.

Jahresrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1664, 10. August (auf Laurentztag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. IX. — Kantonsarchiv Schaffhausen. — Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Heidegger, Zunftmeister. Bern. Samuel Fischer. Lucern. Rudolph Mohr, alt-Landvogt im Mainthal. Uri. Oberst Jakob Luffer, alt-Landvogt zu Lauis. Schwyz. Heinrich Abegg. Unterwalden. Joh. Melchior Leu, alt-Landammann. Zug. Andreas Itten. Glarus. Samuel Blumer. Basel. Joh. Ludwig Krug. Freiburg. Beat Jakob Python, alt-Landvogt zu Mendris. Solothurn. Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Adam Stierlin, Zunftmeister.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Lanis u. Mendris.

f. Art. 14.

Lanis.

a. Art. 200. Zölle.

d. Art. 233. Geistliche.

b. " 32. Landesverwalt. im Allgem.; Beamte.

e. " 133. Justizsachen.

c. " 33. Beamte.

e. aus dem Schaffhauser-, **f.** aus dem Zuger Exemplar.

410.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu **Luggarus. 1664, nach dem 10. August.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. IX. — Kantonsarchiv Schaffhausen. — Kantonsarchiv Baselstadt. —
Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: dieselben wie Abschied 409.*)

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Luggarus u. Mainthal.

f. Art. 6.

Luggarus.

b. Art. 80. Rechts- u. Gerichtssachen.

d. Art. 81. Rechts- und Gerichtssachen.

c. " 157. Zollsachen.

e. " 82. Rechts- und Gerichtssachen.

Mainthal.

a. Art. 195. Rechnungssachen.

g. Art. 218. Rechts- und Gerichtssachen.

e. aus dem Basler- und Schaffhauser-, **f.** aus dem Zuger-, **g.** aus dem Basler Exemplar.

411.

Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliß, Grandson und Murten regierenden Stände Bern und Freiburg.

Murten. 1664, 26.—31. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Bd. F, S. 539.

Gesandte: Bern. Emanuel Steiger, Sekelmeister welschen Landes; Hans Rudolph Wurstemberger, Benner; Daniel Morlot, Oberst, alle drei des Täglichen Rathes; Samuel Gaudard, Generalcommissär und des Großen Rathes. Freiburg. Franz Peter Bunderweid, gewesener Schultheiß zu Stäffis, Generalcommissär; Johann Castella, alt-Landvogt zu Escherliß, beide des Täglichen Rathes.

a. (S. u. Murten). **b.** Im Jahre 1560 hatten sich die beiden Stände hinsichtlich der Wehrpflichtigkeit der vier Ämter dahin verglichen, daß im ersten Auszuge die Vogtei Grandson mit der Stadt Bern,

*) Dem Gesandtenverzeichnis ist angeschlossen das Verzeichnis: Landvogt zu Luggarus: Joh. Victor von Besenval. Land-
schreiber: Jost Franz Helmi. Statthalter: Joh. Anton Drello. FISCAL: Marcacci, Vater und Sohn (Carlo und
Giov. Antonio). Landvogt im Mainthal: Junker Joh. Konrad Peyer von Schaffhausen.

die andern drei mit der Stadt Freiburg reisen sollen, nach dem ersten Auszuge aber eine „Gleichheit mit einer deutschen und welschen Vogtei“ gehalten werde. Weil nun aber im Bauernkriege 1653 diese Ordnung nicht beobachtet wurde, verständigte man sich, daß der Zug von 1653 nicht als Auszug gelten, im nächsten Auszuge wieder Grandson mit Bern, Murten, Grasburg (Schwarzenburg) und Tschertliß sammt Orbe mit Freiburg, nachher aber Murten und Grandson abwechselnd mit der einen, und die andern zwei Aemter mit der andern Stadt reisen und solche Alternation künftig als Regel eingehalten werden soll. Ferner wurde bestimmt, daß das Amt Murten mit 120, Grandson mit 200, Tschertliß und Orbe mit 120, Grasburg mit 200 Mann der betreffenden Obrigkeit zuziehen und alle Aemter zusammen für drei Monate Reisegeld, 6 Thaler für den Mann, innerhalb sechs Jahren zusammen legen sollen, nach Umständen aber auch diese Beiträge von den Obrigkeiten erhöht werden mögen. Noch wurde die Erläuterung beigefügt, daß, wenn beide Obrigkeiten mit einander in Streit zerfallen, die vier Aemter völlige Neutralität zu beobachten haben, vorbehalten die Landbriefe und Urbarien von Grasburg. Den Antrag Berns, daß man den in Compagnieen eingetheilten und mit Reisegeld bedachten Zuzüglern auch die Wahl der Hauptleute und Offiziere überlasse, ließ Freiburg wegen Mangel an Instruction in den Abschied fallen. **c.** (S. u. Grandson). **d. u. e.** (S. u. Murten). **f.** Der zwischen Wisflisburg und St. Albin befindliche, zugleich als Landmarke dienende Graben möge von den Angehörigen von St. Albin ausgeworfen und die ausgegrabene Erde auf ihre Seite abgelagert werden, vorbehalten etwas Weniges, dessen Wisflisburg zur Erhaltung des Zauns gegen die austretende Brohe bedürfe. **g.** Ueber Weidgänge auf Privatgüter, welche durch die Markung von 1653 auf die Seite der Stadt Wisflisburg hinübergezogen und der Gemeinde Dombidier entzogen worden sind, wird eine Ausgleichung getroffen. **h. u. i.** (S. u. Murten). **k-n.** (S. u. Grandson). **o. u. p.** (S. u. Murten). **q-v.** (S. u. Grandson). **w. u. x.** (S. u. Murten).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

c. k-n. q-v. Art. 322—332.

a. d. e. h. i. o. p. w. x. Art. 448—456.

412.

Conferenz der im Thurgau regierenden Orte.

Frauenfeld. 1664, 15.—19. September.

Staatsarchiv Lucern. Hg. Absch. Bd. LIV, fol. 234.

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Grebel, Statthalter; Konrad Werdmüller, Sefelmeister; Joh. Kaspar Hirzel, Stadtschreiber. Lucern. Eustach Sonnenberg, Kornherr; Joseph Amrhyn, des Innern Raths. Uri. Karl Anton Püntiner, Landammann; Andreas Blanker, alt-Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Rudolph Reding, alt-Statthalter. Unterwalden. Wolfgang Wirz, von Obwalden; Joh. Franz Stulk, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Joh.

Peter Trinkler, alt-Ammann; Hans Jakob Hasler, Sefelmeister. G l a r u s. Fridolin Marti, Landammann; Kaspar Schmid, Statthalter. (Die Gesandten der uninteressirten und zugewandten Orte sind im Namensverzeichnis nicht aufgeführt.)

a. Nachdem mit den Gesandten der VII Orte auch diejenigen der uninteressirten und der zugewandten Orte zu Vollführung der Justiz und zu gänzlicher Erledigung des Wigoldinger Geschäfts am 13. September von Baden verreist und in Frauenfeld angekommen waren, setzten sie auf Montag den 15. September das Malefizgericht an, ließen die regierenden Orte an diesem Tage die Gefangenen auf dem Rathhause vorführen, durch den Landweibel nach der Landschaft Brauch die Klage gegen sie eröffnen, ihr Vergicht vorlesen, ihre Verantwortung durch einen bestellten Redner vortragen, ihre Aussagen nochmals bestätigen, und schritten dann zur Fällung des Urtheils. Der Gesandten von Zürich Urtheil war: In Betracht der Umstände, der Veranlassung, der eingelangten Fürbitten sei von der Todesstrafe abzusehen; die Präcipitanz aber neben der erlittenen Gefangenschaft durch Verfallung in die Kosten und Verbannung zu bestrafen. Die katholischen Stände treten in diesen allgemeinen Antrag nicht ein, sondern behalten sich vor, die einzelnen Angeklagten der Abstimmung zu unterstellen und nach Maßgabe der Schuld zu bestrafen, worauf dann auch die Urtheilssprechung erfolgt. Die nicht interessirten Stände legen Fürbitte ein, besonders auch schriftlich die Städte Bern und Baden; daraufhin werden die Urtheile gemildert und dann vollzogen. **b.** Folgenden Tages wird, entgegen dem Antrage Zürichs, die Kosten in billigem Maße der Gemeinde Wigoldingen aufzulegen, beschlossen, diejenigen, welche bei diesem Handel sich straffällig betheiligt haben, durch die Landvögte vorbecheiden zu lassen; dann wird über dieselben einzeln das Strafurtheil gefällt und den Angehörigen der Kirchgemeinde Wigoldingen in ihrer Gesamtheit die Kosten auferlegt. Aus denselben sollen dem Hauptmann Fleckenstein als Schadenersatz 600 Gulden, den Gesandten, Landvögten und Amtleuten je 100 Kronen, jedem Diener 8 Gulden für Reise und Mühe, dem Landvogt Arnold 1200 Gulden, dem Landvogt Ehrler 200 und der hohen Obrigkeit 3000 Gulden entrichtet werden. **c.** Nachdem laut Bericht der Commissäre die Kriegsmannschaft allenthalben zurückgezogen worden, dringen Schwyz und Zug auf gänzliche Schleißung der zu Kappel, Rüti und auf der Vellen errichteten Schanzen; worauf aber die Gesandten Zürichs erklären, nicht instruiert zu sein, zugleich jedoch an die zu Baden und Rapperswyl errichteten, auch noch nicht zerstörten Werke erinnern. **d.** Venner Frisching, im Namen der Städte Bern, Freiburg und Solothurn, trägt vor, daß die drei Städte in Bezug auf das Malefiz im Thurgau durch diesen Act und gütlichen Einschlag an ihren Rechten und Gerechtigkeiten nichts vergeben haben wollen, was ihnen dann auch mit Hinweisung auf den Vertrag von 1555 zugesichert wird. **e.** Auf Antrag Zürichs wird beschlossen, durch ein Mandat alles auf die Religion bezügliche Schmähen und Schmähungen zu verbieten. **f.** Schließlich wird erklärt, daß alles, was sich im Wigoldinger Handel in Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich zugetragen habe, gänzlich, durch eine vollkommene Amnestie aufgehoben und Niemand weder von uns, den Gesandten, noch von unsern Landvögten zu Rede gestellt und gestraft, sondern hiemit sowohl die Hauptsache als alle von daher rührenden Dependenzien ganz vergraben, beigelegt und erörtert sein, auch Niemandem zu Argem künftig angezogen werden sollen.

Zusatz zu **a.** Laut Extract aus dem Malefizbuch (Beilage zum Abschied) wurde den 15. September Hans Jakob Ernst von Wigoldingen verurtheilt, daß er dem Scharfrichter, Meister Hanfen, in seine Hand und Band übergeben werde, der ihn auf die gewöhnliche Richtstatt führen, ihm allorten das Haupt abschlagen solle, dergestalt, daß zwischen dem Haupt

und Körper ein Karrenrad durchgehen möge, hierauf solle er den Körper auf das Rad flechten, auch sein Hab und Gut der Obrigkeit zuerkannt sein. Hans Jakob Arnold und Ulrich Zuber von Wigoldingen trifft dasselbe Urtheil, mit dem Unterschied, daß sie nicht auf das Rad geflochten, dafür des Erstern Hand und des Letztern Kopf auf das Hochgericht genagelt werden. Heinrich Buchenhorner von Mühlberg wird zu 101 Jahren Galeerenstrafe, Leonhard Huber von Rapperswyl zu einer Stunde Pranger und Ausschwingung mit Ruthen verfällt, auf Einbringung des flüchtigen Hans Ernst von Wigoldingen 100 Kronen gesetzt und lebendige Räderung als seine Strafe voraus bestimmt. Auf Intercession der uninteressirten Orte wird dem Ulrich Zuber statt der Todesstrafe Pranger und zehnjährige Landesverweisung, dem Hans Jakob Ernst und Hans Jakob Arnold einfache Enthauptung, dem Heinrich Buchenhorner statt der Galeere 500 Gulden Buße, dem Leonhard Huber einfache Ausstellung am Pranger zuerkannt.

Zu c. Der letzte Satz aus einer Bemerkung im Zürcher Exemplar.

413.

Conferenz der V Katholischen Orte.

Lucern. 1664, 18. und 19. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. LIV, fol. 240.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyster, alt-Schultheiß und Stadtvenner; Jakob Hartmann, Statthalter; Eustachius Sonnenberg, Kornherr; Alphons Sonnenberg, Bauherr. Uri. Karl Anton Püntiner, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Johann Franz Schmid, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Statthalter, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Wilhelm Heinrich und Jakob Andermatt, beide alt-Ammann.

a. Damit der laut schriftlicher Anzeige des Landschreibers Karl Konrad von Beroldingen von dem Könige von Spanien zu Gunsten der ennetbirgischen Vogteien aus dem Herzogthum Mayland bewilligte Transit von 6000 Säken Salz effectuirt, nämlich auch in Mayland zugestanden und durch ein königliches Decret bekräftiget werde, wird Beroldingen ersucht und bevollmächtigt, für das eine und andere sich zu verwenden, damit, wenn dieß zu Stande gebracht ist, eine vertraute Person beauftragt werden möge, die Sache zum Nutzen der Oberherrschaft verwalten zu lassen, und damit die Unterthanen nicht mehr an die mayländischen Salzpächter gebunden seien. b. So erwünscht es wäre, Rapperswyl zu einer Hauptfestung zu machen, so große Bedenken machen die für ihren Unterhalt sich ergebenden Consequenzen. Daher wird Beroldingen bei seiner Abreise nach Spanien neben den andern Instructionen auch aufgegeben, dem Könige die Mühe und Noth vorzustellen, mit welcher die Katholischen gegen die Miteidgenossen der „widrigen“ Religion sich gefaßt halten müssen, und von welcher genöthiget sie um Beihilfe besonders zu allfälliger Befestigung von Rapperswyl ansuchen. Graf Casati wird gebeten, hiefür mitzuwirken. Auch mit dem Nuntius soll hierüber folgenden Tags conferirt werden. Einstweilen sollte wenigstens die Brücke von Rapperswyl besser versichert und die Stadt zur Abwehr eines jähen Ueberfalls in Vertheidigungsstand gesetzt werden. c. Der jüngst schriftlich eingegangene Vorschlag Freiburgs, auf Beistand aus der Grafschaft Burgund zu

denken, führt zu dem Beschlusse, durch Beroldingen in Madrid um einen Befehl an den Gubernator der Niederlande einzukommen, kraft dessen die katholischen Orte aus der Grafschaft Hilfe erhalten können. Graf Casati wird durch ein Schreiben nach Brüssel dieß Begehren unterstützen. **d.** Sofern die Zürcher, wie verlautet, wirklich in Rüti und bei Kappel Fortificationen anlegen, ist Bern mit den andern uninteressirten Orten davon in Kenntniß zu setzen, damit dem Abschied nachgelebt werde. **e.** Auf Berns Schreiben ist zu erwidern, daß Zürich selbst den Termin zu Bezahlung der Wigoldinger Strafe nicht länger als auf Gallustag begehrt habe, so daß man auf diese Zeit der Erlegung wenigstens eines Theils derselben entgegenstehe; für den Ueberrest wolle man die Gemeinde nicht überreisen, sondern also fördern, daß sie von der Buße der 500 Kronen geschdigt bleiben könne. Auch dem Landvogt wird dieß mitgetheilt. **f.** Kronenwirth Rogg von Frauenfeld beschwert sich, daß ihm an seiner Rechnung Abzüge gemacht werden wollen, und wird, in Betracht, daß er die ganze Zeit über als ein gut katholischer eifriger Mann sein bestes und wägstes gethan und mit der Tractation sich mehr und überflüssiger als man begehrt eingestellt hat, dem Landvogte, Landschreiber und Landammann zu billiger Rechnungsrevision empfohlen, mit weiterer Anregung, wie die Kosten, welche von etlichen uninteressirten Orten dem Wirth bezahlt worden, ihnen wieder können ersetzt werden. **g.** Die in Baden unterbliebene Antwort an Savoyen wird Lucern zu besorgen überlassen. **h.** (S. u. Lauis). **i.** (S. u. Freiamter). **k.** Landammann Büntiner meldet, daß der „status“ des Laurenz Tanner, Sohn des gewesenen Landschreibers im Rheinthal, Paul Alphons Tanner, um so viel schlimmer geworden sei, da er in den verdammlichen Irrthum der Wiedertäuferi gefallen. Nachdem der Versuch, seiner in Appenzell habhaft zu werden, wegen Nachlässigkeit des rheinthalischen Landvogts mißlungen ist, wird diesem neuerdings befohlen, den Tanner in Rheineck oder wo er sich betreten lasse, festzunehmen und ihn den Beamten des Abts von St. Gallen zu behändigen. **l.** Bei dem Könige von Spanien ist der trefflichen Beihilfe des Gubernators von Mayland und des Grafen Casati in den letzten Unruhen durch den Gesandten Beroldingen rühmliche Erwähnung zu thun. **m.** Auf Ansuchen des Landschreibers Beroldingen wird 1) dem thurgauischen Landvogte die Einlieferung der Soldaten befohlen, welche ausgerissen sind und das dem Comthur und Oberst von Beroldingen gegebene Versprechen nicht gehalten haben; 2) der Bischof von Como ersucht, dem mit dem Oberst von Beroldingen nach Spanien gereisten Caplan keine Ungelegenheit zu machen; 3) dem Landschreiber K. K. von Beroldingen für die Zeit seines Aufenthaltes in Spanien als Statthalter in der Landeshauptmannschaft der Oberst Joh. Peter Neuron bestimmt; 4) demselben ein Schreiben nach Turin mitgegeben und die Betreibung der gemeinsamen Interessen daselbst empfohlen; 5) der Landvogt in Lauis zur Fortsetzung des Brückenbaues bei Tresa gemahnt. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Ein Hauptgegenstand für diese Conferenz, die Hinterständigkeit und der Ungehorsam der emmenthalischen Landschaft Lauis bei den letzten Spänen mit Zürich, kann nicht ohne Zuthun von Freiburg und Solothurn behandelt, es mag dann aber die Landschaft, ohne eigentliche Buße, so „mortificirt“ werden, daß es ihr empfindlich und doch dabei die Gefahr einer großen Weitläufigkeit gegen andere mitregierende Orte der widrigen Religion abgewichen sei, wobei aber die vor Jahren also frei ertheilte Amnestie und das schlechte, wo nicht widrige Verhalten der Geistlichkeit besonders in Betracht zu ziehen, und auf letzteres der Nuntius aufmerksam zu machen ist. **p.** Dem Franz Ferdinand Crivelli wird ein Empfehlungsschreiben an den König von Spanien bewilligt. **q.** Die Bitte Uri's um Schild und Fenster in die Kirche zu Flüelen fällt in den Abschied. **r.** Wie die Beltliner um einen nicht von

Como abhängigen Vicar bitten, so wäre auch für die emmenthalische Vogteien gut, von Como loszukommen.
 8. Bleibt die Zahlung von Frankreich länger aus, so soll durch Zürich bei Hofe gemahnt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

n. Art. 217. Rechts- und Gerichtssachen.

i. Art. 174. Kriegswesen.

h. Art. 258. Locales.

Thurgau.

Freiämter.

Lauts.

414.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1664, 27. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Nidwalden. (Joh.) Franz Stulz, alt-Landammann; Johann Ludwig Lussi, Statthalter.

a-f. (S. u. Bellenz 2c.). **g.** An Lucern wird die Anfrage gerichtet, ob es sich bei dem Bezuge von tyrolischem Salze mit den III Orten betheiligen wolle. **h.** Da das Strafgeld aus dem Thurgau noch nicht eingegangen ist, wird Lucern ersucht, die Sache bei Bern anzuregen und einen Termin anzusetzen, nach dessen Verlaufe eine gebührende fernere Strafe zu erwarten stünde. **i.** Ueber die dem Landammann Leu wegen der Schifffahrt von Uri zu Flüelen widerfahrne Unbescheidenheit wird Uri inquiriren. **k.** Für die Rapperswylers Kriegsrechnung wird Uri nach Weihnacht Tagfahrt ansetzen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a-f. Art. 422—427.

Bellenz 2c.

415.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1664, 19. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Anton Büntiner, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann; Joh. Franz Reding, Statthalter; Joh. Balthasar Büeler, des Raths. Nidwalden. Joh. Melchior Leu, Bannerherr, und Johann Franz Stulz, beide alt-Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

b. Art. 195. Zehnten.

a. c-h. Art. 428—434.

Baden.

Bellenz 2c.

416.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

Marau. 1665, 21.—24. Januar (11.—14. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bv. 158, fol. 1.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Joh. Konrad Grebel, Statthalter. Bern. Joh. Jakob Bucher, Benner; Emanuel Steiger, Sekelmeister. Glarus. Kaspar Schmid, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Bürgermeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Schaffhausen. Johannes Mäder, Bürgermeister; Leonhard Meyer, Bürgermeister. Appenzell A. R. Bartholomä Schülz, Landesfähnrich. Stadt St. Gallen. Joh. Joachim Haltmeyer, Bürgermeister; Tobias Schobinger, des Raths. Mühlhausen. Hans Kaspar Dollfuß, Sekelmeister; Adam Heinrich Petri, Stadtschreiber. Biel. Niklaus Wyttenbach, Bürgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. Durch die sorglichen Zeiten und Welthandel und den sichtbaren Kometen als einen traurigen Vorboten von allerhand Strafen zur Zusammenkunft und zu „Ausstellung eines wahren und ungleichsneten Bußwesens“ und allfällig nothwendiger Versicherung des Vaterlandes veranlaßt, versichern sich die Gesandten gegenseitig der religionsgenössischen Liebe, Treue und Aufrichtigkeit und tauschen ihre wohlgemeinten Neujahrswünsche gegen einander aus. **b.** Nachdem mitgetheilt worden, was von jedem Stande bereits zu solchem Zwecke angeordnet worden sei, und wie Schaffhausen im Besondern die Neujahrsmahlzeiten auf den Zünften und in den Privathäusern abgestellt und dagegen am Neujahr die Nachtmahlfeier angeordnet habe, verständigte man sich, daß in allen Ständen ein gleichförmiger Buß- und Betttag angelegt, dabei durch eifrige Bußpredigten die Laster, besonders Schwören, Fluchen, Spielen, Tanzen, Ueberfluß in Essen und Trinken und Kleidern, Entheiligung des Sabbaths, Meineid, schädliches Praetieiren, ungebührliches Eindringen in's Regiment, Neid, Haß, Rachgierigkeit abgestellt, Frömmigkeit u. s. w. gepflanzt, aber bei einer zu solchem Zweck besonders bestimmten Versammlung das Nähere bestimmt werden soll. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Persönlich in die Versammlung vorgelassen bezieht sich Herr César Rey, gewesener evangelischer Pfarrer zu Bastie, Fernex und Versoix, als Deputirter der evangelischen Einwohner der Herrschaft Gez, auf das von ihm eingegebene Memorial, des Inhalts: Laut der königlichen Verfügung des abgewichenen Septembers seien ihren 15,000 Seelen nur zwei Seelforger bewilligt; wenn man ihnen also nicht zu Hilfe komme, werde ihre Religionsübung leicht unter die Asche gerathen, um so mehr, da ihnen verboten sei, benachbarte Kirchen im Schweizerland oder in Genf zu besuchen, von der Inquisition her Gefahr drohe, statt der Kammern das Parlament zu Dijon ihnen als Richter und Partei angewiesen sei; bereits seien sie der Kirchhöfe beraubt und genöthigt worden, mit großen Kosten eigene Grabstätten zu kaufen; an die Stelle der evangelischen Procuratoren werden bald katholische befördert werden; man trachte die sechs Einkommensbeständer ebenfalls durch Katholiken zu ersetzen; schon sei die Stelle des procurator syndique an zwei Papisten verliehen und sei ein katholischer Castellan eingesetzt; zu den vielen ordinären und extraordinären Steuern komme nun noch die alle drei Jahre eintretende sogenannte freiwillige Steuer, die sich auf 24,000 Franken belaufe; endlich werden sie auch des halben Theils ihrer

Gemeinbegüter beraubt, indem man ihnen die Restitution der Früchte von 1636 an zumuthe; wenn nun auch allerdings die evangelischen Stände zur Erhaltung der armen Kirche ihres Landes schon viel gethan und das bedrückte Volk zur Dankbarkeit verpflichtet haben, und die geschehene Intercession bei dem Könige ohne den gewünschten Erfolg geblieben sei, so möchten doch die evangelischen Orte sich erbitten lassen, noch mehr zu thun, nach eigenem Belieben durch Unterhandlung mit den königlichen Agenten, durch Schreiben an den König oder die Minister, durch eine Deputatschaft an den König eine erträglichere Behandlung auszuwirken suchen, zugleich auch durch fernere mitleidige Handreichung ihnen die Unterhaltung der Deputirten und der Pfarrer, wie bis dahin, und die Erbauung zweier neuer Kirchen möglich machen. Nach Erdauerung dieser Klagen wurde, in Erwägung, daß eine Deputation viel kosten würde und doch wenig Erfolg erwarten lasse, auf Ratification hin beschloffen, ein von Herrn Rey abzufassendes Concept beiden Vororten zu zweckdienlicher Benutzung zu Handen zu stellen, Herrn Rey aus der Herberge zu lösen, ihm für die Heimreise 24 Louisthaler zu verehren und die Gemeinden selbst mit 500 Louisthaler zu Unterhaltung der Prädicanten zu unterstützen. **e.** Auf Antrag der Gesandten von Appenzell und St. Gallen werden dem Lorenz Tanner von Rheineck, einem der lateinischen und italienischen Sprache und der Geschichte kundigen ehrbaren Manne von 33 Jahren, der wegen Uebertritt zur evangelischen Confession von den V katholischen Orten mit Gefangennehmung und Wegführung nach Uri bedroht war und in Appenzell A.-Rh. Schutz fand, 100 Louisthaler zum Unterhalte beige-steuert. **f.** Nachdem laut Bericht der Gesandten von St. Gallen von den französischen Zollbeständern zu Collonges und Gez mehrere Ballen St. gallischer Waaren arrestirt worden sind, ist der Erzbischof von Lyon im Namen aller XIII und zugeordneten Orte um Remedur anzugehen und, wenn diese nicht erfolgt, bei dem königlichen Hofe Beschwerde zu erheben, zugleich auch von Zürich aus Lucern davon in Kenntniß zu setzen. **g.** In den Abschied, ob nicht die neuen niederländischen und Bisanzier Thaler, da sie den erforderlichen Reichswerth nicht haben, um künftiger Gleichheit willen auf 26 gute Bazen gesetzt werden sollen. **h.** Mit Bezug auf die Verhandlungen der Conferenz vom März 1664 wird gemeldet, daß dem Jakob Bräcker im Januar zwei Söhnlein von sechs und drei Jahren zu Lichtensteig gewaltthätig entrißen und in ein papistisches Ort zur Erziehung in der papistischen Religion gebracht worden seien, und entgegen der Ansicht Zürichs, welches nach Inhalt des peterlingischen Abschieds von 1655 verfahren wollte, verabschiedet, daß der zwischen Zürich und Glarus zu Richterswyl getroffenen Verabredung vom 1. Juni 1664 gemäß eine zwei- bis dreifache Gesandtschaft an den Abt abgeordnet werde. **i.** Aus Besorgniß, es möchte die an England und Holland gerichtete schriftliche Erinnerung, mit Hinsicht auf die Religionsgemeinschaft den drohenden Friedensbruch zu meiden, mehr Widriges als Gutes zur Folge haben, wurde dem darauf bezüglichen Antrage nicht beigepflichtet, dagegen zweckmäßig erachtet, daß privatim bei dem englischen Ambassadoren Dominus und dem Herrn Dmmern Erkundigung eingezogen werde. **k.** Dem Wunsch Schaffhausens, von den evangelischen Orten zu erfahren, was etwaiger Forderung des Landvogts im Thurgau oder der V Orte gegenüber, die Frau und die Kinder des übergetretenen Kappeler wieder nach Frauenfeld bringen zu lassen, geschehen soll, wurde dadurch entsprochen, daß Schaffhausen angewiesen wurde, den V Orten in ähnlicher Weise zu antworten, wie früher dem Landvogte, oder auch die V Orte um Herausgabe des Vermögens jener Unglücklichen anzusprechen; unterdessen möge Schaffhausen für die Mutter und ihre Kinder noch eine Zeit lang weiter sorgen. **l.** Die von Oberst von Wattenwyl gestellte Forderung von 250 Dublonen und einer

Berehrung für die in den Angelegenheiten von Gex an den französischen Hof auftragsgemäß verrichtete Sendung wird in den Abschied genommen, dabei auch von einigen Gesandtschaften kraft des jüngsten aarauischen Abschieds specificirte Rechnung gewünscht. **iii.** Appenzell, St. Gallen und Biel werden gemahnt, ihre noch ausstehenden Quoten an die Kosten der Gesandtschaft nach Piemont zu entrichten, entschuldigen sich aber mit Mangel an Instruction. **ii.** Daß Kaspar Wäspi, ein Angehöriger der Vogtei Uznach, für seine zu Glarus gegen die evangelische Religion ausgestoßenen Schmähungen nicht, wie die katholischen Glarner meinen, vor das Zwölfergericht gehöre, das nur für freie glarner'sche Landleute errichtet sei, sondern vom Rathe abzustrafen sei, sind die evangelischen Orte mit evangelisch Glarus einverstanden. **i.** St. Gallen legt ein Schreiben des Landvogts Ehrler an Junker Zollikofer von Altenklingen vor, laut welchem Ehrler die Leute von Wigoldingen um die 3000 Gulden Buße und die 100 Kronen Siggeld für den Landweibel und für andere Kosten drängt, die Wigoldinger jedoch nur noch 600 Gulden aufgebracht haben. Gefunden: die Wigoldinger sollen Geld entlehnen, um mit den V Orten abzumachen. **ii.** Von Zürich wird mitgetheilt, wie laut geschehener schriftlicher Anzeige Dr. Joh. Heinrich Hottinger auftragsgemäß zu etlichen Fürsten und Herren gereist sei, um ihnen die Bewandniß der Religionsangelegenheiten der evangelischen Orte vertraulich zu entdecken und bei ihnen um wachsameres Aufsehen zu werben, und nun bereit sei, über die gefundene günstige Aufnahme mündlich zu referiren. Nachdem diese Relation gemacht und als freundschaftliche Vertraulichkeit von den Gesandten verdankt worden war, folgte Zürich zu Händen der Stände auch noch einen substanzlichen schriftlichen Bericht bei. **iii.** Basel macht die Mittheilung, daß dortige Bürger, Th. Falkeisen und Kaspar Mangolt, eine „Toscanische“ Bibel in Verlag zu nehmen Veranstaltung getroffen haben, dann aber Falkeisen ausgetreten und von ihm das Geld verschwendet, hierauf durch die Verwandten ein Vertrag vermittelt und der Verlag der Bibel dem Mangolt überlassen, von Falkeisen auch dazu Beistimmung erteilt, dann aber in Heidelberg Klage erhoben worden sei, und nun der Kurfürst deshalb an Basel geschrieben, Basel demselben geantwortet habe. Man findet, Basel sei weislich in dieser Sache verfahren. **iv.** Wenn die Brandgeschädigten von Bondorf in Hessen persönlich um Beisteuer werben, so soll man sie von einem Orte zum andern weisen. **v.** Als nach Behandlung des Wigoldinger Geschäfts Basel die Frage stellte, ob nichts anderes mehr aus dem Wege zu räumen sei, errieth Zürich, daß ein Schmähhandel gemeint sei, in den zwei Zürcher Posamentirer durch ihr Schimpfen auf die unparteiischen Orte in Zurzach sich verwickelt hatten, erzählte also, wie auf die Mahnung Berns die Beklagten in Zürich zur Verantwortung gezogen und mit Geldbußen und Gefängniß bestraft worden seien, Bern davon auch durch ein besonderes Schreiben Bericht erhalten und die Sache als erledigt betrachtet haben werde. Allein Bern erwidert, daß jene Schmähungen vornehmlich für den dortigen Stand zu beleidigend gewesen seien, als daß auf ernste Bestrafung der Schuldigen durch den Landvogt oder doch durch Zürich selbst hätte verzichtet werden können, daher bei der Zögerung Zürichs auch den Ständen Freiburg und Solothurn Mittheilung gemacht worden sei, und auch nach Eingang jenes zürcher'schen Schreibens man sich um so weniger befriedigt gefunden habe, da die beigelegte Abbitte der Posamentirer von ihnen nicht einmal unterzeichnet war und man überdies vernehmen mußte, jene Bürger seien auf dem Rathhause sehr gut verpflegt und der Entrichtung der Geldbuße überhoben worden. Indem die Zürcher Gesandtschaft erklärte, davon nichts zu wissen, versprach sie, die Sache zur nähern

Untersuchung leiten und den beleidigten Ständen durch Vollziehung des Urtheils die billige Genugthuung verschaffen zu wollen.

Lit. s. ist auf einem besondern Blatte dem Abschied beigelegt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

e. Art. 517. Confessionelle Streitigkeiten.

Turgau.

417.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1665, 3. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. Karl Anton Büntiner, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. S c h w y z. Kaspar Abyberg, Landammann; Joh. Franz Neding, Statthalter. N i d w a l d e n. Hans Melchior Leu, Bannerherr, und Joh. Franz Stulz, Landeshauptmann, beide alt-Landammann.

a. u. b. (S. u. Bellenz). c. Für die Verrechnung der rapperswylischen Kriegskosten wurde der 23. Februar*) angesetzt und Obwalden zur Theilnahme eingeladen. d—h. (S. u. Bellenz zc.).

Das übrige Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a. b. d—h. Art. 435—442.

Bellenz zc.

418.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1665, 17.—22. April.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. Karl Anton Büntiner, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Landvogt Burkhard Zumbrennen, des Rathes. S c h w y z. Kaspar Abyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Franz Neding, Statthalter. N i d w a l d e n. Joh. Melchior Leu, Bannerherr; Joh. Jakob Stulz, Landschreiber.

Grabamina und Beschwerden, auch sonderbare Begehren der Grafschaft Bellenz, vorgetragen von den Abgeordneten derselben den 17—20. April und von den Gesandten der III Orte behandelt den 21. und 22. April 1665. (S. u. Bellenz zc.).

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 443.

Bellenz zc.

*) Ein auf diese Conferenz bezüglichlicher Abschied wurde nicht aufgefunden.

419.

Conferenz der III alten Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1665, 2. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Unbekannt (das betreffende Blatt fehlt).

a. Auf Relation Uri's, welcher Affront dem Kapuziner Paul Castelli bei seiner Commission, die Erhebung des seligen Bruders Klaus zu bewirken, in Rom widerfahren sei, wurde von der Mehrheit beschlossen, zur Ehrenrettung der Eidgenossenschaft der päpstlichen Heiligkeit, dem Cardinal-Patron Chigi, Cardinal Francesco Barberini und Cardinal Farnese, der Schweizer- und der Kapuziner-Protectoren, der Königin von Schweden, dem französischen und dem spanischen Gefandten zu Rom dieses Affronts halben zu schreiben und alle Schuld desselben auf den General-Procurator zu werfen, einstweilen aber nichts anderes zu verlangen, als daß dem Vater Castelli der Access zu Rom gestattet werde; besonders der Königin von Schweden soll für ihre Assistenz gedankt werden. Es wird davon auch dem Nuntius und Freiburg, Solothurn und Appenzell und dem Abt von St. Gallen Mittheilung gemacht. Obwalden res. assümir, was seit bereits achzig Jahren her für die Erhebung des Bruders Klaus gethan und welche Kosten dafür aufgewendet worden seien, und bittet, „ja caute zu verfahren, damit das letzte nicht ärger werde als das erste; denn es wäre sehr zu bedauern, wenn durch diese Begegniß die lange gesuchte feierliche Canonisation imperfect bleiben und die angewandte große Summe Gelds unnütz ausgefesselt sein müßte.“ b. Schwyz hat abermals Anzug gethan wegen der Beschwerden, über welche die Seinigen hinsichtlich des Lucerner Markts sich zu beklagen haben. Da die übrigen Orte dießfalls keinen Befehl hatten, wurde die Sache in den Abschied genommen.

420.

Gemein-eidgenössische Fahrrechnungs-Tagfagung.

Baden. 1665, 5. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LV, fol. 1. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 158, fol. 35. — Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Jakob Haab, Reichsvogt und Sefelmeister. Bern. Samuel Frisching und Joh. Jakob Bucher, beide Venner. Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Rudolph Mohr, des Raths. Uri. Ritter Joh. Franz Schmid, Landammann; Landvogt Sebastian Muheim. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Johann Gyger, Sefelmeister. Unterwalden. Jakob Wirz, alt-Landammann, und Balthasar Imfeld, Bauherr, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Joh. Heinrich Itten, Sefelmeister. Glarus. Fridolin Marti, Landammann; Kaspar Schmid, Statthalter. Basel. Joh.

Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Simon Petermann Meyer, Schultheiß; Franz Peter Odet, Sefelmeister. Solothurn. Petermann Suri, Sefelmeister; Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Georg Ditt, Statthalter. Appenzell. Konrad Fäfler, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann von Außer-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, des Raths.

a. Bei dem herkömmlichen Gruf wurde auch den Abgeordneten von Abt und Stadt St. Gallen, obwohl sie ohne Einladung erschienen waren und Zürich nicht dazu stimmte, der Beifitz gestattet. **b.** Das Münzwesen betreffend sollen die ausländischen Sorten der Fünfzehnkreuzerstücke im Namen der XIII Orte verrufen werden. Der niederländischen und holländischen Patagon und Thaler und anderer unprobhaltiger Münzen halben mag jedes Ort nach Belieben verfügen. **c.** Auf den 1./11. August ist eine Bettlerjagd zu veranstalten. **d.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **e—h.** (S. u. Mainthal). **i.** Erzherzog Sigmund Franz zeigt seine Vermählung an. Weil er aber seither gestorben ist, bleibt die Antwort verschoben bis zur Ankunft der Todesanzeige. **k.** Der burgundische Agent Bourrey händigt die Erbeinungsgelder ein. **l.** Der französische Abgeordnete Mouslier überreicht sein Credenzschreiben, datirt Paris 28. Januar 1665, laut welchem ihm besonders aufgetragen ist, den Sachen zu begegnen, welche die gemeinsame Satisfaction berühren, und sich der Sachen zu erkundigen, welche die Particularen betreffen. In der damit verbundenen mündlichen und schriftlichen Proposition beglückwünscht der Gesandte die Stände, daß sie die ausgebrochenen Zwiste vermöge des Siegs über die Leidenschaft und der ruhigen Entschlossenheit, die auch ihre Krieger auszeichne, beseitigt und dadurch die Ruhe wieder hergestellt haben; bescheidet sich des Anspruchs, durch seine Vermittelung den König zum Wohlwollen gegen die Stände gestimmt zu haben, indem ihnen ja der König aus eigener Liebe alle mögliche Zuvorkommenheit erwiesen habe; eröffnet seinen Auftrag, den Ständen und den Zugewandten eine Jahrespension aller Natur sammt Zinsen für die, welchen man es schuldig sei, zu bezahlen und andere Zeichen der königlichen Gewogenheit zu geben, sich nach den Umständen der Particularen zu erkundigen, besonders auch die Verzeichnung der aus dem Jahre 1636 herrührenden Forderungen zu ergänzen, ein Verzeichniß der Studenten, denen die Stipendien zukommen sollen, anzufertigen, und verbindet damit zugleich die Versicherung, daß in Bezug auf die Handelsprivilegien die übergebenen Informationen nach den Vertragsbestimmungen von 1516 untersucht worden seien, und daß den schweizerischen Kaufleuten für den Eingang und Ausgang aller ihrer Waaren alle frühern Privilegien werden zugestanden werden, er selbst aber als Gesandter nach Kräften dazu helfen werde, allen Wünschen der Stände zu entsprechen. Indem zur Berathung der Beantwortung dieser Propositionen Stadthauptmann Heinrich Escher von Zürich „von der gemeinen Kaufleuten Geschäfte wegen“ beizog, konnte man sich keineswegs befriedigt erklären; denn statt Erlegung von 400,000 Kronen waren nur zwei Pensionen bezahlt, die Ansprüche der Particularen auf die lange Bank geschoben, die Stipendien für die Scholaren nicht bestimmt angewiesen, sondern nur in Paris und nur durch viel Nachwerben erreichbar, und statt der zugesicherten Freiheiten der Handel durch neue Beschwerden belästigt. — Auf diese dem Gesandten schriftlich mitgetheilte Antwort und nachdem eine mündliche Conferenz mit ihm keinen bestimmten Erfolg gehabt, auch die schriftliche Erwiderung des Gesandten nicht weiter geführt hatte, wurde dem letztern, abermals schriftlich, in Erinnerung gebracht, daß

der von dem Gesandten gemachte Vorbehalt, die Vertheilung des Rests der 400,000 Kronen selbst vorzunehmen und die an Bern bezahlte Summe von 100,000 Kronen dabei in Abzug zu bringen, der im Bundesvertrage enthaltenen Zusicherung widerspreche, vielmehr die Summe von 400,000 Kronen baar hätte erlegt und der mit Bern über Salzlieferung besonders abgeschlossene Vertrag gar nicht mit dieser Sache in Verbindung gebracht, ferner nicht bloß eine neue, sondern auch eine alte Pension mit Zinsen hätte bezahlt und denen, die Ansprachen auf die Pfandschaft der Kleinodien haben, zuerst die darauf habenden Forderungen hätten entrichtet, nicht aber die Vorenthaltung des Pfandes als Vorwand zu Aufschiebung der Bezahlung hätte benutzt werden sollen; daß die Verträge von 1516 und 1658 auch keineswegs nur solche Schweizerwaaren, deren Urstoffe in der Schweiz erzeugt seien, privilegiert haben, und selbst die gegen die Zollbeständer von den Kaufleuten ausgewirkten Urtheile von einer solchen Beschränkung nichts wissen, namentlich auch die in den ehemals österreichischen, nun französischen Ländern beobachtete Behandlung der schweizerischen Waaren das denselben gemachte Zugeständniß der Zollfreiheit außer Acht setze, während dieselben in Freiburg zollfrei gehalten werden, wie von Alters her. Der französische Gesandte glaubte, von seiner, den Vertrag von 1516 betreffenden Ansicht nicht abgehen zu können, ließ aber von der wohlwollenden Entschließung des Königs das Beste hoffen, wünschte einen an den Obersten Mollondin gerichteten Befehl, die Kleinodien auszuliefern, sicherte dem Hauptmann Holzhalb Bezahlung seiner durch die Kleinodien verbürgten Forderungen zu u. s. w. Die Stände entschlossen sich daher, ihre Einwendungen gegen die mangelhafte Vollziehung des Bundesvertrags in einem an den König gerichteten Memorial zusammenzufassen, und überreichten dasselbe zur Weiterförderung dem Gesandten. Dabei machte der Gesandte die Anzeige, daß er ungefähr auf den 3. oder 4. August Abgeordnete der Stände nach Solothurn einladen werde, um ihnen die Pension auszurichten; und Zürich erwiderte diese Anzeige mit der Erklärung, verlangen zu müssen, daß nicht nur eine Pension bezahlt, sondern durch Erlegung der 400,000 Kronen u. s. w. dem Bundesvertrage Vollziehung verschafft werde. **m.** Die katholischen Orte beschwerten sich, daß ihnen das vom December 1664 datirte Schreiben des Königs von Frankreich nicht mitgetheilt worden sei, und daß überhaupt zuweilen im Namen der Orte von Zürich Schreiben ausgehen, ohne daß ihnen davon Kenntniß gegeben werde. Es wird ihnen erwidert, daß, wenn solches bezüglich des königlichen Schreibens geschah, die Kanzlei ein Versehen gemacht habe; hingegen werden nur solche Schreiben ohne vorherige Mittheilung an die Orte expedirt, wozu Zürich von der Tagsatzung oder auf andere Weise beauftragt worden sei. **n.** Der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz accreditirt den Dr. Joh. Friedrich Böckelmann als seinen Abgeordneten, und indem er durch seine Zuschrift die ihm und seinen Unterthanen vom Kurfürsten von Mainz und von den in Verbindung mit diesem stehenden französischen Truppen widerfahrenden Ungerechtigkeiten darlegt, sucht er um Gestattung freier Truppenwerbung in den eidgenössischen Orten an. Das Gesuch wird den Ständen mitgetheilt. **o.** Hans Heinrich Schweizer, Waagmeister von Zürich, verehrt in die eidgenössische Rathsstube eine mit den Wappen aller Landvögte, welche in den Herrschaften Baden, Thurgau, Sargans und Rheinthal regiert haben, pyramidenförmig bemalte Tafel. Dafür werden ihm von den IX Orten 50 Ducaten geschenkt. Glarus jedoch nimmt die Sache für seinen betreffenden Antheil (6 Ducaten und $\frac{1}{2}$ Louis) in den Abschied; ebenso Appenzell für seinen Theil ($\frac{3}{4}$ Louis). **p.** Glarus und Appenzell nehmen auch die Beiträge an die Fenster in das Kloster Beinwyl (10 Kronen) und in die Wirthschaft zu Wasen (4 Kronen) in den Abschied. **q.** Wegen der zwischen

Bern und Solothurn über die Herrschaft Bucheggberg und die Zollstätten Nidau und Büren obwaltenden Zwistigkeiten wurde, in Erinnerung an die 1654 auf der Jahrbuchrechnung abgebrochene Verhandlung, von Solothurn nochmals gewünscht, bei den VIII Orten Gehör zu finden. Als dieß zugestanden worden, anerkennt Solothurn, daß vermöge des zwischen Bern, Freiburg und Solothurn bestehenden Bundesvertrags allerdings Streitigkeiten zwischen diesen Ständen durch gleiche Sätze und durch einen aus Bern, Basel, Uri oder Schwyz gewählten Obmann zu entscheiden seien, bezieht sich auch zum Beweise seiner damit einverständlichen Ansicht auf den 1658 nach Narau veranstalteten Zusammentritt der Sätze, sieht aber durch die seitherigen Vorgänge zu dem Argwohn sich veranlaßt, daß die von Bern erkieseten Sätze und die Orte, aus welchen der Obmann gezogen werden müsse, in der bucheggbergischen Angelegenheit nicht unparteiisch sein können, sei dadurch genöthigt, zu wünschen, daß wie 1490 und 1498 die unparteiischen Orte sich der Sache annehmen; denn es habe mit dem bucheggbergischen Streit ganz dieselbe Bewandniß wie mit dem über die St. gallischen im Thurgau gelegenen Herrschaften zwischen Zürich und dem Gotteshaufe St. Gallen obwaltenden Streite, so daß Zürich St. Gallen gegenüber dieselbe Stellung einnehme, wie Bern gegen Solothurn, hiemit auch geneigt sein müsse, den Standpunkt Berns zu vertreten; und Burgermeister Wettstein von Basel habe mit Landammann Rechsteiner in dem schiedsrichterlichen Tribunal des Friedens über die Frage, ob die St. gallischen Herrschaften im Thurgau nicht bloß unter das Malefiz der X Orte, sondern auch unter die thurgauische Landesherrlichkeit gehören, im Sinne Zürichs für das letztere entschieden, sei hiemit ebenfalls als befangen zu betrachten; dazu komme, daß Basel zu Mönikon (Münzingen) das Malefiz, Solothurn aber die übrige Judicatur besitze, und Basel, gleich wie Bern, unter dem „Vorschein“ des Malefizes der Stadt Solothurn vor vielen Jahren schon zu nahe zu treten sich unterwunden habe; wenn hiemit am Bucheggberge dem Malefiz ein breiter Fuß gemacht würde, hätte die Stadt Basel sich gleichmäßigen Vortheils mit Bern zu erfreuen, dürfe hiemit von ihr in der vorliegenden Streitsache kein unparteiisches Urtheil erwartet werden. Nachdem Bern erklärt hatte, keine Instruction zu haben, hiemit das Verlangen Solothurns von der Hand weisen zu müssen, obwohl sich zeigen ließe, daß der Sachverhalt anderer Art sei als Solothurn dargestellt habe, wurde nach Austritt der streitigen Orte beschlossen, beide Theile schriftlich zu gütlicher Austragung der Sache zu mahnen und, sofern dieß bis zur Herbstzeit keinen Erfolg habe, sie nochmals zu Erörterung ihrer Differenzen vor den unparteiischen Orten einzuladen; doch stimmte Zürich zu letzterem Beisatze nicht, weil wirklich weder der sprechende Burgermeister Waser von Zürich, noch der abwesende Burgermeister von Basel als Sätze in der solothurnischen Sache zu dem Verdachte der Parteilichkeit Anlaß gegeben haben, und aus dem thurgauischen Streite folgen würde, daß nicht bloß Zürich, sondern alle das Thurgau regierenden Orte gleicherweise parteiisch sein und in gleicher Weise von Solothurn excipirt werden müßten*). **r—t.** (S. u. Freiamter). **u.** (S. u. Baden). **v—x.** (S. u. Rheintal). **y.** (S. u. Baden). **z. u. aa.** (S. u. Sargans). **bb. u. cc.** (S. u. Thurgau). **dd.** (S. u. Freiamter). **ee.** (S. u. Rheintal). **ff.** (S. u. Sargans). **gg—ii.** (S.

*) Weil bei der Ausfertigung des Schreibens an Bern dieser abweichenden Ansicht Zürichs nicht Erwähnung geschah, wurden Bern, Zürich, Basel und andere Orte sehr gegen die V Orte mißstimmt. Wettstein ließ durch Dr. Megerlin die von Solothurn ausgegangene Darlegung der Streitsache im Sinne der von Zürich gegebenen Gegenerklärung begutachten. (Wettstein'sche Sammlung, Bb. XIII.)

u. Baden). **kk.** u. **ll.** (S. u. Thurgau). **mm.** Uri bittet um Fenster und Ehrenwappen in die neue Kirche zu Flüelen. **nn.** (S. u. Thurgau). **oo.** (S. u. Baden). **pp.** (S. u. Freiamter).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

qq. Die Verabredung wird erneuert, daß die Berathungsgegenstände jeweilen am Abende vorher von Zürich und Lucern gemeinsam bestimmt und den übrigen Orten mitgetheilt, andere Anzüge in den Sizungen von den katholischen Orten in „Verdant“ genommen werden sollen. **rr.** Der Abgeordnete des Abts von St. Gallen, dem Zürich anfänglich den Beisiz bestritt, soll jederzeit sowohl den Salutationen beiwohnen als den Verhandlungen, welche Ihre fürstl. Gnaden von St. Gallen berühren. **ss.** (S. u. Baden). **tt.** Das Anerbieten des zum Secretariat der heiligen Congregation nach Rom berufenen Nuntius Borromäus, unsere Interessen in Rom zu befördern, wird unter Verdankung seiner Verdienste um die katholische Eidgenossenschaft gerne angenommen, sein Nachfolger Baldeschi schriftlich beglückwünscht, die Veranstaltung seiner Empfangsfeier besprochen. **uu.** Dem ehemaligen Nuntius Carassa wird zu seiner erlangten Cardinalsstelle und Nuntiaturn in Bologna gratulirt, dem Prälaten von Einsiedeln in Bezug auf seinen Streit mit dem Bischof von Constanz ein Fürschreiben an die päpstliche Heiligkeit bewilligt. Die daherigen Schreiben wird Lucern besorgen. **vv.** (Die VII mit Spanien verbündeten Orte). Graf Casati sendet im Namen des Königs von Spanien seinen Gruß, zeigt den Tod unseres guten Freundes und Nachbarn, des Erzherzogs zu Innsbruck, an und verheißt über den Fortgang der Geschäfte unseres Abgeordneten am spanischen Hofe, Oberst Beroldingen, beförderliche Nachrichten, — was ihm vorläufig verdankt wird. Beroldingen erhält den Auftrag, bei dem spanischen Hofe in Bezug auf den Tod des nahen Verwandten die Condolenz zu verrichten; zugleich wird ihm der maysländische Edelmann Luigi Montigrana, der unserer Nation viel gedient hat und um die Stelle eines procurator generalis sich bewirbt, empfohlen. **ww.** In den Abschied das wiederholte Gesuch Zugs um unsere Ehrenwappen, Schild und Fenster in die renovirte Kirche zu „Neuwen“ (Neuheim). **xx.** Was ein Ausschuß mit dem kurfürstlichen Gesandten verhandelt hat, ist mündlich zu berichten. **yy.** Mellingen bittet um eine Beisteuer zur Bezahlung der für die Festungswerke aufgewendeten Kosten. Mit Beziehung auf den bei der Reise nach Baden von den Gesandten vorgenommenen Befund wird die Bitte den Obrigkeiten heimgebracht. **zz.** Nachdem Zürich sein Wappen an den Glockenthurm zu Weiningen bei Fahr hat anmalen lassen, wird dem Landvogte von Baden befohlen, entweder jenes Wappen auslöschen oder auch die Wappen der andern regierenden Orte anbringen zu lassen. **aaa—fff.** (S. u. Thurgau). **ggg.** (S. u. Baden). **hhh.** Joh. Anton Wirz von Rudenz, Obervogt zu Rorschach, berichtet über den ihm ertheilten Auftrag, bei der Regierung zu Innsbruck zu unterhandeln, daß die rückständigen Erbeinungsgelder mit einem namhaften Salzkauf abgestoßen, mit etlichen Orten ein Salzcontract getroffen, und für solche Salzlieferung der Paß über den Adlerberg geöffnet werde; die Regierung halte sich nicht pflichtig, die unter frühern Regierungen verfallenen unbezahlten Erbeinungsgelder nachzuzahlen, sei zu einem mehrjährigen Salzcontract und Ansetzung des Passes auf 6½ Gulden bei der Salzpfanne oder 10½ Gulden Lieferung bis Rätti und, sofern es sich thun lasse, auch zur Deffnung des Passes über den Adlerberg bereit; gegen die in Betreff

der Nachzahlung gemachten Einwendungen habe er auf die längst anhängigen Reclamationen und auf die „Unbilligkeit“ sich berufen u. s. w. Rückantwortlich wird einstweilen der Bericht verdankt und weitere Verwendung empfohlen.

I. Der Inhalt der Eröffnung des französischen Abgeordneten aus dem Zürcher Exemplar. **pp.** aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Zurgou.	bb.	Art. 218. Rechts- u. Gerichtsfachen.	bbb.	Art. 263. Verkauf v. Gerichtsherrschaft.
	cc.	" 518. Kirchliches u. Glaubensfachen.	ccc.	" 323. Marchen.
	kk.	" 300. Leibeigenschaft und Fall.	ddd.	" 605. Stifte und Klöster.
	ll.	" 301. Leibeigenschaft und Fall.	eee.	" 676. Personelles.
	nn.	" 219. Rechts- u. Gerichtsfachen.	fff.	" 659. Locales.
Abeinthaf.	aaa.	" 409. Kriegswesen.		
	v.	Art. 200. Zollfachen.	x.	Art. 301. Verschiedenes.
Sargans.	w.	" 300. Verschiedenes.	ee.	" 87. Rechts- u. Gerichtsfachen.
	z.	Art. 117. Leibeigenschaft und Fall.	ff.	Art. 40. Schreib- u. Siegelrecht.
Baden.	aa.	" 118. Leibeigenschaft und Fall.		
	u.	Art. 82. Judicatur- u. Competenzanf.	ii.	Art. 213. Märkte.
	y.	" 187. Marchen.	oo.	" 34. Rechnungsfachen.
	gk.	" 212. Zölle.	ss.	" 349. Kirchliches u. Glaubensfachen.
	hh.	" 196. Zehnten u. Bodenzinse, Erbschätze.	gg.	" 67. Judicatur- u. Competenzanf.
Freiamter.	r.	Art. 54. Zehnten.	dd.	Art. 124. Abzug.
	s. u. t.	" 197. Gotteshäuser.	pp.	" 55. Lebensfachen.
Vier enueb. Vogt. überh.	d.	Art. 37. Rechnungsfachen.		
	e-h.	Art. 219. Rechts- u. Gerichtsfachen.		
Mainthal.				

421.

Conferenzen der evangelischen Orte bei Anlaß der Jahrrechnung zu

Baden. 1665, im Juli.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 158, fol. 98.

Gesandte von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen s. gemeineidg. Tagsatzung, Absch. 420. Clarus. Kaspar Schmid, Statthalter. Appenzell. A. = Rh. Ulrich Schmid, Landammann. Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, J. U. D., des Raths.

a. Vor der ersten Sitzung der gemeineidgenössischen Tagsatzung ließen die Gesandten der katholischen Orte bei Zürichs Gesandten anfragen, warum der Gesandte des Abts von St. Gallen nicht auch in die Sitzung geladen worden sei. Auf die Antwort, es sei dieß nicht Uebung, erwiderten jene, es möge demselben doch wenigstens dem eidgenössischen Gruße beizuwohnen gestattet werden, wobei auch dem Gesandten der Stadt St. Gallen der Zutritt geöffnet werden könne; worauf Zürich erklärte, über diesen Antrag noch mit den Gesandten der evangelischen Orte sich berathen zu wollen. Diese entschließen sich nun, die beiden Ge

sandten den Begrüßungen unter der Bedingung beiwohnen zu lassen, daß sie vor dem Beginne der Verhandlungen der XIIIörtischen Geschäfte den Saal wieder verlassen, auch solche Neuerung für die Folgezeit keine Consequenz haben solle, — was ausdrücklich dem Abschied beigedrückt wird. **b.** Der Stadtpfarrer P. Nisterus zu Hanau, empfohlen von dem Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, von der vermittelten Vormünderin und Regentin Hedwig Sophia, Landgräfin zu Hessen, von Sibilla Christina, Gräfin zu Anhalt, und von Friedrich Casimir, Graf zu Hanau, endlich von dem reformirten Consistorium zu Hanau, legt ein Memorial ein und die Bitte, von Seite der eidgenössischen evangelischen Stände die von Graf Philipp Ludwig angefangene, von Graf Philipp Moriz fortgesetzte Einrichtung der hohen Schule zu Hanau zur Förderung der reformirten Kirche unterstützen zu wollen. Indem der selbdrück anwesende Pfarrer Nisterus zur Fortsetzung seiner Reise nach Zürich und in andere Orte mit 24 Louisdhalern alsobald ab den Kosten gelöst und mit einem Viaticum weiter gefördert wurde, gab man ihm die Beistützung, daß das Gesuch an die Obrigkeiten gelangen werde. An die 24 Thaler zahlte Zürich 5 $\frac{1}{2}$, Bern 8, Glarus $\frac{1}{2}$, Basel 3 $\frac{1}{4}$, Schaffhausen 3 $\frac{1}{4}$, Appenzell 1 $\frac{1}{4}$, St. Gallen 2. **c.** Bern erhielt auf die Frage, wie es sich gegen Solothurn in Betreff des bucheggbergischen Streites zu verhalten habe, den Rath, auf den bereits aufgerichteten Compromiß sich berufend mit so kurzer Antwort zu begegnen, „als die Abweichung des hiesigen Badischen Richters erfordern werde.“ Hinsichtlich einer seit 133 Jahren nicht mehr gebrauchten, neulichst aber wieder zur Messe eingerichteten Capelle in der Pfarrei Kriegstetten und eines projectirten neuen Kirchenbaues wurde die Meinung ausgesprochen, es wäre besser dem ersten Antrage schon gewehrt worden; doch liege in den vorgebrachten Documenten Grund genug, dem Kirchenbau zu wehren. **d.** Auf ein Schreiben des Herrn Key vom 3./13. Juni wurde gefunden und beschlossen, nicht eine Gesandtschaft, wohl aber ein Intercessionschreiben an den König von Frankreich zu Gunsten der Evangelischen in Gex abgehen zu lassen, in welchem deren Angelegenheit nachdrücklich empfohlen wird. **e.** In Berathung, wie den Beschwerden der Toggenburger, namentlich hinsichtlich der Umtriebe des Landvogts Schorno von Schwyz, zu begegnen sei, wurde gut erachtet, nicht mit den XIII Orten, sondern mit den IV Schirmorten und dem Gesandten des Abtes, Fidel von Thurn, hierüber einzutreten; da jedoch Schwyz und Glarus ablehnten, weil sie nicht instruiert seien, hielt man für zweckgemäß, daß Zürich und Lucern mit dem Gesandten des Abtes darüber verhandeln, — was denn auch geschah und den Erfolg hatte, daß der Gesandte des Abtes zur Beseitigung der Beschwerden mitzuhelfen versprach und ein Schreiben an den Abt verfaßt und abgesandt wurde. **f.** Die Bitte der thurgauischen Gemeinde Wigoldingen um weitere Beisteuer an die auf 11,326 Gl. 12 Schill. 9 Pfenn. angestiegenen, durch 6633 Gl. 9 Schill. 3 Pfenn. bereits erhaltener Steuern bis auf 5205 Gl. ermäßigten Proceß- und Strafschuld wird in den Abschied genommen. Zugleich bemerkt aber Bern, daß die von dortigem Stande herrührende Steuer und bewilligte Nachlassung von Bußen und Kosten in der von Wigoldingen eingegebenen Rechnung nicht verzeichnet sei und auf 927 Gl. sich belaufe, wozu noch Steuern von der Landschaft und Zehrungsgelder für die Steuerammler kommen, die ebenfalls aufgerechnet werden sollten. **g.** In den Abschied, daß der zur reformirten Confession übergetretene Lorenz Tanner von Uri in Bern sich aufhalte, bis dahin monatlich von der Regierung gegen 12 Kronen für Kostgeld erhalten habe, und es sich nun frage, ob er mit einem Viaticum weiter gefördert werden solle. In Monatsfrist werden die Stände ihre dießfällige Entschließung einberichten. **h.** Zu Bestreitung der Ausgaben der evangelischen Stände wird der Vertheilungsantrag

gestellt, daß auf 1000 von Zürich 250, von Bern 300, von Glarus 30, von Basel 140, von Schaffhausen 130, von Appenzell 50, von der Stadt St. Gallen 60, von Mühlhausen 20, von Biel 20 bezahlt werden sollen; nur Glarus erklärt, nicht instruiert zu sein, und Zürich dringt auf Ermäßigung bis 225. **i.** Die noch rückständigen Beiträge an die für Gez bestimmten 500 Thaler sollen von den säumigen Ständen beförderlich erlegt werden. **k.** (Zürich, Bern und Schaffhausen allein.) In den Abschied, daß die Theilnahme des St. gallischen Gesandten Fidel von Thurn in dem bucheggbergischen Handel in Bedenken genommen und überlegt werden solle, wie demselben Fidel von Thurn dießorts künftig bester Maßen begegnet werden möge. **l.** Dem Herrn Diest will man für das von ihm herausgegebene, den IV evangelischen Städten gewidmete Tractätlein 70 Thaler verehren, welche nach dem entworfenen Verhältnisse zu vertheilen seien. **m.** Sonntags den 19. Juli (9. a. Kal.) langte Dr. J. F. Friedrich Böckelmann, Vice-Hofrichter und Rath, Gesandter des Pfalzgrafen bei Rhein zu Heidelberg, an und wurde Montags zu der beehrten Audienz abgeholt. Hierauf wurde von ihm, theils in offener Sitzung aller eidgenössischen Orte, theils in besonderer Conferenz mit den Gesandten von Zürich, Bern und Schaffhausen vorgetragen, wie und warum der Pfalzgraf vom Kurfürsten von Mainz, vom Bischof von Straßburg und andern geistlichen Fürsten am Rhein in seinen Rechten und Besizungen bedrängt werde. Dadurch werde (berichtet er den Gesandten der drei Städte) die evangelische Religion in seinen Landen gefährdet, weshwegen Hilfe gegen solche Gewalt bei den Eidgenossen nachzusuchen Bedürfnis sei, und daß besonders, wenn der Bischof von Straßburg von der Eidgenossenschaft aus bedroht und von den evangelischen Ständen für sechs Monate etwa 100,000 Reichsthaler vorgestreckt und einige Regimenter von 2000 Mann sammt Munition dem Pfalzgrafen zur Disposition gestellt werden, die Gefahr um so besser abgewendet werden möge, als Hoffnung vorhanden sei, daß Schweden wegen des Bisthums Bremen, Pfalz-Neuburg, Württemberg, Baden, Kurbrandenburg, der Herzog von Braunschweig, Hessen und Straßburg sich mit dem Pfalzgrafen und den evangelischen Eidgenossen verbinden werden. Eine innigere Verbindung mit den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft wäre dem Pfalzgrafen sehr erwünscht. Unter strenger Verschwiegenheit sollen diese Anträge an die Obrigkeiten gebracht und auf einer Conferenz zu Marau am 31. Juli berathen werden.

422.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

Marau. 1665, 9.—13. August. (30. Juli bis 3. August a. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bb. 158, fol. 139.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter; Joh. Jakob Haab, Reichsvogt, Sefelmeister. Bern. Samuel Frisching und Joh. Jakob Bucher, beide Benner. Glarus. (Entschuldigt.) Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Schaffhausen. Johannes Wäber, Burgermeister; Georg Ott, Statthalter. Appenzell A.-Rh. Ulrich Schmid, Landammann. Stadt St. Gallen. Dthmar Appenzeller und J. Joachim Haltmeyer, beide Burgermeister. Mühl-

h a u s e n. Hans Jakob Schön, Bürgermeister; Hieronymus Nisler, Sefelmeister. B i e l. Niklaus Wyttewach, Bürgermeister.

a. Indem die Sitzung mit der Erinnerung eröffnet wird, daß die Conferenz durch die Gesandtschaft des Pfalzgrafen und durch die Beeinträchtigung veranlaßt sei, welche derselbe von dem Kurfürsten von Mainz und Consorten im Wildfange eines gewissen Bezirks erleide, wurde das Entschuldigungsschreiben von Glarus vorgelegt, welches, die gemachten Mittheilungen verdankend, zum Bau der Akademie in Hanau und zur Unterstützung Tanners beizutragen sich bereit erklärt, eine Nachsteuer für Wigoldingen abzulehnen, in Bezug auf Vertheilung von Steuern bei dem frühern „Schrot“ zu bleiben wünscht, gegen die Zulassung des Gesandten des Abts von St. Gallen, Fidel von Thurn, protestirt, die bereits geschehene Versendung der für Geg bestimmten Steuer meldet und die für Piemont bestimmte Steuer nächstens einzusenden verspricht, in die Werbung des Pfalzgrafen einzutreten zu große Bedenken trägt. **b.** In Erwägung, daß die Annahme der Propositionen des Pfalzgrafen Krieg mit beiden Parteien, nicht bloß mit den Gegnern des Pfalzgrafen, sondern auch mit den katholischen Orten zur Folge hätte, und in der Meinung, weder zu wenig noch zu viel thun zu dürfen, fand man angemessen, zunächst ein unvorgreifliches Schreiben an den Kaiser, ein zweites an den König von Frankreich, ferner eine Antwort an den Pfalzgrafen und endlich ein Begleitsschreiben an Lucern abgehen zu lassen, letzteres mit dem Ersuchen, es möchten sich die katholischen Orte erklären, ob sie jenen Zuschriften an den Kaiser, den König von Frankreich und den Pfalzgrafen ihre Zustimmung ertheilen; sofern dieß nicht erhältlich sei, würden dieselben in der evangelischen und ihrer zugewandten Orte Namen ausgefertigt, immerhin aber dem Pfalzgrafen die Zusage ertheilt, daß wenn es zum Aeußersten kommen sollte, die evangelischen Stände den Werbungen in ihren Gebieten kein Hinderniß entgegen setzen und überhaupt zu seinen Gunsten das Möglichste thun werden. **c.** In Erwiderung des von Lothringen eingegangenen freundschaftlichen Schreibens wird beschlossen, im Namen der evangelischen und ihrer zugewandten Orte die Vermittelung der zwischen dem Kurfürsten von Mainz und dem Pfalzgrafen obschwebenden Streitigkeiten zu empfehlen. **d.** Mit Rücksicht auf die freundliche Behandlung, welche die bei achtzig Personen zählenden Schweizer in Hanau genießen, indem ihnen kein Eingezogel abgefordert wird, werden an den Bau der Akademie daselbst 1000 Thaler gesteuert, woran Zürich in Gemäßheit der jüngst gemachten Abtheilung 230, Bern 320, Glarus 30, Basel 145, Schaffhausen 130, Appenzell 35, St. Gallen, Mülhausen und Biel je 20 beizutragen haben; indessen nehmen dieß Zürich und Appenzell, weil die ihnen zugetheilte Quote zu hoch sei, um so mehr ad referendum, da angenommen wird, es werde dieser Vertheilungsmodus auch für künftige Fälle gelten. Gesandtschaftskosten, die nicht in gemeinsamen Aufträgen erlaufen, sind allein von denjenigen Orten zu bezahlen, von denen Gesandte bestellt werden. **e.** Daß der Abt-St. gallische Gesandte Fidel von Thurn zugleich als Gesandter von Solothurn, wo er Burgrecht erlangte und als Rathsmittglied aufgenommen wurde, den Verhandlungen der Stände beiwohne, wie auf letzter Jahrrechnung bei dem bucheggbergischen Streit geschehen ist, werden die evangelischen Stände nicht mehr geschehen lassen, sondern eher ihren Austritt nehmen; dagegen wird man nichts dawider einwenden, wenn er auf geschehene Einladung des Abtes oder als Gesandter von Solothurn, nicht aber als Stellvertreter zweier Orte zugleich erscheint, was gegen das eidgenössische Herkommen ist. **f.** Dem Herrn Diest werden für die Dedication 70 Reichsthaler ausgesetzt. **g.** Den Herrn Lorenz Tanner soll Bern noch zwei Monate lang auf eigene Kosten unterhalten, unterdessen jedes Ort

darauf denken, wie er entweder im Lande oder auswärts ohne weitere Kosten Unterhalt finden möge; wenn dieß nicht gelinge, sollen ihm gemeinsam jährlich 100 Gulden dargeschossen werden. **ii.** Der Anna Ammann, Ehefrau des Peter Kappeler, wird auf ihre Klage, daß ihr zugebrachtes Vermögen in den Händen ihres Mannes liege, ihr davon nichts verabsolgt werde und sie nicht im Stande sei, sich und ihre Kinder durchzubringen, ein Beitrag von 200 Gulden gewährt, welche der Regierung von Schaffhausen zuzustellen sind. **i.** Auf weitere Beisteuern an Wigoldingen machten Bern, St. Gallen und Appenzell Hoffnung; aber Basel und Schaffhausen wollten sich nicht darauf einlassen. **ii.** Appenzell zeigt an, daß Besorgniß vorhanden sei, es möchten die „Papisten“ von Innerrhoden die in den äußern Rhoden gelegenen zwei Klösterchen bei Grimmenstein erweitern; bereits haben sie Steine gebrochen und nach Grimmenstein hinführen lassen; man habe zwar diese Steine weggenommen und zur Verbesserung der Straße verwendet; auf den Fall aber, daß das Vorhaben wieder aufgenommen werden sollte, wäre der Rath der evangelischen Stände sehr willkommen. Es wurde erwidert, daß der Vertrag, welcher zusichere, daß diese Klösterlein wenn sie zerfallen nicht wieder aufgebaut werden sollen, hinreichende Befugniß gebe, neue Bauunternehmungen zu verwehren, um so mehr, da das Pfaffenhaus unter dem Vorgeben gebaut worden sei, daß nur ein Knechtenhaus errichtet werde, man also Grund genug zum Mißtrauen habe, ja sogar Schleißung jenes Hauses zu fordern berechtigt wäre; bloße Reparaturen möge man indessen des Friedens wegen gestatten. **i.** Nach Vorlegung der von Oberst von Wattenwyl gestellten Rechnung über seine in Angelegenheiten von Gex nach Paris gemachte Gesandtschaftsreise im Betrage von 2190 Franken 10 Sols und der beanspruchten Gratification versprechen die Stände, die sie treffende Quote zu entrichten. **iii.** Bern zeigt an, daß es Solothurn in Betreff der bucheggbergischen Streitigkeit auf den letzten October eine Konferenz in Langenthal zugestehen werde. **ii.** Als auf Erinnerung der Gesandtschaft von Bern, daß die Unkosten für die im Januar behandelte Abordnung nach Turin nicht bezahlt seien, Appenzell und Biel sich mit dem Mangel an Instruction entschuldigten, St. Gallen aber sich auf frühere ablehnende Erklärung berief, wurde von den übrigen Gesandten in Erinnerung gebracht, wie 1663 in Langenthal und Solothurn alle Gesandtschaften der evangelischen und zugewandten Orte sich für eine Abordnung nach Turin ausgesprochen, nur St. Gallen verlangt habe, in Turin nicht als mitbetheiligt genannt zu werden, und aus diesem aus der Furcht vor dem Mißfallen des Herzogs und daraus erfolgenden Nachtheilen für die St. gallischen Kaufleute und des Herzogs Gläubiger hergestoffenen Grunde allerdings auch St. Gallen und überhaupt die zugewandten Orte nicht genannt, ihnen auch die Correspondenzen nicht mitgetheilt worden seien, dieser letztere Umstand sie aber nicht berechtige, sich des Beitrags an die Kosten zu entschlagen, Mülhausen seinen Antheil wirklich bezahlt habe, und auch von den andern Ständen Bezahlung erwartet werden dürfe.

423.

Sahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Lauis. 1665, 10. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. IX. — Kantonsarchiv Schaffhausen. — Kantonsarchiv Zug.

Gefandte: Zürich. Joh. Konrad Heidegger, Junftmeister. Bern. Johannes Holzer. Lucern. Aurelian Jurgilgen. Uri. Sebastian Muheim, gewesener Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Franz Betschart, alt-Statthalter. Unterwalden. Melchior Etlin. Zug. Paul Müller. Glarus. Johann Zweifel. Basel. Sebastian Spörlin. Freiburg. Franz Peter Vonderweid. Solothurn. Joh. Heinrich Wallier. Schaffhausen. Adam Stierlin, Junftmeister.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.	a.	Art. 32. Beamte.	e.	Art. 187. Stellung der Geistlichen.
	b.	" 51. Justizsachen.		
Lauis u. Mendris.	e.	Art. 15.		
Lauis.	d.	Art. 135. Justizsachen.		

e und d aus dem Schaffhauser, e aus dem Zuger Exemplar.

424.

Sahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Suggarus. 1665, nach dem 10. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. IX. — Kantonsarchiv Baselstadt. — Kantonsarchiv Zug.

Gefandte: Dieselben wie Abschied 423.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.	f.	Art. 20. Allgemeine Verwaltungssachen.		
Suggarus u. Mainthal.	h.	Art. 7.		
Suggarus.	a.	Art. 158. Zollsachen.	e.	Art. 160. Zollsachen.
	b.	" 159. Zollsachen.	i.	" 84. Rechts- und Gerichtssachen.
Mainthal.	d.	Art. 206. Landrecht.	g.	Art. 243. Gränzstreitigkeiten.
	e.	" 244. Polizeiliches.		

g und h aus dem Zuger, i aus dem Basler Exemplar.

425.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Einsiedeln. 1665, 2. und 3. September.

Kantonarchiv Glarus.

Gesandte: Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann; Johann Gyger, Landessekelsmeister; Franz Betschart, alt-Sekelsmeister; Karl Geberg, Zeugherr. Glarus. Fridolin Marti, Landammann; Joh. Balthasar Müller und Joh. Heinrich Elmer, beide alt-Landammann; Kaspar Schmid, Statthalter.

a. Glarus hatte die Conferenz wegen der lange umgetriebenen Abzugsfreitigkeit verlangt und eröffnete nun, daß die Wittischen Erben bei Anlaß des Todesfalls der Frau Anna Margaretha Brunner, geb. Hef sel., das Ansuchen stellen, sich aus dieser Erbschaft wieder um so viel bezahlt machen zu dürfen, als von dem Ihrigen in Einsiedeln und anderswo in der Jurisdiction von Schwyz bezogen worden sei. Schwyz verlangt, daß Glarus zuerst sich zur Annahme des am 30. Juni *) l. J. zu Einsiedeln in Sachen aufgerichteten Abschieds erkläre. Die Abgeordneten von Glarus sind aber dazu nicht ermächtigt. Erfolgt die Zustimmung in Monatsfrist, so wird eine Conferenz nach Lachen angeordnet. **b.** Schwyz verlangt, daß Glarus in Bezug auf den Untervogt zu Schänis, Johann Diethelm Wilhelm, sich zu dem Aufsatze von 6000 Gulden verstehe. Glarus erwidert, man habe durch einen obrigkeitlichen Ausschuß den Untervogt dringlich ermahnt, nachzugeben und damit zu verhüten, daß die Obrigkeiten nicht seinetwegen sich entzweien und nicht zuletzt dennoch alle Kosten auf ihn fallen; da er auf seiner Meinung beharrt habe, so bleibe Glarus auch bei dem Aufsatze von 8000 Gulden. In den Abschied. **c.** Die noch fehlenden Marchsteine zwischen Toggenburg, Ugnach und Gaster zu setzen wird den beiden Landvögten und Untervögten überlassen. **d.** Glarus bringt an, da die Landschaft March sich unterfange, „gesetzte Gulden jedes Pfund mit 14 Dicken auszulösen,“ so sollte hierin remedirt werden. Ad referendum. **e.** Glarus empfiehlt den Balthasar Fr. Gallati, daß ihm die in der March als Erbsabzug einbehaltenen 7 „Guldenpfunde“ möchten verabfolgt werden. Geht ad referendum. **f.** Glarus erinnert, daß von den 1000 Gulden Strafe, welche Landammann Ausdermauer einem Ehemann in der Graffschaft Ugnach auferlegte, der seine Frau zu vergiften den Versuch machte, bis dahin dem dortigen Stande nichts zugekommen sei. Ad referendum. **g.** Schwyz äußert den Wunsch, daß die Marchstreitigkeit zu Klön und dieser Enden wo möglich noch im Laufe des Herbstes erledigt werde. Ad referendum. **h.** Landammann Marti klagt, daß er, als er bei dem Wiggolbinger Aufstande von Baden kommend bei dem Hurder Felde anlanden und aussteigen wollte, von den Angehörigen von Schwyz mit unguuten Worten tractirt worden sei, die seine Ehr' und guten Namen berühren, daher gesonnen sei, dieselben darüber zu berechten; er bittet daher um gebührende Aflistung, was von Schwyz, unter Zusicherung der Gebühr, ad referendum genommen wird.

*) Der Abschied dieser Conferenz konnte nicht aufgefunden werden.

426.

Conferenz der III alten Orte.

Brunnen. 1665, 23. September.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Karl Anton Büntiner, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Kaspar Abyberg Landammann; Joh. Franz Reding, Statthalter. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann von Nidwalden.

a. Die von Rapperswyl eingegangene Antwort und die Angelegenheit des Vaters Petrus Paulus di Castelli veranlaßte Uri zur Versammlung der Conferenz. **b.** Rapperswyls Unterhandlungen mit Zürich über den Markt stellen zu nachtheilige Bedingungen und sind zu unverträglich mit den Schirmverpflichten, als daß darauf eingetreten werden könnte. Eine Deputatschaft der Schirmorte wird die Rapperswyler darüber belehren; indeß wird ihnen vorerst zugeschrieben, daß man von allem, was schon geschehen sei und noch beabsichtigt werde, gründlichen Bericht verlange. Katholisch Glarus wird hievon als Mitschirmort Kenntniß gegeben. **c.** Man ist zwar gesonnen, den Affront, welcher dem Vater di Castelli widerfahren ist, zu ressentiren, jedoch vorerst eine Antwort auf das nach Rom gesandte Schreiben abzuwarten und Zug gründliche Mittheilung von der Sache zu machen. **d.** Für den Abschluß der Rapperswyler Kriegsrechnung wird der 1. October *) bestimmt. Landammann Wirz nimmt dieß ad referendum.

427.

Conferenz der III alten Orte.

Brunnen. 1665, 12. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann und Bannerherr. Schwyz. Major Kaspar Abyberg, Landammann; Franz Reding von Viberegg, Statthalter; Johann Gyger, Sekelmeister; Major Büeler, des Raths. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann von Nidwalden.

a. Da die Ankunft des neuen Nuntius täglich erwartet wird, wegen Reparation des dem Vater Castelli widerfahrenen Affronts aber noch keine Berichte eingegangen sind, soll der Nuntius zwar in üblicher Weise empfangen, ihm dabei aber verdeutet werden, man erwarte vor der Legitimation Satisfaction. Er hält man keine befriedigende Antwort, so soll man mit Zug zusammentreten, eine gebührende Beschwerde formiren, auch über anderes als Dispensationen und andere bisher genossene Freiheiten sich unterreden. **b.** Lucern schreibt, des Salzkaufs halber noch nichts beschloffen zu haben, woraus zu entnehmen ist, daß

*) Ein auf diese Conferenz bezüglicher Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

wir uns des Gegenstandes wegen berathschlagen sollten, was wir sämmtlich gegen Lucern zu thun haben, um zum Zweck zu gelangen. **c.** Der Einladung Zürichs, an einer Deputatschaft an den Kaiser nach Innsbruck Theil zu nehmen, gedenkt man nicht zu willfahren, dagegen Lucern zu Veranstaltung einer katholischen Conferenz zu ersuchen. **d.** Auf Anzeige von katholisch Glarus, daß Rapperswyl im Begriff sei, zu Wiedererlangung des Marktes mit Zürich in einen Vergleich einzutreten (Schreiben vom 28. September), und auf einen von Statthalter Reding erstatteten Bericht wird gefunden, die Nothwendigkeit erfordert, den Schirmsangehörigen von Rapperswyl in authentischer Form durch doppelte Deputatschaft der Schirmorte den Kappeler Brief und andere Freiheiten vorzuweisen und sie nach Inhalt derselben in's Eidgelübde zu nehmen, und zwar ohne Aufschub, in der letzten Woche des laufenden Octobers.

428.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1665, 24. und 25. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bd. LV, fol. 72.

Gefandte: Lucern. Christoph Pfyster, Schultheiß; Alphons Sonnenberg, Stadtvenner; Eustachius Sonnenberg, Venner; Rudolph Mohr, des Rath's. Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bepfler, Bannerherr. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann; Franz Betschart, Statthalter. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, und Joh. Franz Stulk, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Andermatt, alt-Ammann. Freiburg. (Entschuldigt). Solothurn. Petermann Suri, Sekelmeister; Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber.

a. Der eigentliche Zweck der Zusammenkunft war die Ehrendemonstration, welche dem Kaiser bei seinem Aufenthalt in Innsbruck erwiesen werden sollte. Nach erstattetem Grusse wurde das Entschuldigungsschreiben Freiburgs vorgelegt, dann der von einigen Orten aus Brunnen nach Lucern mitgetheilte Wunsch, sich mündlich zu besprechen, in Erinnerung gebracht; ferner die an alle Orte der Begrüßung des Kaisers halben ergangene, von allen Orten mit Ausnahme der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bejahte Anfrage und endlich die Anzeige zur Hand genommen, daß der Kaiser längstens bis zum 15./25. 16./26. oder 17./27. dieses Monats in Innsbruck verweile, und hierauf beschlossen, daß, da die Reise verspätet sei, im Namen der Eidgenossenschaft von Zürich und im Namen der katholischen Orte von Lucern ein Begrüßungs- und Entschuldigungsschreiben an den Kaiser abgesandt, die Trauertheilnahme an dem Tod des Erzherzogs Sigmund Franz und des Königs von Spanien und die Treue am Erbverein bezeugt, dagegen der Rückstand der Erbvereinsgelder des Anstandes halber nicht erwähnt werden solle. **b.** Auf die von Oberst Beroldingen, von Graf Casati und vom Gubernator L. de Guzman Ponce de Leone zu Mayland erhaltene Nachricht vom Tode des Königs von Spanien wird beschlossen, dieselbe mit Beileidsbezeugungen zu erwidern, namentlich dem Oberst Beroldingen aufgetragen, solches der verwittweten Königin gegenüber nebst dem an sie gerichteten Condolenzschreiben auch persönlich zu thun und dabei die

katholischen Orte zu recommandiren und besonders auf Bezahlung des rückständigen Soldes der Schweizer regimenter zu dringen, die unter so langer Vernachlässigung zu Grunde gehen müssen. **c.** Dem neuen Nuntius Friedrich Baldeschi, Erzbischof zu Casarea, auf den folgenden Tag die Antrittsaudienz zu gewähren verweigern Uri, Schwyz und Unterwalden darum, weil im Einladungsschreiben zur Conferenz davon keine Erwähnung geschehen sei, während die andern Orte zum Empfange bereit sind. **d.** Schwyz bringt an, daß von Frankreich die pension d'écoliers für zwei Knaben aus jedem Ort noch nicht zu erhalten gewesen sei, und daß man sich statt der versprochenen jährlichen 400,000 Kronen mit einfacher Pension begnügen zu sollen scheine, diese ebenfalls bald ganz ausbleiben dürfte, hiemit dem bei der Zurechnung abgegangenen Sollicitationsschreiben ein zweites nachzusenden Grund genug vorhanden sei. Es wird dieß, obwohl Uri und Nidwalden mit mühevolem Nachwerben die pension d'écoliers erlangt hatten, zum Beschlusse erhoben und Zürich ersucht, demselben Folge zu geben, wobei man der Meinung ist, daß, wenn nicht bald entsprochen werde, eine besondere Deputation an den König abgeordnet werden dürfte. Dem königlichen Deputirten und Resident zu Solothurn, Mouslier, wird hievon Kenntniß gegeben. **e.** (S. u. Baden). **f.** Wegen des von Brunnen aus an Lucern gerichteten eifrigen Schreibens der III Orte wird von Lucern eröffnet, es sei keinerlei Grund zu solcher Empfindlichkeit vorhanden gewesen; denn Lucern habe auf Anfrage Zürichs ganz offen an die Nachbarorte Mittheilung gemacht u. s. w. Es ergibt sich endlich, daß Zürichs Schreiben an die III Orte zu dem Mißverständniß Anlaß gab, Lucern habe Zürich vorher schon eine Zusage gemacht, ohne mit den III Orten zu Rathe gegangen zu sein. **g.** Eine soeben von Zürich eingelangte Mittheilung, enthaltend die Antworten des Kaisers und des Königs von Frankreich auf das eidgenössische Anerbieten, den Streit zwischen den Kurfürsten von Mainz und von Heidelberg vermitteln zu helfen, wird in der zweiten Sitzung vorgelegt. Sie ließen mehr nicht zu als den Wunsch, daß Gott zum Frieden helfe. Da hinsichtlich der französischen Antwort das darauf bezügliche eidgenössische Schreiben von Baden aus spätern Datums war als jene, ergab sich daraus ein weiteres Motiv, die gestern beschlossene Recharge abgehen zu lassen. Uebrigens könnte auch Savoyen an die Schülerpensionen erinnert werden. **h.** Nachdem die Angelegenheit wegen der Audienz des Nuntius wieder zur Sprache gebracht und die drei Orte um ihre Zustimmung ersucht worden, willigten endlich auch sie, jedoch unter Vorbehalt, nur anzuhören, zur Gewährung der Audienz ein, welche dann auch sofort stattfand. Auf die gemachte Proposition sollen die Orte in Zeit von acht Tagen nach Lucern antworten. **i.** Solothurn berichtet, daß im bucheggbergischen Streite auf den 9. November ein freundlicher Congreß mit Bern zu Wynigen stattfinden solle, aber kein günstiges Ergebnis zu erwarten sei, wird jedoch ermuntert, den Congreß zu beschicken und des Beistandes der übrigen, besonders der katholischen Orte, versichert zu bleiben. **k.** Zug erneuert die Bitte um Schild und Fenster für seine neue Kirche zu „Nüwen“ (Neuheim), und erhält den Rath, zur Beschleunigung der Sache Jemand mit einem Empfehlungsschreiben in die Orte zu schicken. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Landvogt Mohr, der als Gesandter von Baden aus beauftragt worden war, die Festungswerke von Mellingen in Augenschein zu nehmen, referirt darüber und legt einen Riß vor, woraus sich ergibt, daß der Ort sich allerdings in bessern Vertheidigungszustand bringen ließe, daß aber 50 Gulden Beitrag von jedem Orte, wie früher der Schultheiß verlangte, nicht ausreichen würden, daher denn, um der Wichtigkeit des Platzes willen, angetragen wird, 100 Gl. zu bestimmen. Bis nächsten

Martinstag sollen die Orte ihre Entschliessung nach Lucern einberichten. Die Gotteshäuser Muri und Bettingen dürften auch um einen Beitrag angegangen werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- l.** Art. 220. Rechts- und Gerichtssachen.
- e.** Art. 188. Marchen.

429.

Conferenz der III alten Orte.

Brunnen. 1665, 31. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr, und Karl Anton Püntiner, Landeshauptmann, beide alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Joh. Franz Reding, Statthalter; Franz Betschart, Landesfähnrich. Unterwalden. Wolfgang Wirtz, Landammann von Obwalden; Joh. „Leodegar“ (Ludwig) Puffi, Landammann, Joh. Franz Stulz, alt-Landammann, von Nidwalden.

a. Landammann Püntiner referirt über seine Verrichtungen betreffend die Reparation des dem Kapuziner Castelli widerfahrenen Affronts. Ein Brief von Zug erklärt, in dieser Sache mit den III Orten nicht einig gehen zu können. Es wird aber beschlossen, der Stadt Lucern anzuzeigen, daß die III Orte zu der Legitimation des Nuntius so lange nicht einwilligen werden, bis auf das längst nach Rom abgesandte Begehren die gebührende Satisfaction erfolge. Zugleich verpflichten sich alle drei Orte gegenseitig, bei dieser Forderung zu beharren und sich nicht von einander zu sündern. Die von Zug angetragene Intervention wird nicht angenommen, dagegen Solothurn ersucht, mit der Acceptation des Nuntius ebenfalls einzuhalten, auch Glarus und Appenzell katholischer Religion von der Sache in Kenntniß gesetzt. **b.** Uri macht den Anzug, daß Lucern im Waarentransporte den Schiffleuten von Uri fortwährend Schwierigkeiten mache, auf die bei Gelegenheit erhobenen Einwendungen mit einem Projecte geantwortet habe, das dem freien Kauf und alten Abschieden entgegenlaufe und die Ansicht aufstelle, beide großen Schiffe können nicht neben einander bestehen. Schwyz und Unterwalden ertheilen den Rath, daß Uri nochmals alles Ernstes Lucern an die alten Verträge erinnern, widrigenfalls mit Gegenrecht drohen solle. **c.** Dem bei letzter hadischer Jahrrechnung gestellten Antrage, daß jedes Ort zu den Befestigungswerken an den Rath der Stadt Mellingen 50 Gulden einsenden solle, wird die vorbehaltene Zustimmung ertheilt. **d.** In etwelcher Abänderung des frühern Beschlusses, den Markt von Rapperswyl betreffend, sollen zwar die dortigen Schirmsangehörigen zu ihrer Pflicht angehalten, aber zuvor particulariter durch Statthalter Reding verleitet werden, sich zu dieser Gebühr zu bequemen und sich über die ihnen dazu fällige Zeit nehmen zu lassen. **e.** Auf Erinnerung, daß einmal die rapperswylische Kriegsrechnung vorgenommen werden sollte, wendet Obwalden ein, der Wirth von Mellingen habe sich mehrmals um Bezahlung der für die Bollenger Soldaten aufgelaufenen Kosten gemeldet, erhält aber zur Antwort, die Bezahlung sei

geleistet, die Rechnung sei nicht mehr die alte u. s. w. Die Abrechnung wird auf den 23. November angesetzt. **f.** Der Landschreiber der Grafschaft Baden, Bartholomä Schindler, bringt an, „In wasß Vergleichheit die vor etwas Zeitt In des Vogts Kellerß action ertheilte DyrtsStimben besteht vnd dan daß überige selbiger Enden Gerichtsherrlichkeiten Jede mit gwüssen Limitationen behafft seyen, allein aber in der zue Bremgarten habenden Grächtigkeit nichtß vorschriben old limitirt seye.“ Ferner verlangt er Zeugniß gegen die über ihn und die übrigen Amtsleute ausgestreute Verleumdung, als wäre die Erkenntniß nicht nach den Ortsstimmen ausgefertigt worden. Der erste Punkt wird den Obern heimgebracht, damit bei Gelegenheit die nöthige Limitation gemacht werden könne; hinsichtlich des andern Punktes wird mit dem gewünschten Zeugniß entsprochen. **g.** Dem Gesuche des Landeshauptmanns Hemann um Schutz gegen die Verwandten des längst verbannistrten N. Baccolier, den er zu Mayland wegen mehrmaligem Affront bei dem Richter habe verzeigen müssen, wird entsprochen, hingegen Landvogt Schmidig mit seiner Vorstellung, Hemann hätte sein Gesuch in erster Linie vor ihm anbringen sollen, abgewiesen.

430.

Conferenz zwischen Bern und Solothurn.

Wynigen. 1665, 9.—18. November (30. October bis 8. November alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Solothurn Bücher.

Gesandte: Bern. Joh. Anton Tillier, alt-Sekelmeister welschen Landes; Samuel Frisching und Hans Jakob Bucher, beide Benner; General Sigmund von Erlach; Samuel Fischer, — alle des Kleinen Rathes; Gabriel Groß, Stadtschreiber; Joh. Leonhard Engel, alt-Hofmeister zu Königsfelden, des Großen Rathes. Solothurn. Wilhelm von Steinbrugg, Ritter, Schultheiß; Christoph Byß, Benner; Peter Suri, Sekelmeister; Joh. Georg Wagner, Ritter, Stadtschreiber; Urs Suri, Gemeinmann.

Nachdem in dem Anstande zwischen Bern und Solothurn wegen Gerechtsamen in den Herrschaften Bucheggberg und Kriegstetten sowie über die Zollstätten zu Nidau und Büren schiedrichterliche Verhandlungen ohne Erfolg geblieben waren, brachten auf gegenwärtiger Conferenz die beidseitigen Abgeordneten endlich einen Vergleich zu Stande, dem nachgehends von beiden obersten Gewalten die vorbehaltene Ratification ertheilt wurde. (Den Wortlaut dieses Vertrags, wie er der unten angeführten officiellen Druckschrift aus dem Jahr 1667 entnommen ist, findet man im Anhang).

Als dann aber in der Folge Bern auf die Uebung der Verträge von 1539 und 1577 drang und die Kirchen-disciplin im Bucheggberg einzuführen, namentlich Kirchenvorsteher zu bestellen und den Besuch der „Kirben“ zu verbieten unternahm, protestirte Solothurn gegen das Recht Berns, Religionsmandate und Verbote verkünden zu lassen. Zwar brachten die beidseitigen Stadtschreiber 1668 ein erläuterndes Anhängsel zu dem Wyniger Vertrag zu Stande, das einer neuen Conferenzverhandlung am 25. August 1669 zu Grunde gelegt werden sollte; allein diese Conferenz zerschlug sich an der Forderung Berns, daß vor allen andern noch hängenden Fragen der Religionspunkt verhandelt werden solle. Als sodann die von Bern im Bucheggbergischen angehobenen Kirchenvisitationen die Entdeckung herbeiführten, daß seit 1665 mit Begünstigung Solothurns besonders im Kirchspiel Lüßlingen einige Katholiken sich niedergelassen hätten (was gegen den Wyniger Vertrag war), auf welche die im Vertrage für die Katholiken zu Hermiswyl eingeräumte Nachsicht keine Anwendung

finde, und diese Katholiken mit andern zur Emigration aufgefördert wurden, Solothurn zur Expulsion Hand zu bieten weigerte und die dießfällige hochgerichtliche Executionskompetenz Berns bestritt, wurde die Gältigkeit des Wyniger Vertrags überhaupt in Frage gestellt. — Die oben citirte Druckschrift, welche auf 329 Folioseiten alle wichtigsten Actenstücke und Verhandlungen in dieser langwierigen Streitsache bis zum Jahr 1667 enthält, führt den Titel:

„Einer Loblichen Vralten Statt Solothurn viljährike Streithandlung vnd entlich darauff erfolgter güttlicher Betrag mit dero Eydtgnossen Lobl. Statt Bern, die Herrschafft Bucheggberg vnd einen theyl der Herrschafft Kriegstetten, wie auch beide ZollStätt Büren vnd Nidauw belangend. Der lieben Nachwelt zu wüßenhafter nothfälliger Nachricht, von Herren Franz Haffner, gewesnen Stattschreibern, angefangen vnd guten Theyls verfertiget; demnach aber völlig zusamen getragen vnd vollendet, auch mit einem ordenlichen Register vnd anderer Nothwendigkeit versehen durch Hauptmann Johann Georg Wagner, Ritter, dißmählichen Stattschreibern vnd des geheimbten Raths zu Solothurn. Gedruckt daselbsten, In Johann Jacob Bernhards Truderey, durch Ludwig Dörner, Im Jahr 1667.“

431.

Conferenz dreier Schirmorte von Rapperswyl.

Rapperswyl. 1665, 22.—24. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann und Bannerherr; Karl Anton Püntiner, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann und Landeshauptmann; Wolf Dietrich Reding, alt-Landammann und Bannerherr; Michael Schorno, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Birz, Landammann von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann und Landeshauptmann von Nidwalden.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Schirmortangelegenheiten:

a—e. Art. 43—47.

432.

Conferenz der III alten Orte.

Brunnen. 1666, 5. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Landvogt Burkhard Zumbrennen, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann, Michael Schorno, alt-Landammann; Franz Reding, Statthalter; Franz Betschart, Landesführer. Unterwalden. Wolfgang Birz, Landammann von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann von Nidwalden.

a. Als Hauptgegenstand der Berathung hatte Uri das von Cardinal Chigi durch den Abbate Pocco-bello eingelangte Schreiben bezeichnet, betreffend den dem Abgeordneten Petrus Paulus Castelli, Kapu-

ziner, widerfahrenen Affront. Es wird beschloffen, an Poccobello wegen des Nuntius zu antworten, man hoffe, es werden die eingefandten Satisfactionsmotive mit gehörigem Respective aufgenommen werden. **b.** Auf Mittheilung Zürichs, daß der Prälat von St. Gallen die Werbung von Freicompagnieen für Frankreich gestattet und für dieselben um Durchpaß angefleht habe, fand man sich bewogen, solcher Neuerungen entgegenzutreten, wurden also die Landvögte des Thurgau's, „Murgau's" und der Freiamter befehligt, den Paß nicht zu gestatten, sondern die in Baden zu fassenden Beschlüsse abzuwarten. **c.** Bei drohender Annäherung der Pest wird Befehl gegeben, an den Gränzen und Pässen Niemand passieren zu lassen, der nicht ein Gesundheitszeugniß vorweisen könne. **d.** (S. u. Bellenz 2c.). **e.** Da Lucern die neue Manier angefangen hat, in einigen Sachen, welche eine katholische Zusammenkunft erfordert hätten, die Meinung der Orte schriftlich einzuholen und aus den Antworten das Beliebigste herauszuziehen, was den Orten zu Präjudiz, der Stadt Lucern zum Favor gereicht, sollen die erforderlichen Einwendungen gegen ein solches Verfahren bei erster Gelegenheit erhoben und unterdessen solche Schreiben unbeantwortet gelassen werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz 2c.

d. Art. 445.

433.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

Brugg u. Baden. 1666, 8.—18. Januar (30. December bis 8. Januar alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 168, fol. 168.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching und J. Jakob Bucher, beide Benner. Glarus. Kaspar Schmid, Statthalter. Basel. J. Rudolph Wettstein, Bürgermeister (doch wegen hohen Alters und großer Kälte nicht erschienen) und J. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer und Johannes Mäder, beide Bürgermeister. Appenzell A. = Rh. Ulrich Schmid, Landammann. Stadt St. Gallen. J. Joachim Haltmeyer, Bürgermeister. Drei Bünde. Paul Sprecher, Landammann auf Davos. Genf. Jean Lullin, Syndic; Jacob du Pan, alt-Syndic. Mühlhausen. Hans Kaspar Dollfuß, Bürgermeister; Adam Heinrich Petri, Stadtschreiber. Biel. Niklaus Wyttenbach, Bürgermeister.

a. Veranlassung dieser Conferenz war ein im November von den niederländischen Generalstaaten an sämtliche evangelischen Städte, Orte und Zugewandten eingegangenes Gesuch um die Bewilligung, 3000 Mann aus ihren Gebieten werben zu dürfen. Da die meisten Gesandten aber nur ad referendum instruiert waren, entwarf man folgende Antwort: Man habe die Gründe des gestellten Gesuchs verstanden, sei durch des Landes Lage u. s. w. schneller zu antworten verhindert gewesen, wolle aus religionsgenösslicher Theilnahme die Werbung gestatten, sofern der Mannschaft freier Paß und Rückpaß zugesichert, sie auch nicht für den Krieg zur See verwendet, die Hauptleute aus den evangelischen Orten gewählt, ihnen

selbständige Justizübung eingeräumt, endlich dieselben Soldbestimmungen zugestanden werden, wie sie Venedig eingegangen habe. Hierüber soll bis zu dem Zusammentritte der gemeineidgenösslichen Gesandten zu Baden die Ratification der Obrigkeiten eingeholt werden. **b.** In Bezug auf Duræi confessionum harmonia wurde das Memorial desselben vorgelegt und seine drei sachbezüglichen Propositionen in den Abschied aufgenommen: ob nämlich die Orte, denen das Gutachten noch nie mitgetheilt worden sei, gestatten wollen, daß sie einigen Deputirten aus ihren Geistlichen zugestellt und diese um ihre Ansichten ersucht werden; wenn solches gestattet werde, auf welche Weise es geschehen möge; daß die etwa gegen den Verfasser oder gegen den Inhalt der harmonia sich erhebenden Bedenken vorerst ihm zur Beantwortung und Erläuterung mitgetheilt, nicht heimlich unter die nicht näher mit der Sache vertraute Menge geworfen werden. **c.** Die Gesandten von Zürich und evangelisch Glarus besprechen sich wegen der Rheinwahrung zu Buchs in der Graffschaft Werdenberg zu Gutem derer von Haag in der Herrschaft Sax, und vereinigen sich zu der Ansicht, daß beide Landvögte zu Sax und Werdenberg ihre Amtsangehörigen zu gegenseitiger Hilfe und Abwehrgung des Schadens anhalten sollen. **d.** Die Gesandten Zürichs verhandeln mit Schultheiß Dorrer in Baden wegen der aus dem Neuamt an die Stadt Baden im Jahre 1655 verfallenen Zinse, die im damaligen Kriegswesen aufgebraucht wurden, so daß in Folge dessen fortwährend ein Jahreszins als rückständig notirt wurde, worüber die Zinspflichtigen sich beschwerten. Der Schultheiß Dorrer antwortet, daß der Betrag auf 489 Stücke sich belaufe, der Zins dem Spital und der Spend gehöre, er selbst bereit sei, dem Kleinen und Großen Rath einen Nachlaß zu beantragen. **e.** Von der Mehrheit der Gesandten wird am 17. (7.) erklärt, daß ihre Obrigkeiten dem Entwurfe des an die Generalstaaten zu richtenden Schreibens zustimmen; nur in Glarus konnte der Rath noch nicht versammelt werden; Bern will mit seiner Erklärung zuwarten bis zur Rückkunft der Gesandten und dann den Entschluß beförderlich Zürich mittheilen. **f.** Die von Bern an Appenzell gestellte Forderung von 206 Gulden für Gesandtschaftskosten nach Turin und Paris wird von dem Appenzeller Gesandten ad referendum genommen. Ebenso wird diejenige von 171 Gulden an evangelisch Glarus von letztem in den Abschied begehrt. **g.** Auf Antrag Berns wird verabschiedet, daß hinsichtlich der ausstehenden Kosten, besonders für die Turiner Gesandtschaft, von den Obrigkeiten auf künftige Tagsatzung instruiert werden und namentlich Appenzell seinen ganzen Antheil, nämlich 60 spanische Dublonen, St. Gallen von 96 spanischen Dublonen noch den Rest, nämlich 46 Dublonen, und Biel 24 Dublonen bezahlen solle.

Anmerkung. Bei den Verhandlungen zu Baden, welche die Artikel **e—f.** umfassen und vom 12. bis 18. Januar dauerten, waren die Gesandten der III Bünde, Genès, Mühlhausens und Biels nicht zugegen. Für diese wurde das zu Brugg Verhandelte in einen besondern Abschied formirt, während die übrigen Orte das an beiden Orten Verhandelte im gleichen Abschied unter fortlaufenden Paragraphen erhielten.

434.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1666, 11. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bb. LV, fol. 88. — Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching und Joh. Jakob Bucher, beide Benner. Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Joh. Thuring Göldli von Tiefenau, des Raths. Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Landvogt Karl Franz Schmid, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Joh. Franz Reding von Biberegg, Statthalter. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, von Obwalden; „Karl“ (Joh.) Ludwig Ruffi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Landeshauptmann; Niklaus Letter, Sekelmeister. Glarus. Fridolin Marti, Landammann; Kaspar Schmid, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Niklaus Praromann, des Raths. Solothurn. Christoph Byß, Stadtvenner; Petermann Suri, Sekelmeister. Schaffhausen. Leonhard Meyer und Johannes Mäder, beide Burgermeister. Appenzell. Konrad Fäfler, Landammann, von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann, von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joh. Joachim Haltmeyer, Burgermeister.

a. Bewillkommnung und Neujahrsgruß; Veranlassung der Zusammenkunft. **b.** Joh. Dietrich von Schönau, Waldvogt der Herrschaft Hauenstein und Schultheiß zu Waldshut, legt als Abgeordneter der österreichischen Regierung zu Innsbruck sein Gesandtschafts-Credentiale ein und trägt in seiner Proposition vor, daß ihm zwar unlängst bei einem Besuche am Hofe aufgetragen worden sei, bei einer Versammlung die Gesandtschaften der eidgenössischen Orte zu begrüßen, was er hiemit gethan haben wolle, er indessen, weil diese Versammlung eine so unborgesehene sei, nur von der Regierung, nicht aber vom Kaiser selbst ein Creditiv mitbringen konnte; in seinem Auftrage aber liege, bei den weit aussehenden Begegnissen der Zeit die Observanz der zwischen dem Hause Oesterreich und den Eidgenossen bestehenden Erbinnung zu empfehlen. Es wird ihm erwidert, daß unlängst bei Anlaß des abgesandten Gratulations- und Condolenzschreibens eidgenössischer Seits die von dem Herrn von Schönau gewünschte Observanz zugesagt worden sei und hoffentlich in der zu gewärtigenden Antwort Oesterreichs erwidert werde. Da in denselben Tagen diese Antwort (datirt Wien 17. December) wirklich eintraf, fand man sich veranlaßt, dem Abgeordneten zu bemerken, daß man für die Zukunft den darin enthaltenen Terminus „allergehorsamste“ remedirt wünsche, worauf hinzuwirken derselbe auch verhiess. **c.** Auf Erinnerung Appenzells wird an die österreichische Regierung geschrieben, daß die 1654 wegen frühern Kriegen erhöhten und vertragsgemäß bis 1664 fortzubestehenden Zollsätze in Bregenz, Feldkirch, Dornbirn und im Bregenzer Wald bis dahin beibehalten worden seien, man hiemit sowohl bei diesen Zöllen als auch bei dem neuen Zoll zu Waldshut die gebührende Ermäßigung gewärtige. **d.** Uri berichtet, daß in Betreff der an gewissen Orten des Rheinstroms grassirenden „Ersucht“ dem Commissär della sanità zu Griels von Mayland der Befehl zugekommen sei, alle vom Rheine her kommenden Leute und Waaren zurückzuweisen, daher von Uri zu Flüelen

eine ähnliche Veranſtaltung getroffen worden ſei. Damit nun auf ſolche Weiſe nicht aller Verkehr mit Italien abgebrochen werde, wird, in Betracht, daß mit Ausnahme von Cöln, Frankfurt und Straßburg am Rheine noch geſunde Luſt ſei, beſchloſſen und verordnet, einestheils an der Gränze überall von eingehenden Leuten und Waaren Vorweiſung von Geſundheitsſcheinen zu fordern, andernteils durch Uri bei der Regierung von Mayland den Durchpaß der aus der Schweiz kommenden, mit Geſundheitsſcheinen verſehenen Leute und Waaren zu erwirken. Dabei dürfte angemessen ſein, alles, was von genannten drei inſicirten Städten herkommt, von den eidgenöſſiſchen Gränzen zu banniſiren. **e.** Zürich trägt vor, wie dieſe Verſammlung durch die Wahrnehmung veranlaßt worden ſei, daß der franzöſiſche Reſident Mouslier ohne Vorwiſſen der Obrigkeiten Freicompagnieen habe anwerben laſſen, was nicht bloß der Capitulation zuwider ſei, ſondern auch das eidgenöſſiſche Intereſſe verlege und die Militärjuſtiz aufhebe, daher in Frage komme, ob man nicht die bereits abgezogenen Compagnieen zurück rufen und die noch anweſenden zurück halten ſolle. Bern und Freiburg erklären hierauf, daß auch ſie die Werbung ungerne geſehen, indeſſen auf den Wuſch des Reſidenten Mouslier und auf die Verſicherung, daß die angeworbenen Leute zur Ergänzung der Leibgarde verwendet werden ſollen, und um die dabei intereſſirten Hauptleute nicht zu ruiniren, den Abzug der angeworbenen Mannſchaft geſtattet, jedoch die Hauptleute eidlich verpflichtet haben, dieſelbe capitulationsmäßig zu behandeln und zu bezahlen, auch ganz bereit ſein, für die Zukunft ſolchen Freiwerbungen zuvor zu kommen, ſogar dieſelben bereits unterſagt haben. In ähnlicher Weiſe äußert ſich katholiſch Glarus in Bezug auf die von Hauptmann Buſſi dem Reſidenten Mouslier mit Einwilligung der Obrigkeit unter denſelben Bedingungen, die er früher unter Oberſt Pfyffer gehabt hatte, zugeführten Freicompagnie. Der Geſandte des Abts von St. Gallen eröffnet, daß dortſeits die Werbung nach Inhalt des Bundes, den alten Capitulationen gemäß und ohne Abbruch der Juſtiz bona fide geſchehen und gar nicht daran gedacht worden ſei, daß andere Orte dagegen Bedenken haben mögen, das Geſchehene aber kaum mehr rückgängig gemacht werden könne, doch ähnlichem für die Zukunft vorgebogen werden ſolle. Lucern geht von der Anſicht aus, daß dieſe Werbung, nachdem einige Compagnieen zuſammen gezogen und dadurch die Erſtellung neuer Compagnieen erforderlich geworden ſei, der Capitulation nicht entgegen ſei, dem König auch nicht vorgeschrieben werden könne, auf welche Weiſe der Abgang der Mannſchaft ergänzt werden ſolle. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug dagegen halten die geſchehene Werbung für ſchädlich und aller Form zuwiderlaufend, tragen auf Zurückberufung der betreffenden Mannſchaft an, wollen ſolchen Mißbräuchen des Bundes und der Veibriefe vorgebaut wiſſen; Schwyz im Beſondern erklärt, den Geſandten der Orte, welche jenes Verfahren billigen, nicht beiſitzen zu dürfen; Zug dringt darauf, alle Verbindung mit Mouslier abzubrechen und einzig unmittelbar mit dem Könige zu verhandeln; andere ſtellen die Forderung, daß keinerlei fremde Mannſchaft unter die ſchweizeriſche Mannſchaft geſteckt, eidgenöſſiſche Kleidung und ihr Trommelschlag keiner andern Nation geſtattet werde. Nachdem es ſich ergeben, daß alle Stände darin einig ſein, für die Zukunft ſolche Mißordnungen zu verhüten, „es jedoch auch nicht außer Weges ſein werde, dem Könige in etwas zu conniviren, wenn derſelbe etwa alte, wohlverdiente, anſehnliche Familien und Häuser der Eidgenoffenſchaft mit einer abſonderlichen Compagnie gratificiren wolle,“ wurde entſchieden, daß man, bevor man die königlichen Briefe und die Vorträge des franzöſiſchen Deputirten anhöre, in dieſer Sache zum Abſchluß vorgehen wolle, daher ein Auschuß mit Abfaſſung eines

Projects beauftragt und daraufhin mit Vorbehalt der innerhalb vierzehn Tagen einzubringenden Ratificationen*) beschloffen: Begehren um Erlaubniß zu Werbung von Freicompagnieen sollen abgewiesen werden und jedes Ort verpflichtet sein, solche Freiwerbungen zu verbieten oder von andern Orten her kommende Freiwerber zu verrufen, ihrer Mannschaft den Durchpaß zu versperren; auch sollen diejenigen, welche „andere und ringere Capitulationen angenommen haben, als im Bund und in den Weibriefen versehen sind,“ des eidgenössischen Schirms verlustig sein. Diese Verordnung wurde zu mehrerer Kraft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt und je ein Exemplar zu Zürich und Baden deponirt. Indem man auf Rückberufung der schon abmarschirten Mannschaft verzichtet, bleibt den einzelnen Ständen zu entscheiden vorbehalten, ob sie der angeworbenen, noch nicht abmarschirten Mannschaft, besonders den Freicompagnieen des Hauptmanns Bussi und des Hauptmanns Reding zu Neu-Ravensburg den Durchpaß gestatten wollen.

f. In den Abschied wird ferner der Antrag aufgenommen, daß, was in einigen Orten geschehen ist, fremde, ausländische Personen, welche nur darauf ausgehen, in fürstlichen Kriegsdiensten der Prærogative und Aemter der Eidgenossen fähig und theilhaft zu werden, nicht als Bürger angenommen, sondern nur solchen der Zutritt gestattet werden soll, „die in der Eidgenossenschaft geboren, haushablich eingeseffen und mit Habe und Gut hintersezt seien, hiemit der Obrigkeit zu versprechen stehen, so daß sie allfälligen Schaden und Unfug zu refundiren im Stande sei.“

g. Nachdem (am 16. Juli) der königliche Resident Mouslier durch drei Gesandte und den Landvogt in die Sizung abgeholt und nachwärts wieder in seine Wohnung zurück begleitet worden war, fand man den Inhalt seiner Proposition und der vier überreichten königlichen Briefe keineswegs befriedigend. Zwar zeigte sich die Angelegenheit der verpfändeten Kleinodien endlich erledigt und war laut Schreiben vom 9. November dem Wunsche um Bezahlung der Studentenpensionen in der Eidgenossenschaft selbst entsprochen, den restierenden Particularforderungen aber angeblich wegen mangelhafter Eingabe der Verzeichnisse nicht Genüge geschehen und die Zollbefreiung der Kaufleute unter Berufung auf die Tractate von 1516 und 1658 auf Erzeugnisse beschränkt, die ursprünglich in der Schweiz „erwachsen“ seien; endlich noch die Erklärung beigefügt, daß man sich nicht vergebliche Mühe und Kosten machen solle, durch besondere Gesandtschaften mit dem Könige unmittelbar, statt durch seinen Residenten, zu verhandeln. Dem mit königlichem Schreiben vom 22. November ausgesprochenen Wunsche, daß die eidgenössischen Orte den Aufbruch einiger Regimente oder Freicompagnieen gestatten möchten, war von dem Residenten die Versicherung beigefügt worden, daß solche Freicompagnieen zu werben von Alters her Uebung, ihre Verweigerung also sehr unerwartet gewesen sei, übrigens nur bezweckt habe, Besatzungen in die Gränzstädte zu verlegen und die capitulirten Regimente zu ergänzen. In Antwort darauf wurde nun dem Residenten verdeutet, daß man lieber gesehen hätte, wenn die Werbung der Freicompagnieen unterlassen geblieben wäre und die Schreiben des Königs früher wären abgegeben worden. Den Offizieren und Soldaten der capitulirten Regimente wurde angezeigt, daß man die Freicompagnieen,

*) Die Ratification des gegen die Freicompagnieen entworfenen Projects erfolgte: Von Zürich gleich nach abgelegter Berichterstattung; von Bern 19. Februar; von Lucern 29. März; Uri 27. März; Schwyz 18. Februar; Obwalden 13. Februar; Nidwalden 15. Februar; Zug 6. März; Glarus 8. Februar; Basel 21. Februar; Freiburg 11. März; Solothurn 31. März; Schaffhausen 3. März; Appenzell 31. Januar; Abt von St. Gallen 22. Februar; Stadt St. Gallen 8. Februar.

den Zutritt von Fremden und Neuerburgerten in die schweizerische Mannschaft, die Ernennung der Lieutenants und Fähnriche durch den König oder den General, und die Präeminenz der Walliser und Bündner vor den XIII Orten als capitulationswidrig betrachte. Dem Könige sodann wurde durch besonderes Schreiben, statt durch eine anfänglich beabsichtigte Gesandtschaft, vorgestellt, wie statt der 1664 und 1665 verfallenen 800,000 Kronen bisher nur 400,000, die Zollfreiheiten in Frankreich und besonders im Elsaß noch nicht vertragsmäßig zugestanden, die Werbungen von Freicompagnieen in den Verträgen keineswegs begründet seien, bei den Friedenshandlungen von 1545 den Eidgenossen der Rang nach der Republik Venedig angewiesen wurde, bei Volksaufbrüchen bisanhin ein ordinärer oder ein extraordinärer Ambassador mit den Geschäften betraut zu werden pflegte und von den Eidgenossen erwartet werde, der König werde ihrem Dienstleister durch fortgesetzte königliche Wohlgeogenheit zu entsprechen fortfahren. **h.** „Zum Beschlusse des französischen Geschäfts kam in Anzug, daß man von gemeiner Eidgenossenschaft Ehre und Ansehen wegen rathsam befunden, daß auf nächste Zusammenkunft Vollmacht ertheilt werde, eine Ordnung zu machen, wie man fürderhin fremde Ambassadoren, Deputirte, Residenten oder Agenten empfangen, abholen und begleiten und was man hingegen an sie für Complimente, Civilitäten, Titel und Unterschriften von des Standes wegen begehren solle, wegen widerbegleitens der rechten Hand in ihren Häusern, und anderes betreffend, wann sie es nicht von selbst thun, weil man in der Fremde auf solche Sachen viel sieht und wegen nicht genauer Beobachtung in unsern Landen ungleich und zu unserm Nachtheil davon geredt wird.“ **i.** (S. u. Luggarus). **k. u. l.** (S. u. Baden). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Von Zug wird erinnert, daß laut alten Abschieden den Comthureien und Gotteshäusern der gemeinen Herrschaften keine ausländischen Verwalter anzunehmen gestattet werden soll. Daher wird dem Comthur von Berndorf zu Hitzkirch zugeschrieben, daß er mit seinem Verwalter eine Abänderung treffe. **o.** (S. u. Baden).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

p. Vorberathungen über die in den allgemeinen Sitzungen zu behandelnden Gegenstände unterblieben. **q.** Der Nuntius Baldeschi zeigt an, daß er zur Beziehung der in den ennetbirgischen Vogteien während der Vacanz des Bischofsizes fallenden Einkünfte kraft päpstlichen Auftrags Anordnung getroffen und dadurch der Eidgenossenschaft den Conflict mit der mahländischen Regierung, welche darauf Anspruch machen möchte, erspart habe. Zur Erläuterung fügt Uri bei, daß die Einkünfte des ersten Jahres einer solchen erledigten Pfründe dem König von Spanien zuständig seien und jeweilen unter die Cavaliere vertheilt zu werden pflegen. Man wird durch Lucern die Entschliessungen mittheilen. **r.** Der ehemalige Nuntius Fridericus Borromäus zeigt an, daß er das neue Amt angetreten habe und den Eidgenossen immer dienstwillig sei, was ihm verdankt wird. **s.** Der Bischof von Constanz empfiehlt die bedrängten appenzellischen Klösterlein Wunnenstein und Grimmenstein; und der appenzellische Gesandte Landammann Fäbster erzählt, wie die Außerrhodischen die Erweiterung und Verbesserung des Chors zu Grimmenstein durch Abordnung des Landesfähnrichs mit 40 Männern gehindert, die Einsetzung neuer Priester, die Errichtung von Kreuzen, die Processionen u. s. w. verboten haben; er bittet um Schutz und Hilfe, was in den Abschied genommen wird. **t.** (Die mit Spanien verbündeten Orte.) Wegen des übeln Tractaments der im spanischen Dienste befindlichen Mannschaft wird an die Königin Regentin und an den Baron de

Batabilla (Wattenwyl) das Gesuch um bessere Behandlung und capitulationsmäßige Bezahlung oder um Entlassung nebst Satisfaction überschrieben; auch der Gubernator von Mayland und Graf Casati werden um dießfällige Hilfe angegangen und Verordnungen kräftige Verwendung aufgetragen. **ii.** Hinsichtlich der Angelegenheit des Paters P. Castelli könnte man sich nach Eingang eines bezüglichen Schreibens des Cardinals Ghigi, nach welchem die päpstliche Heiligkeit „den Zugang zue Ihren heiligsten Füessen“ weiter gestattet, befriedigt befinden; indesß will man das Antwortschreiben den Obern anheimstellen. Die fernern Schritte bezüglich der Beatification des Bruders Klaus werden Obwalden überlassen.

ii (ohne Lucern verhandelt) aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Ehurgau.

iii. Art. 302. Leibeigenschaft und Fall.

Baden.

iv. Art. 154. Leibeigenschaft und Fall.

i. „ 47. Obrigkeitliche Güter etc.

o. Art. 17. Allgemeine Verwaltungssachen.

Luggarüs.

i. Art. 161. Zollsachen.

435.

Conferenz der III alten Orte.

Brunnen. 1666, 12. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: **U r i.** Joh. Franz Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Karl Anton Büntiner, Landeshauptmann. **S c h w y z.** Kaspar Abyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Franz Reding, Statthalter. **U n t e r w a l d e n** Wolfgang Wirz, Landammann, und Johann Imfeld, Landeshauptmann, von Obwalden; Joh. „Leodegar“ (Ludwig) Lussi, Landammann, und Joh. Melchior Leu, Bannerherr, von Nidwalden.

a. Hauptveranlassung zu dieser Conferenz war das verdrießliche Ereigniß bei den Schirmsangehörigen von Rapperswyl. (S. u. Rapperswyl.) **b.** Die von Obervogt Wirz bei der Tagssazung gemachte Anregung, die Salzhandlung betreffend, soll bei künftiger Tagssazung von den interessirten Orten näher besprochen werden.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Rapperswyl.

a. Art. 48.

436.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1666, 17. März.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Br. LV, fol. 128. — Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bb. 158, fol. 239. —
Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Benner; General Sigmund von Erlach, des Raths. Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Eustachius von Sonnenberg, Benner und des Raths. Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Landvogt Karl Franz Schmid, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Joh. Franz Keding von Biberegg, Statthalter. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, von Obwalden; Landvogt „Karl“ (Joh.) Ludwig Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Landeshauptmann; Jakob Meienberg, Sefelmeister. Glarus. Fridolin Marti, Landammann; Kaspar Schmid, Statthalter. Basel. Joh. Jakob Burkhard, Bauherr; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Niklaus von Braromann, des Raths. Solothurn. Christoph Byß, Stadtbanner; Petermann Suri, Sefelmeister. Schaffhausen. Leonhard Meher und Johannes Mäder, beide Burgermeister. Appenzell. Konrad Fäßler, Landammann von S.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von N.-Rh. Aht von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joh. Joachim Haltmeyer, Burgermeister. Biel. Niklaus Wytttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. Zweck der Versammlung war, wie bei der Begrüßung gemeldet wurde, der Abschluß des im Januar gegen die Werbungen der Freicompagnieen entworfenen Projects, welchem einhellig zugestimmt wurde, jedoch von Seite Lucerns nicht ohne die Bemerkung, daß nach dortiger Ansicht eine so starke Restriction nicht nöthig gewesen wäre. **b.** Indem der französische Resident Mouslier in früherer Weise abgeholt und wieder zurück begleitet wurde, sprach derselbe die Versicherung aus, daß der König die Eidgenossen als seine geliebtesten und besten alten Freunde betrachte, so wie er dieses jüngst bei der Anzeige von dem Ableben der Königin bezeugt habe, und daß er dieses, wenn nicht nach Maßgabe von Schätzen und Reichthum, doch nach Maßgabe der zu Gunsten der Staaten von Holland erklärten öffentlichen Declaration bei eintretender Nothwendigkeit an den Tag legen werde; daß die Eidgenossen also bei solcher Gesinnung des Königs sich damit begnügen dürfen, demselben ihre Wünsche durch ihn, den Residenten, zu eröffnen und auf diesem Wege hinsichtlich ihres an den König erlassenen Schreibens die Zusage anzunehmen, es werden die von ihnen gestellten gerechten Begehren in Vollziehung gesetzt und besonders den Herren der Orte, welche Proben ihrer Affection zu dero Dienst und Bündniß beharrlich erzeigen, der gute Wille des Königs bewiesen werden. In dem übergebenen besondern Memorial setzte der Resident auseinander, wie die jährlich zu übersendenden 400,000 Kronen zu Bezahlung der Ausstände bestimmt seien, hiemit nach erfolgter Tilgung derselben nicht weiter entrichtet werden; wie im Jahr 1602 die 400,000 Kronen meistens zu Bezahlung der Ausstände der Obersten und Hauptleute verwendet worden seien und nun mit 1,200,000

Kronen auf eine gute Rechnung die ausständigen Forderungen sicherlich bezahlt werden können, indessen besonders von Zürich und Basel die verificirten Ansprachen noch nicht eingelangt seien, die ganze Rechnung hiemit der Rechenkammer noch nicht habe vorgelegt werden können; wie daher der König vermeint habe, unterdessen genug zu thun, wenn er die Pensionen des Bundstractats und diejenigen des Rodels und des freien Standes sammt den Zinsen auszahlen lasse; wie der König den Schweizer Kaufleuten für ursprünglich schweizerische Erzeugnisse und für die aus Frankreich in die Schweiz gehenden Waaren die zugesicherten Vergünstigungen möglichst verschaffen und auch dem Intendanten Colbert in Bezug auf die Provinz Elsaß die erforderlichen Befehle ertheilen werde, aber auch von den Kaufleuten erwarte, daß sie davon keinen Mißbrauch machen; wie endlich die der Werbung von Freicompagnieen entgegen gesetzte Difficultät als eine Beschränkung des Bündnisses angesehen werden müsse, nicht aber das gestellte Begehren als eine Extendirung desselben, und daher die Werbung jener Freicompagnieen und die Offenhaltung der Pässe den Eidgenossen eben so erwünscht sein sollten, wie die neben den bundesgemäßen Pensionen ihnen bewiesenen anderweitigen Freigebigkeiten. — Auf dieses Memorial wurde durch Kanzleiauszug kurz erwidert: Aus den 400,000 Kronen seien zuerst jedem Orte eine alte und eine neue Pension von aller Natur und zwei Zinse zu bezahlen, mit dem laufenden Jahre 1666 aber seien nun vier Pensionen und vier Zinse ausstehend; von dem Reste der 400,000 Kronen sollen die von 1636 und 1637 herrührenden Restanzen bezahlt werden; die Zollbefreiung sei in dem Bundesbriefe so klar bedungen, daß ihre Anwendung auch auf Fabricate nicht in Zweifel stehe; hinsichtlich der Freicompagnieen bleibe es bei dem Beschlusse; der gesunde Verstand hinsichtlich der geschehenen Verhandlungen und beschworenen Eide möge namentlich auch die von Basel und Solothurn neu eingegangenen Beschwerden in Erwägung ziehen; Basel und Zürich werden die vermiste Justification dem Residenten mittheilen, damit die verträglichste Satisfaction nicht wegen deren Mangel gestekt werde. — Hierauf replicirend bezieht sich der Resident hinsichtlich der Zollbefreiungen wieder auf den Tractat von 1516, hinsichtlich der Freicompagnieen auf frühere Uebung, verheißt den Beschwerden Solothurns und Basels schleunige Abhilfe und stellt nach Eingabe von Zürichs und Basels Verificationen den Präntionen der Stände die erwünschte Befriedigung in Aussicht. Und auf rückantwortliche Erinnerung der Stände fügt der Resident bei, daß die Gelder bald nach Ostern eintreffen und sodann die Pensionen werden bezahlt werden, in Erwartung jedoch, daß die Eidgenossen, wie sie von dem Könige die Erfüllung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen erwarten, ebenso ihrerseits dem Könige sich willfährig erweisen werden. — Die Triplik Mousliers blieb unbeantwortet; dagegen wurde in den Abschied genommen, was man gemeinsamer Ehre und Wohlfahrt wegen nöthig erachtete, nämlich daß man bis auf erfolgende Satisfaction keinem Begehren Frankreichs entsprechen und standhaft zusammenhalten und dann auf die nächste Zusammenkunft die erforderliche Vollmacht zu nachdrücklichen Entschließungen mitbringen wolle. Wenn jedoch, wie im Abschied vom letztverwichenen Januar veredeutet wurde, der König etwa wohlverdiente alte Familien in unsern Orten mit einer absonderlichen Compagnie in der Garde oder in einem Regiment gratificiren wollte, mag solches von der betreffenden Obrigkeit, sofern es dem Herkommen gemäß geschieht, diesem Beschlusse ohne Nachtheil wohl gestattet werden. (Diese Stelle wurde aber nicht in die zürcher'sche Redaction gesetzt.) **c.** Die Reisekosten des Hauptmanns Rudolph Simmler für Ueberbringung des eidgenössischen Schreibens nach Paris im verfloßenen Januar sind bei künftiger Jahrrechnung aus den Erbeinungsgeldern zu bezahlen. **d.** An die

Obersten und Hauptleute der königlichen Leibgarde ist Aufforderung zu Berichterstattung zu erlassen, welche Behandlung sie hinsichtlich des Tractaments, der Musterungen u. s. w. im Widerspruch mit der Capitulation erfahren. **e.** In allen Orten und Zugewandten*) ist darauf zu halten, daß die Obersten- und Hauptmannsstellen in französischen und andern fremden Kriegsdiensten nur eingebornen und eingefessenen Bürgern und freien Landleuten übertragen werden. **f.** Man findet für gut, in Bezug auf die den fremden Herren Ambassadoren, Deputirten, Residenten und Agenten zu erweisenden Ehren jeweilen zu Anfang sich zu unterreden, nach bekannten Beispielen sich zu richten, an die gebührende Gegencivilität zu erinnern, bei eintretender Verletzung der herkömmlichen Uebung es auf gleiche Weise zu erwidern, in Unterschriften und Ueberschriften um anständiger Harmonie willen sich freundlich und nachgiebig zu vergleichen. **g.** Den Obrigkeiten wird zur Erwägung zu empfehlen sein, daß in Frankreich die goldenen und silbernen Louis um etwas herabgesetzt worden sind. **h.** Es ist heimzubringen, was Solothurn hinsichtlich des Besuchs der Messe in Frankfurt des Contagiums halber erinnert hat. **i.** Da dem Vernehmen nach die kaiserliche Hochzeit zu Innsbruck statthaben soll und in Frage kam, ob und wie und von welchen Orten eine Abordnung dahin gesandt werden solle, wird jedes Ort seine Meinung darüber an Zürich berichten.**)

k. Möglicher Weise, sofern nämlich Frankreich die Satisfaction nicht leisten würde, müßte eine Gesandtschaft nach Paris abgehen. Es fragt sich also, ob nicht solche Gesandtschaften von den Orten nach der Rehrordnung geschehen sollen. **l.** (S. u. Rheinthal). **m.** Das gemachte Project wegen der Freicompagnien wird auch Bünden und Wallis mitgetheilt und denselben bedeutet, wenn sie nicht zustimmen, werde man ihrer geworbenen Mannschaft den Durchpaß verweigern. (Fehlt im Zürcher Exemplar.) **n.** Lucern und Solothurn lassen ihren Antrag fallen, daß durch ein Schreiben an Colbert ein auf die Malefizpersonen bezüglicher Revers verlangt werden solle.

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

o. Der Gesandtschaft von Mülhausen wird der Beisitz in der allgemeinen Session diesmal verweigert und in Zukunft auch nur insofern gestattet, als auch Rottweil eingeladen wird. **p.** Dem Erzbischof Citta von Mayland wird zur Erlangung des Cardinalats und dem Nuntius Borromäus zum Gubernat von Rom gratulirt. **q.** (Die mit Savoyen verbündeten Orte.) Der Herzog von Savoyen wird zu besserer Vollstreckung des Bündnisses und der obrigkeitlichen sowohl als Particularangelegenheiten um Abordnung eines Gesandten in die Eidgenossenschaft ersucht. **r.** (Die mit Spanien verbündeten Orte.) Auf Anzeige des Grafen Casati, wie der Gubernator von Mayland sich für die in Spanien befindliche eidgenössische Mannschaft verwendet habe, wird dem Grafen unter Verdankung bemerkt, daß er auch die Crivelli'schen Interessenten hätte repräsentiren sollen, derselben aber jetzt nicht gedacht worden sei. **s.** Dem Grafen Mariani von Mayland, wegen Ermordung des Grafen Cicogna verbannt, wird ein Intercessionschreiben an die

*) Laut Schreiben des badischen Landvogts Joh. Escher vom 4. Mai an Bern sei das Wort Zugewandte irrtümlich in diesen Artikel gesetzt worden und daher zu streichen.

***) Solothurn rügte den im letzten kaiserlichen Schreiben enthaltenen Ausdruf „gehorsamste Zuneigung,“ weil das dem eidgenössischen Stand nicht würdig sei, wurde aber belehrt, daß bereits im Januar dießfalls Remedur geschehen sei. (Zusatz im Solothurner Abschiedsexemplar.)

Königin von Spanien zur Aufhebung des Strafurtheils bewilligt. **i.** Anregung, sofern das bevorstehende Belager nicht in Innsbruck statthabe, eine Deputatschaft nach Mayland abzuordnen. **ii.** Wallis wird gemahnt, über die bekannten Anstöße, laut Abschied von Solothurn, sich vernehmen zu lassen. **v.** (Die V katholischen Orte.) Ob künftig auch Wallis zu den Verhandlungen nach Baden eingeladen werden soll, wird bei der anzuordnenden Conferenz der V Orte in Lucern besprochen werden. **w.** Da die Separation der eidgenössischen und schwäbischen Kapuzinerprovinzen erzwungen werden müßte und große Ungelegenheiten und Verfolgungen zu besorgen wären, wird angemessen erachtet, daß der Provinzial einen Generalvicar substituiren, so daß beide in gegenseitigem Einverständnisse wechselseitig die beiden Provinzen visitiren, — was man dem Nuntius zu belieben suchen soll. **x.** (S. u. Baden). **y.** Obwohl Obervogt Joh. Anton Wirz von Rudenz über seine Verrichtungen wegen des Salzgeschäfts und des Passes über den Adlerberg, gemäß Auftrag vom Jahr 1663, ausführlich berichtete, konnte gleichwohl wegen gewissen Einfallenheiten, die in eventum zu Protokoll genommen wurden, nichts „Sattes“ in der Sache geschlossen werden, vielmehr wurde sie auf einen auf den 26. dieß zu haltenden Tag nach Brunnen gesetzt.

n. aus dem Zürcher-, **y.** aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

i. Art. 201. Zoll- u. Verkehrsachen.

Baden.

x. Art. 118. Rechts- und Gerichtsachen.

437.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten anlässlich der allgemeinen Tagsatzung zu

Baden. 1666, 19. März (9. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abg. Absch. Bd. 158, fol. 267.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Benner; General Sigmund von Erlach, des Raths. Glarus. Kaspar Schmid, Statthalter. Basel. Joh. Jakob Burkhard, Bauherr; Joh. Rudolph Burkhard, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer und Johann Mäder, beide Bürgermeister. Appenzell A.-A. Ulrich Schmid, Landammann. Stadt St. Gallen. Joh. Joachim Haltmeyer, Bürgermeister. Mühlhausen. Hans Kaspar Dollfuß, Bürgermeister. Biel. Niklaus Wyttenbach, Bürgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. Casar Rey, Pfarrer der evangelischen Kirchen des Landes Gex, stellt das Gesuch, die Erbauung der von dem Könige gestatteten zwei Kirchen zu Fernex und Sergy durch Beiträge zu ermöglichen, und erlangt 1200 Thaler, die nach Maßgabe der letztes Jahr festgesetzten Scala unter die Orte vertheilt werden. Zugleich wird der Inhalt eines an den König von Frankreich zu richtenden Memorials in Erwägung gezogen, wie nämlich die Einwohner von Gex von 1536—1564 unter der Verwaltung von Bern, 1564—1589 unter der Herrschaft Savoyens und von da an auch unter Frankreich freie Religionsübung genossen haben, bis 1663 ihnen dreiundzwanzig Kirchengebäude zerstört, die Religionsübung auf alle

Weise beschränkt wurde u. s. w. **b.** Dem Stände Zürich wird überlassen, in Bezug auf die Dimission des Johann Duräus das Angemessene zu beschließen, um so mehr, da sich vielleicht anderwärts mehr Ge-
neigntheit zeige, in desselben Anträge einzugehen. **c.** Auf die von Statthalter Hirzel gemäß Conferenz-
beschlusses zu Brugg dem Herrn von Dmmern gemachten Eröffnungen bezüglich der gewünschten 3000
Mann und die darauf erfolgte Antwort (datirt Haag den 14./24. Febr.) wird beschloffen, bei Ankunft
des niederländischen Gesandten zu einer Conferenz in Aarau zusammenzutreten, unterdessen jene Antwort
den Obrigkeiten mitzutheilen, damit sie daraufhin ihre Gesandten instruiren können. **d.** Die Gesandten
von Basel zeigen an, daß auf der dem Markgrafen von Baden und Hochberg gehörigen Zollstätte von Weis-
weil oberhalb Straßburg bis dahin für eine Schiffslast von 600 bis 800 Centner nicht über 3 Gulden be-
zahlt worden seien, jetzt aber Baden-Durlach vermöge kaiserlicher Declaration des alten Privilegiums vom
Centner 3 Kreuzer fordern wolle und auf Gegenvorstellung einer basel'schen Gesandtschaft nur für das
laufende Jahr Aufschub zugestanden habe, was nun auch den evangelischen Orten zu bedenken empfohlen
werde. In den Abschied. **e.** Zwei armen vertriebenen Glaubensgenossen aus Privas werden 13 Louis
beigesteuert. **f.** (Zürich und Glarus.) Aus Mangel an Instruction des Gesandten von Glarus wird der
zwischen den Hagern und Buchsern obwaltende Anstand verschoben.

438.

Conferenz der III alten Orte.

Brunnen. 1666, 29. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz.
Kaspar Abhyberg, Landammann; Michael Schorno, alt-Landammann; Joh. Franz Reding, Statthalter;
Franz Betschart, Landesfähnrich. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann von Obwalden; Joh.
„Leodegar“ (Ludwig) Lussi, Landammann von Nidwalden.

a. Vorzugsweise der Salzhandlung wegen zusammengetreten, vernahm die Conferenz aus einem ein-
gelangten Schreiben, daß Zug sich nicht dabei betheiligen wolle, Obervogt Johann Anton Wirz dagegen
dazu aufmuntere und Lucern ebenfalls sich günstig erkläre. Daher wird Lucern ersucht, einer eidgenöss-
schen Unterredung Raum zu geben, und Obervogt Wirz um Fortsetzung seiner Bemühungen gebeten. **b.**
(S. u. Rapperswyl). **c.** Hinsichtlich der Zumuthungen des französischen Gesandten Mouslier, die Frei-
compagnieen betreffend, wird beschloffen, an der in Baden gefaßten Entschließung festzuhalten. **d. u. e.**
(S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

d. u. e. Art. 446 u. 447.

b. Art. 49.

Bellenz zc.

Rapperswyl.

439.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1666, 21. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: U r i. (Joh.) Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. S c h w y z. Joh. Franz Reding, Landammann; Martin Belmont und Kaspar Abhyberg, beide alt-Landammann; Johann Gyger, Sefelmeister. N i d w a l d e n. Joh. Franz Stulz, Landammann; Bartholomä Odermatt, alt-Landammann; Joh. Jakob Stulz, Landschreiber.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz zc.

a—c. Art. 448—448b.

440.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1666, 28. und 29. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LV, fol. 146.

Gefandte: L u c e r n. Alphons Sonnenberg, Schultheiß; Christoph Pfyster, Bannerherr; Gustavins Sonnenberg, Venner; Christoph Kloos, des Rath's. U r i. (Joh.) Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann und Bannerherr. S c h w y z. (Joh.) Franz Reding, Landammann; Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann. U n t e r w a l d e n. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und J. Ludwig Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Z u g. Karl Brandenburg, Statthalter; Jakob Andermatt, alt-Ammann.

a. Nach dem eidgenössischen Gruße wurde, als Hauptveranlassung zur Conferenz, das Schreiben des Obersten Beroldingen, Gefandten zu Madrid, vorgenommen. Da sich daraus ergab, daß alle die zwei Jahre hindurch fortgesetzten Bemühungen Beroldingens ebenso wie die von den Orten ausgegangenen Sollicitationen fruchtlos geblieben seien, wurde beschloffen, sofern nicht unverweilt Satisfaction erfolge, bei Hofe die Entlassung der Regimenter und Bezahlung der Rückstände zu verlangen und dieß dem Marchese di Caracena und dem Gubernator von Mayland zuzuschreiben, sowie dem Grafen Casati durch einen Ausschuß zu insinuiren, mit dem Bemerken, daß der Gesandte Oberst Beroldingen im Herbst nach Hause zurückkehre und bis dahin die Erledigung der ihm gegebenen Aufträge erwartet werde, widrigenfalls große Mißstimmung in den verbündeten Orten und zwar um so mehr vorauszusehen sei, da so viele, die sich bei dem Dienste theilhaftig haben, in Schaden und Armuth gerathen seien. Beroldingen wurde, unter Verdankung seiner bisherigen Bemühungen, aufgemuntert, sein Bestes zu thun und besonders auch dahin zu arbeiten, daß die beiden Regimenter gleich gehalten werden, indem sonst allerdings der Umstand, daß sein Regiment den ganzen Sold empfangen habe, dem Kloos'schen dagegen ein ganzer Monat und eine

„Terz“ ausstehe, Mißtrauen erregen könnte. Da Verordnungen durch Frankreich zurückzureisen gedenkt, will man sich für ihn und die Seinigen bei Mouslier um französische Pässe bewerben. **b.** Da auch die bis spätestens vierzehn Tage nach Ostern versprochenen französischen Pensionen nicht eingetroffen sind, wird zwar für jetzt keine Mahnung an den französischen Gesandten gerichtet; dagegen soll man sich bei der badischen Jahrrechnung auf neue Zumuthungen desselben nicht einlassen, bevor die Pension bezahlt ist, sich auch über Absendung einer Abordnung an den König verständigen. **c.** Hinsichtlich der Freicompagnieen bleibt es bei dem auf der Jahrrechnung gefaßten Beschlusse; hingegen dürfte in Frage gestellt werden, ob Hauptmann Stuppa aus Bünden, der in Basel das Bürgerrecht erlangte und sich zu Schwächung der alten Capitulationen in die Freicompagnieen einschloß, als Bürger von Basel den in Baden gesetzten Ordnungen sich nicht unterziehen müsse, und zugleich, wie man der für die Freicompagnieen geworbenen Mannschaft den Durchpaß versperren wolle. **d.** Es wird ferner zu erörtern sein, ob nicht in Bezug auf den letzten badischen Abschied die Bestimmung, daß die Obersten- und Hauptmannsstellen den Bürgern und freien Landleuten der Orte und Zugewandten zu übertragen seien, den XIII Orten zu Nachtheil und Präjudiz gereiche, ob überhaupt den zugewandten Orten der Beisitz ohne Beschränkung zu gestatten sei. Besonders aber sollte, nach dem Statthalter Hirzel bei dem Vorberathungsausschusse jenes badischen Beschlusses die Feder geführt hat, künftig kein Gesandter oder Mitglied eines Ausschusses, sondern der Landschreiber die Concepte verfassen und vor der ganzen Session verlesen. Ueberhaupt soll der Landschreiber allein das Protokoll führen und zu diesem Behufe allen Sitzungen beiwohnen, ohne daran durch andere Aufträge verhindert zu werden. Seine gewöhnlichen Geschäfte mögen während dieser Zeit durch den Landvogt und Untervogt besorgt werden. Bei diesem Anlaß kam auch zur Sprache, wie seit einiger Zeit hinsichtlich des Beisitzes bei den Tagungen ab Seiten der zugewandten Orte Mißbrauch aufgekommen sei, da selbe zu häufig und oft ungeladen auf Tagen erscheinen, während sie früher nur bei „ehaften Ursachen“ eingeladen und zugelassen wurden. Hier sollte Abhülfe geschaffen werden. **e.** (S. u. Baden). **f.** Bei näherer Erwägung hat man gefunden, daß, wenn auch zu den Festlichkeiten des Beilagers nach Innsbruck eine Deputation im Namen der ganzen Eidgenossenschaft abgeordnet worden wäre, es doch genügend sei, nach Mayland im Namen der katholischen Orte zwei Gesandte aus den zwei katholischen Vororten abgehen zu lassen. Es ist hiefür die Zustimmung von Freiburg, Appenzell und Abt von St. Gallen einzuholen, denen auch wegen der spanischen Angelegenheit Kenntniß zu geben ist. **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Freiamter). **i.** Hinsichtlich der Anfrage des Abtes von St. Gallen, ob das alte oberrheintalische Mandat unverändert zu publiciren sei, fand man einige Bedenklichkeiten, das Wort Neugläubige beizubehalten; man wünscht indessen zu vernehmen, seit wann jenes Mandat nicht mehr verlesen worden sei. Vielleicht wäre es am besten, mit der Publication zuzuwarten, bis wieder ein katholischer Landvogt im Rheinthal ist. **k.** Cardinal Litta verdankt die erhaltene Gratulation; ebenso der Patriarch Borromäus. **l.** Die auf das Schreiben vom November 1665 eingegangene Antwort des Marchese di Caracena ist mit einer Empfehlung der diesseitigen Interessen zu erwidern. **m.** Dem Sohne des gewesenen Großweibels im Mainthal, Giovanni Biffero, den man in der österreichischen Stadt „Räg“ (Gräg?) seines Herkommens wegen nicht als ehrlich halten wollte, wird ein Attest bewilligt, daß dieses Amt hierseits nicht für unehrlich gehalten werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

e. Art. 141. Schul- u. Forderungssachen, Arreste. **g.** Art. 68. Jubicatur- u. Competenzanst.

h. Art. 221. Locales.

Baden.

Freiamter.

Conferenz von Zürich und Schwyz.

Pfäffikon. 1666, 16. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bv. 158, fol. 285.

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Grebel, Statthalter; Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter; Hans Ulrich Ulrich, alt-Landvogt von Lauis; Sigmund Spöndli, Zunftmeister, alt-Landvogt von Wädenswyl; Georg Hess, Seevogt und des Raths. Schwyz. (Joh.) Franz Reding, von Biberegg, Landammann; Martin Belmont, Oberstwachmeister; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Franz Betschart, Statthalter; Joh. Gyger, Landessekelmeister.

a. Nach vorgängiger Begrüßung fand man sich in der Instruction beidseitig auf die Grundlage der Fischerordnung von 1512 angewiesen und fügte dann die nähere Bestimmung hinzu, daß die Angehörigen von Schwyz, wenn sie derselben zuwider handeln, durch den von der Stadt Zürich ernannten Seevogt, wie von Alters her, vorbeschrieben und gestraft, sofern sie aber nicht erscheinen, von dem jeweiligen Landvogt auf Begehren des Seevogts zum Gehorsam gebracht werden sollen. **b.** In Betreff der Oberherrlichkeit über den See blieb Zürich bei der Behauptung seines von kaiserlicher Schenkung herlangenden vielhundertjährigen Rechts, Schwyz bei dem von Graf Gottfried von Habsburg erhaltenen Kaufbriebe um die Herrschaft über die March und die Höfe zu Wasser und Land. Es wurde also nichts ausgemacht. **c.** Auf die Beschwerde Zürichs, daß über die zürcherischen Angehörigen lehensweise oder eigenthümlich zuständigen Rieter zu Grynau, Benken und andern Orten schwyzerischer Jurisdiction, von den Herren zu Schwyz durch Vergleiche, Verkauf, Strafen u. s. w. verfügt worden sei, Zürich daher die Seinigen bei ihren Rechten zu schützen sich verpflichtet halte, wird gefunden, daß, da Landvogt Ehrler, der als damaliger Sekelmeister die Bußen bezogen hat, nicht anwesend sei und der Wasserstand keinen Augenschein erlaube, zu anderer Zeit darüber eingetreten und alsdann ein Extract der Lehengüter beigebracht werden soll. **d.** Entgegen den von Wädenswyl und Richterswyl erhobenen Klagen über Nichtbeachtung der in Bezug auf die Winterfuhr aufgestellten Bestimmung, wurden, nachdem sie und die von Lachen und von den Höfen verhört worden, die Verträge von 1614 und 1646 bestätigt und im Fernern festgesetzt, daß der Fuhr halben von Einsiedeln nach Richterswyl und Wädenswyl und von dort nach Einsiedeln und Rothenthurm beiderseits Unterthanen gleich gehalten werden sollen. **e.** In Betreff des Churer Voten erklärt Schwyz, daß von der dortigen Regierung demselben hinreichende Briefe und Siegel ertheilt worden seien, obwohl sich die in der March darüber beschweren, und daß er hiemit dieselben nicht über den Inhalt hinaus extendiren möge. **f.** Das Schreiben an Gams wegen des von Hauptmann Rudolph Lavater, Landvogt zu Sag, projectirten Wuhrs bei Gams wird von Schwyz gebilligt. **g.** In Bezug auf die von den Höfen erhobenen Beschwerden, den Steinbruch betreffend, wird man sich aus bestehenden Briefen und Siegeln näher erkundigen.

442.

Gemeineidgenössische Fahrrechnungs-Tagsfzung.

Baden. 1666, 4. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abfch. Bd. LV, fol. 163. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Abfch. Bd. 158, fol. 289.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Konrad Grebel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Benner; General Sigmund von Erlach, des Raths. Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Landvogt Eustachius von Sonnenberg, Benner, Kornherr und des Innern Raths. Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Landvogt Sebastian Muheim, des Raths. Schwyz. Johann Franz Reding von Biberegg, Landammann; Anton Strübi, des Raths. Unterwalden. Wolfgang Birz, alt-Landammann, und Wolfgang Müller, des Raths, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann von Nidwalden. Zug. Peter Trinkler und Jakob Andermatt, beide alt-Ammann. Glarus. Kaspar Schmid, Landammann; Joh. Balthasar Müller, alt-Landammann. Basel. Johann Jakob Burkhard, Oberstjunktmeister; Joh. Ludwig Krug; Joh. Heinrich Jäsli, Statthalter, alle des Raths. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Franz Peter Odet, Sefelmeister. Solothurn. Christoph Byß, Stadtbenner; Petermann Suri, Sefelmeister. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Georg Ott, Statthalter. Appenzell. Konrad Fäsler, Landammann von Inner-Rhoden; Pelagius Schläpfer, Landammann von Außer-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joh. Joachim Haltmeyer, Burgermeister; Daniel Rütiner, Zeugherr, des Raths.

a. Begrüßung und Beschluß, daß man, da die erwartete Münzherabsetzung in Frankreich nicht erfolgte, im Münzwesen ebenfalls vorläufig keine Aenderung treffen, jedoch die Sorten nicht höher steigen lassen wolle. **b.** Auf Anmeldung der Abgeordneten des Abts und der Stadt St. Gallen, daß sie, aus Anlaß der im März über die französischen Angelegenheiten gemachten Abschiede, mit Instruction ebenfalls angelangt seien und den Beifß wünschen, auch den eidgenössischen Gruß, wenn sie dazu berufen worden wären, gerne erstattet hätten, wurde ihnen zwar der Beifß gestattet, aber zugleich beschloffen, daß wie bis dahin die zugewandten Orte bei den Fahrrechnungen nur auf erhaltene besondere Einladung erscheinen sollen. **c.** Die österreichischen Abgeordneten, Joh. Dietrich von Schönau, Waldvogt und Schultheiß zu Waldshut, und Georg Wilhelm von Gollen, tragen nach Abgabe ihrer Creditive vor, wie durch den Eintritt des Erzherzogs Sigmund Franz die ober- und unterösterreichischen Lande an den Kaiser Leopold gelangt seien und dieser die Erbeinigung fortzusetzen und allenfalls nach Bedürfniß zu ergänzen bereitwillig sei und 4680 Gulden Erbeinigungsgelder in 65 Goldstücken zu 20 Ducaten übermittle. In Erwiderung hierauf bezeugen die eidgenössischen Stände ebenfalls ihre Geneigtheit, die Erbeinigung zu halten, erinnern aber zugleich, daß Zürich zu Taufers und Grenis, Basel, Solothurn und Schaffhausen auf dem Rheine, Appenzell gegen Bregenz und den Bregenzer Wald hin, die Grafschaft Baden bei Waldshut Zollanstände mit Oesterreich haben, welche sie gemäß der Erbeinigung und laut Vertrag von 1654 beizulegen wünschen. Nach Eröffnung dieses Wunsches erwidern die österreichischen Abgeordneten, daß ihrerseits besonders auf zwei Punkte Werth gelegt werde, nämlich auf genauere Präcisirung des in der Erbeinigung mit den Worten „getreues Aufsehen“ festgestellten gegenseitigen Schuzes des Besitzstandes, und sodann, daß kein späteres

Bündniß die früher geschlossene Erbeinung beschränke; wenn hierüber genauere Bestimmungen zu treffen den Eidgenossen belieben würde, so könnte man auch für die Zollanstände leicht Abhilfe finden; die ursprünglich vorgeschriebene, alle zehn Jahre wiederkehrende Erneuerung des Erbeinungsvertrags müßte ebenfalls beiden Theilen erwünscht sein. Da jedoch die Gesandten über solche Anträge nicht instruiert waren, wurden diese in den Abschied genommen und dabei nur noch erinnert, daß der Graf von Sulz dem Hause Leuggern die ihm in der Kriegsnoth gemachten Vorschüsse nicht zurückzahle und zum Nachtheile des Zurzacher Marktes jenseits des Rheins mit kaiserlichem Privilegium einen Pferdemarkt eingerichtet habe.

d. Der burgundische Agent Bourrey übergibt im Auftrag des Parlaments zu Dôle für die Freigräfschaft Burgund das Recognitionsgeld. **e.** Der französische Resident Mouslier läßt durch seinen Secretär Kiffel eine Antwort auf sein im März eingegebenes Memorial verlangen, erhält aber durch den damit beauftragten Landvogt und Untervogt zu Baden die mündliche Antwort, daß es bei der im März in Bezug auf die Freicompagnieen gegebenen Erklärung sein Verbleiben habe; wenn er aber etwas anderes anbringen habe, so sei man bereit, ihn anzuhören. Nun rügte er, daß man die kaiserlichen Gesandten vor ihm angehört und daß man bei Eröffnung der Session von dem Inhalte der Hauptgeschäfte nichts verhandelt habe, verlangte daher mit einem Ausschusse sich zu besprechen. Und als man darüber einige Tage verzögerte, sandte er zur Beleuchtung der von den Obersten und Hauptleuten des Garderegiments eingegebenen Beschwerdeschrift ein Memorial vom 9. Juli ein, in welchem versichert wurde, daß der König nur vertragsmäßig handle, wenn er Volljährigkeit der Compagnieen verlange, den Sold nicht vorhandener Mannschaft zurückhalte und minderjährige und fremde Soldaten aus den Compagnieen wegweise; über die Bezahlung der Pensionen wünsche er übrigens mit einem Ausschusse zu verhandeln. Hierauf wurde am 12. Juli dem Residenten erwidert, man hoffe, die Garde werde sich so verhalten, daß kein Grund gegeben werde, die capitulationsgemäßen Verpflichtungen nicht zu erfüllen; man sei auch erbietig, für positive Eröffnungen des Königs eine besondere Sitzung zu veranstalten. Unter'm 13. Juli legte dann aber der Resident ein Memorial ein, in welchem er Beschwerde führt, daß die verbündeten Orte nicht nur die Werbung von Freicompagnieen in ihren Gebieten unter sagt, sondern auch die Verweigerung des Durchzugs auf die III Bünde und Wallis erstreckt haben, zugleich aber auch verheißt, daß bis Martini oder bis Ende des Jahres die zur Satisfaction erforderlichen Gelder anlangen und unterdessen die Pensionen und Zinsen sammt den im Nodel und freien Stand enthaltenen Summen eines Jahres werden entrichtet werden. Diesem folgte eine eidgenössische Replik vom 16. Juli: Man sei sich keiner Verletzung der Beträge bewußt und müsse auch jeden daheringigen Vorwurf zurückweisen; man habe sich auch nicht versehen, sowohl der 400,000 Kronen als der Zollfreiheiten halben so lange hingehalten und abermals auf eine bloß einjährige Zahlung verwiesen zu werden; doch wolle man sich einstweilen mit letzterer zufrieden geben, in Zuversicht, daß die verheißenen Gelder bis Martini erfolgen. Der Resident erwiderte, daß wenn auch die Stände die Verification der Ansprachen befördern, vor Ausgang des Jahres die Vereinigung nicht werde zu Stande gebracht werden können. Indem endlich Zürich beauftragt wurde, sofern bis Martini keine Hoffnung zu vollkommener Liquidation sich ergebe, wieder die Gesandtschaften nach Baden einzuberufen, wurde beschloffen, bei dem Verbot der Freicompagnieen zu beharren, allenfalls verdienten Hauptleuten die Werbung einzelner Soldaten zur Ergänzung ihrer Mannschaft zu gestatten, und in Betreff der zugewandten Orte den Beschluß vom März dahin abzuändern, daß wenn Regimente oder Compagnieen

der XIII Orte mit solchen von Bünden und Wallis beisammenstehen, die Befehlshaber der XIIIörtischen Mannschaften denjenigen der Zugewandten gleichen Ranges, abgesehen von der Anciennität, vorangehen und das Commando führen; daß den Obersten und Hauptleuten der Zugewandten aber nur dann das Commando zufalle, wenn der Befehlshaber der beigeordneten XIIIörtischen Truppen mindern Ranges sei; dieses den Obersten und Hauptleuten der Garde mitzutheilen, denselben überdieß genaue Beobachtung der Capitulation, aber auch Abweisung aller capitulationswidrigen Neuerungen, besonders auch des den Marktendern abgeforderten Eingangszolls für Wein u. s. w. zu empfehlen und daß sie über eintretende Verletzung der Verträge und des Herkommens nach Hause berichten. Endlich wurde der die Freicompagnieen betreffende Beschluß nochmals ratificirt und verordnet, daß die, welche demselben zuwider gehandelt haben, citirt, bestraft, des Landes verwiesen, ferner, daß die nicht anfähigen neuen Bürger für Uebernahme des Commandos unfähig erachtet, von Basel über den Hauptmann Stuppa, von Freiburg über den Hauptmann d'Affry und ihr dem Beschlusse zuwiderlaufendes Verhalten nähere Nachrichten an Zürich eingesandt, auch dem König der die Präeminenz im Commando betreffende Beschluß mitgetheilt werden solle. **f.** Gegen Vortragung einer von dem St. gallischen Landeshofmeister Fidel von Thurn angemeldeten Beschwerde, betreffend eine in der Herrschaft Elgg versicherte Geldschuld, protestirt Zürich, weil darüber zu urtheilen nur dem zürcherischen Tribunal, keiner Syndicatur der Stände zukomme. Die evangelischen Stände erklären sich für die Aufsicht Zürichs und treten mit diesem aus der Session, worauf der Landeshofmeister die Angelegenheit an die katholischen Stände bringt, welche allseitig zu gütlicher Verständigung rathen. **g.** Die mit Schreiben von Frankfurt eingegangene Versicherung, daß dort die Contagion abnehme, wird dem Stände Uri zugestellt, um sich derselben gegen das tribunale della sanità von Mayland zu bedienen. **h.** Zugleich wird verordnet, keinen „ungenähten und ungeschorenen Nördlinger“ verkaufen zu lassen, weil dieß dem gemeinen Bauersmann nachtheilig sei. **i—r.** (S. u. Baden). **s—w.** (S. u. Freiamter). **x.** (S. u. Thurgau). **y.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **z—gg.** (S. u. Thurgau). **hh—pp.** (S. u. Freiamter). **qq.** (S. u. Sargans). **rr.** u. **ss.** (S. u. Rheinthal). **tt.** (S. u. Thurgau). **uu.** u. **vv.** (S. u. Baden). **ww.** (S. u. Abtei St. Gallen).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

xx. Der Borort soll jeweilen am Abend vorher die Tractanden des folgenden Tages anzeigen. Gegenstände, die von Zürich ex abrupto und ohne vorhergehende Anzeige vorgebracht würden, sollen verschoben werden. **yy.** Weil im abgelaufenen März durch das Projectiren der Herren Ausschüsse wegen der Prärogative in fremden Kriegsdiensten etwas übersehen wurde, so soll fürderhin das Projectiren möglichst vernieden werden, der Landschreiber zu Baden aber beständig bei dem Protokoll verbleiben und die Feder führen, die wichtigsten Sachen so viel möglich aufsetzen und ablesen. Andere außerhalb der Rathsstube nöthigen Commissionen sind dem Landvogt und Untervogt anbefohlen. **zz.** Da der Abt von St. Gallen den Beisitz für seine Abgeordneten auf Tagfahrungen nur bei Verhandlungen, die ihn angehen, verlangt, z. B. bei Behandlung des Münzwesens, Erbimungsgeld, Bündnisse mit Frankreich und Spanien, ferner bei Festsetzung seines Beitrags bei Kriegsläufen und bei dergleichen allgemeinen Dingen mehr, so wird man sich dießfalls auf einer Conferenz zu Lucern resolviren und den Abt davon benach-

richtigen. **aaa.** (Die mit Spanien verbündeten Orte). Oberst Beroldingen wird bevollmächtigt, die mezza annata zu verkaufen und den Erlös für Vergangenes zu verwenden, wo möglich zur Bezahlung zweier Pensionen. Complimentschreiben vom Gubernator von Mailand und Grafen Casati werden gehörig erwidert. **bbb.** (Die mit Wallis verbündeten Orte). Die Beantwortung eines von Landeshauptmann und Rath der Republik Wallis vom 29. Mai und eines andern von Bischof und Capitel zu Sitten vom 4. Juli datirten Schreibens wird auf eine Conferenz nach Lucern verschoben. **ccc—eee.** (S. u. Thurgau). **fff.** Damit der unerörtert gebliebene Streit zwischen der Stift St. Leodegar zu Lucern und der Pfarrei Ottenbach wegen des vom Prädicanten auf den Stiftszehnten daselbst vor sechs Jahren erhobenen und in Zürich anhängig gemachten Angriffs erledigt werden könne, wird Bremgarten eingeladen, die widersprochene Landmarke des Kelleramts, auf welcher die Zehntsache beruht, mit Zürich zu bereinigen; erforderlichen Falls soll Bremgarten von Lucern assistirt werden. **ggg.** Der französische Resident Montlier wird ersucht, der Stadt Rapperswyl die Pension verabsolgen zu lassen. **hhh.** Freiburg macht Mittheilung über die wegen der Herrschaft Schwarzenburg mit Bern obschwebenden Streitigkeiten und wünscht, daß die Mitstände in den darauf bezüglichen Schriften, die es ihnen abschriftlich zustellen wird, bis zu nächster Tagsatzung sich umsehen und Rath und Hilfe erweisen. **iii.** (S. u. Baden). **kkk.** Uri bringt vor, daß der Bischof von Constanz auf die Pfründen in der Eidgenossenschaft eine gewisse Pension schlagen wolle und dieses zu Frauenfeld mit 200 Gulden wirklich solle geschehen sein. Es wird daher an denselben das Ansuchen gestellt, solches zu unterlassen, indem sonst bei der Theilung der Pfründen zwischen den beiden Religionen keine tüchtigen Subjecte für solche Pfründen zu finden wären. **lll.** Das Referat des Landeshofmeisters von Thurn über die Action zu Elgg wird dem Abschied beigelegt. Es besagt: Hans Ulrich Sulzer von Winterthur, Besitzer der Herrschaft Elgg, habe schon von 1657 an verschiedene Summen Geld der Stift St. Gallen geschuldet; 1660 sei die Schuld auf 25,000 Gulden gesteigert und auf die Herrschaft Elgg, wozu Sulzer laut Zeugniß der Stadt Winterthur berechtigt war, versichert, seien dann auf Bürgschaft abermals 6000 Gl. beigefügt, sei endlich im Jahr 1665 von dem unterdessen in's Thurgau gezogenen Schuldner das Pfand den Creditoren anheimgeschlagen worden; nun habe die Stift St. Gallen bei Zürich die Aushändigung der Herrschaft verlangt, Zürich aber sie verweigert und zwar angeblich, weil die Landesordnung einem Landsassen den Verkauf seiner Herrschaft in todte Hand verbiete, jene Gelder nicht an die Herrschaft und derselben Verbesserung verwendet worden seien, die Creditoren ihre Ansprüche bei dem in gutem Vermögen stehenden Schuldner erheben sollen; unter diesen Abweisungsgründen sei besonders der erste einer unbekanntem, zweifelhaften Landesordnung entnommen; das Verfahren Zürichs sei im Widerspruch mit der gegenüber den zürcherischen Creditoren selbst in den katholischen Orten beobachteten Übung; alle billigen Anerbieten des Abtes seien ausgeschlagen, endlich sei das Urtheil Zürichs selbst von Kleinen und Großen Räten bestätigt, somit alle Hoffnung auf Erfolg weiterer Unterhandlungen der Stift abgeschnitten worden. **mmmm.** Landammann Fäzler klagt, daß er mit seiner Beschwerde über die Verhinderung der in den Klöstern Wunnenstein und Grimmenstein veranstalteten Baureparaturen bei dem Vororte kein Gehör gefunden habe, Außer-Rhoden in seiner Weigerung beharre u. s. w. Beschluß: durch Schreiben der katholischen Orte Außer-Rhoden abzumahnen.

uu—ww. aus dem Zürcher Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh. Thurgau.	y. Art. 39. Verwaltung im Allgemeinen.	ff. Art. 221. Justizsachen.
	x. Art. 61. Allgemeine Verwaltungssachen.	gg. " 184. Wigolbinger Handel.
	z. " 303. Leibeigenschaft und Fall.	tt. " 370. Schifffahrt.
	aa. " 304. Leibeigenschaft und Fall.	ccc. " 519. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	bb. " 31. Beamte.	ddd. " 660. Locales.
	cc. " 255. Abzug.	eee. " 680. Personelles.
	dd. " 324. Märchen.	
	ee. " 62. Allgemeine Verwaltungssachen.	
Abschnittal. Sargans. Baden.	rr. Art. 23. Allgemeine Verwaltungssachen.	ss. Art. 194. Märchen.
	qq. Art. 89. Rechts- und Gerichtssachen.	
	i. Art. 155. Leibeigenschaft und Fall.	p. Art. 84. Jubicatur- u. Competenzanstände.
	k. " 35. Rechnungssachen.	q. " 189. Märchen.
	l. " 156. Leibeigenschaft und Fall.	r. " 83. Jubicatur- u. Competenzanstände.
	m. " 18. Allgemeine Verwaltungssachen.	uu. " 174. Polizeiliches.
	n. " 48. Obbrigkeittliche Gefälle zc.	vv. " 175. Polizeiliches.
	o. " 214. Geleitsgelder.	iii. " 101. Jubicatur- u. Competenzanstände.
	s. Art. 9. Beamte.	kk. Art. 125. Abzug.
	t. " 10. Beamte.	ll. " 198. Gotteshäuser.
	u. " 214. Locales.	mm. " 11. Beamte.
	v. " 215. Locales.	nn. " 56. Gefälle zc.
	w. " 216. Locales.	oo. " 57. Lehenssachen.
	hh. " 32. Allgemeine Verwaltungssachen.	pp. " 207. Locales.
	ii. " 109. Leibeigenschaft und Fall.	
Freiamter. Abtei St. Gallen.	ww. Art. 7.	

443.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Tagsatzung zu

Baden. 1666, 4. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absq. Bd. 168, fol. 338.

- a.** Die evangelische Gemeinde Marienkirch im Elsaß gibt zu bedenken, daß 600 bis 700 evangelische Seelen aus der Eidgenossenschaft dort wohnen, aber nur ein französischer Prediger vorhanden sei, zur Unterhaltung eines deutschen Pfarrers die Kräfte fehlen. Indem General von Erlach und die Regierung von Basel ersucht werden, darüber noch nähere Erkundigungen einzuziehen, vereinigt man sich auf Ration hin zu einer gemeinsamen jährlichen Beisteuer von 200 Gulden; Schaffhausen möchte jedoch lieber ein für alle Male einen Beitrag geben, und Glarus und Appenzell nehmen die Sache ad referendum.
- b.** In Bezug auf die von Appenzell N.-Rh. wegen Bauerweiterungen im Kloster Grimmenstein, in der Gemeinde Hirschberg gelegen, abermals erhobenen Bedenken wurde Landammann Fäßler angefragt, was man katholischer Seits eigentlich beabsichtige; und nach erhaltenem Aufschlusse, daß es nur auf etwelche Erweiterung und Erhöhung des Chors abgesehen sei, wurde beschloffen, an Appenzell N.-Rh. dieß zu über-

schreiben und dabei den Rath zu ertheilen, daß solche den Vertrag von 1597 nicht verlezende Aenderung nicht verwehrt und somit dem Landamann Fäßler erspart werden möchte, beschwerend sich an die gemeinsame Tagsatzung zu wenden. **c.** Zürich theilt mit, wie einige Tage vor Beginn der Jahrbrechnung der Barbier Jakob Bräcker und seine Frau Elisabeth Bürgin eine Klageschrift eingegeben habe, nämlich wie er vor drei Jahren in dem Handel des Pfarrers Braun von Lichtensteig in's Elend gestürzt und nebst des Vermögens zweier Söhnchen beraubt worden sei; zugleich erinnert er an die neue Unbill, daß ihm seines jüngst verstorbenen Schwiegervaters Hinterlassenschaft unter dem Vorwande hinterhalten werde, daß seine Frau selbst im Toggenburg sich stellen müsse, um dieselbe in Empfang zu nehmen, während sie doch mit Zulassung des Landvogts selbst und mit dem Zeugniß, nichts verfehlt zu haben, aus dem Lande abwichen sei; daher denn die evangelischen Orte dringlichst angerufen werden, den verfolgten Eheleuten zu den ihnen geraubten, in's „Papsthum“ gestoßenen Kindern und zu ihrem rechtmäßigen Erbe zu verhelfen. Es wird von der Gesandtschaft beigefügt, daß die nach St. Gallen gesandten Abordnungen den toggenburgischen Beschwerden nicht nur nicht abzuhelfen vermochten, sondern seither nur noch schärfer gegen die Evangelischen verfahren und jedes Mittel angewandt werde, namentlich den Bräcker und seine Frau zum Abfall zu bringen. Als neue toggenburgische Beschwerden wurden namentlich bezeichnet: 1) Als die über den Braun'schen Handel, betreffend die Kinderlehre und den vierten Grad in Ehesachen, auf erlaufenen Kosten von drei weltlichen und vier geistlichen Herren auf die evangelischen Gemeinden, und zwar auf die vornehmste Gemeinde nur 30 Gulden, auf die geringste 6 Gulden, verlegt wurden, habe der Landvogt die, welche diese Abtheilung gemacht hatten, gebüßt, jeden Weltlichen um 100, jeden Geistlichen um 25 Reichsthaler, während doch die auf 12,000 Gulden sich belaufenden Kosten des Tauffsteinhandels und andere mehr auf ähnliche Weise auf die Gemeinden verlegt worden waren, ohne daß dagegen ein Eintrag geschehen sei. 2) Bei der letzten Synode seien die drei weltlichen Beisitzer von dem Landvogte ausgeschlossen und dabei erkannt worden, daß solche auch in's Künftige nicht mehr beizigen sollen, während doch früher bei Mannsgedenken aus jeder Gemeinde ein Weltlicher dem Synodus beigewohnt und Abt Pius die Zahl auf drei gesetzt und erkannt habe, daß solches furohin dergestalt gebraucht werden solle. Es wurde hierauf gut erachtet, diese Klageschrift und Beschwerden auch dem katholischen Gesandten von Glarus, den Gesandten von Schwyz, dem eben anwesenden (Stifts-) Dekan und dem Landeshofmeister Fidel von Thurn mitzutheilen, um mit ihnen eine zu treffende Remedur und die Absendung einer schriftlichen Gegenvorstellung zu besprechen, in der Meinung, daß wenn solches den erwünschten Erfolg nicht habe, von Zürich, allein um dieser toggenburgischen Sache willen, eine evangelische Konferenz nach Aarau ausgesprochen werden solle. **d.** Im Hinblick auf den zwischen England und Holland fortdauernden Streit und das jüngsthin stattgehabte Seetreffen wird Zürich überlassen, im Namen der evangelischen Orte die beiden glaubensverwandten Mächte zum Frieden zu mahnen. **e.** Der Gesandte von St. Gallen berichtet, wie zu abgewichener Pfingsten Josua Schlatter von Bischofszell aus Ehrgeiz den Abfall gethan habe, hierauf seine Frau Barbara Gehuf sammt zwei Töchterchen von 11 und 14 Jahren zu ihren zwei Stieftöchtern nach St. Gallen geflohen, der Knabe dagegen in das Schloß Bischofszell genommen worden und dort einige Tage nachher dem Bruder des Josua mit der Klage entgegen gelaufen sei, er bleibe nicht mehr da, weil man ihn anders beten lehre, als seine Mutter ihn gelehrt habe; kurz nachher seien aber zwei bischöfliche Abgeordnete zu näherer Erkundigung über den Vorgang nach Bischofszell gekommen, Obervogt von Beroldingen und

Doctor Mohr, welche den eben genannten Schlatter, des Josua Bruder, zu einer Buße von 300 Gulden angelegt und nur aus besonderer Gnade diese Buße auf 100 Louisthaler ermäßigt, des Schlatters Stiefschwieger aber um 25 Pfund und die Schwägerin um 10 Pfund dafür gebüßt haben, weil sie der Schlatter Anleitung gegeben haben, sich mit den Töchtern nach St. Gallen zu entfernen; nun sei vom Bischofe unter'm 8. Juli eine Citation nach St. Gallen gekommen, worin die Auslieferung der Schlatter begehrt werde, und habe die Obrigkeit darauf geantwortet, die Schlatter sei ohne ihr Vorwissen nach St. Gallen gekommen, habe ihren Schutz noch nicht verlangt, es werde ihr also einfach die Citation angezeigt werden; nun frage es sich aber, was bei wiederholter Reclamation zu thun sei. Es wurde hierauf gefunden, der Fall sei dem Kappeler'schen ähnlich und so möge sich St. Gallen nach dem Vorgange Schaffhausens benehmen oder auch zu größerer Sicherheit darauf hinwirken, daß die Schlatter mit ihren Kindern in Appenzell Unterkunft suche. Letzteres, sagt der Abschied, sei auch wirklich geschehen. **f.** Zürich setzt den Anstand mit dem Abte von St. Gallen, betreffend Ansprüche in Elgg, aus einander und zeigt, wie die Absicht des Landeshofmeisters Fidel von Thurn, bei den XII Orten Klage gegen Zürich zu erheben, schon darum unzulässig sei, weil der Abt nicht mit den XII Orten zusammen verbündet sei, sondern nur mit den IV Schirmorten, aber auch der unwidersprechlichen Oberherrlichkeit Zürichs und besonders dem Frieden von 1656 entgegen stehe, daher denn von den evangelischen Orten erwartet werde, daß sie das Anbringen des Abts bei den XII Orten ab und nach Zürich weisen werden.

444.

Conferenz wegen rheinthalischen Angelegenheiten.

Altstätten. 1666, 5. August.

Landesarchiv Appenzell I.-Rh.

Gesandte: Namens der regierenden Orte: Landammann Konrad Fäßler zu Appenzell; Fidel von Thurn, fürstlich St. gallischer Landeshofmeister. Von Appenzell A.-Rh.: Statthalter Konrad Rünzler und Landesfähnrich Ulrich Zürcher. Ferner der regierende Landvogt, David Werdmüller, und der abt-St. gallische Gerichtsammann, Ulrich Düringer. Daneben waren noch anwesend Abgeordnete der Gemeinden Altstätten, Oberried, Bernang, Marbach und Balgach.

a. Die vorgenannten Gemeinden und Höfe hatten seit mehr als zweihundert Jahren die Schollberger Schifffahrt innegehabt und selbige jährlich lebensweise gewissen Schiffleuten im Rheinthal gegen geleistete Versicherung, wöchentlich nach Lindau fahren zu wollen, anvertraut. Seit einem Jahre aber wollen die von Lindau den Schollbergern solche Abfuhr aus ihrer Stadt nicht mehr gestatten, vielmehr dieselbe durch ihre eigenen Schiffleute besorgen lassen oder aber von jedem Sak Getreide und jedem Salzfaß eine bestimmte Gebühr beziehen. Da alle Bemühungen, die von Lindau von dieser beschwerlichen Neuerung zurückzubringen, bis jetzt fruchtlos waren, so sah man sich nunmehr zu folgenden Entschlüssen veranlaßt: 1) Wolle man den Lindauer Wochenmarkt für's Künftige „quittiren“ und weder Getreide, Salz, Eisen noch Stahl von daher beziehen; Zuwiderhandlungen durch Rheinthalser werden mit 50 Thaler zu obrigkeitlichen

Handen bestraft, was durch Mandat bekannt zu machen ist. 2) Will man auch die von Außerrhoden aus der Herrschaft Saz, Sargans und Werdenberg zur Theilnahme an dieser Maßregel veranlassen. 3) Bis die Lindauer sich eines bessern belehrt haben werden, will man den Markt zu Bregenz besuchen. Zu dem Ende ist mit Bregenz eine Verständigung zu treffen. 4) Um Umgehung dieses Verbotes zu verhindern, ist das Einbringen verbotener Waare auch Fremden untersagt. **b.** Denen vom Bregenzer Markt, welche an Innerrhoden geschrieben hatten, daß sie sammt andern Benachbarten den St. Laurenzen-Markt bei ihnen besuchen wollen, sintemal die Infektion des Viehs und der Roffe nur in einem benamieten Dörfchen vorkomme, wird erwidert, daß man es bei den erlassenen Mandaten verbleiben lasse, nämlich daß kein fremdes Vieh noch Pferde in's Land sollen geführt werden. — Wegen Stellung der Wachen für die Durchreisenden ist man übereingekommen, zu Jedermanns Verhalt Mandate publiciren zu lassen. Die Bestellung der Wachen in den geringsten Kosten bleibt den vier Quartieren überlassen.

445.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Lanis. 1666, 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 153, fol. 380. — Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Heidegger, Zunftmeister. Bern. Johannes Holzer. Lucern. Aurelian Zurgilgen. Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen. Schwyz. Joh. Rudolph Belmont. Unterwalden. Joh. Georg Schälti, Sefelmeister. Zug. Jakob Meyenberg. Glarus. Balthasar Freuler, Schiffherr. Basel. Christoph Burkhard. Freiburg. Franz Peter Bunderweid. Solothurn. Joh. Heinrich Wallier. Schaffhausen. Wilhelm Maurer.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	e. Art. 189. Stellung der Geistlichen.	e. Art. 53. Justizsachen.
Lanis u. Mendris.	a. u. g. Art. 16. u. 17.	
Lanis.	b. Art. 264. Verschiedenes.	f. Art. 234. Geistliche.
	d. " 34. Beamte.	

g aus dem Zuger Exemplar.

446.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Suggarus. 1666, nach dem 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Supplementband.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 445.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Suggarus.	a. Art. 162. Zollsachen.	e. Art. 85. Rechts- und Gerichtssachen.
	b. " 189. Verschiedenes.	e. " 163. Zollsachen.
Mainthal.	d. Art. 207. Landrecht zc.	

447.

Conferenz der evangelischen Orte.

Marau. 1666, 19. August (9. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 158, fol. 360.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Grebel, Statthalter; Joh. Jakob Haab, Sekelmeister. Bern. Samuel Frisching, Benner; General Sigmund von Erlach, des Rath's. Glarus. (Entschuldigt.) Basel. Joh. Rudolph Burthard, Burgermeister; Joh. Ludwig Krug, des Rath's. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Alexander Hurter, Sekelmeister. Appenzel A.-K. Pelagius Schläpfer, Landammann. Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, des Rath's.

a. Größ und Anzeige, daß die zwischen England und Holland im Gange befindliche Friedensunterhandlung und die Glaubensdrangsale der evangelischen Toggenburger die Conferenz veranlaßt haben. **b.** In Bezug auf den ersten Gegenstand wird vorgelegt zunächst ein vom 21. Juli 1666 datirtes Schreiben des Dr. Hornbeck, Professor der Theologie zu Leyden, an Dr. Göttinger, Professor der Theologie in Zürich, gerichtet, worin Dr. Hornbeck, wie er sagt nicht ohne Vorwissen seiner Obrigkeit, den Wunsch ausspricht, daß wie 1653 so auch jetzt die evangelischen Eidgenossen zwischen den beiden kriegführenden Mächten vermitteln und darin dem Kaiser und dem König von Spanien zuvorkommen möchten. Nach Verlesung dieser Zuschrift werden sodann zwei Entwürfe von Schreiben mitgetheilt, in welchen König Karl von England und die Generalstaaten von Holland gebeten und ermahnt werden, zu bedenken, daß jede Schädigung, die sie einander zufügen, die Kräfte der evangelischen Glaubensgenossen schwäche und die Gegner ihrer Religion erfreue und stärke. So gerne auch das Verdienst der guten Redaction dieser Entwürfe anerkannt wurde, so weigerte sich doch Bern, bei dieser Intercession sich zu betheiligen; Andere meinten, man hätte bezüglich Hollands einfach von dem für Bewilligung von 3000 Mann eingegangenen Dankschreiben Anlaß nehmen sollen, eine Gratulation zum münster'schen Frieden und den Wunsch auszusprechen, daß auch mit England Friede geschlossen werde.*) **c.** Eine umfassende Darstellung der toggenburgischen Beschwerden zählt deren drei Arten auf, welche die Religion betreffen (daß die Evangelischen ihre Religion nicht nach Inhalt des eidgenössischen Glaubensbekenntnisses üben dürfen, daß sie zu Ceremonien gezwungen werden, die ihrer Religion zuwider laufen, daß man sie bei allen gegebenen Anlässen selbst durch Gefangenschaft, von ihrem Glauben abfällig zu machen sucht), und zwei Arten, welche auf die Politik sich beziehen (heimliche Kundschaft, ungleiche Rechtsübung gegen Evangelische und Katholische, willkürliche und maßlose Büßung der Evangelischen, Verletzung der allgemeinen Landesfreiheiten und Rechte u. s. w., besonders Verletzung der Rechte der Stadt Lichtensteig), belegt solche mit zahlreichen Beispielen und unter Verweisung auf die Verträge, und fügt namentlich die Verträge und Freiheiten von

*) Die beiden Schreiben giengen wirklich in veränderter Form am 26. October ab, indem für jenes für England die Feuersbrunst zu London, für das an Holland sein Antwortschreiben wegen der bewilligten 3000 Mann und des darin angezeigten münsterischen Friedens als Anlaß benutzt wurde, um die Friedensvorstellungen anzubringen. (S. Abschied 448, e.)

1538, 1596, 1601, 1602, 1616, ferner 1400 und 1439 theils in extenso, theils in Auszügen bei. In Erinnerung, daß alle bisher versuchten Mittel, Briefe und Gesandtschaften an den Abt, ohne Erfolg geblieben sind und es auch schwer halten möchte, dem peterlingenschen Abschiede von 1655 gemäß zu einem Schiedsgerichte zu gelangen, wurde beschossen, Clarus zu nachdrücklicher Verwendung für die Toggenburger aufzufordern und sich dießfalls an Zürich's Rath zu halten, namentlich gegen die Gewaltthätigkeiten des Landvogts Schorno, der jüngst einen vor dreißig Jahren begangenen Ehebruch mit 5000 Gulden büßte, den gedrückten Leuten Schutz zu verschaffen. Dem Verlangen Bern's, eine schriftliche vollständige Information über die Beschwerden und Rechte der Toggenburger zu erhalten, soll von Zürich aus entsprochen werden. **d.** Hinsichtlich der Anregung, ob nicht wegen der Contagion und darüber aus Constanz eingegangenen Berichten die Zurzacher Messe eingestellt werden sollte, wurde gefunden, es sei nicht mehr Zeit dazu, doch solle man genau auf Vorweisung von Gesundheitsschein halten. **e.** Zum Dank für empfangene Wohlthaten und zu Erflehung der Gnade bei der grassirenden Contagion, sowie Herstellung des Friedens zwischen England und Holland wird auf den 1. November ein Dank-, Fast-, Bet- und Bußtag angeordnet. **f.** Auf kur-brandenburgische, hessische, hanauische, herborn'sche Empfehlung wird dem Gesuche der Stadt Weklar zur Erhaltung ihres reformirten Kirchen- und Schulwesens mit 150 Louisblancs entsprochen und den beiden Abgeordneten noch dazu ein Viaticum gegeben. **g.** Die Stadt Basel klagt abermals über die Steigerung des Zolls zu Weisweil. Daher wird dem Markgrafen Friedrich von Baden und Hochberg in einem Schreiben vorgestellt, durch solche Erschwerung des Handels füge er sich und seinem eigenen Lande Nachtheil zu; um so eher möge er seine Nachbarn von Basel bei dem alten Herkommen bleiben lassen. **h.** Sofern wegen der von den kaiserlichen Gesandten beantragten Erläuterung der Erbeinung eine außerordentliche Tagsatzung zusammenberufen wird, sollen die Gesandten der evangelischen Orte zwei bis drei Tage vorher in Brugg zusammenkommen.

448.

Conferenz der evangelischen Orte.

Marau. 1666, 27.—29. October (17.—19. October alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 168, fol. 398.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Grebel, Statthalter; Joh. Jakob Haab, Sefelmeister. Bern. Samuel Frisching und General Sigmund von Erlach, beide Benner. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Ludwig Krug, des Raths. Schaffhausen. Johann Mäder und Leonhard Meyer, beide Burgermeister. Stadt St. Gallen. Joh. Joachim Haltmeyer, Burgermeister.

a. Veranlassung zur Conferenz gab ein von dem Kurfürsten und Pfalzgrafen Karl Ludwig bei Rhein an die vier evangelischen Städte und St. Gallen durch Dr. J. Friedrich Bökkelmann überbrachtes, Zürich übergebenes Gesuch um Beistand gegen den Kurfürsten von Mainz und seine papistischen Verbündeten, besonders gegen die lothringenschen Raubtruppen, welche sein Land mit Sengen, Brennen, Rauben und Schänden zu Grunde richten und auch die dort Niedergelassenen der Eidgenossenschaft nicht

verschonen. Obwohl nun die Gesandtschaften der Orte wegen Mangel an Bekanntschaft mit dem Verhandlungsgegenstande nicht instruiert waren, trat man doch in Berathungen ein und fand dann: Von Sendung bewehrter Mannschaft könne keine Rede sein, weil sonst die katholischen Orte ebenso für die Gegner des Pfalzgrafen Partei ergreifen würden, somit unter den Eidgenossen selbst Krieg entstände; ein Geldanleihen habe großes Bedenken, weil man sonst viele Auslagen und große Schulden habe und ausländische Anleihen selten wohl ausschlagen; im gegenwärtigen Falle könnte man jedoch auf angebotene doppelte Unterpfande, zu vier Procent Verzinsung, Gelder aufbringen lassen; allein ein kurpfälzisches Amt oder Landschaft wäre feindlicher Verwüstung ausgesetzt, bedürfte Besatzung, und die Vertheidigung könnte in Kriege verwickeln; Kleinodien als Unterpfand wären annehmbarer; einstweilen möge Dr. Böckelmann berichtet werden, daß wegen Mangel an Instruction der Gesandtschaften die Anleihefrage ad referendum genommen worden sei. Als dann desselben Abends noch Dr. Böckelmann persönlich, unmittelbar von Heidelberg her, eintraf und auf eine Volkswerbung von 2000 bis 3000 oder zuletzt nur von 1000 Mann, mit Aussicht auf Verstärkung im Nothfalle, und auf ein Anleihen von 100,000 oder doch 60,000 Reichsthaler gegen doppelte Unterpfande drang und hierauf von den geäußerten Bedenken in Kenntniß gesetzt wurde, erinnerte man sich an die Dienste, die der Eidgenossenschaft von der Kurpfalz schon erwiesen wurden und künftig noch geleistet werden mögen, versprach, den Obrigkeiten die Sache zu recommendiren, zog den Gesandten zur Tafel und verabschiedete ihn mit einem Recreditiv. Die erfolgenden Entschlüsse der Orte sollen beförderlich nach Zürich überschickt werden, da die Sache drängt. **b.** Pfarrer Rey von Gex schreibt, wie er und sein Mitarbeiter bei Verrichtung ihrer Berufsgeschäfte in Gefängniß gelegt und in große Kosten gebracht worden seien, bittet zu Trost und Erledigung um eine milde Beisteuer und erhält 100 Louisthaler, welche an Turretin nach Genf übersandt werden. **c.** An den Unterhalt des deutschen Predigers zu Marienkirch im Elsaß zahlen die Orte Zürich (49), Bern (68), Basel (31), Schaffhausen (28), Stadt St. Gallen (16), Mühlhausen (4) und Biel (4) zusammen jährlich 200 Gulden; Glarus und Appenzell lehnen ab. **d.** Der auf letzter Conferenz gefaßte Beschluß, wegen der Erbeinungsangelegenheit mit Oesterreich einige Tage vor der gemeinsamen badischen Tagleistung in Brugg zusammenzutreten, wird abermals gutgeheißen. **e.** Die bei Anlaß der großen Feuersbrunst in London concipirten Schreiben an den König von England und an die Staaten der Niederlande werden gebilligt und sollen sammt dem Trostschreiben der eidgenössischen evangelischen Kirchen an den Bischof von London durch die von St. Gallen zu ermittelnde Gelegenheit abgesandt werden.

449.

Conferenz von Zürich, Lucern und Uri im Namen der das Thurgau regierenden Orte.

Frauenfeld. 1666, 29. November bis 2. December.

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bv. 158, fol. 443.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter. Lucern. Leopold Bircher, Bauherr, gewesener Landvogt der Freiamter. Uri. Franz Arnold von Spiringen, Landesfähnrich und gewesener Landvogt des Thurgaus.

a. Laut dem bei letzter Jahrrechnung erhaltenen Auftrage, einige Marchenanstände zu untersuchen und wo möglich in's Reine zu bringen, nahmen die Abgeordneten von Zürich, Lucern und Uri, im Begleite des Joh. Heinrich Rahn, alt-Landvogt, und des Andreas Schmid, neu-Landvogt von Kyburg, den Augenschein der Marchen bei Bichelsee und Seelmatten ein und verständigten sich dahin, daß der 1427 aufgerichtete Marchenbrief ganz deutlich sei und ferner gelten soll, daß aber die vom Landvogt von Kyburg confiscirte Weide des Selbstmörders Simon Meyer zu Niederhofen den Erben desselben gegen Bezahlung von 30 Gulden wieder zugestellt werden und der Landvogt des Thurgau's dieselben zu Erlegung dieser Summe anhalten solle. **b.** Mit den Abgeordneten des Bischofs von Constanz, Obervogt Dr. Andreas Weibel in der Reichenau und Hauptmann J. Franz Ulrich Wirz, reichenauischer Amtmann zu Frauenfeld, wurde die Marchung der Gerichtsbarkeit bei Unter-Salen so bestimmt: vom Felsbacher Gerichte an die Berenwiese gerade hinunter bis unten an das Spizwiesli, von dem Spizwiesli gerade hindurch an das untere Eschaueregg bei der Eschwiese und von da hinauf bis an das obere Eschaueregg gegen Mittler-Salen, und dann letzteres um den Escherhauer herum bis an den Bruggerhau zwischen dem Kreuzlinger Lehnhof.

450.

Conferenz der evangelischen Städte.

Narau. 1666, 20.—26. December (10.—16. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bv. 158, fol. 447.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Grebel, Statthalter; Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Benner; General Sigmund von Erlach, Benner; Oberst Gabriel Wyß, des Rath's und Zeugherr. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Ludwig Krug, des Rath's. Schaffhausen. Joh. Konrad Meyer, Burgermeister; Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister.

Die Ausschreibung dieser Conferenz erfolgte auf eine von Genf erhaltene Anzeige, daß der Herzog von Savoyen nächst um die Stadt Fortificationen anlege und mit Proviant, Munition und Volk verstärke, so daß es zwischen Genf und Savoyen zu einem Bruch kommen könne, die verbündeten eidgenössischen Städte daher ein wachsameres Auge auf Genf zu richten gebeten werden. Die ebenfalls zur Conferenz eingeladene Deputation von Genf erschien nicht, sondern war, wie sie sich entschuldigen ließ, von der bereits angetretenen Reise zurückgekehrt. — Da der savoyische Ambassador, Baron von Greiff, zu Lucern vertraulich den Wunsch geäußert hatte, mit Statthalter Hirzel von Zürich und Oberst Wyß von Bern über dieses Geschäft zu reden, wurden die genannten Herren mit einem Creditiv an denselben abgeordnet. Nach ihrer Zurückkunft berichteten sie sodann, sie haben erinnert, wie die evangelischen Städte, auf die ihnen vom savoyischen Gesandten gemachten vertraulichen Mittheilungen, Genf zu einem Gegenbericht aufgefordert und eine Conferenz zur Beseitigung der Anstände angetragen hätten, vom savoyischen Ambassador aber die Conferenz, sofern nicht vorher Genf Satisfaction verschaffe, abgelehnt worden sei, dieser Stand der Dinge also die Conferenz in Narau und ihre Abordnung veranlaßt habe;

wie ferner Genf behaupte, keine böse Absicht gehabt, sondern nur ein über zweihundertfünfzig Jahre altes Recht geübt zu haben, und über die Nichtbeobachtung des Tractats von St. Julien von 1603 sich beschweren zu müssen; daher denn eben in eine Conferenzverhandlung einzutreten erprieslich sein möchte. Hierauf habe der Ambassador sein Bestes zu thun verheißt, auch verdetet, daß der Rath von Chambery ihn bereits im Verdacht habe, Genf zu sehr zu begünstigen, aber auch eine etwelche Reparation von Seite Genfs nothwendig erklärt; denn zwei Male habe Genf in des Herzogs Landschaft Rundschaft über denselben Unterthanen eingenommen, das letzte Mal sogar mit 30 Mann sich dabei eingefunden und wider den Generalprocurator du Crest Rundschaft und Information aufnehmen lassen; dafür fordere der Herzog Satisfaction und verlege er Mannschaft in die Nähe der Stadt, nicht um sie anzugreifen, sondern um seine Unterthanen vor solchem Vornehmen und Schimpf zu schützen. Auf die Erinnerung, daß diese Sachen der Stadt Genf an Orten, wo sie die Religion und den Salzverkauf habe, zu hoch möchten an gerechnet worden sein, habe er erwidert, das zu untersuchen komme dem Rath zu Chambery zu; immerhin aber besitze Genf in Corsinge nicht die Souveränität, sondern nur gewisse Gefälle und Lehen; zum Krieg habe Savoyen sich übrigens noch nicht gerüstet, sondern nur einige Milizen aufgerufen, den Verkehr auch nicht unterbrochen, sondern für die Angehörigen eigene Märkte veranstaltet; daß der Rath zu Chambery, wie die Gesandten erinnerten, über Syndic Colladon nicht wenig geeilt und den Syndic Liffort zu hören verweigert habe, dürften die Genfer kaum vergelten, meinte Greifly, indem sonst, wenn man dem Präsidenten von Chambery in effigie eine Unehre anthäte, die Alteration nur größer würde; ebenso sei das Verhalten der Genfer selbst Schuld, daß die Frau des Syndic, als sie nach Savoyen gegangen, von der Gränzwache durchsucht worden sei; zu Abschneidung weiterer Unfreundlichkeiten sei überhaupt kein geeigneteres Mittel, als gebührende Satisfaction sich gefallen zu lassen. — Auf diesen Bericht hin wurde beschlossen, Genf durch ein Schreiben davon Kenntniß zu geben und zugleich getreuen Bericht über den Sachverhalt, sowie eine Abschrift des vom savoyischen Protonotar allegirten Instruments von 1557 und einen Abriss aller ihrer im savoyischen Gebiet habenden Dörfer, Häuser und Höfe einzusenden. (15. December). — In Betracht aber, daß die römische Clerisei von vielen Jahren her einen großen Unwillen gegen Genf habe, hiemit doch noch ein Bruch erfolgen könnte, werden Bern und Zürich gemäß den Abschieden von Harberg von 1660 und demjenigen der Tagsatzung zu Baden im Jahr 1662*) sich zur Hilfe gefaßt halten und werden die nicht instruirten Gesandten von Basel und Schaffhausen ihren Obrigkeiten empfehlen, sich ebenfalls darnach zu richten. — Weil die Erhaltung der Stadt, als des Schlüssels der Eidgenossenschaft, sehr wichtig ist, und zu dem Ende der Schirmtractat zwischen dem König von Frankreich und den beiden Städten Bern und Solothurn 1579 aufgerichtet wurde, soll, wie der König bereits von Genf aus von der Sache in Kenntniß gesetzt worden ist, dasselbe auch der Stadt Solothurn gegenüber geschehen; und falls die Gefahr sich bis zu der bevorstehenden badischen Tagsatzung vermehrte, ist alsdann auch dort der Sache wegen ein Anzug zu machen gut erachtet.

Anmerkung. Um für den Nothfall bezüglich der Genf zu leistenden Hilfe gerüstet zu sein, war Oberst Morlot von Bern nach Genf geschickt worden, welcher daselbst auf Gutheißn Zürichs und Berns Folgendes verabredete: Die 2000

*) Es ist hier wohl die Conferenz der evangelischen Orte vom Juli, anläßlich der Jahrsrechnungs-Tagatzung, gemeint; s. Absch. 359, a.

Mann Hilfstruppen sind, „mit Wehr und Waffen sammt den Bandolieren, mit Blei und Lunten“ versehen, eiligt nach Genf zu instradiren, sobald sie verlangt werden; die Truppen sollen nach empfangender Ordnung von der Herrschaft Genf gebraucht werden. Der Sold (die Compagnie zu 200 Mann) stellt sich (in Berner Ecu's von 2 $\frac{1}{2}$ Kreuzdiken zu 25 Bajen) also: jeder Hauptmann erhält 50, Lieutenant 30, Fähnrich 20, Wachtmeister 10, Fourier 8, Capitain d'Armes 8, Corporal, Trommelschläger und Gefreiter je 5, Schärer 8, jeder Soldat 4. Den Truppen wird unentgeltlich Herberge und das Nöthige für Küche und Tafel gegeben. Das Pfund Brod soll von den Soldaten mit 3 Berner Kreuzer bezahlt werden. Die nöthige Munition liefert Genf. — Dieses Uebereinkommen war nach Morlots Zurückkunft im Berner Kriegsrath (unter'm 1. December) dahin erläutert worden: Bezüglich der von Genf beanspruchten Disposition über genannte Truppen will man zuerst Genf einvernehmen, wie weit es diese Disposition ausdehne. Man hält dafür, daß wenn es sich in den Versammlungen des Genfer Kriegsrathes um Verfügung über genannte Mannschaft handle, die beiden Commandanten der beiden Städte und etliche Hauptleute zuzulassen seien. Die Justiz behält man sich vor. Hinsichtlich des Soldes ist man mit dem Project einverstanden, nur dürften für den Gefreiten 4 $\frac{1}{2}$ Sonnenkronen genügen, hingegen ein Musterschreiber mit 8 Sonnenkronen angenommen werden. Bezüglich des Brodes sollte wegen der Qualität und des Preises mit Genf gesprochen werden. (Beilage zum Abschied).

451.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1667, 26. und 27. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. LVI, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Christoph Bsyffer, Schultheiß; Alphons Sonnenberg, Stadtvener; Eustachius Sonnenberg, Benner; Joh. Leopold Bircher, Bauherr. Uri. (Joh.) Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Franz Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulg, Landammann, und Joh. Melchior Leu, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Joh. Peter Trinklser, alt-Ummann; Johann Engel Blattmann, des Rath's.

a. Die Gesandtschaften wollen sich auf künftige Tagsagung mit einander vorberathen und begrüßen sich gegenseitig mit nachträglichen Neujahrswünschen. Die Hauptpunkte gegenwärtiger Besprechung sind die französische Satisfactionsangelegenheit, Erläuterung der österreichischen Erbeinung, die vom Papst für Venedig begehrte Türkenhilfe. **b.** Nachdem der Resident Mouslier die Gutmüthigkeit der Eidgenossen so mißbraucht hat, daß seit drei Jahren statt der bedungenen jährlichen 400,000 nur 200,000 Kronen erlegt worden sind und auch jetzt wieder glatte Ausreden erwartet werden müssen, sollte darauf gehalten werden, daß entweder eine vollständige Satisfaction geleistet oder eine Gesandtschaft an den König geordnet werde, wozu, um jeder Eifersucht zu begegnen, zum Voraus zwei Herren, von jeder Religion einer bestimmt würden; ebenso sollte man, bei dem gegen die Hauptleute der Freicompagnieen, Stappa und Grafenried, gefaßten Beschlusse beharrend, die in dieselben eingetretenen Soldaten heimberufen. **c.** Bei dieser Gelegenheit sollte man die bereits entworfene Form der Einbegleitung der Gesandtschaften in die Audienzen in's Werk richten. **d.** Bei der von dem kaiserlichen Abgeordneten verlangten Erläuterung

des Erbvereins, besonders des bedungenen treuen Aufsehens, ist Vorsicht nöthig, um nicht durch eine Worterklärung in Verlegenheit zu gerathen, was um so mehr zu berücksichtigen ist, als man bei der bisherigen Auslegung des Erbvereins den größten über ganz Deutschland hereingebrochenen Ungewittern glücklich ausgewichen ist. Daher dürfte zuerst Oesterreich seine Anträge näher zu bezeichnen veranlaßt und die Stimmung der Orte der andern Religion und ihr Bestreben, die Gunst Oesterreichs zu gewinnen, in Betracht gezogen werden. Von der Ansicht ausgehend, das treue Aufsehen erstrecke sich nicht nur dahin, den Feinden Oesterreichs weder Paß noch Munition oder Proviant, noch von unserm Gebiete aus einen Angriff, noch unserer Dienstmannschaft in Frankreich eine Transgression gegen Oesterreich zu gestatten, vielmehr eintretende Feindseligkeiten schriftlich und durch Gesandtschaften vermittelnd abzuwenden, wird man sich gleichwohl hüten müssen, dieß offen auszusprechen, jedenfalls jede Zumuthung von thätlicher Hilfe ablehnen, bei diesem Anlaße auch die lästige Erhöhung der Zölle zur Sprache bringen und den wiederholten Wunsch, unmittelbar das Salz beziehen zu können und nicht mehr an Melchior Steiner und mitinteressirte Particularen gebunden zu sein, denen das Faß Salz um einen Gulden unter dem für die Orte angebotenen Preise geliefert werde. Gegen das Bestreben einzelner Particularen, den ganzen Salzhandel in der Eidgenossenschaft an sich zu ziehen, sind auf der badischen Tagsatzung Maßregeln zu besprechen. **e.** Auf das päpstliche Breve und die Zuschrift des Nuntius, betreffend die für Venedig gegen die Türken begehrte Hilfe, dürfte weiter als zu Erklärung der Bereitwilligkeit so lange nicht eingetreten werden, als nicht gesagt wird, worin solche Hilfeleistung bestehen soll, und namentlich Venedig selbst nicht an die katholischen Orte sich wendet, wobei noch in Betracht kommt, daß Venedig schon länger zum Nachtheile der katholischen Orte mit den Orten der andern Religion in Verbindung gestanden ist. Die in der zweiten Session verlesenen Schreiben von Glarus, Freiburg und Appenzell gehen ebenfalls nur auf Erzeigung christlichen Eifers. **f.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **g.** (S. u. Freiamter). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Freiamter). **k.** Daß Baron von Greißy, Gesandter von Savoyen, sich schon lange in Lucern aufhält, ohne davon Anzeige zu machen, angeblich, weil er befehligt sei, vorerst die Erledigung des mit Genf obwaltenden Streits abzuwarten, will den Gesandtschaften der Orte nicht genügen, daher sie sich entschließen, demselben einen Besuch zu machen und ihn an die rückständigen Satisfactionsgelder, Schützergelder, Gardeprivilegien und besonders auch an die für das Regiment des Obersten Ulrich seit 1619 ausstehenden, auf 51,000 Silberkronen sich belaufenden Kriegsgelder, und zwar an diese letztern um so nachdrücklicher zu mahnen, da er neulich eine solche Mahnung mit den schimpflichen Worten abwies, des Obersten Ulrich und dessen Regiments Dienste haben dem Herzoge zu schlechtem Nutzen gereicht. Baron Greißy antwortete auf diese Vorstellungen, er müsse vorerst den andern Aufträgen obliegen, werde dann in Bezug auf die ersten drei Punkte das Möglichste thun; die Ulrich'sche Forderung sei eine alte Ansprache; solche alte Schulden der Vorfahren zu zahlen würden Millionen nicht erkleben. **l.** Da in dem von Constanz an den Nuntius gewiesenen Ehehandel des Franz Meinrad von Röll von Uri der Gegner die Sache nach Mainz ziehen will, wird auf Antrag des Landammanns Schmid der Nuntius ersucht, bei Constanz zu bewirken, daß in diesem Falle die Appellation durch die Nuntiatour nach Rom gewiesen werde. **m.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **n.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	f. Art. 40. Verwaltung im Allgemeinen.	
Thurgau.	h. Art. 371. Schifffahrt.	
Freiämter.	g. Art. 110. Leibeigenschaft und Fall.	i. Art. 72. Rechts- und Gerichtssachen.
Vier cuneth. Vogt. überh.	m. Art. 101. Salzbezug.	
Engelberg.	n. Art. 3.	

452.

Conferenz der evangelischen Orte anlässlich der gemeineidgenössischen Tagssagung zu
Baden. 1667, 4.—15. Februar (25. Januar bis 5. Februar alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bb. 159, fol. 1.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Joh. Konrad Grebel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Benner; General Sigmund von Erlach, Benner. Glarus. Kaspar Schmid, Landammann. Basel. Joh. Jakob Burkhard, Oberstzunftmeister; Joh. Heinrich Zäslin, des Raths. Schaffhausen. Johannes Mäder und Leonhard Meyer, beide Bürgermeister. Appenzell. Pelagius Schläpfer, Landammann; Bartholomä Schüss, Statthalter. Stadt St. Gallen. Joh. Joachim Halmeyer, Bürgermeister; Heinrich Fels, Sekelmeister.

a. Da die Conferenz zuvörderst die vorläufige Besprechung der auf der Tagesordnung der XIII Orte verzeichneten Gegenstände, nämlich der französischen Satisfaction, der in den gemeinen Herrschaften dießseits und jenseits des Gebirgs vorgefallenen Exorbitanzen und der Revision der Erbeinung mit Oesterreich zum Zwecke hatte, wurde die Feierlichkeit des üblichen eidgenössischen Grußes verschoben bis zur vollen Versammlung sämmtlicher Orte. **b.** Die Vorfrage, ob man befugt sei, über die bereits mit fremden Herren eingegangenen Verträge und Bündnisse hinaus mit Oesterreich sich weiter einzulassen, wurde mit Hinsicht auf den in allen Verträgen aufgenommenen Vorbehalt der Erbeinung mit Oesterreich bejaht; ebenso die beabsichtigte Schirmsaufnahme der vier Waldstädte und der Stadt Constanz nicht nur nicht als unverträglich mit der zwischen den evangelischen Orten und der Stadt Genf bestehenden Verbindung, sondern vielmehr als sehr ersprießlich für die ganze Eidgenossenschaft und besonders für die evangelischen Orte und namentlich als ein Mittel angesehen, zu verhindern, daß jene Städte vielleicht wieder in fremden (französischen) Besitz gerathen und Basel von der Eidgenossenschaft abgeschnitten, Schaffhausen gefährdet, Zürichs Gränze selbst geschwächt werde; ausführbar sei jene Schirmsaufnahme ganz wohl durch Errichtung eines der Erbeinung anzufügenden Beibriefs, in ähnlicher Weise wie bei dem Bündnisse mit Frankreich, sofern nämlich alle XIII Orte einig gehen; wenn das nicht sei, sondern, wie verlautete, Solothurn und Unterwalden einfach bei der alten Erbeinung stehen bleiben wollen, so werde man in der allgemeinen Berathung evangelischer Seits um so größere Zurückhaltung beobachten müssen, um die eigentlichen Ansichten der katholischen Orte zu vernehmen und „dießseits auf allen Fall den Oлимп auch so viel möglich behalten“ zu können. Zeige sich nämlich keine Neigung, in die österreichischen Anträge einzutreten, so werde

man die Sache fallen lassen müssen, wobei jedoch den Gesandten von Schaffhausen vorbehalten bleibe, darüber bei ihrer Obrigkeit Bericht einzuholen. **c.** Hinsichtlich der französischen Satisfaction wurde eine enklässliche Vorberathung als unnöthig betrachtet. **d.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **e.** Mahnung zu Einsendung der noch rückständigen Steuerbeiträge an Marienkirch, und Erinnerung von Seite Berns, die turinischen Gesandtschaftskosten und andere ähnliche gegenseitige Rechnungsverhältnisse einmal zu bereinigen. **f.** Die Gesandtschaft von Appenzell A.-Rh. berichtet, daß eine wegen des Klosterleins Grimmenstein mit Inner-Rhoden abgehaltene Conferenz sich an den 24 Punkten des entworfenen Vergleichs und an dem Widerspruche Inner-Rhodens gegen die Territorialgerechtigkeit Außer-Rhodens zerschlagen habe und nun wohl die Angelegenheit an den Bischof gezogen werden möchte, so daß man des Raths der Bundesorte bedürftig sei. Die Angelegenheit wird bis auf den folgenden Tag in Ueberlegung genommen. **g.** Die Anfrage der außerrhodenschen Gesandtschaft, ob wohl gestattet werde, daß zwei Abgeordnete ihrer Obrigkeit in der allgemeinen Session erscheinen, wird bejaht, indem ja auch andere Stände mehrfache Gesandtschaften zu senden gewohnt seien. **h.** Auf den Fall, daß der französische Resident bei Eröffnung der Tagsatzung sich einfindet, verständigt man sich, jedoch gegen den Willen Zürichs, ihm eine Audienz, sofern er eine solche verlange, zwar nicht zu verweigern, aber denselben auch nur durch drei Gesandte und einen Beamten abholen zu lassen, der Mahlzeit auch nicht beizuwohnen; doch möge in dieser Beziehung jeder Gesandte nach Convenienz handeln. **i.** Auch darüber war man einig, bei der Forderung auf völlige Bezahlung der französischen Gelder zu beharren, doch die Bezahlung einer oder mehrerer Pensionen einstweilen anzunehmen, ohne von den die Freicompagnieen und die Bestrafung der Hauptleute Grafenried, Reunier und Stuppa bezweckenden Beschlüssen abzugehen. **k.** An Kurpfalz wird berichtet, daß jedes Ort sein Betreffniß an dem Darleihen von 60,000 *) Reichsthaler innert drei Wochen in Schaffhausen erlegen werde, hiemit von dorthier der Tag angezeigt werden möge, an welchem die Summe zu übernehmen und die Obligation sammt den Pfandkleinodien auszuhändigen gefällig sei. Die Kleinodien wird Zürich in Verwahrung nehmen und wird jedem Ort ein Verzeichniß derselben zugestellt werden. **l.** Ueber die am vorangegangenen Tage von dem französischen Residenten Mouslier gehaltene Proposttion überläßt man jedem Orte, nach seiner Instruction in der allgemeinen Sitzung zu deliberiren. Auf die Bemerkung Basels aber, Hauptmann Stuppa habe nicht selbst die Compagnie geworben, sondern sein Bruder, und zwar nicht in Basels Gebiete, sondern hinter Mämpelgard, stehe auch bei Hofe im Credite, indem seine Frau eine Base Colberts sei, werde von den Hauptleuten und Obersten empfohlen, und wenn ihm etwas geschehe, so könne das als Folge seiner Religionsänderung angesehen werden, auch Nachtheile für die auf französischem Gebiete liegenden Güter Basels nach sich ziehen, daher es rätlich wäre, gegen denselben nichts anzuhoben, wurde von Bern erwidert: wenn Stuppa kein Eidgenosß sei, so werde man sich gegen ihn zu verhalten wissen; sei er aber ein Eidgenosß, so werde er sich wie andere den eidgenössischen Gebräuchen und Rechten unterziehen müssen. **m.** Bezüglich Bräckers und der andern toggenburgischen Handel wird Landammann Schmid von Glarus zuerst mit seinem Mitgesandten der andern Confession, dann diese beiden mit den Gesandten von Schwyz und hierauf diese alle mit dem Gesandten des Abtes, Fidel von Thurn, reden und auf Remedirung dringen. **n.** Beim nachmittägigen Zusammentritte am 11. Februar theilt Bern ein Verweisschreiben des savoyischen Gesandten von Greißy mit, daß man in der Geuser Sache

*) Nach dem Schaffhauser Exemplar; im Zürcher steht wohl nur als Schreibfehler 600,000 Reichsthaler; vgl. Absch. 448, n.

so langsam gehe; ferner eine Antwort darauf von Bern und ein an Genf gerichtetes Schreiben, worin der Stadt Genf der neue Fehler verwiesen wird, das von Baron von Greiffy an Bern abgegebene und vertraulich der Stadt Genf mitgetheilte Memorial in einem Manifest durch den Druk veröffentlicht zu haben. Indem diese von Bern entworfenen Schreiben gebilligt werden, abstrahirt man davon, auch von der Conferenz aus Genf vor weitem Fehlern zu warnen, sich weiteres bei Eingang einer Antwort Greiffy's vorbehaltend. **o.** Entgegen dem Versuche des französischen Residenten Mouslier, die eidgenössischen Gesandten von ihrem Beschlusse abzuführen, verständigte man sich beim Zusammentritte am 13. Februar Morgens, bei der dreimaligen einhelligen Resolution zu beharren, in Erwartung, es werde in dieser Session kein Verräther sein, der des Vaterlandes Reputation geringen Gewinnes wegen verscherzen werde, wobei jedoch Glarus erklärte, zu Annahme einer Pension instruiert zu sein, im Uebrigen aber an dem Beschlusse festhalten zu wollen. **p.** Der Gesandte von Glarus wird nochmals an Betreibung des toggenburgischen Geschäfts erinnert und dabei von Zürich mitgetheilt, Fidel von Thurn habe eröffnet, daß man St. gallischer Seits wegen des Bräckers Frau Unrecht habe. Zugleich wurde auch in Antrag gebracht, durch eine aus beiden Religionen zu Glarus zusammengesetzte Gesandtschaft bei dem Abte auf Beobachtung der toggenburgischen Freiheiten zu dringen, zu solchem Ende aber noch vor der Jahrechnung eine Instruction über die toggenburgischen Freiheiten und Rechte zusammenstellen zu lassen und zwar durch den gewesenen toggenburgischen Antistes Richard, Pfarrer in Beinwyl, und den Pfarrer Brun zu Lausen. **q.** Nachdem der Gesandte von Inner-Rhoden, Landammann Fäppler, gegen Burgermeister Wafer in einer Weise sich ausgesprochen hat, die einen Vergleich hoffen läßt, ist durch Herrn von Sonnenberg Landammann Fäppler zu ersuchen, seine Ansicht wegen des Waldhäusleins und Klosterleins Grimmenstein zu Papier zu bringen. **r.** Daß Genf den Generalstaaten und durch diese dem Könige von Frankreich und de Lionne von seinem mit Savoyen bestehenden Zwist Anzeige machte, erregte die Besorgniß, es möchte dieß den König zu einer Intervention veranlassen, was das Uebel nur ärger machen würde. **s.** (Den 14. Februar Nachmittags). Auf die vom savoyischen Gesandten eingegangene Antwort vom 12. Januar und in Erwägung seines Antrags, daß Genf eine Gesandtschaft an den Herzog abordnen- und demselben bezeugen solle, wie die vorgefallenen Zwistigkeiten hätten beigelegt werden können, wenn man ihre Abordnung in Chambery angehört hätte u. s. w., wurde beschlossen, da auf schriftlichem Wege nichts zu erzwecken sei, eine Gesandtschaft von Zürich und Bern nach Genf zu senden, davon vorläufig in Genf Anzeige zu geben, dann aber durch die Gesandtschaft die begangenen Fehler, den Ritt nach Corvänge, die Anrufung des Königs von Frankreich, den Druk des vom savoyischen Gesandten an Bern übergebenen Memorials vorzuhalten, die Absendung eines nicht depreciirenden, aber entschuldigenden, um eine gütliche Conferenz ansuchenden Schreibens an den Herzog anzurathen, für sich selbst aber den Stand der Sachen in Genf wohl zu erkundigen. Dabei dürfte ein Schreiben an den Herzog im Namen der gesammten evangelischen Orte von Erfolg sein; auch will man die Sache Herrn von Greiffy weiter empfehlen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh. **d.** Art. 41. Verwaltung im Allgemeinen.

Ad. q. Des Landammanns Fäppler Propositionen gegenüber schlug Außer-Rhoden folgendes Project vor: Ueber Grimmenstein stehe zwar Außer-Rhoden die Hoheit zu, doch mit Ausnahme der geistlichen Personen; diesen sei die Unterhaltung der bestehenden Gebäude und die beabsichtigte Erhöhung des Kirchleins gestattet, nicht aber die Errichtung neuer Firnen oder die Ausübung von Pfarrechten; gegen die Klosterleute sollen die Außer-Rhoder aller Ungebühr sich enthalten, aber auch die Klosterleute sich gleich, still und bescheiden benehmen; dawider Handelnde sollen exemplarisch bestraft werden.

453.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1667, 6. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bv. LVI, fol. 22. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bv. 159, fol. 17.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Joh. Konrad Grebel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Benner; General Sigmund von Erlach, des Raths. Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Gustach von Sonnenberg, Benner. Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Joh. Franz Reding, Landammann; Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Wolfgang Birz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Landeshauptmann; Jakob Andermatt, alt-Ammann; Ulrich Schön, des Raths. Glarus. Kaspar Schmid, Landammann; Joh. Balthasar Müller, Statthalter. Basel. Joh. Jakob Burkhard, Oberstzunftmeister; Joh. Heinrich Zässi, Stallherr, des Raths. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Franz Peter Bunderweid, des Raths. Solothurn. Christoph Byß, Stadtbenner; Petermann Suri, Sefelmeister. Schaffhausen. Johannes Mäder und Leonhard Meyer, beide Bürgermeister. Appenzell. Konrad Fäpfler, Landammann, von J.-Rh.; Pelagius Schläpfer, Landammann, und Bartholomä Schüss, Statthalter, von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joh. Joachim Haltmeyer, Bürgermeister; Heinrich Fels, Sefelmeister.

a. Bei dem Grusse werden die französische Satisfaction, die österreichische Erbeinung und die Reform in den Landvogteien als hauptsächliche Behandlungsgegenstände bezeichnet. **b.** Da der französische Resident in den Landvogteien zwar angekommen ist, aber noch keine Audienz verlangt hat, wird beschlossen, wenn er eine Audienz verlange, ihn durch drei Gesandte und einen Beamten abzuholen und wieder zurück zu begleiten. Folgenden Tages wird die nachgesuchte Audienz, nicht ohne Widerspruch, weil man ja seine Anwesenheit nicht begehrt habe, bewilligt und werden die Gesandten von Uri, Schwyz und Basel sammt einem Beamten mit dem Begleite beauftragt. In seinem Vortrage hebt der Gesandte die mehr als zweihundertjährige, von Gott gesegnete, aus kleinen Zerwürfnißen stets nur gekräftigt hervorgegangene, auf natürliche Zuneigung begründete und besonders durch die Vorliebe der Könige von Frankreich für die Eidgenossenschaft und die derselben vom regierenden Könige erwiesenen Wohlthaten befestigte Freundschaft der beiden Nationen rühmend heraus und geht dann auf die vom Könige ihm aufgetragene Eröffnung über, daß kein damit in Widerstreit kommender Tractat mit andern Mächten stattfinden dürfe, vielmehr zu erwarten sei, es werde, wenn auch einige Stände oder Personen entgegengesetzte Neigungen haben, die Mehrheit der Eidgenossen solche Anträge, und zwar um so entschiedener, abweisen, da der König, laut vor weniger Zeit den Ständen gemachter, von ihnen freilich noch nicht beantworteter Mittheilung geneigt sei, den Ansprüchen derselben Genüge zu leisten, der Gesandte auch, obwohl zu dieser Tagsatzung nicht eingeladen, dennoch dabei sich eingefunden habe und zwar um ihnen anzuzeigen, daß der König an den Verträgen halten wolle, daß im Juni oder Juli die Pensionen des Friedens und der Vereinigung sowie eine Pension des

Rodels und freien Standes, am Ende des Jahres eine Pension des Friedens und der Vereinigung des alten Tractats, in den vier oder fünf folgenden Jahren die Ausstände der Particularen ausbezahlt werden sollen, endlich daß die Stände Zürich, Basel und Solothurn hinsichtlich ihrer besondern Anforderungen zu einer Unterhandlung nach Solothurn eingeladen werden, die ohne Zweifel zu ganz befriedigenden Ergebnissen führe. Diesem Vortrage schloß der Resident zugleich eine Zusammenstellung alter Abschiede, betreffend die österreichischen Tractate, schriftlich an. Bei der darauf folgenden Besprechung und Berathung verwahrt sich Freiburg gegen die aus dem Vortrage des Residenten sich ergebende mögliche Folgerung, daß Freiburg nicht ebenfalls besondere Anforderungen zu machen habe wie Zürich, Basel und Solothurn. Hierauf spricht sich bei sämmtlichen Ständesgesandten das Befremden aus, daß von Seite Frankreichs nicht nur die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten, sondern Einwendungen gegen Erneuerung des Erbvereins mit Oesterreich gemacht werden, daher denn ein Ausschuß von sechs Mitgliedern beauftragt wird, eine darauf bezügliche abweisende Antwort zu entwerfen. Hinsichtlich der unterbliebenen Vertragsleistungen Frankreichs wurden dreierlei Anträge gestellt, nämlich: ein kurzes „bewegliches“ Schreiben an den König zu richten, eine resolvirte Gesandtschaft an den König abzuschicken, den Residenten zu fragen, ob er zu mehrerer Satisfaction bevollmächtigt sei. Der erstere Antrag erhielt die Zustimmung der Mehrheit und wurde zur Formulirung an die bereits bezeichneten Ausschüsse gewiesen. Unterdessen wurde die auf den Vertrag mit Oesterreich bezügliche Remonstration dem Residenten zugestellt: es hätte all jener, den Ständen ganz wohl bekannten Auszüge aus den mit Frankreich und Oesterreich bestehenden Tractaten nicht bedurft; die eidgenössischen Stände werden sich die Hände nicht binden noch sich in ihrem souveränen Rechte, mit Fürsten und Ständen zu ihrer Sicherheit Bündnisse zu schließen, hindern lassen, können sich aber auch mit den ungenügenden Leistungen Frankreichs so lange nicht zufrieden geben, als nicht neben den zugesicherten Pensionen und Zinsen die 1636 und 1637 eingegangenen Verbindlichkeiten beobachtet und die Zollbegünstigungen effectuirt werden. Hierauf erfolgte am 11. Februar von dem Residenten die Gegenklärung: Unter Verbündeten behalte jeder Theil so viel Freiheit, als er sich im Vertrage vorbehalten habe; der König sei gebunden, den Gegnern der Eidgenossen gegen diese nicht Hilfe zu leisten; ebenso die Eidgenossen in Bezug auf die Gegner Frankreichs; überdies dürfen die Eidgenossen keine Verbindlichkeiten eingehen, die sie außer Stand setzen könnten, den gegen Frankreich eingegangenen Verpflichtungen Genüge zu thun; in Bezug auf die Zahlungsleistungen habe der König sein Möglichstes gethan und wenn man berechne, daß den Particularen bereits der siebente Theil ihrer nicht durchgehends billig gestellten Ansprachen gewährt worden sei und die den Ständen Freiburg, Bern, Basel eingeräumten Zollbegünstigungen in Betracht ziehe, werde man sich zu beklagen nicht Grund finden. Diese Erklärung des Residenten wurde im Auftrage der Versammlung durch die Amtsleute mündlich dahin erwidert, es bleibe bei dem gefaßten Beschlusse. — Freitags, in der fünften Sitzung, wird der Entwurf des an den König gerichteten Schreibens genehmigt: Den im Jahre 1663 eingegangenen Bundesverpflichtungen nachzukommen habe man eidgenössischer Seits nicht ermangelt; doch habe man auch nach Eingabe eines bittenden Erinnerungsschreibens zu der vom Könige zugesicherten Satisfaction noch nicht gelangen mögen, sondern sei auf den Residenten Mouslier verwiesen, von diesem aber bisdahin so hingehalten worden, daß man endlich die Hoffnung aufgebe und sich gedrungen fühle, in Erinnerung an die von den Vorfahren geleisteten Dienste und die gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten die Frage sich zu erlauben, ob für den König die

Dienste der Eidgenossen keinen Werth haben; wenn dieß der Fall sei, so müssen sie es Gott und der Zeit anheim stellen, wohin das führe. Dieses Schreiben solle, wurde beschloffen, in doppelter Ausfertigung, die eine durch einen Expreffen an den König übermiltelt, die andere dem Residenten zugestellt, zugleich sollen aber auch die Minister de Lionne und Colbert um Verwendung ihres Einflusses ersucht werden; sofern der Erfolg den Wünschen nicht entspreche, sollen die Gesandten der Stände auf künftige Jahrrechnung instruiert werden, was ferner zu thun sei. — Als jedoch am folgenden Montag die Freicompagnieen zur Verhandlung kamen und der Resident ein neues Memorial einlegte, meinten einige Orte, man könne nach den in diesem gegebenen Erläuterungen die gemachten Vorschläge und Angebote nicht wohl zurückweisen (obwohl gar nichts dazu gekommen war als das durch den Landschreiber in voller Versammlung versprochene gute Reitgeld [Anmerkung im Zürcher Abschied]), und so wurden die in drei Sitzungen gefassten und bestätigten Beschlüsse gegenüber einer aus den evangelischen Ständen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Stadt St. Gallen bestehenden Minderheit sistirt.*) Indem Zürich und Bern diese Inconsequenz und Sönderung rügten und auf die verderblichen Folgen eines solchen Benehmens hinwiesen, bemerkten die katholischen Orte, daß sie mehr mit dem gemeinen Mann zu Hause zu thun und auf denselben Rücksicht zu nehmen haben, übrigens von den mit dem Residenten gepflogenen Verhandlungen immerhin einigen Erfolg hoffen dürfen, auch demselben die Erklärung zustellen werden, daß sie nur in Voraussezung der Erfüllung der gemachten Zusagen in seine Vorschläge eingegangen seien; sollte ihre Erwartung getäuscht werden, seien auch sie bereit, nach Verfluß des Monats Mai sich wieder zu einer Tagssazung einzufinden und einen einträchtigen Beschluß fassen zu helfen. **e.** Der Freicompagnieen halber wurde der Beschluß von 1666 bestätigt, ihre Anwerbung allen Particularen bei Strafe untersagt und beschloffen, die Namen der Uebertreter zu proclamiren, den Recruten den Durchpaß zu sperren, den in solchem Dienste stehenden Truppen den eidgenössischen Schutz zu verweigern, die künftigen Uebertreter dieser Schlußnahme, wenn sie an ihrem Wohnorte nicht gestraft werden, von Seite der Eidgenossenschaft zur Strafe zu ziehen und hievon den Obersten und Hauptleuten des alten Garderegiments Kenntniß zu geben. Auch Bern, Glarus und Freiburg erklärten, diesem Beschlusse gemäß verfahren zu wollen; Basel erinnerte, daß, da Stuppa katholisch sei, nicht in Basel wohne und nur Ausländer geworben habe, der Beschluß auf denselben keine Anwendung finde; der Abt von St. Gallen hingegen will einfach bei dem frühern Beschlusse bleiben. **d.** Da zu den öffentlichen Audienzen eine Menge Volks, auch viele Fremden, sich herbei drängen, die seltsam davon reden, ist der Antrag in den Abschied zu sezen, daß künftigt die den fürstlichen Gesandten zu gewährenden Audienzen nur insofern bei offenen Thüren statt haben sollen, als ihre Propositionen in bloßen Complimenten bestehen, bei geschlossenen Thüren aber geschehen sollen, wenn dieselben Standesachen betreffen. **e.** Auch wurde ein Regulativ über die Einbegleitung der fremden Gesandtschaften entworfen, zu Folge welchem die kaiserlichen und französischen Gesandten das erste Mal mit einem Abgeordneten von jedem der XIII und der zugewandten Orte, sofern letztere auch anwesend

*) Hinsichtlich der schließlichen Weigerung der katholischen Orte zu Absendung eines Schreibens an den König steht im Berner Abschiedsexemplar die Randbemerkung: „Die katholischen Ort lassend sich von Herrn Mouslier gewinnen, vom schreiben an König abzustan zc. Geschach vermittelst 10 Dublonen, so er jedem geschoben; dann das schreiben gieng dahin, bz mit ihme mit gehandelt vnd einer anderen Verordnung begert werde.“

sind, während der Dauer ihrer Ambassade aber mit acht Herren, die Gesandten der souveränen Herzoge, der Kurfürsten, der Erzherzoge von Oesterreich, der Herzoge von Venedig mit acht, diejenigen der „gemeinen“ Herzoge und die königlichen Residenten mit sechs, die bleibenden Residenten mit drei, die kaiserlichen und österreichischen Agenten mit zwei, die burgundischen extraordinären Gesandten mit vier, die burgundischen ordinären Agenten mit zwei, der persönlich erscheinende Fürst von St. Gallen ebenfalls mit zwei, doch aus den Schirmorten gewählten Herren abgeholt werden. Diesen Einbegleitungen sollen jeweilen zwei Amtleute beigeßelt werden. In den hier nicht vorgesehenen Fällen wird man sich nach Gestalt der Zeit und Qualität der Person verhalten. **f.** Das österreichische Erbeinungsgeschäft wird zu weiterm Nachdenken auf eine folgende Tagleistung verschoben. **g.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **h.** Das hochschädliche Salzmonopol abzuschaffen wird einhellig als höchste Nothwendigkeit erkannt. Zürich theilt mit, daß Steiner von Winterthur seine Wohnung und sein Bürgerrecht verändert und mit seinen Correspondenten Wächter und Roder seinen Salzhandel nach Basel verlegt habe; daß nach Aeußerungen des kaiserlichen Salzintendanten Vicca die Eidgenossenschaft den Salzhandel selbst übernehmen und einen namhaften Abschlag im Preise erzwecken könne. Der Zumuthung einiger Orte, den Steiner zum Rücktritte vom Salzhandel zu nöthigen, und dem Antrage, auf seine in der Eidgenossenschaft befindlichen Effecten und Mittel zu greifen, stellte Basel die Bitte entgegen, seinen neuen Mitbürger möglichst zu schonen, nicht ab executione anzufangen, sondern die Formalitäten zu beobachten und ihn vorerst anzuhören. Der Vorschlag, den sieben Orten, welche namentlich von Steiner monopolisirt seien, es zu überlassen, ob sie durch Schreiben an den Kaiser sich den nöthigen Salzvorrath zu verschaffen suchen wollen, blieb ebenfalls in Minderheit; dagegen wurde beschloffen, daß die Gesandtschaft von Basel das Geschehene ihrer Obrigkeit hinterbringen und diese innerhalb acht Tagen an Zürich über die Stellung Steiners ihren Entschluß mittheilen, die übrigen Orte auf künftige Tagsetzung über den Gegenstand die Gesandten erforderlicher Maßen instruiren sollen. **i.** Die mit Genf verbündeten Orte theilen mit, was zwischen Genf und Savoyen sich zugetragen habe, und obwohl sie noch auf friedliche Beilegung hoffen, ersuchen sie doch die übrigen Orte, sich die Erhaltung Genfs im bundesgenössischen Verbande angelegen sein zu lassen; was jene auch ihren Regierung zu empfehlen versprechen. Es fiel auf, daß der Hauptmann Luques zwar im Namen des savoyischen Gesandten in Baden anwesend war, doch nur privatim bei einigen Orten Besuche machte. **k.** Die Gesandten von Basel tragen vor, wie die Handwerksleute und Gesellen der „geschenkten“ Handwerke aus dem Reiche und von andern Orten her solchen Unfug treiben, daß die dortige Obrigkeit nicht weiter so zusehen könne, daher sie eine von der Stadt Straßburg mitgetheilte, darauf bezügliche Reichsordnung vom 21. November 1666 auch in der Eidgenossenschaft zur Annahme empfehle und die Städte ersuche, ihren dießfälligen Entschluß nach Basel gelangen zu lassen. **l.** Es wird in Erinnerung gebracht, daß dem Verkaufe des ungenetzten Nördlinger und andern gemeinen Tuchs durch schärfere Aufsicht über die Verkäufer und Bestrafung der Schuldigen gehohlet und namentlich den Tuchherren in der Stadt Zürich aufgetragen werden sollte, die betrügerischen Verkäufer namentlich in den gemeinen Vogteien zu verzeigen, da beim ungenetzten Tuche auf zehn Ellen eine Elle eingehe und so der Käufer zu großem Schaden komme. **m.** (S. u. Baden). **n.** Ein Schreiben des thurgauischen Landvogts Lussi führt zu der Anfrage an die Abgeordneten der Stadt St. Gallen, ob sie in gegenwärtiger Versammlung über den bekannten Färberhandel eintreten wollen, hiemit Landvogt Lussi herberufen werden solle. Diese antworten, daß sie auf-

tragsgemäß weder gegen den Landvogt noch Jemand anders in eine Rechtsverhandlung, weder agendo noch excipiendo, sich einlassen dürfen, sondern darauf sich beschränken sollen, den Vororten Zürich und Lucern den Sachverhalt zu eröffnen und im Uebrigen an dem Posses und der Jurisdiction festzuhalten. (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Abtei St. Gallen). **q.** (S. u. Baden). **r.** (S. u. Thurgau). **s.** (S. u. Freiamter). **t.** (S. u. Rheinthal). **u.** (S. u. Sargans). **v.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **w.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

x. (S. u. Thurgau). **y.** Nachdem eine Besprechung mit Zürich über das Kloster Grimmenstein, wegen welchem sich die von Außer- und Innerrhoden nicht selbst verständigen konnten, zwar zu einem Project, aber zu keinem annehml. Austrag zu führen vermocht hatte, wird auf den Antrag des Landamanns Fäsler die Sache wieder in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Mendris). **aa.** Freiburg legt einen Bericht über den mit Bern obwaltenden Streit vor, in welchem Bern Freiburg nöthigen wolle, als Kläger einen Obmann der andern Religion zu wählen. Vorläufig wird der Rath ertheilt, auf gleiche Sätze abzustellen, jedenfalls aber der Beistand der katholischen Orte zugesagt. **bb.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **cc.** (Mit Spanien verbündete Orte.) In Bezug auf den langen Aufenthalt des Oberst Beroldingen in Madrid wird gefunden, es sollte demselben, sofern nicht Aussicht auf Erfolg vorhanden sei, der März zur Rückkehr bestimmt und zugleich der Königin Regentin die Angelegenheit dringlich empfohlen, die Entwürfe zu diesen Schreiben von Uri an die Kanzlei Baden zur Weiterbeförderung eingesandt werden. **dd.** Dem wegen Theilung der Kapuzinerprovinz in Rom befindlichen Guardian Appollinaris wird geschrieben, daß man bei einer Trennung von der schwäbischen und elsäßischen Provinz gerne sähe, wenn Wallis und die ennetbirgischen Vogteien der helvetischen Provinz einverleibt würden.

q-w aus dem Zürcher Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche Vogteien überh.	g. Art. 42. Verwaltung im Allgemeinen.	v. Art. 205. Verschiedenes.
Thurgau.	n. Art. 372. Gewerbswesen.	r. Art. 77. Allgemeine Verwaltungssachen.
Rheinthal.	o. " 185. Wigolbinger Handel.	x. " 520. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Sargans.	t. Art. 31. Allgemeine Verwaltungssachen.	
Baden.	u. Art. 27. Allgemeine Verwaltungssachen.	
Freiamter.	m. Art. 19. Allgemeine Verwaltungssachen.	q. Art. 31. Allgemeine Verwaltungssachen.
Vier ennetb. Vogt. überh.	s. Art. 37. Allgemeine Verwaltungssachen.	
Mendris.	w. Art. 21. Allgemeine Verwaltungssachen.	bb. Art. 102. Salzbezug.
Abtei St. Gallen.	z. Art. 303. Geistliche.	
	p. Art. 8.	

454.

Conferenz der evangelischen Städte nebst Genf.

Ararau. 1667, 1.—14. März (19. Februar bis 4. März alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bd. 159, fol. 54.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Grebel, Statthalter; Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Venner; Oberst Gabriel Wyß, Zeugherr. Basel. Joh. Jakob Burkhard, Oberstjunktmeister; Joh. Ludwig Krug, des Raths. Schaffhausen. Joh. Jakob Stocker, Sefelmeister; Johannes Speißegger, Stadtschreiber. Genf. Jakob Dupan und Jean Lullin, beide alt-Syndic.

a. Nachdem zwar bei der letzten XIIIörtischen Tagsatzung in mehreren der Stadt Genf wegen gehaltenen Conferenzen beschlossen worden war, eine Gesandtschaft von Zürich und Bern dahin abgehen zu lassen, dann aber durch Schreiben Berns das Begehren gestellt wurde, die Abgeordneten der evangelischen Städte in Ararau zu versammeln, um sich mit einander und mit den Abgeordneten Genfs zu berathen, haben sich die Abgeordneten der Städte am 19. Februar in Ararau zusammen gefunden und sich gewohnter Weise gegenseitig begrüßt und über Genfs Angelegenheiten sich im Allgemeinen besprochen, aber näheres Eingehen in die Sache bis zur Ankunft der Abgeordneten Genfs verschoben. Es kam sodann namentlich zur Sprache, daß Zürich und Bern, wenn es zwischen Genf und Savoyen zum Kriege kommen sollte, gemäß dem Narberger Abschiede von 1660 und den 1662 zu Baden und Ararau gefaßten evangelischen Abschieden und gemäß der 1603 von Basel und Schaffhausen gewährten Lieferungen von Munition, von letztern beiden Ständen Unterstützung erwarten; worauf Basel und Schaffhausen, ersteres auf seine großen seit fünfzig Jahren gehaltenen Unkosten mit starken Garnisonen und die im Reiche erlittenen Verluste hinweisend, sich mit Zurückhaltung aussprachen, doch auf den Fall eines Krieges die bundesgenössische Pflicht gegen die beiden Stände zu beobachten sich bereitwillig erklärten. Vorläufig wurde dann auf den Fall hin, daß die vier Städte gemeinsame Kosten zu decken hätten, festgesetzt, daß auf 100 Gulden Zürich 28, Bern 40, Basel 17, Schaffhausen 15 leisten sollen. — Nach Ankunft der Gesandten Genfs und nach Anhörung ihres Vortrags schlug man ihnen vor, eine Deputation nach Turin abzuordnen. Sie wollten sich jedoch dazu nicht verstehen, sondern erinnerten, daß die schlechte Behandlung, welche ihr Deputirter Liffort von dem Commandanten erfuhr, eine Abordnung an den Herzog verhindert und daß das, was seit der Uebergabe des „Factum“ geschehen sei, ihnen unmöglich gemacht habe, an eine Abordnung nach Turin auch nur zu denken; denn „après avoir été traités de rebelles, impies, heretiques et autres termes injurieux par le dit factum, on les feroit passer pour des gens laches, temeraires et qui se recognoissoient coupables de ce dont ils sont accusés et d'avoir entrepris sur la souveraineté de son Altesse royale et convaincus par ce moyen d'avoir nié des faits qu'ils auroient depuis advoués; que cette affaire ayant éclaté par toute la chretienité, il y va bien avant de leur honneur et reputation; et qu'on se persuadoit facilement, qu'ils seroient allé à Piedmont pour faire des submissions en reconnaissance de leur faute; que S. A. Royale et tous ses sujets tireroient de grands avantages de telles déferences; que S. A. R. se contenteroit d'avoir obtenu ce pas et ne feroit aucun droit sur leur plaintes; que tant

s'en faut que ce fut un moyen de paix, qu'au contraire on en prendroit occasion de leur faire tous les jours impunément de nouvelles vexations, qui attireroient finalement une rupture; mais que, pour témoigner le respect, qu'on a pour sa dite A. R. comme étant un grand prince leur voisin, en tant qu'il lui plaira ordonner des commissaires pour voir et esclairer les differents et leur plaintes sur les lieux et demeurer d'accord des moyens des les delivrer et leurs sujets des souffrances, esquelles les officiers de S. A. R. les constituent tous les jours au prejudice du traité de St. Jullien. Cela fait ils pourront se disposer de deputer en Piedmont, pour faire entendre à sa dite A. qu'ils n'ont jamais eu la pensée d'entreprendre sur ce qui en est de Sa souveraineté, ni alterer Ses droits, ains seulement voulu conserver les leurs sur une maison qui dépend de leur souveraineté, et qu'ils ne desirent, que de lui temoigner du respect et bien voisiner avec ses ministres et officiers et se confirmer au traité de St. Jullien. On ajoute, que lors qu'on a fait de semblables deputations et qu'on a rapporté de Sa dite A. R. quelque favorable reponse, le Senat et la chambre de Chamberi n'ont rien voulu executer et ont pris plaisir, à les faire consumer en frais et depends inutilement.“ — Hinsichtlich der drei Motive, welche nach Mittheilung des Baron Greiß den Herzog zu Aufstellung von Truppen an den Gränzen bewogen, erwidern sie: der Genfer Commissär, welcher in dem zu Genf gehörigen Hause in Corsinge Information eingenommen habe, sei nicht von dreißig, sondern nur von sieben Reitern und drei Fußgängern begleitet gewesen, und zwar nach der bei Einholung solcher Information herkömmlichen, auch in Bezug auf andere unter der herzoglichen Souveränität stehenden Besitzungen Genfs und des „Doms und Capitels“ von St. Victor Sitte; ferner habe Genf niemals, wie früher schon bezeugt worden sei, beabsichtigt, das Memoriale in Druck zu geben; endlich haben die zur Patrouille bestimmten Leute niemals das Land des Herzogs betreten, wie dem Herzog übel berichtet wurde, nicht einmal die Gränzen berührt. — Indem also die Gesandten von Genf das Ansuchen stellten, es möchten die verbündeten Städte diese ihre Rechtfertigung bei dem Baron von Greiß kräftigst unterstützen, und die Versicherung beifügten, daß sie, wenn sie zu einer Gesandtschaft an den Herzog rathen würden, nicht nach Genf zurück zu kehren wagen dürften, beschloß man, die Herren Statthalter Hirzel und Oberst Wyß abermals zu Baron Greiß nach Lucern abzuordnen mit dem Auftrage, denselben die Verantwortung Genfs zur Kenntniß zu bringen und ihm das von Genf angetragene Auskunftsmittel der Localuntersuchung zu Handen seines Hofes zu empfehlen und, sofern er dieses nicht ange- messen finde, zu vernehmen, welches andere Mittel zu Erhaltung des Friedens er geeigneter halte, zugleich aber auch die Erklärung abzugeben, daß Zürich und Bern und ihre Miteidgenossen alle Kräfte aufwenden werden, Genf als Schlüssel und Bollwerk der Eidgenossenschaft zu schützen und zu erhalten; daher sollten sie denn auch der Regierung von Lucern von der Sachlage in versammeltem Rathe Mittheilung machen und sie um ihre bundesgenössische Mitwirkung ersuchen. — Mitgegeben wurde den Abgeordneten zu Handen des Baron Greiß ein von den Genfer Gesandten entworfenes, an den Herzog gerichtetes Schreiben, in welchem diese sagen, wie unlieb ihnen die zwischen den Beamten des Herzogs und ihnen wegen des Hauses in Corsinge entstandenen Zwiste gewesen seien; daß sie gehofft haben, die durch den Baron Greiß bei den verbündeten Städten über sie geführten Beschwerden werden durch die von den Städten übermittelten Erläuterungen beseitigt werden, statt dessen aber Kriegsmannschaft in die Nähe verlegt worden sei und die Sicherheit ihrer Stadt bedroht werde; daß sie daher sich veranlaßt sehen, den Herzog zu versichern, daß die Stadt Genf nichts anderes gethan habe und noch suche, als was der Tractat von St. Julien ihr

zusichere. Diesem Schreiben wurde ferner beigelegt ein Schreiben der vier Städte an den Herzog und ein anderes an dessen Minister Pianezza. In dem erstern wurde namentlich das Bedauern ausgedrückt, daß der Genfer Abgeordnete, der Syndic Riffort, in Chambery nicht gehört und dadurch der nunmehr die ganze Nachbarschaft in Unruhe versetzende Zwist nicht verhütet worden sei, zugleich aber auch der Antrag gestellt, es möchte der Herzog, nachdem ihre Bundesgenossen von Genf auf ihren Rath ihm schriftlich ihre gegen ihn tragende Achtung bezeugt haben, zu einer örtlichen Untersuchung der Streitfrage in Corfinge Hand bieten und unterdessen die Kriegsmannschaft zurückziehen. — Bei ihrer Rückkunft referirten die Abgeordneten, daß Baron Greißy wenig Hoffnung auf Erfolg gegeben habe, wenn nicht Genf sich dazu verstehe, Jemand, z. B. Herrn Kullin, nach Turin zu senden, wie er selbst auch schriftlich sich ausgesprochen habe. Die Gesandten von Genf aber, denen man dieß nochmals beliebt machen wollte, erneuerten ihre bereits ausgesprochene Weigerung und fügten bei, daß der Baron Greißy allerdings zur Ehre seines Herrn darauf großen Werth legen möge und ihnen daher mit den löblichsten Verheißungen entgegenkomme, jedoch der Herzog und selbst die ganze Welt in einer solchen Gesandtschaft das Zeichen der Unthätigkeit Genfs erblicken würde u. s. w. Da auch die Hinweisung auf die Schwierigkeit, im Falle eines Krieges für Sendung von Hilfe den Durchpaß durch die gemeinen Herrschaften zu erlangen, ihre Ansicht nicht zu ändern vermochte, und sie es sich überdieß sehr verbat, daß eine eidgenössische Abordnung nach Genf komme, um dort die Rückkunft der projectirten Gesandtschaft aus Turin zu erwarten und unterdessen mit gutem Rathe bei der Hand zu sein, wurde beschlossen, den Baron Greißy zu ersuchen, daß er die an den Herzog gerichteten Schreiben abgehen lassen und mit seinem empfehlenden Fürworte begleiten möchte, im Weigerungsfalle aber die Uebermittlung jener Schreiben nach Turin dem Landvogt Stürler in Laus zu übertragen. — Baron Greißy erwiderte auf das an ihn geschehene Ersuchen, er müsse zuerst in Turin anfragen, ob er dem Ansinnen entsprechen dürfe, werde aber sein Bestes dazu thun. — Die Herren Hirzel und Wyß berichten ferner, daß sie am 24. Februar vor Rath in Lucern ihren Vortrag gehalten und dann durch einen Ausschuß zur Antwort erhalten haben, der Rath billige die von den Städten unternommenen Versuche, den Herzog und die Stadt Genf mit einander auszugleichen, finde auch kein Bedenken, den Truppendurchmarsch durch die gemeinen Herrschaften geschehen zu lassen, und setze voraus, man werde sich deßhalb auch bei den übrigen Orten gebührend anzumelden wissen. — Die von den Genfer Gesandten und Oberst Morlot von Bern entworfene Capitulation führte zu dem Beschlusse, daß während des Kriegs das erforderliche Brod stets in gleichen Qualitäten und Preisen geliefert, die Justiz über die eidgenössischen Truppen den Commandanten und Offizieren überlassen, Rechtsstreitigkeiten zwischen Soldaten und Bürgern von der Obrigkeit des angesprochenen Theils entschieden, von den Bürgern Genfs den Soldaten nichts auf Borg verkauft, den Truppen ein Feldprediger aus Zürich oder Bern beigegeben, den Commandanten und Hauptleuten Beisitz im Kriegsrath von Genf eingeräumt, in jeder Compagnie ein Profosß angestellt, ein Drittel der Soldaten mit Spießen, zwei Drittel mit Musketen bewaffnet, von Genf das Obercommando einem erfahrenen Offizier, voraussichtlich dem Grafen von Dohna, alt-Gubernator von Dranien, übergeben, den Soldaten auf Kosten Genfs die Betten, Kocheinrichtungen, Salz, Essig, Feuer und Licht angewiesen werden. — Indem die Gesandten von Zürich, Bern und Genf vor geseßnem Rath in Solothurn über den Stand der genferischen Angelegenheiten Bericht gaben und sich des Truppendurchpaffes halben auf den 1579 mit Genf abgeschlossenen Vertrag beriefen, wurde ihnen die gewünschte Zusage ertheilt. — Mit dem Rathe von Solothurn und den gerade ebenfalls anwesenden Gesandten

von Basel vereinigten sich die Gesandten von Zürich, Bern und Genf, durch einen Ausschuss dem französischen Residenten Mouslier anzuzeigen, welchen Verlauf die genferische Angelegenheit genommen habe, und daß man in den Fall kommen könne, von den im Vertrage von 1579 zwischen Genf und Frankreich und den im Bundesvertrag mit Frankreich enthaltenen Bestimmungen zum Schutze der Stadt Genf Anwendung zu machen. Der Resident erwiderte, daß der König durch seinen Gesandten in Turin dem Herzoge bereits eine gütliche Erörterung habe empfehlen lassen, er selbst auch, wenn Gefahr eintreten sollte, bereitwillig sich dafür verwenden werde. **b.** Auf die Frage, wie es in Bezug auf die von Zürich, Basel und Solothurn erwartete und von dem Residenten auf letzter Tagssagung verdeutete Bezahlung stehe, äußerte der Resident, wenn Zürich und Basel mit Bern die gemachten Offerten acceptiren, werden sie, wie die katholischen Orte, eine Pension zu gewärtigen haben. Auf die Erinnerung aber, daß man nicht um eine Pension, sondern um die Zinsen von den dargeliehenen Geldern sollicitire, erwiderte er, seine Proposition in Baden sei allgemein gewesen und habe sich sowohl auf diese Zinsen bezogen wie auf die Pension.

455.

Conferenz der evangelischen Städte und der Stadt Genf.

Marau. 1667, 21.—29. April (11.—19. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bb. 159, fol. 110.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 454.

Beranlaßt durch ein an die XIII Orte gerichtetes Schreiben des Herzogs von Savoyen vom 13. März und ein zweites Schreiben desselben vom 26. März an Zürich, sowie durch die Sendung des Ritters Mallet, versammelten sich in Angelegenheiten der Stadt Genf die Gesandten der evangelischen Städte am 12. April (alt. Kal.) zu Marau und vernahmen folgenden Tages nach geschener Begrüßung zuerst den Vortrag Genfs, wie schmerzlich für die Stadt Genf der Inhalt jener beiden Schreiben und wie besonders die Rückweisung ihres an den Herzog gesandten Schreibens nicht bloß für sie, sondern auch für die verbündeten Städte eine Ehrenkränkung sei; wie sie auch um so weniger jetzt, nachdem der Herzog seine auf Genf prätendirten Hoheitsrechte vorbehalten wolle, zu einer Abordnung nach Turin sich entschließen könne, vielmehr ihre Souveränität, gestützt auf eine seit hundert Jahren bestehende Thatsache und auf den Friedensvertrag von 1598 zwischen Frankreich und Spanien, in den sie auch eingeschlossen wurde, und auf den Vertrag zu St. Julien vom Jahr 1603 und den zwischen Savoyen und Bern 1617 abgeschlossenen Tractat, zu behaupten entschlossen sei, jedoch, sofern ihr Schreiben vom Herzog angenommen und das Reservat wegen der Hoheitsrechte zurückgenommen werde, gerne zum Frieden mitwirken und daher eine auf dem Territorium des Herzogs, der Sicherheit und mehrerer Bequemlichkeit wegen aber in der Nähe Genfs, zu veranstaltende Conferenz beschicken und auf Grundlage des Vertrags von St. Julien den Zwist austragen helfen und sodann eine Abordnung nach Turin senden wolle; es ergehe daher ihre Bitte an die verbündeten Städte, in diesem Sinne auf die Gesandtschaft des Herzogs einzuwirken und zugleich ihre Erklärung damit zu verbinden, daß sie der Stadt Genf zur Hilfe verpflichtet seien; endlich bitte sie, über das

Maß dieser Hilfeleistung die jetzt erforderlichen Bestimmungen zu treffen und vielleicht auch Freiburg und Solothurn darüber zu informiren. Da indessen Herr Mallet noch nicht eingetroffen war, wurde die nähere Berathung dieses Vortrags verschoben und nur an die Gesandtschaft von Genf das Ansuchen gestellt, unterdessen ihre Information und Gerechtfamen über die streitigen Häuser zu Corsinge schriftlich zu verzeichnen. Dem Wunsche der vier Städte entsprechend und um die von Herrn Mallet gemachten zwölf Vorwürfe zu widerlegen, übergeben dann die Gesandten Genfs ein schriftliches Memorial, worin sie u. a. sagen: Keineswegs sei Genf *via facti* verfahren, sondern die erste Veranlassung zu dem Zwist sei die: »Messieurs de Genève ayant droit de souveraineté sur cette maison, comme ils soutiennent, et étant avertis d'un attentat fait par deux curés, qui y sont entrés pour faire des fonctions pastorales, et étant pas pu proceder avec plus de moderation que par information du fait et ensuite par ajournement simple donné aux dits curés, et leur moderation a bien paru davantage en ce que le Senat (de Chamberi), ayant decreté prise de corps avec annotation de bien contre le Sieur Colladon, ancien Syndic, leur député et commissaire, et menacé de lui faire son procès; au lieu de répondre à cette rigueur par la même voie, suivant l'ordre de justice, ils ont député le Sieur Liffort, aussi ancien syndic, vers Mr. de la Perouze, Commandant de Savoye, pour l'informer de leur droit et le prier à surcoir la procedure tenue contre le Sieur Colladon et en considerer les consequences. Cette déference extraordinaire rend le dit Sieur de Perouze inexcusable du refus qu'il fit au dit Sieur Liffort de recevoir l'information qu'il lui offroit de la part de ses supérieurs et de donner un simple surcoir des procédures offensantes tenues contre le dit Sieur Colladon, pour en éviter les mauvaises suites, ayant en contraire juré que le Senat rendroit arrêt de contumace et qu'il le feroit executer un heur après comme il appartient tant par le recit du Sieur Liffort que par la deposition du Sieur Fournier qui l'accompagnoit.« Ferner berufen sie sich auf ihre Urkunden und auf die Uebung der evangelischen Religion in Corsinge, und daß die angesprochenen Häuser in den niedern Gerichten von Zussy und unter der Souveränität Genfs liegen und der Herr du Crést sie als Lehen der Kirche und Herrschaft inne habe u. s. w. Sie weisen als Unwahrheit zurück, daß im Monat October, um das Neujahr und wieder im verfloffenen Februar eine große Zahl genferischer Truppen zwei Male bei Nacht und ein Mal bei Tage über sävoyischen Boden patrouilliert habe; endlich wiederholen sie in Bezug auf die von Herrn Mallet gestellte Alternative, entweder durch den Kaiser rechtlich oder durch den König von Frankreich gütlich über die angesprochene Souveränität der drei Häuser entscheiden zu lassen oder aber die Execution des gegen Colladon erhobenen Processess zu gewärtigen, oder des einen und andern durch eine Gesandtschaft nach Turin sich zu entledigen, die früher schon gemachten Einwürfe. Beigefügt wird ein Inventar der auf die Souveränität Genfs bezüglichen Urkunden. Der Ritter Mallet, endlich angekommen, kündigt an, keine schriftlichen Mittheilungen geben zu dürfen, was er dann auch, als die Gesandten der Städte ihm in einer Note erklärten, daß man hierorts gewohnt sei, die Vorträge der fremden Bevollmächtigten noch in Schrift zu empfangen, mit Bezug auf seine und seines Hofes Gewohnheit schriftlich bezeugte. Man beschloß daher ebenfalls nur mündlich mit ihm zu verhandeln. Und da des Ritters Anträge immer darauf hinaus liefen, den Gesandten von Genf den Abschied zu geben, fragte man dieselben an, ob sie abzureisen gesinnt wären. Sie erwiderten, das sei eben seine Tücke, sie aus Ararau zu vertreiben und dadurch sich den Schein zu geben, daß er sie als Rebellen und des Herzogs Unterthanen und unwürdig geachtet habe, bei Ablegung seiner Proposition auf

dem Rathhause anwesend zu sein; hätte man in Genf gewußt, daß der Herzog ihr Schreiben zurückweise, so wäre diese Conferenz mit Ritter Mallet gar nicht beschickt worden; unter diesen Umständen dürften sie aber die Conferenz nicht verlassen. Als Ritter Mallet hierauf eine besondere Conferenz mit den Gesandten von Zürich verlangte und erhielt und dabei wieder nur die bekannten Sachen vorbrachte, und dann noch diejenigen der Städte Basel und Schaffhausen zu einer gemeinsamen Conferenz einladen zu dürfen wünschte, und auf geschehene Anfrage die Gesandten von Genf gegen eine solche Verhandlung in loco publico keine Einwendung machten, und dabei von ihm ebenfalls nur das alte wiederholt wurde, ließ man die Sache endlich dahin gestellt. In einer nachwärts von Ritter Mallet verlangten besondern Besprechung mit Benner Frisching wurde dem letztern vorgehalten, wie die Unterthanen des Herzogs von denen von Bern übel gehalten werden, er besonders bei der Herreise zu Billeneuve und Chillon von dem dortigen Landvogt über seine Person und sein Reiseziel, ebenso auch der Castellan zu Jussy am 7. Februar von den Herren Dupan und Dufour inquirirt worden sei; wie ferner am 8. Februar der Vogt 32 oder 33 Pferde stark nach Chapitre aufgeführt wurde, acht Tage vor Weihnachten bei 250 Mann zu Wailard und Ternier sich befanden und einen Hund schlugen und die Leute dadurch in Unruhe setzten; am 20. März sechs Genfer bei der Brücke zu „la Trembliere“ (Tremblières) sich sehen ließen, unter ihnen der Ingenieur Dr. Joby und Herr Monnet; am 24. März zehn genferische Reuter gegen den Wald von Ville-la-grand mit Musketen, Pistolen und Gewehren ausrückten; solches aber von Genf künftig unterlassen werden müsse, wenn der Herzog nicht, zwar ohne Störung des freien Verkehrs, seine Mannschaft näher gegen Genf vorgehen lassen solle; übrigens habe er selbst keine weiteren Eröffnungen zu machen und werde mit Zuschriften an den Herzog selbst nichts zu erzwecken sein. Auf dieses hin wurde gleichwohl beschlossen, das projectirte Schreiben der vier Städte an den Herzog, nachdem es von den Obrigkeiten ratificirt sei, abgehen zu lassen, nämlich zu erwidern, sie seien bei abermaliger Erörterung der Sache auf's Neue überzeugt worden, daß Genf seine Souveränität und Reputation nicht verletzen wollte, es nach dem gegenwärtigen Stande der Angelegenheit keine Gesandtschaft nach Turin senden könne, dagegen eine Conferenz auf herzoglichem Boden in der Nähe Genfs auf Grundlage des Vertrags von St. Julien anbiete, von seinen Patronillen der Boden des Herzogs weder betreten worden sei noch werde verletzt werden, dagegen allerdings bei dem Einrücken der herzoglichen Truppen diesseits des Gebirgs sich genöthigt gesehen habe, zu großem Nachtheile seines Handelsverkehrs und mit großen Kosten die Stadt in Verteidigungszustand zu setzen, ohne dabei den Wunsch nach baldiger Beilegung des Zwistes aufzugeben, wozu sich bewegen zu lassen die vier Städte den Herzog freundschaftlich bitten. Den Gesandten Genfs wurde aufgegeben, ein Informationschreiben über die geschehenen Vorgänge und Genfs Souveränitätsrechte an die XIII Orte zu senden, ihnen auch anheimgestellt, an Freiburg und Solothurn und den französischen Residenten sich zu wenden; endlich wurde ihnen zu bedenken gegeben, ob unter den drei vom Ritter Mallet angedeuteten gültlichen Mitteln wirklich das arbitrage des Königs von Frankreich, das Genf nach ihrer Ansicht nicht wohl ausschlagen dürfe, der Abordnung einer Gesandtschaft nach Turin vorzuziehen sei. Die Genfer Gesandtschaft nimmt dieß in den Abschied.

Conferenz von vier katholischen Orten.

Gersau. 1667, 14. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LVI, fol. 56.

Gesandte: Lucern. Alphons Sonnenberg, Stadtvener; Eustachius Sonnenberg, Benner. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Pannerherr. Schwyz. Joh. Franz Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Karl Büeler, Sekelmeister. Unterwalden. Johann Zmfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann von Nidwalden. Im Beisein des St. gallischen Obervogts zu Rorschach, Joh. Anton Wirz von Rudenz, des Raths von Obwalden.

Nach Mittheilung der Entschuldigung Zug's, die Conferenz nicht beschikt zu haben, eröffnet Lucern, daß, nachdem Zürich und Lucern sich lange bemüht haben, den Salzhandel in die Hände der löblichen Orte zu bringen, aber auch zugleich verdächtigt worden seien, es mehr auf ihren Nutzen als auf den Nutzen des gemeinen Mannes abgesehen zu haben, jetzt nach dem Berichte des Obervogts Wirz, wenn ein Tractat mit Oesterreich zu Stande kommen solle, periculum in mora, daher die Nothwendigkeit vorhanden sei, sich mit einander zu verständigen, wenn anders es nicht dem Steiner und Consorten, alle der andern Religion, gelingen solle, den angebahnten Contract zu hintertreiben und die katholischen Orte, besonders bei eintretenden einheimischen Kriegsfällen, durch Zurückhaltung des Salzes in Noth zu bringen. Uri will die gute Meinung Lucerns, soweit es den Stand betrifft, nicht in Zweifel setzen, bekennt aber, während der langen Unterhandlungszeit in großen Salzangel gerathen zu sein, indem die dortigen Handelsleute ein halbes Jahr lang oder länger dem Landvogte Keller um Salz nachgeworben und stets die Antwort erhalten haben, er müsse zuerst Stadt und Land versehen; da man nun überdies seinem Orte nicht mit burgundischem Salze, wovon es in die 3000 Mäß verschleisse, sondern nur mit dem hallischen Salze, wovon es 600 Mäß verbrauche, Anerbietungen gemacht habe, so daß man seinerseits nicht recht sich zu verhalten gewußt habe, sei es für zwei Jahre mit Steiner sowohl um burgundisches als um hallisches Salz in einen Contract eingetreten, was Zug auch früher schon gethan habe. Schwyz eröffnet, aus Mangel an näherer Einsicht in die Sache über die verlangte Bevollmächtigung bis jetzt nicht eingetreten zu sein, will übrigens wie Uri die nähern Umstände vernehmen. Unterwalden dagegen bleibt bei der bereits ertheilten Zustimmung zu den Anträgen Lucerns. Obervogt Wirz referirt über die mit der Kammer zu Innsbruck seit etlichen Jahren gepflogenen Unterhandlungen, die dem Steiner viele Sorgen gemacht haben, so daß er in Innsbruck und sein Mitinteressent Wachter in Zürich mit allen Mitteln dagegen arbeiten; wollen die Orte sich auf die ihm von Innsbruck gemachten Anerbieten dennoch jetzt nicht einlassen, so wünsche er aller weitern Mühe überhoben zu sein. Hierauf anerbietet Lucern, wenn die Orte ihre Quote Salz auf eigene Gefahr bei der Salzpfanne abholen wollen, dieselben Preise, die es selbst bezahle, oder wenn sie die „Gefahr und Wart“ der Stadt Lucern überlassen, keine höhern Preise anzusetzen, als den eigenen Rätthen und Bürgern; sonst aber möchten zur Entfernung alles Mißtrauens die Orte selbst mit Zürich und Lucern Abgeordnete nach der Salzpfanne mitsenden, um von den Tractaten selbsteigene Einsicht zu nehmen und sich dabei mitzubethätigen. Uri lehnt jedoch auch dieses Anerbieten insoweit ab, als es sich nur um das

billigste, nicht auch um das burgundische Salz handle, an welchem ihm mehr gelegen sei, hält auch den dem Steiner gemachten Vorwurf, den Salzpreis gesteigert zu haben, darum für unbillig, weil er selbst einen erhöhten Preis zahlen müsse; der Grund des entstandenen Salzmannels müsse darin gesucht werden, daß Keller dem Steiner Salz nach Uri zu liefern verwehrt habe; Uri wolle aber den freien Kauf und Verkauf nicht hemmen lassen und habe daher den dortigen Kaufleuten erlaubt, mit Steiner einzutreten; „man müsse sich also nicht verwundern, wenn man bisweilen auch ihrerseits um ihres gemeinen Nutzens willen auf andere Meinungen sich auslasse.“ Auch Schwyz meint, um wohlfeiles Salz zu haben komme es nicht darauf an, daß die Obrigkeiten den Salzhandel in ihren Händen haben, sondern daß freier Kauf bei der Salzpflanze sei; „denn wir bald nicht mehr freie Leute seien, sondern bald in Salz, bald in Eisen, bald in Nördlinger, bald in Kupfer der Zwang vorgenommen werde, daß man von Niemand als von einem Particularen solche Waaren haben müsse, welches dann keine freie Handlung sei, und in diesem billig sollte remedirt werden.“ Unterwalden will ungeachtet alles dessen zu gemeinsamer Wohlfahrt zusammenhalten, in Erwartung, die Orte werden, wie in Baden verheißten worden sei, am burgundischen Salze, an welchem Keller jährlich großen Vortheil ziehe, Genuß haben. Endlich wird die Sache auf Zureden des Obervogts Witz und der Abgeordneten Lucerns in den Abschied genommen.

457.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1667, 6. Juni.

Kantonsarchiv Zug. Abschiedband Nr. 27.

Gesandte: Uri. Franz Karl Schmid, regierender Landammann; Joh. Franz Schmid, alt-Landammann, Landvogt zu Baden. Schwyz. Franz Reding, regierender Landammann; Martin von Rickenbach und Landeshauptmann Kaspar Abyberg, beide alt-Landammann; Franz Vetschart, Statthalter und Landesfürbrich. Unterwalden. Oberstlieutenant Johann Imfeld, Landammann, und Landvogt Wolfgang Witz, alt-Landammann, von Obwalden; (Joh.) Franz Stulz, Landammann, Bartholomä Odermatt, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter und Landeshauptmann; Jakob Andermatt, alt-Amman.

a. Die Conferenz war zusammengetreten auf von Lucern aus schriftlich gestelltes Begehren des Baron von Wattenwyl, der katholischen Majestät zu Spanien Rath und Ambassador in der Eidgenossenschaft für die Freigravität Burgund. Nach Ablegung des eidgenössischen Grusses und gegenseitiger Eröffnung der Instructionen, welche gleich befunden wurden, wurde Herr von Wattenwyl durch vier Deputirte in die Session abgeholt und im Namen aller Orte gebührend begrüßt. In seiner nun gehaltenen Proposition wies Wattenwyl auf das große Interesse hin, welches die Eidgenossenschaft natürlicherweise an der Erhaltung der Freigravität habe, indem sie nach deren Ueberwältigung und Einverleibung in Frankreich vom Genfer- bis zum Bodensee von dieser Macht umgeben wäre. Welche Gefahr für die staatliche Existenz aus dieser Sachlage der Eidgenossenschaft erwachsen würde und in welche Abhängigkeit

von Frankreich in commercieller Beziehung sie geriethe, namentlich auch hinsichtlich des Salzbezuges, sei leicht zu ermessen. Schon allein diese Erwägungen und der Umstand, daß Frankreich schon lange sein Augenmerk auch auf Neuenburg geworfen habe, sollte die Eidgenossen zu kräftiger Hilfeleistung an Burgund vermögen; allein es seien überdieß auch Verträge da, welche sie hierzu ausdrücklich verpflichtet haben, und dann der besondere Tractat mit den katholischen Orten, zu Mayland geschlossen im Jahr 1634. Kraft dieser Verträge verlange er Namens der katholischen Majestät und Burgunds ungefüante effective Hilfe für die Freigravität. Sein zweites Begehren sodann gehe auf Erneuerung sowohl der allgemeinen als besondern Verträge, wobei er auf die pünktliche Entrichtung der Erbeinungsgelder hinweist, die seit hundertundfünfzig Jahren von daher in die Eidgenossenschaft fließen. — In Ermanglung weiter gehender Instructionen wurden diese Begehren in den Abschied genommen, damit die Obern sich dießfalls entschließen können. Und da dieses eine Sache von großer Wichtigkeit ist, wird Lucern ersucht, zu deren Besprechung eine katholische Conferenz zu veranstalten, um Gleichheit in den Instructionen für die badische Tagfagung, wo der Gegenstand behandelt werden wird, zu erzielen. **b.** Bei dieser Gelegenheit wurde das Salzgeschäft in Anzug gebracht und gut befunden, daß mit denjenigen Personen, welche von Seite Oesterreichs nach Baden kommen werden, und mit dem Baron von Wattenwyl conferirt und auf Mittel gesonnen werden solle, wie man sich so augenfälliger „Schinderei“ erledigen und alles wiederum in freien Kauf bringen möchte. Und da verlautet, als habe Keller von Lucern unter dem Namen der katholischen Orte einen dem gemeinen Wesen höchst nachtheiligen Salzcontract abgeschlossen, so soll man sich in der Sache Gewißheit verschaffen, um je nach Befinden das Geeignete zu beschließen.

458.

Conferenz der IV evangelischen Städte nebst Genf.

Marau. 1667, 13. bis 15. Juni (3.—5. a. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Hg. Absch. Bb. 159, fol. 140.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Grebel, Statthalter; Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter. Bern. General Sigmund von Erlach, Benner; Gabriel Wyß, Zeugherr. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Bürgermeister; Joh. Jakob Burkhard, Oberszunftmeister. Schaffhausen. Joh. Jakob Stoder, Sekelmeister; Johannes Speißegger, Stadtschreiber. Genf. Jakob Dupan und Jean Pullin, beide alt-Synodie.

a. In Berathung kam die vom Herzog von Savoyen erfolgte Antwort vom 5. März; ein Schreiben des Königs von Frankreich, die Stadt Genf betreffend; das Rathsbegehren der Genfer Gesandten über die von Genf an den König von Frankreich projectirte Antwort und der Wunsch, daß die vier Städte demselben ein Begleitschreiben beifügen möchten. Nachdem der Herzog die von Genf angetragene Ausgleichungsconferenz ausgeschlagen, kam man darauf zurück, daß eine Abordnung nach Turin weniger bedenklich sei als an den Entscheid des Kaisers oder des französischen Königs zu kommen, besonders wenn die gebührende Präcaution beobachtet werde, wozu mitzuwirken der Baron von Greiffy geneigt sei und

noch besonders von den Herren Hirzel und Wyß ersucht wurde. Die von Genf entworfene Antwort an den König von Frankreich fand man zu weitläufig; man begnügte sich aber mit dießfälligen Andeutungen, fand auch nicht angemessen, ein Begleitschreiben beizufügen. Die Anzeige des Barons Greißy und des Ritters Mallet, daß das seiner Zeit an Bern übergebene Memorial der Gesandtschaft nicht von dem Herzoge zugestellt, sondern dem Baron Greißy in Chambery übergeben worden sei, wird in dem Abschiede angemerkt. Bei der künftigen Jahrsrechnungstagsatzung scheint angemessen, daß in der allgemeinen Session zuerst das Schreiben des Herzogs von Savoyen, sodann dasjenige der Stadt Genf an die XIII Orte vorgelegt, die Antwort aber nach dannzumaliger Sachlage eingerichtet werde. Das Gesuch Genfs, daß die IV Städte das Interesse der Stadt bei den XIII Orten besürworten, wird in den Abschied genommen.

h. Die Frage an Zürich, ob, wenn die Stadt Genf sich eine Abordnung nach Turin nicht gefallen lassen wolle, nach frühern Antrage Berns eine Gesandtschaft nach Genf geschickt werden soll, um dasselbe dazu zu bereben, fällt ebenfalls in den Abschied. **c.** Ad referendum wird ferner genommen, ob einer genfer'schen Abordnung nach Turin als Begleit Abgeordnete der IV Städte mitgegeben und dazu aus jeder Stadt oder im Namen der IV Städte nur aus jedem Vorort ein Mitglied bestimmt werden soll. **d.** Dem Gesuche des burgundischen Abgeordneten Don Juan von Wattenwyl um eine Defensivallianz oder Wiederaufrichtung der Neutralität mit Frankreich wäre man zu entsprechen geneigt, man besorgte aber, daß man damit zu spät gekommen sei, und daß Frankreich allerlei Schwierigkeiten einstreuen werde. Man solle also in Ueberlegung nehmen, ob, wenn die katholischen Orte durch den Residenten Mouslier sich bewegen lassen, dem Herrn von Wattenwyl die Audienz zu verweigern, demselbigen von den evangelischen Orten eine Audienz gestattet werden solle; immerhin ist man Willens, in der Sache das Möglichste zu thun.

e. Es sei ferner auf die Jahrsrechnung zu instruiren, ob man zusehen wolle, daß die eidgenössischen Dienstruppen in Frankreich außer das Königreich, also auch nach Flandern, geführt werden; ob man der Pensionen halber mit Mouslier sich einlassen wolle und ob nicht dem Abgeordneten des Abts von St. Gallen, welchem der Resident auch geschrieben, wenn er ohne eingeladen zu sein eintreffe, der Beisitz zu verweigern sei. **f.** Der toggenburgischen Beschwerden halber soll man sich gründlich erkundigen; es scheint aber nicht thunlich, wegen Bräcker gegen den Abt Drohungen anzuwenden; besser wird es sein, privatim oder im Namen der evangelischen Orte bittweise um Auslieferung seiner Habe bei dem Abte anzuhalten.

g. Um den von Fremden mit Auswirkung der fede di sanità getriebenen Betrug abzustellen, soll künftig keinem Italiener ein Schein gegeben werden, der nicht von Basel oder von einem andern Orte der Eidgenossenschaft bereits einen Schein erlangt hat oder sonst unverdächtig ist. Diese Maßregel soll den Conservatoren della Sanità in Mayland auch mitgetheilt werden. **h.** Der Herzog von Württemberg empfiehlt den evangelischen Orten den Obersten Wyß zu ihren Diensten. Unter Verdankung wird dem Obersten ein Zehrpfenning von 12 Thalern geschenkt. **i.** Jeder Gesandte wird mündlich seine Dbrigkeit von der Werbung des Herzogs von Lothringen bei Basel um 100 Mann in Kenntniß setzen. **k.** Dem Hauptmann Escher sind die für ein silbernes, zum Geschenke für Herrn Hofkirchen bestimmtes Bassin ausgegebenen 200 Thaler zu ersetzen. **l.** Gesuch von Schaffhausen an Zürich, den Peter Burger von Mez, der mit Hans Holzhalb von Zürich in Feuerthalen eine Fabrik und Färberei von Floret- und Taffetbändern zum Nachtheile der Stadt Schaffhausen eingerichtet habe und bereits 1665 von Zürich den Ort zu verlassen

aufgefordert worden sei, endlich wegzuweifen. **m.** Danckschreiben der Gemeinde Marienkirch an die evangelischen Orte für ihre zu Einrichtung des deutschreformirten Gottesdienstes und Anstellung des Pfarrers Bischof geleistete Hilfe.

459.

Gemeineidgenössische Jahrsrechnungs-Tagssagung.

Baden. 1667, 3. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. LVI, fol. 65. — Kantonsarchiv Glarus.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister; Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter; General Konrad Werdmüller, Sekelmeister. Bern. Samuel Frisching und General Sigmund von Erlach, beide Benner. Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Joh. Christoph Kloos, des Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Joh. Franz Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Joh. Franz Reding von Biberswil, Landammann; Kaspar Ahyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Bartholomä Odermatt, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Landeshauptmann; Niklaus Letter, Sekelmeister. Glarus. Kaspar Schmid, Landammann; Balthasar Müller, alt-Landammann. Basel. Christoph Burkhard und Joh. Heinrich Jägli, Stallherr, beide des Raths. Freiburg. Simon Petermann Meyer, Schultheiß; Franz Peter Ddet, Sekelmeister; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissär. Solothurn. Christoph Byß, Stadtbenner; Petermann Suri, Sekelmeister. Schaffhausen. Leonhard Meyer und Johannes Mäder, beide Bürgermeister. Appenzell. Johannes Suter, Landammann von J.-Rh.; Pelagius Schläpfer, Landammann, und Bartholomä Schüss, Statthalter, von A.-Rh. Aht von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Dthmar Appenzeller, Bürgermeister; Dr. Bartholomä Schobinger, alt-Bauherr.

Eidgenössischer Gruß. **a.** Im Münzwesen bleibt's bei'm Alten. **b.** Den Gesandten des Fürsten und der Stadt St. Gallen sowie anderer zugewandten Orte wird in Sachen, die sie mit betreffen, der Beißig für dieses Mal und für die Zukunft eingeräumt. **c.** Ungeachtet Zürich abrieth, dem Residenten Mouslier eine Audienz zu bewilligen, und Schwyz sie nur unter dem Bedinge gestatten wollte, daß er die verfallene Pension wirklich zu bezahlen verspreche, auch nur bei offener Thüre, wenn seine Proposition bloß Complimente enthalte, gefiel es gleichwohl der Mehrheit anders. Der Resident, in der voriges Jahr bezeichneten Weise abgeholt, rühmte die alte, für die Eidgenossenschaft besonders vortheilhafte Verbindung mit Frankreich, deren Werth die Eidgenossenschaft dadurch anerkennen möge, daß sie das Gesuch der burgundischen Stände um Erneuerung des Neutralitätsvertrags um so mehr zurückweise, da der König von Frankreich auf Burgund als Unterpand für die Ghestener der Königin Elisabeth ein Recht habe, die katholischen Orte 1635 nach dem 1634 errichteten Tractat den Burgundern ihre Hilfe gegen Frankreich versagten und bei der jüngsten Bundeserneuerung mit Frankreich die Freigravschafft Burgund nicht, wie Mayland, ausgenommen und vorbehalten wurde; in der Erwartung, die Eidgenossen werden ihr Ohr den feind-

felligen Aufreizungen Spaniens und der rebellischen burgundischen Stände verschließen, werde er über die versprochenen Pensionen hinaus auch diejenigen austheilen, die er auf das Ende des Jahres versprochen habe. Auf die Bemerkung des Burgermeisters Waser, daß eine große Volksmenge in der Stube sei, erklärte der Resident, daß er gegen eine diebställige Regirung nichts einzuwenden habe; daher denn beschlossen wurde, zu solchen Audienzen künftig nur die Suite der Gesandten zuzulassen, die Livreebedienten aber und alles andere Volk auszuschließen. In Bezug auf den Inhalt der Proposition wurde die Berathung über das burgundische Gesuch bis zur Ankunft des Don (Juan) von Wattenwyl verschoben; hinsichtlich der bundesgemäßen Satisfaction aber sprach Zürich seinen Unwillen aus, daß die Krone Frankreich die Verdienste der Schweizer so schlecht ehre und in der Proposition auf die Nichtbetheiligung Zürichs bei den Privatpensionen keine Rücksicht nehme; man werde sich diesem Benehmen gegenüber an die Bestimmungen des Beibriefs halten. Ebenso Bern, Basel, Schaffhausen. Die andern Orte, besonders Uri und Schwyz, wollten, mit Hinsicht auf den über den mayländischen Bund 1634 erteilten Revers, sich darauf beschränken, bei dem Residenten anzufragen, für welche Summen sie die Quittungen bereit machen sollen, beauftragten den Landtschreiber damit und erhielten zur Antwort, die laufenden Pensionen und diejenigen des alten Tractats werden den Orten, welche die Offerten vom Februar angenommen haben, sowie den Orten Bern und Schaffhausen bezahlt werden; ebenso der Stadt Zürich, sowie sie über die Offerten Antwort gebe, „von welcher wegen inmittelst die loblichen Orte informirt seien, daß jenes Salz, so man ihnen zur Bezahlung geben wollen, von den Herren von Zürich durch absonderliche schriftliche Fürtrag begehrt worden und die Zins, so ihnen bezahlt worden, in einer Augmentation und Vermehrung der espèces oder Geldsorten bestanden, die ihnen sehr vortheilhaft gewesen;“ mit den Herren von Solothurn sei man in Abrechnung begriffen; Freiburg werde bald über die Verification seiner Ansprüche Bericht erhalten; an die seit 1636 her datirenden Ausstände seien übrigens seit letzter Tagzahlung wenigstens 600,000 Kronen bezahlt worden und im Laufe des Jahres werde wieder eine eben so große Summe folgen. Ungeachtet einige Orte diese Antwort auf sich wollten beruhen lassen, replicirten andere: der Resident habe im Februar ohne Vorbehalt und „ehrbar“ eine Pension versprochen und darauf haben sie ihre Quittungen eingerichtet und seien sie der Zahlung gewärtig; das andere Geschäft, worüber er in die Orte geschrieben, den Herrn von Wattenwyl betreffend, stehe damit in keiner Verbindung; eben so wenig die Naturalleistungen für ältere noch rückständige Pensionen; werde nicht entsprochen, so werde man „mit dem gesammten Corpore“ die Sache in Berathung nehmen. Diese Erklärung soll der Resident als eine Incivilität aufgenommen haben, die ihm noch nie widerfahren sei, mit der Drohung, dergleichen Dinge künftig gar nicht mehr anzunehmen. **d.** Juan de Wattenwyl, Herr zu Ufè und Gruieres, Abt zu Baume, Coadjutor zu Luzeuil, Rath und maitre de requêtes im Parlament, versehen mit einer im Namen des Königs von Spanien vom Markgrafen de Castell Rodrigo, Gubernator der Niederlande und Burgunds, ausgestellten Vollmacht und mit einem von den drei Ständen Burgunds und einem andern von dem Präsidenten des Parlaments zu Dôle mitgegebenen Credential, wird durch vier Gesandte und zwei Amtleute zur Audienz einbegleitet, trägt mit Bezug auf die von dem französischen Residenten in die Orte gesandten Schreiben eine kurze Erinnerung und dann auch ein großes gegen denselben gerichtetes Memorial vor, in welchem nachgewiesen wird, daß die Eidgenossen dem Hause Burgund wirklich einige Male mit Kriegsvolk Hilfe geleistet haben und für den König gar kein rechtlicher Grund vorhanden sei,

Burgund als Pfandschaft, die widerstrebenden Burgunder als Rebellen zu betrachten; daß auch der auf das Gebiet Franz I. zurückgehende Vertrag Frankreichs mit der Eidgenossenschaft diese nicht hindern könne, der Freigrafschaft Schutz zu gewähren, welche von jeher ihren Verbindlichkeiten gegen die Eidgenossenschaft gewissenhafter nachgekommen sei als Frankreich. Indem folgenden Tags die Eingabe des Herrn von Wattenwyl in Berathung genommen wurde, lag auch eine gegen sie gerichtete Duplie des Residenten Mouslier vor, welcher die Eidgenossen bittet, das gegen die rebellischen Unterthanen in den Niederlanden und in der Freigrafschaft erlassene, mit Tod und Verderben drohende Manifest des Königs und das Glend zu betrachten, welches die Anstifter des Kriegs und ihre Gehilfen, die Eidgenossen, wenn sie denselben Gehör geben, über die Unschuldigen bringen werden; auch in Erwägung zu ziehen, daß der König von den Burgundern bedroht und die Eidgenossenschaft verpflichtet sei, seinen Feinden keinen Vorschub zu leisten, ihm daran gelegen sein müsse, zu wissen, wessen er sich gegen die eidgenössischen Orte zu versehen habe, um denen, welche zu ihm halten, die versprochenen Leistungen abzutragen; endlich nicht zu vergessen, daß das Waffenrecht ihm den Besitz Burgunds zugesichert habe, was freilich der Bundesvertrag nicht habe voraussehen können. Das Benehmen des Residenten Mouslier gegen den burgundischen Gesandten, den man bisher mit gleicher Discretion zu behandeln gewohnt war, machte aber einen so übeln Eindruck, daß man es nicht ungeahndet lassen zu können meinte. Auf Antrag eines Ausschusses wurde hierauf der Beschluß in den Abschied genommen: 1) Die mit fremden Mächten eingegangenen Tractate, Bündnisse, Verbriefe, Erbeinungen reciprocisch zu halten. 2) Ueber das französische Geschäft die Declaration anzuzusprechen, daß man sich durch den Bundstractat und die Verbriefe von Frankreich nicht hindern lassen, nach Gutfinden mit andern Souveränitäten Defensivtractate zu schließen, von dem Residenten Mouslier aber Beobachtung eines gebührenden Betragens gegen Gesandte anderer Souveränitäten und besonders auch eine bestimmte Erklärung über die zu leistenden Zahlungen gewärtige. 3) Die 1513 unter Kaiser Maximilian eingegangene Erbeinung mit Burgund weiter trennlich zu beobachten. 4) Hinsichtlich der vier Waldstädte zu Erneuerung der Erbeinung von 1474 Hand zu bieten. 5) In Gemäßheit der Abschiede von 1647 und 1664 zur Sicherheit des Vaterlandes einen dreifachen Auszug in Bereitschaft zu setzen und dabei namentlich auch Burgund, die vier Waldstädte und die Stadt Constanz gegen feindliche Angriffe in Schutz zu nehmen, von Genf aber in dieser Beziehung auf Seiten der mit Savoyen verbündeten Orte zu abstrahiren. 6) Dem Herzog von Savoyen den Genf betreffenden Bericht zu verdanken und den Wunsch zu gedeihlicher Ausgleichung zu bezeugen. 7) Gegen Genf ebenfalls nachbarliche Theilnahme und die Hoffnung auszusprechen, daß die Befolgung guter Rätze den Frieden erhalten werde. 8) Den König von Frankreich zu bitten, daß er bei seinen Ansprüchen an die Niederlande und theilweise an Burgund die den Eidgenossen gegen Burgund obliegenden Pflichten berücksichtigen und die Freigrafschaft vor Waffengewalt verschonen möge. 9) Die Obersten und Hauptleute in französischen Diensten vor der Ueberschreitung der Gränzen zu warnen und ihnen jede Feindseligkeit gegen die Freigrafschaft bei Strafe an Leib, Ehre und Gut zu verbieten. 10) Die auf Burgund bezüglichen Abschiede von 1595, 1596, 1597, 1638, 1639 und 1667 den sämtlichen Orten in Abschrift beizufügen. — Da einige Orte auf der Forderung völliger Zahlungsleistung beharrten, andere die versprochene Pension ohne Condition annehmen wollten, wurde das im Februar an den König projectirte Schreiben noch zurückgehalten; besonders wollte Uri ganz darauf verzichten, weil die Landsgemeinde bereits den Beschluß gefaßt habe, dem Hause Burgund keine Hilfe zu

leisten; auch Zug äußerte, von dem Residenten die Zusage der Pensionszahlung erhalten zu haben. Zugleich langte vom König von Frankreich ein Schreiben ein, aus Champlatreux vom 18. Mai datirt, worin er sein Vergnügen über die von einigen Ditten ausgesprochene Annahme der gemachten Anerbietungen und sein Befremden gegen andere ausspricht, die ungeachtet der ihnen für ihre Handelschaft in Frankreich zuwachsenden größern Vortheile in die gemachten Vorschläge nicht eingegangen seien, nun aber nochmals eingeladen werden, dem Residenten Mouslier ganz zu vertrauen, und nicht durch unnöthige Zuschriften an den König denselben zu umgehen. Auch forderten Mouslier sowohl als Wattenwyl bestimmte Erklärungen, ob die Eidgenossen oder doch einzelne Stände den Burgundern Hilfe leisten wollen oder nicht. Am 23. Juli, als die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn schon abgereist waren, ließ man durch zwei Amtleute den Residenten wegen Bezahlung der Pensionen um eine kategorische Antwort ersuchen, und erhielt den Bescheid, er sei zur Zahlungsleistung bereit, wenn man sie im Sinne seines letzten Memorials oder auch im Sinne des Bündnisses von 1602 annehmen wolle. Zwar hätte nun Schwyz den Zusatz gewünscht, „und wie das Bündniß von 1663 renovirt und geschworen worden“; endlich aber beiseinigten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell und der Abt von St. Gallen, daß sie „bei Erstattung der allgemeinen und absönderlichen Pflichten gegen fremde Fürsten und Stände wider den Inhalt des mit der Krone Frankreich habenden ewigen Friedens und Bündnisses nichts handeln wollen.“ Dabei erinnerten sie aber doch den König, daß durch die in solcher Weise empfangenen Pensionen der Inhalt der bundesgemäßen Zusicherungen noch nicht erfüllt sei. **e.** Dem Baron Wattenwyl wurde auf sein Declarationsbegehren geantwortet, es habe bei der bereits gegebenen Mittheilung im Allgemeinen sein Verbleiben; sein Ansuchen aber werde den Obrigkeiten zur Entscheidung vorgelegt und man werde hoffentlich kein Bedenken haben, demselben wie früher zu entsprechen. **f.** Das durch Anton Borrey, den ordinären Agenten von Burgund, überreichte Erbeinungsgeld wurde in Empfang genommen. **g.** Die auf unbefugte Werbung gesetzte Strafbestimmung wird dahin erläutert: Wer vor dem Tagsatzungsrecess neue Capitulationen angenommen, soll nur des eidgenössischen Schutzes verlustig und seiner eigenen Obrigkeit zur weitem Bestrafung überlassen sein; wer nachher, aller Strafe unterliegen. Will Basel nicht gegen Stuppa exequiren, so wird er seiner Zeit vor eine gemeinsame Tagsatzung citirt. **h.** Gegen einen von Bern als Todtschläger bezeichneten Mann, Namens Wiffland, der sich in Basel aufhalte, verheißt Basel alle angemessene Gebühr zu verschaffen. **i.** Der Abschluß über das Gesandtschafts-Ceremoniel ist verschoben. **k.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **l.** Da zwischen den beiden Rhoden von Appenzell keine Verständigung wegen des Klostersleins Grimmenstein erzielt werden konnte, Innerrhoden eidgenössisches Recht anrief, Außerrhoden auch bei Siegel und Briefen in Beziehung auf noch andere Dinge geschützt zu werden verlangte, wird beschlossen, sie durch ein freundliches Schreiben zu einem Vergleich zu weisen. **m.** (S. u. vier emoth. Vogt. überh.). **n.** (S. u. Lanis). **o.** (S. u. Luggarus). **p.** Auf Erinnerung Zürichs, daß Herr Steiner das Salzmonopol fortsetze und überall, besonders hinter Lucern Leute bestellt habe, welche das Salz wohlfeiler verkaufen, als die Obrigkeit es thun könne, wird Basel aufgefordert, mit Steiner so zu reden, daß er sich des Handels entschlage und der Sache den alten Gang lasse, ansonst man zu schärfern Mitteln greifen würde. **q.** Solothurn trägt vor, wie die Landgrafschaft Buchsgau 1464 als Lehen des Bischofs von Basel an den Stand gelangt und zwar 1527 und 1533 die Lehensöffnung in Frage gekommen, seither keine Forderung erhoben worden sei, jetzt aber der Bischof begehre, daß das

Lehen erkannt und für die Lehenverfäumniß eine große Geldsumme bezahlt werde; es wünscht deswegen, daß die eidgenössischen Orte den Streit gütlich oder rechtlich beseitigen. Es wird daher der Bischof eingeladen, mit Solothurn sich zu vergleichen, indem sonst wahrscheinlich dem Wunsche Solothurns gemäß das eidgenössische Recht bewilligt würde. **r.** Da laut Basels Berichten die Contagion in den Rheingegenden sich verloren hat und der Verkehr wieder freigegeben ist, wird Mayland ersucht, die Pässe ebenfalls wieder zu öffnen. **s.** Die Stadt Freiburg bringt vor, daß zwischen ihr und der Stadt Bern wegen der gemeinsamen Herrschaft Graßburg und wegen des über die Marchen zwischen Murten und Erlach gemachten Vergleichs Streit obwalte; Bern gibt darüber gleichfalls Auskunft. Man ermuntert sie zu neuen Vergleichsversuchen. **t.** (S. u. Baden). **u—y.** (S. u. Thurgau). **z.** (S. u. Rheinthal). **aa.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **bb.** (S. u. Baden). **cc.** (S. u. Thurgau). **dd.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **ee.** Da sich das unnütze Gesindel der Heiden und Zigeuner wieder anhäuft und männiglich belästigt, soll man dasselbe ganz abschaffen, jedes Ort für sich, die Landvögte für ihre bezüglichen Vogteien die dazu nöthigen Vorkehrungen treffen. **ff.** (S. u. Abtei St. Gallen). **gg.** (S. u. Sargans). **hh.** u. **ii.** (S. u. Rheinthal). **kk.** (S. u. Freiamter).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

ii. Ueber die Angelegenheiten von Frankreich und Burgund und die wegen Graßburg und Buchsagan und Grimmenstein verhandelten Streitigkeiten haben die katholischen Orte jeweilen vor den allgemeinen Sitzungen Vorberathungen gepflogen. **mmm.** Gratulation zur Erwählung Papst Clemens IX. durch Schreiben an letztern. **nn.** Bei seiner Abreise von Altorf nach Thur empfiehlt Graf Casati die Interessen von Oesterreich und Burgund, wogegen ihm die reciprocirliche Satisfaction empfohlen wird. **oo.** Ulrich Sulzer aus dem Thurgau, zur katholischen Kirche übergetreten, bittet um Beistand, wird vom Bischof von Constanz empfohlen und erhält geneigte Zusage. **pp.** Landeshofmeister Fidel von Thurn bringt an, wie der Prälat von Pfäfers übler Verwaltung wegen, unter Beihilfe der Congregation und des Nuntius, durch andere Personen substituirt worden sei, sich diesem auch freiwillig unterzogen, nun aber bei dem Kaiser Fürsprache an den Papst ausgewirkt habe und die Congregation fälschlich der Absicht beschuldige, die Stift Pfäfers dem Bisthum Thur oder der Abtei St. Gallen einzuverleihen; daher die löblichen Orte ersucht werden, demselben keine Hilfe zu abermaliger Uebnahme der Administration zu leisten. Es wird in Folge dessen von den Schirmorten dem Abt zugeschrieben, sich dem Beschlusse der Congregation zu unterziehen.

Z u s a z z u s. Diesem Artikel ist im Berner Abschiedsexemplar die Bemerkung beigelegt: „Weilen, wie theils hieoben vermeldet, man vff seiten der Statt Bern sich an diesem Ort nit einlassen wollen sondern sich vff die besondern Pänt vnd Burgrecht berüefft, so die Parteyen des Richters halb regulieren, Als hat vmb disen Anzug nüt prothocolliert weniger in Abscheid gebracht werden sollen; das ist dem Landtschreiber zu Baden schriftlich remonstrirt vnd gan Zürich protestando geschriben worden, zue erschaffen, dz es im Prothocoll durchgestrichen vnd den Orten die beschwerd vbergeschrieben werde. 31. August 1667.“

kk aus dem Glarner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	k. Art. 43. Verwaltung im Allgemeinen.	dd. Art. 260. Verschiedenes.
Thurgau.	aa. " 44. Verwaltung im Allgemeinen.	
	u. Art. 373. Handel u. Verkehr, Märkte.	x. Art. 521. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	v. " 105. Lehenfachen.	y. " 374. Zölle.
	w. " 186. Wigolbinger Handel.	ee. " 305. Leibeigenschaft und Fall.
Abschnittal.	z. Art. 88. Rechts- und Gerichtssachen.	ii. Art. 9. Beamte.
	hh. " 89. Rechts- und Gerichtssachen.	
Sargans.	gg. Art. 175. Abzug.	
Baden.	t. Art. 20. Allgemeine Verwaltungssachen.	bb. Art. 85. Judicatur- u. Competenzansi.
Freiämter.	kk. Art. 111. Leibeigenschaft und Fall.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	m. Art. 210. Verschiedenes.	
Zenis.	n. Art. 136. Justizsachen.	
Luggarns.	o. Art. 48. Beamte.	
Hötel Et Gallen.	ff. Art. 9.	

460.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Jahrsrechnungstagsfagung zu

Baden. 1667, 3.—23. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Abth. Bd. 159, fol. 224.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter; Konrad Werdmüller, Sekelmeister. Bern. Samuel Frisching und General Sigmund von Erlach, beide Venner. Glarus. Kaspar Schmid, Landammann. Basel. Ludwig Krug, Oberstzunftmeister; Joh. Heinrich Jäslin, Stallherr; Christoph Burkhard, des Raths. Schaffhausen. Leonhard Meyer und Johann Mäder, beide Burgermeister. Appenzell A. = Rh. Johann Schläpfer, Landammann; Johann Schüss, Statthalter. Stadt St. Gallen. Dithmar Appenzeller, Burgermeister; Bartholomä Schobinger, M. Dr., Bauherr.

a. Indem Bern eröffnete, daß Freiburg in Bezug auf die gemeinsame Landvogtei Schwarzenburg nicht bei den Bedingungen sich zufrieden geben wolle, welche 1455 bei dem Wiedereintritte in die Mitherrschaft gestellt worden seien, sondern auf frühere Briefe und Verträge zurückgehe, daher die Gesandtschaften der andern Orte ersuchte, Freiburg auf freundliche Weise zur Zurückziehung der erhobenen Ansprüche anzuweisen, wurden auch die Gesandten von Freiburg gehörigen Ortes über den Stand der Sache angehört und von denselben vernommen, daß Bern den Beamten Freiburgs nicht gestatten wolle, in den gegen sie begangenen Vergehen zu inquiriren, die Theilnahme am Confiscationsrechte, an Criminalbußen, am Verbot des Reislaufens verweigere, die freiburgische Ehrensarbe und den freiburgischen Ehrenschild nicht zulasse, und nicht bloß die Kauf- und Vertragsbriefe von 1423, sondern auch den Vertrag von 1455 und das Urbar von 1533 nicht mehr beobachte. — Wird zu künftiger Nachricht in den Abschied gesetzt.

b. Hinsichtlich des französischen Residenten Mouslier wird angetragen, wenn er so hochmüthig wie im letzten Schreiben aufrete, eine gebührende Empfindlichkeit gegen ihn zu zeigen und sich eher unmittelbar an den König zu wenden. **c.** Dem fürstlich St. gallischen Gesandten wird zwar der Beisitz in Sachen, die seinen Prinzipal betreffen, nicht verweigert werden können; in andern Sachen aber soll er austreten; so auch die Gesandten der Stadt St. Gallen und anderer zugewandten Orte. **d.** Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden und evangelisch Glarus, in Anwesenheit des Landvogts Keller von Lucern und des Obervogts Wirz von Korschach wegen der Salzmonopolisten Steiner, Bachter und Roder sich besprechend, verständigen sich zu dem Antrage an die Obrigkeiten, denselben anzuzeigen, daß ihnen der Verschleiß des Salzes in den gemeinen Herrschaften werde entzogen werden; namentlich sollen Bern, Zürich und Lucern, wenn Steiner sich nicht fügen wollte, durch eine besondere Gesandtschaft nach Basel gegen Steiner Klage erheben; endlich sei auch eine nach Innsbruck abzuordnende Gesandtschaft mit den erforderlichen Salzeinkäufen zu beauftragen. **e.** Gegen die Grafschaft Burgund ist man der Pflicht nachkommen entschlossen. **f.** Da laut Versicherung der Gesandten von Appenzell die Toggenburger keine Abordnung an den Abt wünschen, weil nach solchen Verhandlungen mit dem Abte ihre Sache nur schlimmer werde, begnügte man sich, Bräckers Angelegenheit dem Gesandten Fidel von Thurn zu empfehlen und an den Prälaten ein Schreiben abgehen zu lassen. Es wurde also unter'm 11. Juli der Prälat ersucht, seine evangelischen Angehörigen im Toggenburg mit mehr Liebe und Milde, als verlaute, zu regieren, sie bei Uebung ihrer Religion frei, ruhig und ungehindert zu lassen, bei ihrer landsfriedlichen Freiheit zu schirmen, besonders des Bräckers Weib und Kindern alles zu gestatten, was der freie Zug, das natürliche und mütterliche Recht, auch alle Billigkeit erfordere, aus Consideration und zu Ehren der eidgenössischen Orte und gemäß vorläufiger Zusage des Landeshofmeisters. **g.** Aus Mangel an gehöriger Instruction werden die Berichte über Anbahnung eines nähern Verständnisses mit dem Markgrafen von Baden-Durlach in den Abschied genommen. **h.** In Betreff des kurpfälzischen Anleihsens will Bern bis nach Entscheidung des zwischen Genf und Savoyen obwaltenden Streits zuwarten; Zürich, Basel, Schaffhausen und auch St. Gallen wären bereit, ihren Antheil zu erlegen. **i.** In verschiedenen Zusammenkünften mit dem Baron von Greisy und dem Ritter Mallet wurde Verabredung getroffen, welche Präcautionspunkte bei Abordnung einer Gesandtschaft Genfs nach Turin zu beobachten seien. Es sollte nämlich den Genfer Gesandten für die Hin- und Herreise auf dem Wege dahin genügende Sicherheit gewährleistet, bei dem Herzog Audienz ertheilt, indessen dabei nur des Mißvergnügens über den wegen der streitigen Häuser in Corsinge entstandenen Zwist und des Wunsches, denselben durch Commissarien auf Grundlage des Vertrags von St. Julien beizulegen, gedacht und dem Herzoge neben Versicherung gebührender Achtung und Bereitwilligkeit, gute Nachbarschaft zu halten bezeugt, der eidgenössischen Stände aber nicht erwähnt werden; von Seite Savoyens aber sollen zugleich die Truppen zurückgezogen, zur Untersuchung der Sache unweit Anstalt getroffen, auch den von der Genfer Gesandtschaft vorzulegenden Copien ihrer Originalbriefe Glauben beigemessen werden. Die savoyischen Gesandten übernahmen es, diesen Präcautionspunkten die Zustimmung des Hofes von Turin auszuwirken; diejenigen der evangelischen Städte, sie der Stadt Genf beliebt zu machen, was durch ein dieselben beleuchtendes Schreiben vom 30. Juni (a. Kal.) geschah und zwar u. a. mit der Bemerkung, daß eine begleitende Abordnung der evangelischen Städte leicht die genferische Gesandtschaft in einer untergeordneten Stellung erscheinen lassen oder die Meinung erzeugen könnte,

es handle sich um etwas ähnliches wie bei den piemontesischen Thalleuten; wogegen man, wenn der Erfolg den Erwartungen nicht entspräche, freilich um so kräftiger durch eine eidgenössische Gesandtschaft für sie eintreten werde u. s. w. Genf verstand sich laut Antwort vom 4 Juli (a. R.) zu den gemachten Vorschlägen und wünschte nur Abänderung einiger Ausdrücke, als Weglassung der Ausdrücke *sureté, sur le chemin droit* u. s. w. **k.** Mit den Deputirten von Glarus wird über die Verbesserung des Rheinwuhrs in der Herrschaft Sargans Abrede getroffen (Schreiben von Zürich und Schwyz, 3. Juli).

461.

Jahresrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1667, 10. August.

Kantonsarchive Schaffhausen, Baselstadt und Zug; Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Escher, des Raths. Bern. Beat Ludwig Stürler. Lucern. Karl Christoph Fleckenstein. Uri. Joh. Jakob Wolleb. Schwyz. Hans Karl Schindler. Unterwalden. Franz Stulz, Landammann, und (nach seiner Erkrankung) Franz Ackermann. Zug. Franz Kreuel. Glarus. Gabriel Schmid. Basel. Daniel Burthard. Freiburg. Franz Niklaus Bonderweid. Solothurn. Franz Suri. Schaffhausen. Wilhelm Maurer.

a-d. (S. u. Lauis). **e.** Die Zürcher Kaufleute führen gegen Diego Maderno, der das Postwesen durch die Eidgenossenschaft erhalten, Beschwerde, daß er seit einiger Zeit ihre Briefe zu Mayland aufhebe und so dem über Cleven und Chur gehenden Reichsboten, mit dem sie ein jährliches Abkommen haben, sowie ihrem eigenen italienischen Boten nicht nur entziehe, sondern oft dieselben über Basel nach Zürich schicke, wo sie verspätet, oft eröffnet ankommen; daß er auch des Kaufmanns Meyer Briefe, der ihm die Porti verweigerte, in Mayland liegen ließ, so daß vom Juli 1666 bis Juli 1667 auf solche Weise dreißig eigene und vier nach Lyon bestimmte Briefe des Herrn Meyer sich daselbst ansammelten, bis er endlich dem dortigen Factor Meyers davon Anzeige gab und die hinterhaltenen Briefe gegen drei Pfund Geld auslieferte. Maderno, deßhalb citirt, entschuldigt sein Ausbleiben mit Aufträgen, die er von der Obrigkeit zu Mayland empfangen, läßt sich aber durch seinen Sohn und den Fiscal Somazzo verantworten: Er habe ein Verkommniß mit dem Postmeister von Mayland, alle nach Zürich bestimmten Briefe zu übernehmen, habe auch Herrn Meyer angezeigt, daß er seine Briefe, wenn er ihm die Porti verweigere, werde liegen lassen. — Wegen des begangenen Fehlers und wegen Nichterscheinens wird Maderno zu dreihundert Philippsthaler Buße verurtheilt. Der Antrag Zürichs, ihm das Postwesen abzunehmen und eine zweckmäßigere Posteinrichtung zu treffen, wird ad referendum genommen. **f-h.** (S. u. Lauis). **i.** (S. u. Lauis u. Mendris). **k.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **l.** (S. u. Lauis).

a. aus dem Zuger-, **k.** aus dem Nidwaldner-, **l.** aus dem Basler Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. **k.** Art. 190. Stellung der Geistlichen.
Lauis u. Mendris. **a.** Art. 18.

Lanis.

- a.** Art. 137. Justizsachen.
b. " 201. Märkte.
c. " 265. Verschiedenes.
d. " 138. Justizsachen.

- f.** Art. 139. Justizsachen.
g. " 35. Landesverwaltung im Allgem.
h. " 36. Landesverwaltung im Allgem.
i. " 37. Landesverwaltung im Allgem.

462.

Sahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Suggarus. 1667, nach dem 10. August,

Kantonsarchive Schaffhausen und Zug.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 461.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Vier ennetb. Vogt. überh.** **a.** Art. 22. Allgem. Verwaltungssachen. **e.** Art. 191. Verhältniß z. Bischof v. Genev.
Suggarus u. Mainthal. **d.** Art. 8.
Suggarus. **b.** Art. 186. Geistliches.
d. aus dem Zuger Exemplar.

463.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1667, 18. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann, gewesener Landvogt der Freiamter; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Karl Lusser, Gesandter nach Bellenz. Schwyz. Johann Franz Neding von Biberegg, Landammann, gewesener Landvogt zu Baden; Georg Aufdermauer, Michael Schorno, Kaspar Abyberg, alle drei alt-Landammann; Franz Betschart, Statthalter und Landesfähnrich; Joh. Giltz Imling, des Raths; Hans Georg Giger, Gesandter nach Bellenz. Nidwalden. Bartholomä Obermatt und Joh. Melchior Leu, beide alt-Landammann; Hans Kaspar Ackermann, alt-Commissär und Gesandter nach Bellenz.

a—d. (S. u. Bellenz etc.). **e.** In Erinnerung an die von dem Nuntius wegen Genf und wegen des Comthurs von Tobel an die Orte gesandten hüzigen Schreiben theilt Uri mit, daß jene Aeußerungen bei der dortigen Obrigkeit nicht wohl aufgenommen worden seien; denn man habe daraus ersehen, daß der Nuntius zu „milde“ informirt sei, daher sei ihm auch nicht geantwortet worden; indessen könnte demselben erwidert werden: In Baden sei über Genf nur projectirt, nichts deliberirt worden; die katholischen Orte hätten also vor solchem allzu scharfen und weitaussehenden Schreiben bis auf Einholung besserer Information verschont werden dürfen; der Nuntius soll versichert sein, daß sie zu Erhaltung der kathe-

lichen Religion Leib, Gut und Blut einsetzen; es habe aber jeder souveräne Stand das Recht, von Sachen zu reden und zu deliberiren, welche zu seiner Erhaltung, ohne Läsion der Religion, erfordert werden; bei Gelegenheit werde man ihm gründlichere Information geben. Diesen Ansichten pflichtete auch Schwyz bei. Unterwalden theilt mit, dem Nuntius schon geantwortet zu haben, daß man sich Genfs nichts anzunehmen noch zu beladen entschlossen sei. (Unter'm 3. September belobt der Nuntius die Regierung von Nidwalden, »di non haver acconsentito e di non voler acconsentire alla proposta fatta in Baden dai SS. loro Deputati, di difender Genevra. Jo non ho mancato, d'informarne subito la Santità etc.« Den Entschluß Nidwaldens nennt er eine »pia e cattolica risoluzione«.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a—d. Art. 449—452.

Vellenz zc.

464.

Conferenz der evangelischen Städte.

Narau. 1667, 29. August bis 2. September (19. bis 23. August alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bd. 159, fol. 242. — Staatsarchiv Genf.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter; Joh. Jakob Haab, Sekelmeister. Bern. Samuel Frisching und General Sigmund von Erlach, beide Venner. Basel. Joh. Jakob Burkhard, Oberstzunftmeister; Christoph Burkhard, des Raths. Schaffhausen. Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister; Joh. Speißegger, Stadtschreiber.

a. Da bei Zurückkunft des Ritters Mallet aus Turin wegen der Präcautionspunkte, betreffend die Genfer Abordnung an den Herzog von Savoyen, eine neue Unterhandlung nothwendig wurde, fanden sich die Gesandten der vier evangelischen Städte am 19. August Abends in Narau zusammen. Nach geendigter Morgenpredigt des folgenden Tages und gegenseitiger Begrüßung legte Ritter Mallet sein Creditiv vor (datirt 10. August) und zugleich die hinsichtlich der Präcautionspunkte an den Baron von Greiff aus Turin gelangte Antwort und damit verbundene Abänderung in der Redaction derselben. — Nach vorläufiger Discutirung wurde bei Ankunft der Genfer Gesandten, Syndic Dupan und alt-Syndic Piclet, ein Gegenproject entworfen und verlangt, daß die Sicherheit auf die députés de Genève und ihre suite et messagers, qui s'y pourront employer ausgedehnt, statt rendront leurs respects die Formel seront leur compliment de respect aufgenommen, die zu behandelnden Beschwerden Genfs namentlich auf das Haus in Corsinge und was seit der Zeit des Abschlusses des Vertrags von St. Julien begegnet ist beschränkt, über andere Differenzen nicht eingetreten, der Ansprüche auf die Stadt Genf gar nicht erwähnt, die Zurückziehung der Truppen aus Savoyen auch nicht bis nach erfolgter völliger Beilegung des Streits verschoben, sondern acht oder zehn Tage nach der Abreise der Gesandtschaft Genfs vollzogen werde. Ritter Mallet gab hierauf zu, daß die Milderung eintrete témoigneront leur respect, erklärte dagegen beharrlich, dem Herzog in Bezug auf andere Differenzen und die Zurückziehung der Truppen die Hände nicht binden zu können, so daß man diese beiden Punkte ad referendum zu nehmen genöthigt gewesen

wäre, wenn nicht Statthalter Hirzel über Nacht auf den Ausweg gekommen wäre, dem Herzog zu be-
 lieben, er möchte, wenn das Ende der Verhandlung über Corsinge nicht so bald erfolge, dennoch aus
 Rücksicht auf die vier Städte, besonders Bern, die Mannschaft zurückziehen. Der Stadt Genf wurde durch
 ein beruhigendes Schreiben die Annahme der gemachten Vereinbarung, sodann auch die Wahl der Ab-
 geordneten empfohlen. So wie von Genf die Zustimmung zu den Präcautionen eingiebt, werden
 die Abgeordneten von Bern und Zürich in Lucern zusammentreffen, um mit der savoyischen Gesandtschaft
 diese Präliminarien auszuwechseln und damit nach Bern oder auch nach Genf zu reisen, um weiter nach In-
 struction der IV Städte zu verfahren. **b.** Auf den laut Schreiben vom 10. August durch den Mark-
 grafen von Baden geäußerten Wunsch, den mit Zürich und Bern bestehenden Bundesvertrag nicht nur
 zu erneuern, sondern auch auf die andern evangelischen Städte der Eidgenossenschaft zu erweitern, nicht
 sowohl zu Abwehr feindlicher Angriffe, indem der Markgraf mit allen seinen Nachbarn im Frieden stehe,
 als vielmehr um den Handelsverkehr zwischen den an den Rhein gränzenden Staaten zu erleichtern und
 die eidgenössischen Angehörigen zur Niederlassung in dem vom Krieg verwüsteten und entvölkerten Gebiete
 des Markgrafen unter Zusicherung freien Zuges zu ermuntern, wurde unter Hinweisung auf die gespannten
 Zeitverhältnisse, doch unter Zusicherung freundschaftlicher Nachbarschaft, ablehnend geantwortet. **c.** Ebenfalls
 wurde in den privatim nach Zürich gelangten Wunsch der Stadt Straßburg, mit den evangelischen Städten
 eine engere Verbindung einzugehen, nicht eingetreten, doch durch die betreffende Privatperson in Antwort
 zu geben gut gefunden, daß man erforderlichen Falls einem freiwilligen Zuzuge zur Unterstützung Straß-
 burgs keine Hindernisse entgegenzusetzen würde und überhaupt gute Nachbarschaft halten werde. **d.** In
 Bezug auf das Toggenburg und den Jakob Bräcker will man abwarten, welche Wirkung das an den Abt
 von St. Gallen aberlassene Schreiben hervorgebracht habe. **e.** (Verhandlung zwischen Bern und Zürich).
 Zürich weist sich aus, daß die Collatur der unter Berns Botmäßigkeit gelegenen Pfarrei Scengen laut
 Acten von 1620 und 1635 Zürich zustehet, was von Bern ad referendum genommen wird.

Zusatz zu **a.** Unter'm 14. October a. R. wurde dann zwischen den Abgeordneten der Städte Zürich und Bern,
 nämlich den Herren Hirzel und Frisching, einerseits und der Stadt Genf andererseits nachstehende Convention abgeschlossen,
 kraft deren genannte beide Städte sich verpflichten, im Nothfalle Genf mit 2000 Mann zu Hilfe zu kommen:

Conventions entre les trois louables villes Zurich, Berne et Genève, concernant le secours, qui doit
 être envoyé à la ville de Genève en cas de nécessité à forme des alliances, qu'elles ont ensemble:
 1) Les deux villes de Zurich et Berne se déclarent qu'elles enverront à la ville de Genève pour son
 secours en cas de nécessité jusqu'à deux mille hommes, savoir Zurich huit cents et Berne douze
 cents, moyennant le payement porté par l'alliance. 2) Si la ville de Genève tombait en un cas de
 nécessité, lequel Dieu veuille par sa grâce détourner, et qu'elle eut besoin d'un prompt secours, il a
 été convenu qu'elle pourrait le demander autant qu'elle en aurait de besoin aux Seigneurs Ballifs de
 la ville de Berne, les plus proches, comme de Nyon, Morges et Lausanne, qui devront faire tenir en
 diligence le secours demandé, à quelles fins seront toujours tenus prêts deux mille hommes pour le
 secours de la ville de Genève dans le pais de la ville de Berne, confinant de plus près Genève; aussi
 tôt que la part compétente à la ville de Zurich sera sur pied pour le dit secours et pourra venir
 dans la ville de Genève, cela se devra faire, et par ce moyen les huit cent hommes autant que porte
 leur part seront congédiés de deux mille Bernois, mais si le passage leur était fermé, la ville de
 Berne s'en servirait en leur place. 3) Pour la solde de ces troupes on en a convenu et accordé, savoir:
 pour chaque mois à un Capitain 50 Escus bernois, à un Lieutenant 30, Ministre de Camp 25, Es-

seigne 20, grand Prévost 12, Secrétaire 10, Prévost ordinaire 6, Sergent 10, Fourrier, Capitain d'armes et Chirurgien chacun 8, Caporal 5, Appointé 4½, Tambour et Fifre chacun 5, Soldat ordinaire 4. Il y aura un grand Prévost et chaque Compagnie en aura un. Chaque escu devra estre compté pour deux quarts d'escu et demi ou vingt-cinq batz de Berne, ce qui seroit un Goulde et demi monnaie de Zurich. 4) Outre cette paye la ville de Genève devra leur pourvoir pournéant de logement et utensile, savoir la couche, matelats, draps et couverte, le feu de l'hôte pour les chauffer et cuire leur viande, le vinaigre pour la salade, la lumière pour le souper et coucher, le tout sans abus, ce qui sera réciproquement observé envers ceux de Genève qui seront au secours de Zurich et de Berne. 5) L'armement des soldats devra être pour chaque compagnie les deux tiers de mousquets et l'autre de piques, et s'il est nécessaire la ville de Genève fournira elle-même des halébardes; en cas aussi que quelques compagnies fussent seulement composées de mousquets, il sera en la liberté de la ville de Genève, si elle le trouve à-propos, d'en fournir une troisième partie de bonnes piques, et par contre retenir leurs mousquets et les leur rendre seulement au départ; devront aussi les mousquetaires de chacune ville être pourvus suffisamment de poudre, plomb et mèche pour leur voyage, mais quand ils seront arrivés à Genève, il leur sera fourni par la seigneurie du dit Genève pournéant la munition dont ils auront besoin par après. 6) Le pain de munition devra être d'une livre trois quarts poids de Genève, fait de bon froment et la livre baillée toujours aux soldats pour trois Crutzers sans pouvoir être augmentée. 7) S'il n'y a pas assez d'un ministre allemand, il dépendra des deux villes Zurich et Berne d'en établir encore un. 8) Quant à la justice civile sur les troupes alliées, il était expressement convenu, qu'elle demeurera uniquement rière leurs commandants et officiers, avec déclaration toutefois que si un officier ou soldat allié à quelque différent avec un bourgeois de Genève, ou d'un autre lieu, ou autrement avait quelque chose à lui demander la décision en appartiendra à Genève, mais quand un Genèveois ou quelqu'un d'autre lieu aura quelque chose à demander à un officier ou soldat allié, cela devra être décidé par les commandants ou officiers alliés. 9) Et concernant la justice criminelle et connaissance des excès qui pourraient arriver entre les soldats alliés, elle appartiendra à leurs commandants et officiers. Mais quant aux crimes et excès qui pourront être commis envers un habitant de Genève ou par un habitant de Genève envers des soldats alliés, la Seigneurie de Genève aura le droit d'en connaître et juger, ce qui sera réciproquement observé à l'égard des troupes de Genève, qui seraient envoyés au secours de Zurich ou Berne, tant pour le civil que pour le criminel. 10) Les Bourgeois et habitants de Genève devront être sérieusement exhortés par leur magistrat, de ne rien bailler à credit aux troupes alliées, que s'ils le font il ne leur sera fait aucune justice pour cela. 11) Dès que le secours sera appelé, la ville de Genève établira un conseil de guerre auquel les deux premiers chefs des troupes alliées assisteront et opineront sur toutes les affaires qui pourront se présenter, excepté ce qui concerne sa garde et guet ordinaire; et réciproquement le présent article sera observé envers les troupes de Genève à Zurich et Berne. 12) Devront aussi les commandants et capitaines alliés prendre l'ordre et obéir à celui, auquel la ville de Genève aura commis le commandement en chef et l'exécution des choses résolues au conseil, ce qui sera aussi réciproquement observé pour ceux de Genève. Pour la ferme subsistance de ce que dessus ont été faites trois copies de cette convention, scellées par les trois villes, et une dicelles remise à chacune; fait dans la ville de Genève le 14 Octobre 1667. (Staatsarchiv Genf, Actes historiques, Nro. 3480).

465.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1667, 3. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bv. LVI, fol. 124.

Gesandte: Lucern. Landvogt Joh. Christoph Kloos; Landvogt Aurelian Zurgilgen. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Joh. Franz Schmid von Bellikon, alt-Landammann. Schwyz. Franz Reding, Landammann; Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann von Nidwalden. Zug. (Entschuldig).

a. Auf Antrag Uri's zusammengetreten, um gegen die in Basel und um Zofingen herum ausgebrochene Pest gemeinsame Verhütungsmaßnahmen zu treffen, fand die Conferenz nöthig, vor allem aus gegen die von der Seuche angestekten Orte den Verkehr abzusperren, und zwar in der Weise, daß 1) die an der Gränze aufzustellenden Wachen Niemand passieren lassen, der nicht durch Zeugnisse sich ausweisen könne, daß er von einem gesunden Orte herkomme und keine kranken Orte berührt, und 2) an dem gesunden Orte, von wo er aufgebrochen, wenigstens sechs Wochen sich aufgehalten habe; 3) daß die Zeugnisse oder Bolleten von amtlicher Hand ausgestellt seien; 4) fremdes Bettelgesindel, auch wenn es solche Zeugnisse hat, zurückgewiesen werde; 5) für Ausstellung der Gesundheitscheine sind die Tagew bescheiden anzusetzen; 6) um das Durchschleichen auf Nebenwegen zu hindern, sollen auch die Schifflente gehalten sein, sich die Bolleten vorzeigen zu lassen, und 7) werden Zug und Zürich ersucht, ebenfalls Aufsicht zu üben, Zürich noch besonders, um die Vogteien in gesammter Orte Namen zu den nöthigen Maßregeln zu mahnen; 8) den Metzgeru ist Einführung von Vieh aus verdächtigen Orten verboten; 9) ebenso wird den fremden Gremplern und namentlich den Galankern, und 10) den fremden herumziehenden Krämeru und Galanteriewaarenhändlern, weil sie des Besuchs inficirter Orte oder des Bezugs von Waaren aus solchen Gegenden verdächtig sind, der Eintritt verwehrt; 11) obwohl Basel dafür sorgen will, daß die Umladung von Waaren an gesunden Orten außer ihrer Stadt vorgenommen werde, hält man für besser, einstweilen die Waarenlieferungen von daher einzustellen; 12) der Bezug von nothwendigen Lebensmitteln soll auf gesunde Gegenden beschränkt sein; 13) auch beim Salzbezug, besonders aus Burgund, Vorsicht geübt und 14) das von Lucern erlassene gedruckte Mandat allen Orten mitgetheilt werden; 15) um allem auszuweichen, was dem Gesundheitstribunal in Mayland zu Sperrung des Passes Anlaß geben könnte, sollen die Orte über alle Vorkommenheiten gute Correspondenz mit einander halten. Am Schlusse der Conferenz erschien ein Abgeordneter des Sanitätstribunals zu Mayland, der Coadjutor Carlo Doffene, und stellte mit Bezugnahme auf den dießfalligen Vergleich im Namen desselben das Verlangen, gute Aufsicht gegen die von der Pest betroffenen Orte zu halten und überhaupt die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, — worauf ihm geantwortet wurde, daß gegenwärtige Conferenz speciell diesen Zweck habe.

b. Nidwalden bringt an, daß der Nuntius Aufhebung des auf die Güter des Hauses Tobel gelegten Arrestes verlange und zwar aus dem Grunde, weil es geistliche Güter seien, dieß aber die Consequenzen nach sich ziehen könnte, daß man die Regierungen auch von Kirchenrechnungen, Zehntenbereinigungen u. s. w. ausschließen könnte. Lucern und Zug theilen mit, daß sie die Angelegenheit dem Nuntius überlassen

haben; die übrigen Orte können, doch mit Vorbehalt ihrer Rechte, für Aufhebung des Arrests stimmen und zwar darum, weil der Nuntius die Bezahlung der fraglichen Schuld auszuwirken anerbote. Weil nun in Italien und bei uns nicht gleiche Rechte practicirt werden, soll in den Acten nachgeschlagen werden, was in Bezug auf geistliche Güter für eine Rechtsübung herkömmlich sei; jedenfalls ist zwischen der Alienation geistlichen Gutes und dem usus fructus zu unterscheiden. **C.** Landschreiber Klänzli von Außerschweden wird über den zwischen Sekelmeister Kuhn von Rheineck und einigen Angehörigen von Thal ob-schwebenden Streit vernommen und hierauf beschloffen, daß Schwyz im Namen der regierenden katholischen Orte den Ammann zu Höchst ersuche, den wegen eigener Vergehen in das Hubamt entwichenen Uli Dietrich in Verwahrung zu nehmen und wegen des entfremdeten Weines und seiner Complicen zu verhören, und daß es dann das Resultat ihnen zuschicke zu weiterer Schlußnahme.

466.

Conferenz von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz und Zug.

Bremgarten. 1667, 25. October.

Staatsarchiv Zürich. Hg. Abth. Bb. 159, fol. 271.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Grebel, Statthalter. Lucern. Eustach von Sonnenberg, Benner; Landvogt Christoph Kloos, des Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann und Bannerherr. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, alt-Landammann. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter. (Secretär: Heinrich Ludwig Zurlauben, Landschreiber in den Freiamtern).

a. Diese Zusammenkunft wurde von Zürich, mit Zustimmung der übrigen Orte, wegen Ueberhandnahme der Contagion oder Sterbsucht ausgeschrieben. Zürich zunächst klagt, verschrien worden zu sein, daß in dortiger Stadt und Landschaft ohne Unterschied, ob authentische Paßjeddel vorgewiesen werden oder nicht, Jedermann passiren dürfe, und daß die Erbsucht bereits dort ausgebrochen sei, in Folge dessen die Gestorbenen nächtlicher Weile begraben werden; verlangt daher, durch ein Schreiben an die Sanitätsbehörde in Mayland von einer solchen Zulage frei erklärt zu werden, — was auch bewilligt wird und was auch von sich aus zu thun Uri sich bereit erklärt. Mit Hinsicht auf den Unfall, der den nach Basel reisenden Zürichboten betroffen hat, und im Hinblick auf die Infection der Stadt Basel und der lenzburgischen Dörfer Safenwyl, Kölliken, Bottenwyl, Nerlheim und Hinterwyl wird die Grafschaft Lenzburg gegen die Freiamter und die Grafschaft Baden gebannt, doch nach Inhalt des gersauischen Abschieds den Unverdächtigen und mit Pässen versehenen der Durchgang gestattet. Durch ein mitleidvolles Schreiben wird der Stadt Basel aller Verkehr abgekündet, die Schiffe und Fähren abgestellt und alles den Städten und Brücken an dem Rheine, der Aare, der Reuß und der Limmat zugewiesen, um da genau untersucht zu werden; daher an diesen Orten fleißige Wachen bei Tag und Nacht geübt, das Mühlauer Fahr von Lucern abgeschafft, die Fähren zu Lunzhofen, in der Stilli u. s. w. von den Amtleuten der Freiamter und der Grafschaft Baden überwacht und den Städten Baden, Bremgarten, Mellingen die Leute, welche ohne gehörige Pässe bei ihnen durchpassirten, auf ihre Kosten zurückgeschickt und solche Nachlässigkeiten hochobrig-

feitlich gehandelt werden sollen. Solothurn und St. Gallen werden von der Absperrung der Graffschaft Lenzburg in Kenntniß gesetzt; auch nach Arau ist in gleichem Sinne zu schreiben und anzufragen, ob daselbst gesunde Luft sei; Zürich soll nach Inhalt des hersauischen Abschieds ein Mandat drucken und in alle Pässe und Gränzorte versenden lassen. Wenn, wie das den Orten Zürich und Zug begegnet ist, über ein Ort verläumderisches Geschrei verbreitet und dadurch der Commerz mit Mayland gefährdet wird oder in einem Orte wirklich die leidige Sucht einreißen würde, soll man sich gegenseitige vertrauliche Anzeige machen. Für die gedruckten gemeinen Paßzedel soll ein Bazen, für die unterschriebenen ein Schilling bezahlet werden. **b.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Freiamter.

b. Art. 184. Neußcorrection.

467.

Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertliß, Grandson und Murten regierenden Städte Bern und Freiburg.

Murten. 1667, 3.—9. December.

Staatsarchiv Bern. Freib. Absch. Bv. G. e. 351.

Gesandte: Bern. Christoph von Grafenried und Joh. Rudolph Wurstemberger, beide Berner. Freiburg. Hans Peter Odet, Sekelmeister; Franz Peter Bunderweid, Generalcommissär; Prothasius Alt, Stadtschreiber.

a—cc. (S. u. die betreffenden Vogteien). **dd.** Der Landvogt wird sich über die Beschaffenheit und Begründetheit der Klage des Pierre Bürdet und Mitsorten näher informiren, die sich über zu großen Boden- und Feuerstattzins, den sie dem Schloß und dem Pfarrherrn entrichten müssen, beschweren. **ee—ccc.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **ddd.** Der Pfarrherr zu Dombidier beansprucht den Niedzehnten zu Delyres. Wird ad referendum genommen. **eee—hhh.** (S. u. die betreffenden Vogteien).

Das übrige Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freib. Vogt. überh.	q.	Art. 10.
Schwarzenburg.	a. c. d. f. r—w. eee. hhh.	Art. 62—73.
Orbe mit Tschertliß.	g—i. l. x. y. ee. gg. ii—bbb. ggg.	Art. 150—177.
Grandson.	b. e. m. z. aa. ff. fff.	Art. 333—339.
Murten.	k. n—p. bb. ee. hh. ccc.	Art. 457—464.

unterschiedliche Schreiben. **e.** Der Abgeordnete des Kaisers, Dietrich von Schönau, Waldbvogt der Herrschaft Hauenstein und Schultheiß zu Waldshut, stellt den Antrag, eine Deputatschaft zu ernennen, mit welcher berathen werden könne, wie die Erbeinung beiderseits zum Besten zu beobachten sei. Am folgenden Tag, nach gepflogener Unterredung mit der Deputatschaft, erinnert er, daß weil der 1511 geschlossene Erbvertrag in eine friedliche Zeit gefallen sei, er beinahe nur von Emolumenten und von treuem Aufsehen in Friedenszeiten rede, dagegen auf die ewigen Berichte von 1474 und 1477 zurückweise, und verdeutet dann bei späterm Anlaß, warum die kaiserliche Majestät im Defensionswesen ihr Land nicht separiren könne und daher die Erbeinung im Sinne der Verträge von 1474, 1477 und 1511 erneuert wünsche. Er erhält zur Antwort: Die Eidgenossenschaft wolle betreffend die Hilfe und Widerhilfe in den österreichischen Vorländern bei dem letztjährigen Beschlusse bleiben, nämlich ein treues Aufsehen auf die vier Waldstädte halten, die in Bezug auf die Verträge von 1474 und 1477 gestellten Anträge aber den Obrigkeiten vorlegen. **f.** Im Hinsicht auf die gefährlichen Coniuncturen wird ein Ausschuß beauftragt, das Defensionsale auf Grund der Abschiede von 1647 und 1664 zu revidiren, dessen Anträge den Obrigkeiten heimzubringen sind. Auch wird ein Project entworfen, wie, nachdem Burgund verloren sei, die übrigen Gränzorte wohl versorgt und im Nothfall vertheidigt werden sollen, nämlich Constanz, die Waldstädte, Genf und die Landschaft Waadt. **g.** Mit Hinsicht auf die dem Residenten Mouslier ertheilte Antwort verglichen sich alle Gesandten einhellig zu dem Antrage, daß kein Ort für sich dem Könige Mannschaft bewilligen, sondern solche Bewilligung der gemeinen Eidgenossenschaft allein zustehen, zwar den Ständen Unterwalden und Appenzell gemäß Abschied vom Januar und März 1666 eine halbe Gardecompagnie zu stellen gestattet, aber die Verstärkung der Gardecompagnieen von 200 auf 300 Mann unzulässig erklärt, die Recrutirung in Freicompagnieen verboten und dießfälligen Recruten der Durchpaß verweigert, für die bundeswidrige Verwendung der Truppen die Befehlshaber bestraft und über alles dieses und anderes von einer auf den 8./18. März zusammentretenden Tagsatzung berathen und entschieden werden soll. **h.** Den Hauptleuten der regierenden Orte wird gestattet, für dießmal zur Ergänzung der Compagnieen der Leibgarde, keineswegs aber für die Freicompagnieen, je 12 bis 18 in den gemeinen Herrschaften geworbene Recruten, sofern sie Landesfinder sind, zu beziehen. **i.** Die schriftliche Anzeige des Königs von Frankreich, daß er Burgund besetzt habe, wird mit einfacher Empfangsanzeige erwidert. **k.** Die citirten Haupt-

was Ihr in den haltenden Sessionen hörendt, lässet, vernemmet oder auch sonst von den Herren Gesandten vermerkend, daß in Standtsachen geredt, berathschlagt vnd verhandlet wirt, in höchster geheimb vnd verschwiegenheit zu halten. — 3) Für den Landtschreiber. Ferner soll ein Landtschreiber ein sonderbar Radts-Protokoll haben, alles Ehrlich, beflissen vnd getrewlich darin Verzeichnen, Niemahlen sich von den Sessionen absöndern, auch offert den Sessionen daß Prothokoll also wol versorgen vnd beschließen, daß kein anderer Mensch dessen theilhaft werden möge; seine Substitut, so die Abscheidt abschreibent, soll ein jederweyliger Landuogt auch der so Nothwendigen Verschwiegenheit beEidigen. — Ueber vorgeschribne Höchst Nothwendig erachtete Sidt hat man ferner einhellig sich mit Einanderen verglichen, wann ein Gesandter widgr Versehen solchen übersehen zuehaben sehlbar vnd mit Recht überwisen erfunden wurde, daß er damit seinen beyß in den Sessionen selber verwürcht haben, seiner Obertheit heimbscheidt vnd deroeselben zue verdienter straff überlassen, Auch weiter zue Keiner gemeinen Versammlung als ein Gesandter admittirt werden soll. — Wann es aber einen Amtmann betreffen möchte, soll Er sein Amt ohne alle gnab verwürcht haben, auch seiner Obertheit zu fernerer wol verdienter straff überlassen werden.“

leute der Freicompagnieen, Stuppa und d'hemel, entschuldigen ihr Ausbleiben damit, daß der General, Graf von Soissons, den Urlaub verweigert habe. Sie sollen auf die nächste Jahrsrechnungstagssagung peremptorisch citirt werden. **l.** Der Wunsch Appenzells, daß den Recruten des Hauptmanns Machet, etwa 80 Mann, der Paß möchte gestattet werden, wird zurückgewiesen. **m.** Auf Klage Solothurns, daß auf dortigem Gebiete, zu Flühe, ein flüchtiger Burgunder durch sechs französische Musketiere festgenommen und nach Landskron geführt, und auf Klage Lucerns, daß eidgenössische Weinfuhrleute im Elsaß angehalten worden seien, wird vom Residenten Mouslier Abhilfe versprochen. **n.** (S. u. Baden). **o.** Der Bericht Basels, daß seit acht Tagen kein neuer Krankheitsanfall der Sucht sich gezeigt habe, und das daran geknüpfte Gesuch um Gestattung des Verkehrs wird den Obrigkeiten zur Instructionsertheilung auf nächste Tagssagung in den Abschied gesetzt. **p.** Es wird auch verabschiedet, daß die Theilnahme an den Gastessen und der Conversation bei Herrn Mouslier, so es den Obrigkeiten beliebt, abgestrikt und von jedem Ort seinen Obersten und Hauptleuten das Aufwarten, die Ohrenträgerei und Dienstnachläuferei untersagt werde. **q.** (S. u. Baden). **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** (S. u. Freiamter). **t.** (S. u. Sargans). **u.** Den Recruten der Bündner wird kein Durchpaß durch Sargans gestattet, es sei denn, daß sie nur für das Leibgarderegiment in Frankreich geworben und geborene Bündner seien und daß den beiden Hauptleuten Stuppa und d'hemel gar nichts bewilligt, auch jede Augmentation abgeschlagen werde.

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

v. (S. u. Thurgau). **w.** Der Nuntius Baldeschi sendet durch seinen Secretär im Auftrage des Papstes die Mahnung, dem zu Berichterstattung übernommenen Antrage, zur Vertheidigung Genfs mit eigenen Waffen mitzuhelfen, keine Folge zu geben; denn es wäre eine Beleidigung Gottes und würde zu großem Nachtheil der katholischen Religion und zur Entwürdigung des Namens der Beschützer der Kirche gereichen. Er verlangt eine Bescheinigung, daß dieses Actenstück in den Abschied niedergelegt werde. Antwort: Man nehme das Begehren ad referendum und werde ihm seiner Zeit das gewünschte Transsumpt zukommen lassen. **x.** Auf das Ansinnen des Barons Greißy, sich der Stadt Genf und der Landschaft Waadt nicht zu beladen, wird geantwortet, man werde die Obrigkeiten darüber rathschlagen lassen; er aber möge sorgen, daß die Legitimation seiner Ambassade befördert und das Bündniß in „reciprocirlichen Effect“ gebracht werde. **y.** Die Anzeige des neuen Nuntius Rudolph Aquaviva aus Perugia von dem Antritte seines Amtes wird mit einer Gratulation erwidert. **z.** Ob in die erneuerte Klage Freiburgs, daß Bern wegen Schwarzenburg und der Gränze zwischen Murten und Erlach sich nicht in gütlichen Vergleich einlassen wolle, dießmal eingetreten werden könne, ist zweifelhaft, da die Hauptgeschäfte dadurch nicht aufgeschoben werden dürfen. **aa.** Statthalter Karl Brandenburg von Zug, Mitgesandter, dießmaliger Rathgeber des Bischofs von Basel, legt seine dießfälligen Credentialien vor und hält wegen des Defensionalwesens eine ausführliche Proposition, in welcher namentlich gezeigt wird, daß die Zeitverhältnisse eine Verständigung dringlich machen, wie das Bisthum geschützt werden möge, die Beschützung und Erhaltung desselben besonders für Solothurn und Bern von Wichtigkeit sei, aber auch nur dann erzweckt werden könne, wenn, ohne eine Tagssagung abzuwarten, auf einfache Mahnung hin Freiburg und Solothurn zu Hilfe eilen und wie die VII verbündeten, so auch die übrigen Orte der Eidgenossenschaft sich verpflichten, auf eigene Kosten die Beschirmung des Bisthums als gemeinsames Defensionalwerk zu über-

nehmen. Indem dieß den Obrigkeiten hinterbracht wird, erhält unterdessen der Bischof die Zusicherung treuen Aufsehens und die Einladung, wegen der Lehenstreitigkeiten mit Solothurn schriftliche Auskunft zu geben und auf den 18. März eine Deputatschaft an die allgemeine Tagsatzung abordnen zu wollen.

bb. (S. u. Sargans). **cc.** Graf Casati meldet den Uebergang Burgunds an Frankreich. Es wird ihm geantwortet, „daß wir uns dessen leid sein lassen,“ mit dem Bedeuten, „daß wenn von Seiten der Krone Spanien und des Hauses Oesterreich besser wäre indigilirt worden, wir unsererseits zu concurriren nicht unterlassen hätten; müssen's also Gott befehlen und eines bessern erwarten;“ übrigens werde man das Bündniß stets halten. **dd.** Zu öftern Malen während der Tagsatzung besprach man sich, „was namentlich die mit Savoyen verbündeten Orte zu thun haben, wenn Genf oder die Waadt in Gefahr käme; denn laut der Geschichte sei Genf bis zur Glaubensänderung nicht dem Herzog von Savoyen zuständig gewesen, sondern dem Bischof, und die Waadt sei vom Herzog von Savoyen an Bern und Freiburg freiwillig überlassen worden; der Venner Frisching habe auch in der allgemeinen Sitzung die Worte fallen lassen, daß Bern im Fall der Noth eben so gut als andere Orte Mittel habe, Frankreich zu begegnen, und daß man geistliche und weltliche Gerechtigkeiten selbiger Enden in Defension nehmen sollte.“ Man fand also, „daß man um allgemeiner Union und Einträchtigkeit willen die Stadt Genf und Landschaft Waadt nicht als Leute der andern Religion, sondern als ein ganz Ort und Schlüssel der Eidgenossenschaft zu defendiren hätte, damit man gegenüber dem päpstlichen Stuhl der Religion halben nichts zu verantworten hätte.“ Lucern soll zu näherer Berathung einen Congreß veranstalten. **ee.** Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, der Landschreiber Zurlauben habe in dem Abschied von Bremgarten unrichtig vermeldet, daß Schwyz geäußert habe, bei dem Arreste zu Tobel ungeachtet der vom Nuntius präterdirten Immunität beharren zu wollen; vielmehr habe Schwyz einfach sich auf die in Gersau gegebene Erklärung bezogen. Wird zu allerseits Gedächtniß in den Abschied gesetzt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | |
|--|--|
| v. Art. 524. Kirchliches u. Glaubenssachen. | |
| r. Art. 94. Rechts- u. Gerichtssachen. | |
| t. Art. 134. Jurisdictionstreitigkeiten. | bb. Art. 230. Stifte und Klöster. |
| n. Art. 21. Allgemeine Verwaltungssachen. | g. Art. 350. Kirchliches u. Glaubenssachen. |
| s. Art. 73. Rechts- u. Gerichtssachen. | |

474.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1668, 12. und 13. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LVII, fol. 61.

Gesandte: Lucern. Gustachius von Sonnenberg, Venner; Joh. Christoph Kloos; Joh. Leopold Bircher, Bauherr; Joh. Jakob Ostertag. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Joh. Franz Imhof,

alt-Landammann. Schwyz. Franz Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Heinrich Itten, des Raths. Glarus. (Entschuldigt). Freiburg. „General“ Franz Peter Bonderweid; Oberst Anton Reinold. Solothurn. Petermann Suri, Sekelmeister; Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber. Appenzel A. Joh. Johann Suter, Landammann.

a. Da die jüngste hadische Tagsatzung wegen obschwebender gefährlicher Zeitläufe und des dadurch eingetretenen Bedürfnisses neuer Instructionen abgebrochen wurde, fand man sich veranlaßt, vor Eröffnung der folgenden Tagsatzung besonders über eine projectirte engere Zusammenstimmung sämmtlicher (kathol.) Orte sich zu berathen. Nach Einsicht des von Glarus eingesandten Entschuldigungsschreibens und gegenseitiger Begrüßung und nachdem die nachgesuchte Audienz dem Baron Greißy bewilligt war, kam in Frage, ob man das von dem französischen Residenten eingegangene Schreiben, das Lucern zu eröffnen Bedenken trug, uneröffnet bei Seite legen wolle; Lucern, Schwyz und Zug beharrten auf dieser Ansicht, während die andern Orte in der bloßen Annahme des Schreibens nichts Nachtheiliges erblickten. **b.** Der Gesandte Savoyens verlangte in seiner Proposition, daß die katholischen Orte wegen der Stadt Genf nichts eingehen möchten, das dem Bündnisse mit Savoyen zuwider sei. Man trat darüber zwar jetzt besonders nicht ein, entsprach dagegen dem Wunsche, ein Schreiben an den Herzog abgehen zu lassen mit dem Ersuchen, daß er dem bisher durch die Angelegenheiten Genfs abgehaltenen Gesandten zur Anhandnahme der auf die Orte bezüglichen Aufträge Befehl gebe, um so bereitwilliger, weil jene Aufträge auch auf die alten Ansprüche der Satisfaction sich erstrecken sollten. **c.** Das Schreiben des Residenten Moustier enthielt den Bericht, daß in Bezug auf die bei der Tagsatzung erhobenen Klagen laut Versicherung des Prääsidenten Colbert seit fast einem Monat den eidgenössischen Angehörigen der Paß im Elsaß wieder geöffnet sei und auch der Stadt Basel, so bald sie von dem auf ihr gelegenen Uebel befreit sei, wieder werde geöffnet werden; verlangte aber auch, daß der Landvogt von Baden sich dann nicht mehr anmase, die nach Breisach und in das Elsaß gehörenden Schiffe und andere Sachen zu arrestiren; über den Vorgang im Solothurner Gebiete werde man sich informiren, um allen Forderungen guter Nachbarschaft genug zu thun; unterdessen mögen die Orte die in Baden gemachten wohlgemeinten Propositionen wohl erdauern und hinsichtlich der Waldstädte sich zu keinem übereilten Beschlusse verleiten lassen, denn er gewärtige, auf künftige Ostem oder doch auf der Jahrrechnungstagsatzung denjenigen Orten, welche das Bündniß ohne Aenderung beobachten, die Pension und Satisfaction bezahlen zu können. Nach Besprechung dieser Eröffnungen, woran aber Lucern, Schwyz und Zug nicht Theil nahmen, wurde dem Boten des Residenten, und zwar durch die Kanzlei, die mündliche Antwort mitgegeben, der Inhalt des Schreibens berühre nicht bloß die katholischen; sondern alle Orte und sei eigentlich schon in Baden verhandelt worden. **d.** Im Hauptgeschäfte, die Defension der Stadt Genf betreffend, knüpfte sich an das in Baden eingetroffene Schreiben des Nuntius das Bedenken und die Erwägung, daß die Religion der Stadt Genf als die sentina malorum betrachtet werde und daß Genf bei allen Mißhelligkeiten mit den Protestanten zu diesen halte, dagegen freilich auch als ein Schlüssel der Eidgenossenschaft anzusehen sei, im Schirm Berns stehe, indirect also unter Umständen eben so wie die Waadt von allen Orten vertheidigt werden müsse, und daß wenn, wie ein irgendwo vernommener Particulardiscurs hoffen ließ, der Bischof von Genf wieder hergestellt und die Religion in Genf freigegeben würde, dieses von den katholischen Orten ohne Zweifel gerne in

die eigentliche Protection aufgenommen würde, doch auch ohne dieß schon darum nicht abgewiesen werden dürfe, weil sonst die protestantischen Orte sich auch der Waldstädte und der Stadt Constanz, des Erbvereins ungeachtet (was gerade Frankreich wünsche), entschlagen möchten; wenn dieß aber auch des Erbvereins wegen, und weil ja auch die Waldstädte ein Schlüssel seien, nicht geschehen werde und der katholische Bund als ein Schlüssel und eine Vormauer gegen Mayland angesehen werden möge, in ähnlicher Weise wie die Verbindung Berns mit Genf, so dürfte Bern sich wohl mit dem Anerbieten, die Waadt vertheidigen zu helfen (wozu man eine Verpflichtung nicht anerkenne), zufrieden geben, nur müßte man sich enthalten, für alle seine geistlichen und weltlichen Rechte einzustehen, sondern auf die Rechte sich beschränken, welche durch die Cession von Seite Savoyens an Bern übergegangen seien, weil darin die geistlichen Rechte nicht begriffen, zu deren Vertheidigung man Bern nicht Hand bieten könnte. **e.** Der Resident Mouslier sendet noch zwei Schreiben ein, das eine vom König Ludwig, datirt vom 1. Februar, ursprünglich an Lucern allein gerichtet, vermittelt Radierung aber und Zusätzen an die VII Orte dirigirt, den Wunsch enthaltend, daß zur Ergänzung der Dienstcompagnien der Werbung neuer Mannschaft Vorschub gethan werden möchte; das andere von Mouslier selbst unterzeichnet, aber erst in Lucern von seinem Boten geschlossen und mit der Adresse an Appenzell vervollständigt, offenbar in der Absicht ausgestellt, bei den Orten eine Diverfion zu machen und einzelne derselben durch Aussicht auf besondere Vortheile von der höchst nothwendigen Einigkeit zu trennen, indem es dem Residenten nicht unbekannt sein konnte, daß wenn der König einen Volksaufbruch begehre, auf seine Kosten eine Tagsatzung einberufen werden müsse. Es wurde daher dem Ueberbringer der beiden Schreiben die mündliche Antwort ertheilt, daß dieselben den Obrigkeiten, an die sie gerichtet seien, werden übermittlelt werden. **f.** Der Berathung über die begehrte Protection der vier Waldstädte gieng die Mittheilung eines von dem Waldvogte von Schönau eingelaufenen freundlichen Schreibens voraus. Schwyz und mit ihm andere Orte äußerten die Ansicht: Da die Verträge mit Oesterreich von den Jahren 1474 und 1477 von thätlicher Hilfe reden, der Vertrag von 1500 sie zwar aufhebe, aber nur mit vier Orten geschlossen sei, dagegen der mit allen Orten geschlossene Vertrag von 1511 die erstern Tractate wieder bestätige, sei man zu etwelcher Hilfe verpflichtet und auch dem Vaterlande gegenüber solches in Bezug auf die österreichischen Vorländer zu thun schuldig. unverwehrt durch die spätern mit Frankreich, und zwar nur auf Defension, eingegangenen Verbindlichkeiten und kraft der Freiheit und Souveränität der Stände. Solothurn erklärte sich zwar noch nicht instruit, um darauf sich einlassen zu können; hingegen findet Uri in den Verträgen keine Schuldigkeit, wohl aber genug Befugniß, und neben beiden in der Wohlfahrt des Vaterlandes auch die volle Verpflichtung, und zwar jezt um so mehr, da man sehe, daß Frankreich die Defension der Waldstädte so ernsthaft zu hintertreiben suche und die Eidgenossen in den Fall kommen könnten, auf jener Seite in eigenen Kosten sich zu schirmen; nur werde es darauf ankommen, ob die Waldstädte der Eidgenossen offene Häuser sein, das Commando derselben den Eidgenossen überlassen, sie selbst den Eidgenossen schwören, und welche andern Städte und Orte in die Defension aufgenommen werden sollen. **g.** Der Transgressionen der eidgenössischen Völker in Frankreich halben wird in Erinnerung gebracht, wie von letzter Tagsatzung aus an die Hauptleute geschrieben worden sei, bei Strafe von Leib, Ehre und Gut sich nicht gegen Burgund brauchen zu lassen, nun aber der Resident Mouslier prä tendirt habe, daß die schweizerische Mannschaft sich müsse verwenden lassen, wo der König es verlange, und wirklich vier eidgenössische und eine Bündner Compagnie

in der Graffschaft Burgund verwendet worden seien. Solothurn weiß zwar nicht, ob dortige Angehörige auch dabei waren, und läßt, wenn dieß der Fall gewesen sein sollte, an scharfer Ahndung nicht zweifeln, will aber zwischen Burgund, das in der Erbeinung begriffen ist, und den spanischen Besitzungen der Niederlande einen Unterschied machen, wird jedoch durch Verweisung auf die Verträge von 1511 und ihre Erneuerung im Jahr 1543, laut welchen auch die Niederlande in österreichischem Verbande waren, widerlegt; und Lucern erklärt alle, welche über die Defension hinaus, zu welcher allein sie verpflichtet seien, zum Angriffe sich brauchen lassen, für faule, ehrlose und meineidige Leute, welche des eidgenössischen Namens gar nicht würdig seien. Dieser Ansicht beistimmend wollen Uri und Schwyz, „daß ein Anfang zu Abschaffung solchen Mißbrauchs gemacht, von den einzelnen Orten die Schuldigen exemplarisch bestraft und, sofern sie es unterlassen, von den gesammten Orten die Bestrafung geübt, auch dem Könige der Entschluß mitgetheilt werden solle, daß man solchen Mißbrauch nicht mehr gestatte. Diesen Entschluß will Lucern dem Könige durch eine Deputatschaft, andere schriftlich mittheilen, zugleich mit Beschwerdeführung über das Betragen des Residenten Mouslier und mit dem dringenden Ersuchen um Abberufung desselben, begleitet mit der Verweigerung jeder Werbung. Ferner war man einverstanden, in Baden in keinerlei Gesellschaftsverkehr mit Mouslier zu treten und völlige Verschwiegenheit gegen ihn zu beobachten. Da der Bote des Residenten, Herr Baron, aus erklärlichen Absichten unterdessen in Lucern geblieben war, wurden die Ehrengesandten erinnert, die stattgefundenen Verhandlungen geheim zu halten. **h.** Der mähländische Commissär Gnochi zu Klüelen macht in einer Eingabe Vorstellungen gegen die „laut Geschrei“ an einigen verdächtigen Orten geschehene Aufhebung der Wachen, was leicht bei dem Sanitätstribunal in Mahland unangenehme Maßnahmen zur Folge haben dürfte. Es soll eine Copie besonders der Stadt Basel zugesandt werden, damit sie es an der nöthigen Sorgfalt nicht erwinden lasse. **i.** Das Ansuchen des Commissärs Gnochi um Verleihung der Succession auf das Fiscalamt in Mendris ist zwar im Widerspruche mit dem vom ennetbirgischen Syndicat ausgegangenen, mit 500 Kronen Buße drohenden Verbote, um ein noch nicht erledigtes obrigkeitliches Amt zu werben; da man indessen nicht weiß, ob das Verbot von den hohen Obrigkeiten confirmirt und in das Statutenbuch eingetragen sei, und der Petent um die Eidgenossenschaft Verdienste hat, wird den Obrigkeiten davon Anzeige gegeben. **k.** Um die Theilung der Kapuzinerprovinz zu beschleunigen, werden die Orte um ein Empfehlungsschreiben an den Commissarius apostolicus ersucht. **l.** Appenzell bittet, die Sache des Klosters Grimmenstein auf nächster Tagsatzung zu erledigen.

475.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1668, 18. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LVII, fol. 78.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel und Joh. Konrad Grebel, beide Statthalter. Bern. Samuel Frisching und Joh. Rudolph Wurstemberger, beide Venner. Lucern. Landvogt Eustachius von

Sonnenberg, Benner; Oberstwachmeister Joh. Christoph Kloos, des Innern Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Joh. Franz Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Statthalter; Joh. Peter Trinklser, alt-Ammann. Glarus. Kaspar Schmid, Landammann; Balthasar Müller, Statthalter. Basel. (Nicht erschienen.) Freiburg. „General“ Franz Peter Bunderweid, des Raths. Solothurn. Petermann Suri, Sekelmeister; Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer und Johannes Mäder, beide Burgermeister. Appenzell. Johannes Suter, Landammann von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joh. Joachim Haltmeyer, Burgermeister; Heinrich Fels, Sekelmeister. Biel. Niklaus Wytenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. Nach geschehenem Gruße und nachdem der Gesandte von Freiburg die Abreise seines Mitgesandten Oberst von „Rheino“ (Reinold) entschuldigt hatte, erinnert Zürich, daß die vorzunehmenden Berathungen Fortsetzung derjenigen vom 19. Februar seien, und daß der Umstand, daß etliche neue Gesandten gegenwärtig, die allgemeine Wiederholung der damals vorgenommenen Beidigung, Verschwiegenheit zu halten, erfordere, immerhin in der Meinung, daß die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nur bis nach geschehener Relation bei der Standesobrigkeit bestehe. Geschieht. Dieselbe Verpflichtung wird auch den Kanzlisten und Schreibern, geistlichen und weltlichen, verbürgerten und fremden, auferlegt. **b.** Abschluß über das revivirte Defensionalwesen: Nachdem die Freigrasschaft Burgund von dem Könige von Frankreich besetzt worden ist und auch wider die nächst angränzende Eidgenossenschaft allerhand ungleiche Reden und Drohungen fallen, hat man dieß als genugsamen Anlaß erachtet, zu des Vaterlands Beschirmung alle erforderliche Nothdurft zu berathschlagen, und sich dahin verglichen, alle Mannschaft in wehrhaften Stand zu setzen, durch die Landvögte in den gemeinen Herrschaften ebenfalls die Untertanen zur Rüstung aufzufordern und den dreifachen Auszug überall so zu ordnen, daß auf geschehene Mahnung ein einfacher, doppelter oder der ganze dreifache Auszug dem nothleidenden Orte zu Hilfe zu ziehen bereit sei. (Die weiteren Ausführungen und Bestimmungen dieses sogenannten Defensionals, über Mannschaftsscala, Organisation u. s. w. s. Beilage 14). **c.** Der kaiserliche Abgeordnete, Herr von Schönau, übergibt ein Memorial, dem er die Mahnung zu eiliger Berathung vorausgehen läßt, weil periculum in mora sei, zur Erläuterung aber in einer Conferenz mit Ausgeschoffenen beifügt, wie „durch das einfältig treue Aufsehen Elsaß und Burgund verloren worden seien,“ daher der Kaiser eine effective Einung im Sinne der Verträge von 1474, 1477 und 1511, d. h. sofern Reden und Schreiben nichts vermöge thätlichen Hilfe wünschen müsse, die seinerseits gleichmäßig zugesichert werde; ohne das müßte er Ursache nehmen, sich in andere Postur zu stellen. Da dann aber die Instructionen aller Orte zwar die Bereitwilligkeit aussprachen, die Erbeinung zu halten, einige jedoch die Ansicht festhielten, im Jahr 1500 sei durch ordentlichen Vertrag und aus Veranlassung des Hauses Oesterreich die Hilfe und Widerhilfe aufgehoben worden, Zürich und Bern endlich auf die Defension der Gränzorte überhaupt sich gefaßt zu machen antrugen, wurde ein Ausschuß beauftragt, „ein nochmaliges Project über die Puncten des Hauses Oesterreich, die Stadt Genf und die Landschaft Waadt aufzusetzen und dahin zu stylisiren, daß es nicht den Schein eines neuen Tractats habe, sondern allein defensive gemeint sei und daß man es vornehmlich um des Vaterlandes Wohl-

fahrt willen thun möge und wolle." Das durch den Ausschuss entworfene Project befriedigte den Herrn von Schönau nicht, daher man sich zu etwelcher Emendation desselben herbeiliess. Die Orte Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Stadt St. Gallen und Biel waren aber nicht so weit instruiert, weswegen sie bei ihren Obern neuen Befehl einholten, theils durch persönliches Nachhausegehen, theils auf schriftlichem Wege. Die einlangenden Antworten waren aber nicht allseitig in entsprechendem Sinne, da man es lieber bei dem bisherigen Verstand der Erbeinung belassen will, bei dem man sich bisher wohl befunden habe; nur die vier Waldstädte, Constanz und Bregenz wollte man nöthigenfalls in die Vertheidigung aufnehmen. Da nun aber die übrigen Orte, denen sich auch Bern, Glarus und Solothurn anschlossen, am Project festhielten, sofern sich der Kaiser reciprocirlich erkläre, was auszuwirken Herr von Schönau übernahm, so erklärten die nichtzustimmenden Orte, ihre fernere Entschliessung dem Waldbvogt nach der österlichen Zeit überschreiben zu wollen. Dem Ausschuss, welcher das Project dem Herrn von Schönau überbrachte, versprach dieser, auch des Salzwesens und der ausstehenden Erbeinungsgelder wegen sein Möglichstes thun zu wollen. **d.** Den Antrag Zürichs, „in Betreff der Landschaft Waadt und der Stadt Genf sich um etwas zu nähern und dieselben ohne Unterschied der Religion, um des gemeinen Vaterlands besserer Sicherheit willen, in Defension zu nehmen,“ erweitert Bern, „diese Orte, besonders Waadt, nicht allein in Defension zu nehmen, sondern mit Land und Leuten und aller Gerechtigkeit in den Bund aufzunehmen, auch wegen Genf, weil beider Religionen löbliche Ort mit derselben verbündet, den Paß und Repaß aller Orten zu gestatten u. dgl.“ Da jedoch die katholischen Orte Bedenken äußerten, vereinigte man sich zu folgenden Formalien: In Bezug auf die Waadt: „Auf freundeidgenössisches Ansinnen und Begehren unserer G. L. A. G. der löblichen Stadt Bern Ehrengesandten haben sich aller übrigen löblichen Orten und Zugewandten Ehrengesandte, kraft gebabten Befehls, erklärt, derselben von dem Herzog von Savoyen cedirte und nun über hundert Jahre ruhig besessene Landschaft Waadt in den eidgenössischen wirklichen Schutz und Schirm aufzunehmen und dieselbigen gleich andern Ihren zuvor gebabten alten und im Bunde begriffenen Landen und Leuten vor allem feindlichen Gewalt, wer der immer sein möchte, trostlich retten zu helfen. Zu dem Ende wird hiemit angedeuteter löblicher Stadt Bern die Befugsame überlassen, bei anscheinender Gefahr eines feindlichen Ein- oder Ueberfalls alle übrigen löblichen Orte um ihre eidgenössische Hilfe und trostlichen Beisprung zu mahnen und erklären sich alle übrigen Orte pflichtig, die gemahnet Hilf ihnen getreulich folgen zu lassen bis an ihre äußersten Gränzen.“ In Bezug auf Genf: „Sodann finden alle löblichen Orte insgemein, daß es zur Conservation und Wohlfahrt gemeiner Eidgenossenschaft dienlich, daß ein vernachbarte Stadt Genf in ihrem jezigen freien Stand verbleiben thue, und werden diejenigen, so ihnen mit gewissen Pflichten zugethan, dieselben getreulich erstatten; die übrigen aber sonst in allweg an möglicher Vermittlung nichts unterlassen, was zu Befriedigung der Sachen ersprießlich sein möchte, auch den mit der Stadt Genf verbündeten Orten auf allen Fall freien ungehinderten Paß mit eidgenössischen Völkern zu den verbündeten Orten zu erstatten haben.“ Für den die Waadt betreffenden Beschluß dankten Bern und Freiburg als Besitzer derselben. **e.** In den Abschied ist zu nehmen, wie man die zugewandten Orte Rottweil und Mühlhausen in die Defension aufnehmen wolle. **f.** Der bei der Eidgenossenschaft und in den III Bänden residirende spanische Ambassador Casati wird durch einen Gesandten aus jedem Orte einbegleitet, übergibt die von der Königin und Don Louis de Guzman Ponce de Leon, Gubernator zu Mayland, ausgestellten

Credencialien und trägt eine nachher von dem Dolmetsch Crivelli verdeutschte Proposition vor, in welcher er in Erinnerung bringt, daß die von Frankreich aus auf den minderjährigen König von Spanien erhobenen Angriffe die Eidgenossenschaft, laut den mit dem Hause Oesterreich bestehenden Tractaten, verpflichten, zur Vertheidigung Burgunds aufzubrechen und der offensiven Verwendung der in Frankreich dienenden Mannschaft um so ernster entgegen zu wirken, als durch diese die neutrale Stellung und die Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet sei. Durch einen Ausschuß wurde ihm im Namen sowohl der XIII als der mit Spanien verbündeten Orte besonders geantwortet, man werde die mißbräuchliche Verwendung der Diensttruppen möglichst remediren, das gestellte Begehren den Obrigkeiten hinterbringen und dann nächstens beantworten. §. Obgleich sich bei mehreren Ständen wegen mangelnder Instruction Bedenken erhoben, das vom französischen Residenten Mouslier eingegangene Schreiben zu eröffnen, entschied doch die Mehrheit dafür. Der Inhalt desselben enthielt die Versicherung: Wenn auch der Friede nicht so bald näher, oder die bis dahin aus Burgund bezogenen Salzlieferungen zurückgehalten würden, indem ja im Gegentheile die Hauptplätze mit eidgenössischen Truppen besetzt werden; nach Ostern dürfe man endlich hoffen, denjenigen Orten, welche das Bündniß unverändert halten, die schuldigen Zahlungen zu leisten, gewärtige jedoch, daß bis dahin die geübte Praxis des Bündnisses beobachtet werde. Ferner sendet der Resident Mouslier ein Memorial ein, in welchem die Versicherung ausgesprochen wird, daß der König von Frankreich weder der Waldstädte, noch der nahen der Eidgenossenschaft nutzbringenden Pässe sich bemächtigen werde, sofern der Kaiser nicht seine Stände angreife, in welcher letztem Falle aber die Eidgenossen nach Inhalt des ewigen Friedens weder dem Kaiser noch den Waldstädten Hilfe gewähren könnten; auch werden die betreffenden Orte eingeladen, in Bezug auf die zwischen Savoyen und Genf entstandenen Streitigkeiten die Stadt Genf zu Absendung ihrer Gesandtschaft nach Turin anzuhalten, indem der Herzog die Austragung jener Streitigkeiten dem dortigen französischen Ambassador anheim gestellt habe; dann wird angezeigt, daß die Fonds zu Bezahlung der Pensionen, sowie das von Zürich, Basel und Solothurn angelehene Geld nach Ostern in Solothurn eintreffen werde und daß der Markgraf von Castell Rodrigo mit den Gesandten von England und Holland den Frieden unterhandle. Da man diese Erklärungen ungenügend fand, ließ man durch den Landschreiber dem Residenten erwidern, man werde sich unmittelbar an den König wenden. Ungeachtet der Resident hierauf antworten ließ, man werde damit nichts als Verzögerung der Zahlungsleistungen und wegen Rückhaltung der Recruten Vorwürfe bei dem Könige erholen, und obwohl er denjenigen Orten, welche an der dem König zugedachten Zuschrift nicht Theil nehmen, die Pensionen und Zinse auf Ende April zusicherte, erhielt gleichwohl ein Ausschuß den Auftrag, zur Remedirung der schädlichen Transgressionen die angemessenen Schreiben an den König, an den General von Soissons und, mit Bezug auf die Theilnahme an der Besetzung Burgunds, mißbilligend auch an die Obersten und Hauptleute zu entwerfen. Und nachdem auch die Stände Bern und Solothurn die Zustimmung eingeholt hatten, reiste nach Auflösung der Tagsatzung am 4. April um 2 Uhr Nachmittags der Fähnrich Wiederkehr mit jenen Briefen sowie mit Citationen an die Hauptleute Stuppa und d'Hemel und mit den auf letztere bezüglichen, an den General gerichteten Urlaubsgesuchen ab. Schließlich berieth man sich, nach welcher Regel und auf welche Termine die außerhalb der tractatgemäßen Grenzen befindliche Mannschaft bei Strafe sich zurückzugeben habe und wie dabei zwischen dem deutschen und welschen Bur-

gund zu unterscheiden, auch wie, wenn das Heimort die Bestrafung unterlasse, von der Eidgenossenschaft gegen die Fehlbaren einzuschreiten sei. Von diesen Beschlüssen wird den III Bänden und der Landschaft Ballis mit dem Erfuchen Anzeige gemacht, dieselben ebenfalls zu exequiren, „damit das ganze helvetische Corpus in diesem passu unirt sei.“ **h.** Auf Anregung von Schwyz wird den Obrigkeiten in Ueberlegung gegeben, ob bei solchen Verhandlungen mit namhaften Fürsten und über andere Sachen die Nichtzustimmung eines Ortes Alles hinterhalten könne. **i.** Damit auch weder der Landschreiber noch die Gesandten in Bezug auf Reservationen der Gesandtschaften Vorwürfen oder Verleumdungen ausgesetzt seien, sollen die Reserivate und absonderlichen Meinungen der Gesandtschaften wie herkömmlich in den Abschied des betreffenden Ortes gesetzt werden. Schwyz, das diesen Punkt in Anregung brachte, hatte gewünscht, daß solche Reserivate in alle Exemplare gesetzt werden. **k.** Den einzelnen Hauptleuten der Garde, die noch keine Recruten bezogen haben, derselben aber benöthigt sind, bleibt gestattet, nach Erlangung der erforderlichen Atteste und Paßzeddel zwölf bis achtzehn Mann zu werben. **l.** Der von dem Fürstbischof von Basel in Bezug auf die Lebensrecognition des Buchsgau's dem Stande Solothurn angetragene Vergleichsversuch soll nicht ausgeschlagen werden; wenn er aber ohne Erfolg bleibt, ist auf künftiger Jahrrechnung die bereits eingeleitete Rechtsverhandlung zu veranstalten. **m.** Auf Antrag des Landvogts von Baden wird den basel'schen Kaufleuten, die sich während der Contagion außerhalb Basel aufgehalten haben, gestattet, die Zurzacher Messe in Person, nicht aber mit Waaren zu besuchen; sie sollen sich jedoch über Beobachtung der Quarantäne gehörrig ausweisen, auch auf der Messe sich eingezogen verhalten, um nicht Schen und Schrecken unter den gemeinen Kaufleuten zu verursachen. **n.** Um bei den gegenwärtigen gefährlichen Zeiten dem Mangel zuvor zu kommen, wird Zürich beauftragt, mit Lindau über Anschaffung eines Salzvorrrathes zu unterhandeln. **o.** Der Gesandte von Appenzell J.-Rh. bringt an, wie der über das Klosterlein Grimmenstein mit Außerrhoden entstandene Streit noch nicht beigelegt sei, vielmehr die Landleute von Außerrhoden die Fenster daselbst eingeworfen und mit Brand gedroht haben, sein Stand hiemit sich veranlaßt sehe, um gebührenden Schutz zu bitten. Der Gesandte von Außerrhoden erklärt sich nicht instruit und entschlägt sich der Theilnahme an der Berathung. Die evangelischen Orte tragen an, die beiden Obrigkeiten sollen sich vergleichen und die übrigen Orte sie, auch wider den Willen der Landleute, bei dem Vergleich schützen. Die katholischen Orte gehen noch weiter, wollen nämlich dem Stande Außerrhoden durch Schreiben anzeigen lassen, sofern kein Vergleich erfolge, werde auf künftige Jahrrechnung eine Citation erfolgen, damit rechtlich entschieden werde. **p.** Nachdem die Gesandten Landammann Schmid von Uri, Landeshauptmann Stulz von Unterwalden und Landeshofmeister Fidel von Thurn von St. Gallen in ein verläumberisches Gerücht gebracht worden sind, daß sie auf letzter Tagsatzung im Februar aus der Sizung „ausgestellt“ worden seien, wird in den Abschied gesetzt, daß auch nur kein Gedanke daran wahr sei, mit dem Beifügen, daß der Calumniant, wenn man ihn erkunden könne, nach Verdienen dafür bestraft werde. **q.** u. **r.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **s.** (S. u. Mendris). **t.** u. **u.** (S. u. Baden). **v.** (S. u. Freiamter). **w.** u. **x.** (S. u. Sargans). **y.** (S. u. Rheinthal). **z.** (S. u. Baden).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

aa. (Alle Orte.) Alle in den allgemeinen Sizungen vorgekommenen Hauptgegenstände wurden vor den Verhandlungen durch die katholischen Orte präliminaliter berathen. **bb.** (Die mit dem Bischof von

Basel verbündeten Orte.) Nachdem in Folge Vortrags des Statthalters Brandenburg dem Bischof von Basel bezeugt worden war, daß die verbündeten Orte intentionirt seien, seine Stift vor unbilliger Gewalt zu schützen, wurde demselben nach dem Schluß der Tagfagung eine Copie des Defensionals zugestellt. **cc.** (Die mit Savoyen verbündeten Orte). Baron von Greißy übersendet durch seinen Secretär ein Schreiben, in welchem er sagt, er zähle auf die bei letzter Conferenz zu Lucern am 12. März erhaltenen Zusicherungen, daß die löblichen Orte zu Baden keinen der Stadt Genf und der Landschaft Waadt zu Favor dienenden, gegen das Bündniß mit Savoyen gehenden Beschluß fassen werden, erinnere sie auch, daß von der Allianz mit Savoyen die Sicherheit des wahren Glaubens und das allgemeine Interesse dependire, dessen von der königlichen Durchlaucht erzeugte Proben in den letzten wider die Protestanten gehaltenen Kriegen Freiburg mit mehreren Particularitäten werde bezeugen können. Es wird ihm geantwortet, man werde nichts beschließen, als was die Wohlfahrt des Vaterlandes und die Zeitumstände erheischen; inmittelst lebe man der Hoffnung, der Baron werde sich um Mittel verwenden, die bundesgemäßen Leistungen zu verwirklichen. **dd.** (Die mit Spanien verbündeten Orte.) Die von Graf Casati vor den verbündeten Orten gehaltene Proposition war fast die gleiche wie diejenige vor den sämtlichen Orten. Man ließ es also bei der allgemeinen Antwort verbleiben; nebenbei aber wurde durch einen Ausschuß dem Gesandten gemeldet, daß man den Transgressionen möglicher Maßen abhelfen und die Erbeinung und das Bündniß halten werde, aber auch die Satisfaction recommendire, besonders zu vernehmen wünsche, ob der begehrte Volksaufbruch für die Niederlande, für Mayland oder für Neapel bestimmt sei. Auf letztere Frage wollte sich der Graf nicht weiter einlassen, weil, wenn der Friede zu Stande komme, Spanien der Mannschaft nicht bedürfen werde. **ee.** (Mit Spanien verbündete Orte.) Nach Vorlegung eines „Credentials“ von der Königin von Spanien erstattet Oberst Konrad von Beroldingen über seine Gesandtschaftsverrichtungen Bericht: Der Tod des Königs Philipp und der besonders durch den Krieg mit Portugal herbeigeführte Geldmangel habe den Erfolg seiner Bemühungen verzögert und erschwert, so daß er nur eine Pension von ganzer Natur auszuwirken vermocht habe, welche auf Neapel und Mayland angewiesen und überdieß an die Bedingung geknüpft worden sei, daß der Volksaufbruch bewilligt und die Transgressionen abgeschafft werden; bei seinen Bemühungen, die Bezahlung der Pension für die folgenden Jahre zu reguliren, habe seiner Forderung von jährlich 49,000 Kronen der jezige Gubernator von Mayland und der Marchese von Caracena die Behauptung entgegen gesetzt, im Bündnisse seien nur 1200 (soll wohl heißen 12,000) Kronen versprochen, nämlich jedem Orte 1500; das andere sei freiwillig und die 49,000 Kronen seien nur bei frischen Volksaufbrüchen bezahlt worden; indessen seien sie doch endlich für dießmal bewilligt und überdieß 25,000 Kronen zu Bezahlung künftiger Pensionen versichert worden, nämlich 10,000 auf den Salzcontract in Mayland, 5000 auf die (nun freilich verlorene) Salzpfanne in Burgund und 10,000 auf Neapel; bei allem bezeigten guten Willen, zur Befestigung von Rapperswyl Beiträge zu leisten, dürfte doch dießfalls kaum etwas zu erwarten sein; auf den Fall eines Kriegs mit den protestirenden Orten habe der Gubernator der Niederlande Befehl erhalten, laut Bündniß die katholischen Orte von Burgund her zu succurriren, und ein Duplicat dieses Befehls sei den Orten zu allfälligem Gebrauche zu Handen gestellt; zur Ausrichtung der Satisfaction für das Zweyer'sche Regiment hätten 48,500 Mayländer Pfunde jährliche Assignationen sollen verzeichnet werden, seien aber in Mayland beanstandet worden; daselbe sei geschehen mit 10,000 Kronen Assignationen in Neapel für das Crivelli'sche Regiment; für die III alten Orte seien 2000

Kronen in Spanien angewiesen; dem Gesuche um 6000 Silberkronen Baarschaft für die Jesuitencollegien in Lucern und Bellenz habe sich der Geldmangel in den Weg gestellt, doch habe der Vicekönig von Neapel versprochen, mit einem jährlichen Beitrage von 500 Silberkronen den Anfang zu machen; die mezza annata sei ein Fond, der aus der Hälfte der ersten Jahresbesoldung derjenigen genährt werde, welche vom König Aemter, Commenden und Pensionen erhalten; aus dieser seien schon im Jahre 1649 zu Bezahlung der Schweizer und Bündner jährlich 20,000 Scudi di viglione (eine Kupfermünze von sehr wechselndem Course) oder ungefähr 10,000 Silberkronen angewiesen worden; um die 1663 vom König darauf empfangene Anweisung zu behaupten, habe ein Proceß gegen die Verwalterin, die Markgräfin Hamodes, geführt werden müssen; jetzt sei der Fond zu Bezahlung der zwei Schweizerregimenter bestimmt; alle diese Zugeständnisse festzuhalten und zu besorgen sei die Unterhaltung eines beständigen Residenten der katholischen Eidgenossenschaft in Madrid unerläßliches Bedürfnis; Giovanni Baptista Cassani, Thesaurarius der apostolischen Kammer, eigne sich dazu am besten; zur Bestreitung der für die fünfjährigen Reisen und den Aufenthalt in Madrid und die letzte Reise nach Neapel aufgewandten Kosten reiche die aus der mezza annata bereits bezogene Summe nicht hin; er wünsche daher mit dem Fehlenden auf die Salzcontracte angewiesen zu werden. Landammann Johann Imfeld ergänzte diesen Bericht Veroddingens mit Auseinandersetzung seiner dießfalls in Mayland übernommenen Verrichtungen. Ihre Bemühungen werden bestens verdankt. **ff.** (S. u. Thurgau). **gg.** Gegen die Zumuthung Berns, auch die geistlichen Güter und Rechte in der Landschaft Waadt in die Defension einzuschließen, opponirten sich die katholischen Orte einmüthig: „sie hätten dessen keine Gewalt, dürfen der Kirche Rechte und Güter nicht berühren, handelsten wider die Consciensz und die canones bullæ cœnæ domini, fielen bei dem päpstlichen Stuhle in höchste Ungnade, thuen hiemit dieses alles bester Maßen reserviren und ausschließen und hierin ihrer Gehülff nicht begehren und es an seinen Ort gestellt sein lassen.“ (Nachtrag zu dem Abschied auf einem besondern Blatte, fol. 135).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	ff. Art. 188. Wigolbinger Handel.	
Rheinthal.	y. Art. 185. Güterverkauf, ewiger Verspruch.	
Sargans.	w. Art. 135. Jurisdictionstreitigkeiten.	x. Art. 199. Kriegswesen.
Baden.	t. Art. 80. Jubicatur- u. Competenzanstände.	z. Art. 351. Kirchliches und Glaubenssachen.
	u. „ 190. Märchen.	
Freiämter.	v. Art. 74. Rechts- und Gerichtssachen.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	q. Art. 142. Kriegswesen.	r. Art. 103. Salzbezug.
Mendris.	s. Art. 309. Verschiedenes.	

Z u s a z z u **a.** „Über diese Materi die Statt Genff vnd die Landschaft Waad betreffend habent die Herren Abgesandte von dem Lobl. Dhrt Schweiz Ihren Befelch dahin eröffnet, sich der Statt Genff auf gewissen respecten nit zue beladen, In Ansehung die mit derselben verpündte Lobl. Dhrt solche zue schirmben genuegfamb; wann aber der Standt Bern an ihrer Landtschaft, darinn Waad auch begriffen, feindtlich angesochten wurde sollen sie vnd vbrige Dhrt selbe zue defendieren schuldig sein, mit dem Vorbehalt, dasern Bern vnd obuerdeute Dhrt in der Defension des Hauses Oesterreich

mit beistimmen theten, sie für Ihr Dhrt als dann mit Genff vnd Waadt auch nichts thun köndten, sonder ad referendum nemmen müesten. Die Landschafft Waad belangendt verbleiben sie zuegleich bey ihrer eröffneten instruction, soweit dieselbe von Sauoy cedirt sie; so übrigen vnd mehren Dhrten sich weiter erkleren wolten, müesten sie es wol besprechen lassen vnd ihrer H. vnd Oberen Sentiment darüber erwarten.“ Ferner: „Bei diesen die Statt Genff vnd Landschafft Waad betreffenden Punkten hat der Fürstl. St. Gallische Abgesandte die Erinnerung gethan, weil Ihr Fürstl. Gnaden vnd dero Gottshaus dem hl. Stuel zue Rom ohne Mittel vnderworfen vnd mit Glübd vnd Eidten zuegethan, dasselbige hierbey gleich wie bey vffrichtung der Bündten, so besagtes Gottshaus zur lobl. Eidgnoschafft hat, auch besprechen, gebürendt referuirt vnd selbigen hiemit keineswegs zue widergehandlet sein solte.“ (Zusätze im Exemplar des Nargauer Kantonsarchivs, Bd. 23, ersterer unter der Bezeichnung am Rand „In Schweiz“, letzterer „In Ihr fürstl. Gn. zue St. Gallen“).

Bemerkung zu I. Dieser Artikel lautet wörtlich also: „Ferner hat Schwyz angezogen, Ihrer gn. H. vnd Obern Meinung wäre, daß jedes Orts Reservationen und Vorbehalte in gemeine Abschiede kommen sollten, damit die Abgesandten vor bösen Verläumdern desto sicherer sein möchten; dazu unser Landschreiber zu Baden auch geredt und gebeten, daß man über diesen Punkt eine gewisse Ordnung machen wolle, damit er von den lobl. Orten keinen Verweis zu gewärtigen haben müsse. Nachdem man sich erinnert, was von Altem her in alten Abschieden bräuchlich gewesen, haben die übrigen und mehrere Ort besser zu sein befunden, es um gemeiner Union und minderer Confusion willen bei dem alten Hertommen bleiben zu lassen, benanntlich, daß jedes Orts reseruata und besondere Meinungen allein in seinen Abschied gesetzt und die Verläumder exemplarisch abgestraft werden sollen; inmaßen Schwyz sich beklagt, daß dergleichen von gewissen Leuten von Zürich beschehen sei, haben die Herren Abgesandten von Zürich vermeldet, sie hätten dessen zwar keine Wissenschaft, wenn ihnen aber die Ursächer mögen notificirt werden, wollen sie nicht unterlassen, selbe andern zum Exempel mit gebührender Strafe anzusehen.“

476.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Einsiedeln. 1668, nach dem 19. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Der Abschied ist nicht aufgefunden worden. Die vom 19. Mai datirte Instruction von Schwyz will a) daß in dem zwischen den Landvogteien Sargans und Gaster wegen der hohen und niedern Jurisdiction in Quarten, Murg und Quinten schwaltenden Streite mit den andern regierenden Orten das Recht vorläufig nicht angetreten werde; b) daß es bei der dem Landvogt Müller im Gaster von uns angelegten Buße sein Verbleiben habe, weil er auf unsere Citation nicht erschienen ist und den Untervogt Johann Wilhelm mit schmählischen Scheltreden belegt hat. — Als Gesandte von Schwyz werden bezeichnet: Martin Belmont und Joh. Franz Neding, beide alt-Landammann; Franz Ehrler, Statthalter; Karl Büeler, Landesfeldmeister.

Gemein-eidgenössische Tagfagung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1668, 29. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. B. LVII, fol. 137.

Gefandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel; Joh. Konrad Grebel und Obmann Thomas Werdmüller, alle des Raths. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Venner. Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Gustach von Sonnenberg, Venner; Oberstlieutenant Heinrich Pflyffer, des Innern Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Karl Anton Büntiner, Landeshauptmann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Joh. Franz Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, alt-Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Ammann; Jakob Andermatt, alt-Ammann. Glarus. Kaspar Schmid, Landammann; Balthasar Müller, Statthalter. Basel. (Nicht erschienen.) Freiburg. Oberst Niklaus von Braromann; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissär, beide des Raths. Solothurn. Christoph Byß, Stadtvenner; Petermann Suri, Sekelmeister; Daniel Gibeli, alle des Raths. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Jakob Stöcker, Bannerherr und Sekelmeister; Oberst Wilhelm Imthurn, des Raths. Appenzell. Konrad Fäßler, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann von Auser-Rhoden. Aht von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joh. Joachim Haltmeyer, Burgermeister; Heinrich Fels, Sekelmeister. Biel. Niklaus Wyttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber und des Raths.

a. Die Veranlassung dieser Tagfagung als bekannt voraussetzend, wird nach üblichem gegenseitigem Grusse von Bern erinnert, wie an den Gränzen Kriegsmannschaft hin und wider ziehe, besonders vom Elsaß aus Basel bedroht werde, die Gränze gegen Burgund entblößt sei, die Eidgenossenschaft also Grund habe, auf ihre Sicherheit zu denken. Indem nun der Entwurf des Defensionals nochmals den anwesenden Kriegsräthen und obersten Dffizieren zur Begutachtung vorgelegt und sodann zum endlichen Abschlusse gebracht wurde, erhielt die Kanzlei den Auftrag, für jedes Ort Abschriften von der Kriegsordonnanz, von den vier formirten Kriegszeiten, von dem General-Schirmbrief und von dem Particular-Schirmbrief anzufertigen, den General-Schirmbrief aber auf Pergament geschrieben und von jedem Orte besiegelt in das Archiv von Zürich zur Aufbewahrung zu übergeben, von wo er im Falle eines Auszuges dem Kriegsrathe zugestellt werden solle. In Abänderung des Artikels betreffend die Justiz wird zweckmäßiger erachtet, die Leib und Leben berührenden Fälle zur Aburtheilung den Kriegsräthen zu überlassen, übereinstimmend mit der bei den französischen Regimentern üblichen Praxis und mit dem Sempacher Brief. Die Namen der erwählten Kriegsräthe und Obersten werden in einem Verzeichniß dem Abschied beigelegt. (S. Bei Lage 14.) **b.** In einer dafür angeetzten besondern Session erzählt die Gesandtschaft von Bern, wie ihr Stand die Landschaft Waadt erobert, einen Theil davon wieder zurückgegeben, den andern Theil

laut „königlichen“ Cessionsbriefts von 1617*) als Eigenthum behalten habe, wie auch den davon abweichenden Vorgebungen des Barons von Greiffy kein Glauben beigemessen werden dürfe, dennoch von Uri in dem die Aufnahme der Waadt in die Defension betreffenden Abschiede vom März laut eines durch einen besondern Läufer nach Bern übersandten Schreibens eine Aenderung gemacht worden sei, über welche Bern hiemit von Uri Aufschluß zu erhalten wünschen müsse. Die Gesandtschaft von Uri entgegnet, daß ihr Stand wohl befugter Weise den Beschluß gefaßt habe, die Sache im alten Stande zu lassen, nicht als ob die Cession der Waadt an Bern bezweifelt werde, sondern weil die Sache des geistlichen Rechtes halber nicht besser erläutert sei; jedoch sei Uri keineswegs sich auf den Nothfall zu sündern bedacht. Es wurde entgegnet, daß bei den Verhandlungen im Februar und März eben auf Begehren der katholischen Orte die Erwähnung der geistlichen und weltlichen Freiheiten weggelassen worden sei, der Tractat mit Oesterreich und die Aufnahme Genfs und der Waadt zusammen gehören, der Rücktritt Uri's hiemit andere Stände berechtere, in Beziehung auf den Vertrag mit Oesterreich ebenfalls zurückzutreten. Indem hierauf die V. katholischen Orte gerade die von Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Stadt St. Gallen zurückgehaltene Zustimmung zu dem Vertrage mit Oesterreich zur Rechtfertigung Uri's geltend machen, einigt man sich endlich dazu, daß die dissentirenden Orte in beiden Beziehungen ihre Bedenken aufzugeben und dem Beschlusse im Ganzen sich zu conformiren gemahnt werden sollen. **c.** In herkömmlicher Weise abgeholt legt der französische Resident Mouslier ein vom 15. Mai aus St. Germain datirtes königliches Schreiben vor, in welchem der König sein Erstaunen ausspricht, daß die eidgenössischen Gesandtschaften in ihrer an ihn gerichteten Zuschrift wegen zurückgebliebenen Zahlungen Instanzen machen und zugleich die seit hundertundfünfzig Jahren bestehenden Gebräuche ändern, nämlich durch Zurückhaltung der Recruten ihm große Kosten verursachen konnten, sie also einladet, vor allem aus darüber zu reflectiren und im übrigen an seinen Residenten sich zu halten und die Kosten außerordentlicher Gesandtschaften zu sparen. In seiner mündlichen Proposition zeigt der Resident an, daß der König, ungeachtet auch von ihm galt *veni, vidi, vici*, doch seinen Siegeslauf, den Nachbarn zu Liebe, unterbrochen und mit Spanien Frieden geschlossen habe; er bittet die Eidgenossen, dem falschen Geschrei, daß der König es nun auf sie abgesehen habe, ja nicht zu glauben, sondern überzeugt zu bleiben, daß er ihnen wohl gewogen und zu ihrer Vertheidigung gegen feindliche Angriffe bereit sei, jedoch die von ihnen gemachte Abänderung ungerne gesehen habe, in Bezug auf die Hauptleute, die auf seinen Befehl nach Burgund zogen, um so mehr Schonung gewärtige, als sie ja nur dem empfangenen Befehle Gehorsam leisteten und das mit der Provinz bestehende Bündniß nur dem auf dieselbe erlangten Rechte folgte. Ueber die von geliebten Geldern herrührenden Forderungen möge, hieß es ferner, ein Abgeordneter zu Abschließung einer Uebereinkunft bezeichnet werden; die Pensionen werden Ende Augusts folgen; nachdem die Hälfte der Contracte bezahlt sei, müsse die Liquidation der von 1636 herrührenden Forderungen wegen der ausgestellten Assignaten und der eingetretenen Verwicklung des Geschäfts verschoben werden, bis Herr Mohr, welcher die beste Kenntniß davon habe, aus der Vogtei zurück sei. Bei Berathung dieser Eröffnung fand weder der Antrag, für die Friedensberichte durch den Amtmann danken und in Bezug auf die erhaltenen Offerten die

*) Dieser „königliche“ Cessionsbrief enthielt die Bestätigung des Vertrags von 1564, durch welchen Bern rechtlich in den Besitz der Waadt gelangt war.

Unzufriedenheit bedeuten zu lassen, noch der Antrag, durch einen in Paris zu haltenden Agenten oder viva voce durch eine Gesandtschaft das Geschäft zu betreiben, sondern der Antrag Zustimmung, striete bei den Abschieden zu bleiben und den Zuwiderhandelnden als einen Trenner der Eidgenossenschaft zu halten.

d. Ueber das Benehmen der Gardehauptleute Stuppa und Erlach fand man große Ursache, sich zu formalisiren, indem sie das an die Hauptleute gerichtete Abmahnungsschreiben, nach Burgund zu ziehen, uneröffnet zurückschickten. Sie wurden daher peremptorisch auf den 28. Juni/8. Juli nach Baden citirt, mit Androhung der Verurtheilung in contumaciam, falls sie ausblieben. Solothurn erhielt den Auftrag, dieß durch die ordinäre Post zu besorgen. **e.** Auf die Klage der Kaufleute von Zürich und Lucern, daß die Douane in Lyon auf 30 Procent gesteigert worden sei, sie daher auf künftige Tagsatzung eine Deduction eingeben werden, wird auf Anhalten Zürichs bewilligt, ad interim ein Entschuldigungsschreiben wegen der Kaufleute nach Belieben an den König abgehen zu lassen. **f.** Die Zürcher Gesandten zeigen an, daß die Stadt Chur, durch den mayländischen Sanitäts-Commissär veranlaßt, das Ansuchen gestellt habe, gegen alle Leute und Waaren, die von Zurzach oder von andern inficirten Orten her kommen, Vorforge zu treffen. Nun erzählt der Landvogt von Baden, wie große Kosten aufgewendet worden seien, um dem Pfingstmarkt in Zurzach den Fortgang zu verschaffen und das Geschrei, daß dort die Contagion herrsche, zu beschwichtigen, und wie namentlich Schaffhausen zum Nachtheile Zurzachs die Kaufleute vor Zurzach gewarnt, besonders auch die basel'schen Kaufleute an sich gezogen und den eigenen Markt prolongirt habe, so daß auch der Bischof von Constanz in einem durch den Obervogt von Klingnau, Joh. Franz Zweyer von Ebenbach, eingegebenen Memorial Klage führe. Ohne auf die von den Gesandten Schaffhausens entgegengehaltenen Einreden sich einzulassen wird beschlossen, dem Gesundheitstribunal zu Mayland den Gesundheitszustand von Zurzach zu attestiren und um Aufhebung der gegen diesen Markt und Flecken ausgegangenen Verbote zu ersuchen. Auch nach Bünden und Innsbruck wird in diesem Sinne geschrieben.

g. Erinnerung an sämtliche Orte, die Beiträge zur Bezahlung der angekauften Landschreiberei, sowie zu Defung der 55 Dublonen Reisekosten des Couriers Wiederkehr zu leisten, (S. auch u. Baden). **h.** Dem Grafen von St. Paul wird auf Anzeige seines Regierungsantritts zu Neuenburg und Balangin ein Congratulationsschreiben zugesandt. **i.** Oberst Karl Konrad von Beroldingen, Landschreiber zu Lauis, meldet, daß die drei Landschaften Lauis, Luggarus und Mendris statt ihres Auszugs 10,000 Kronen bezahlen, Mainthal hingegen die Mannschaft stellen wolle, jedoch in der Hoffnung, die Obrigkeiten werden dieselbe erhalten. Jenes Anerbieten wird angenommen, denen von Mainthal aber bemerkt, daß sie die Mannschaft selbst zu unterhalten haben; dieses wird sie vielleicht bewegen können, statt der Mannschaft Geld zu liefern. **k.** (S. u. Mainthal).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

l. Baron von Greifly erinnert die mit Savoyen verbündeten Orte zu treuer Beobachtung der Allianz und läßt hoffen, auf nächster Jahrrechnung in nähere Unterhandlungen sich einlassen zu können. Er erhält zur Antwort, man habe die Gesinnungen nicht geändert, erwarte aber auch reciprocirlichen Effect des Bündnisses. **m.** Der Internuntius Lepori belobt den bei verwichener Tagsatzung den protestierenden Orten gegenüber für die wahre Religion und den päpstlichen Stuhl dadurch an den Tag gelegten Eifer der katholischen Orte, daß sie bei der eingegangenen Defension der Landschaft Waadt der

Kirche Freiheiten nicht berühren, sondern derselben Immunität bester Maßen reserviren wollen und sich der Protection der Stadt Genf entschlagen haben, und bittet, diesen heroischen Act der Posterität zur Nachricht dem Abschied einzurücken. Es wird ihm dieß unter Versicherung steter Treue zugesagt. **n.** (S. u. Thurgau).

Thurgau.
Baden.
Mainthal.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- n.** Art. 606. Stifte und Klöster.
- g.** Art. 22. Allgemeine Verwaltungssachen.
- k.** Art. 208. Landrechtssachen.

478.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, 1668, 19. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Oberstwachmeister Franz Arnold, Landesführer. Schwyz. Oberstwachmeister Kaspar Abyberg, Landammann und Landeshauptmann; Martin Belmont von Rickenbach, alt-Landammann; Joh. Franz Reding, alt-Landammann; Franz Betschart, alt-Sekelmeister. Nidwalden. Joh. Melchior Leu, Landammann; Franz Stulz, Landeshauptmann ob und nid dem Kernwald.

a. u. b. (S. u. Bellenz 2c.). **c.** An Lucern soll ab gegenwärtiger Conferenz geschrieben werden, in Zukunft uns mit solchen Leuten zu verschonen, die der mahländische Commissär zu Flüelen jeweilen aus vielen Bedenken zurückzuweisen genöthigt sei; denn ansonst wäre man gezwungen, sie dahin zurückzuschicken, woher sie gekommen. **d.** Schwyz beschwert sich, ein Quarantäne-Haus, wie von Seiten Uri's begehrt werde, in seinem Land zu haben; dabei berichtet es, daß gegen Lachen und andere Orte wegen der im Gräninger Amt grassirenden Contagion alle nothwendigen Anordnungen getroffen seien. **e.** (S. u. Bellenz 2c.). **f.** Um von Obwalden sein Betreffniß an den Kosten der letzten Kriegereignisse wegen Rapperswyl endlich zu erhalten, mag Lucern zu Handhabung der Billigkeit auf nächster Conferenz um seinen Beistand angegangen werden; kann dieß vor der badischen Jahrrechnung nicht geschehen, so soll Uri hiezu eine Conferenz ansetzen. **g.** „Lobl. Ort Unterwalden hat abermals den parmischen Ausstand morirt,“ worüber Schwyz nicht instruiert zu sein sich entschuldigt; es ist jedoch zu der Sache Beschleunigung erbötig. **h.** (S. u. Bellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- a. b. e. h.** Art. 453—456.

Bellenz 2c.

Gemeineidgenössische Fahrrechnungs-Tagfagung.

Baden. 1668, 1. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LVII, fol. 166.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel und Konrad Grebel, beide Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Benner. Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Landvogt Leopold Bircher, Bauherr, des Innern Rath's. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Joh. Franz Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Balthasar Friedrich Büeler, des Rath's. Unterwalden. Johann Imfeld, alt-Landammann, und Johann Witz, Landschreiber, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Landvogt Ulrich Schön, des Rath's; Jakob Andermatt, alt-Ammann. Glarus. Kaspar Schmid, Landammann; Balthasar Müller, Statthalter. Basel. (Nicht vertreten.) Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Franz Peter Bonderweid, Generalcommissär und des Rath's. Solothurn. Petermann Suri, Sefelmeister; Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Jakob Stofer, Sefelmeister. Appenzell. Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann von Außer-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Dthmar Appenzeller, Burgermeister; Joh. Joachim Haltmeyer, alt-Burgermeister.

a. Nach dem eidgenössischen Gruß wird zuerst das Münzwesen berathen und dabei gut gefunden, daß in der Eidgenossenschaft die zürcherische Silberprobe eingeführt werde, nämlich 13½ Loth fein auf die Mark und 2½ Loth Kupfer; ob man die Philippen und Bruntruter Sechräppler weiter cursiren lassen wolle, wird der Obrigkeit jedes Ortes anheimgestellt. **b.** Dem Gesuche Basels um Aufhebung des Banns hätte man gerne entsprochen; es wird deshalb an die Gesundheitstribunale zu Mayland und Venedig geschrieben und dabei zweckmäßig erachtet, daß das ennetbirgische Syndicat eine Abordnung nach Mayland sende, um über Aufstellung einer Quarantäne zu tractiren. **c.** Die von den Kaufleuten eingegangene Klagschrift über unerhörte Steigerung der Waarenzölle in Frankreich führt durch Hinweisung auf den Verkehr der einzelnen Stände mit Frankreich zu der Ueberzeugung, daß es sich nicht nur um ein particulares, sondern um das gemeinsame eidgenössische Interesse handle, und zu Beschlüssen, welche ein besseres Tractament im Allgemeinen bezwecken, nämlich Bezahlung der Anleihen, Zollbefreiung, Abschaffung der Freicompagnieen. Indessen verzichtet man auf eine Abordnung an den König, beschließt dagegen Absendung von Zuschriften an den König, den General von Soissons, den Markgrafen von Louvois, sowie an die Herren de Lionne und Colbert. Dem König wird nämlich für die Anzeige vom Friedensschlusse gedankt und dem Frieden lange Dauer gewünscht, daran die Bemerkung geknüpft, man habe auf das letzte an den König abgesandte Schreiben wenig Satisfaction gespürt und daraus geschlossen, er müsse darüber ungleich informirt worden sein; doch im Hinblick auf die durch den Residenten Mouslier empfangene Antwort habe man nicht versuchen wollen, durch eine Gesandtschaft die so üble Information zu berichtigen, dagegen unter Versicherung treuer Beobachtung des Bundesvertrags das Gesuch um besseres

bundesgemäßes Tractament nochmals wiederholt, die ohne Bewilligung angenommenen Freicompagnieen aber heimberufen. **d.** Ein vom 2. Juli aus St. Germain datirtes königliches Schreiben spricht unter Hinweisung auf die durch den Residenten gemachten Eröffnungen die Hoffnung aus, daß das gegen den Obersten Mollondin wegen des Zugs nach Burgund eingeschlagene Verfahren nicht fortgesetzt werde; in dieser Erwartung habe der König auch wirklich die Reise desselben und der übrigen Hauptleute so lange verschoben, bis über die eigentliche Intention der Tagsatzung mehrere Information eintreffe. Oberst Mollondin selbst schreibt am 8. Juni aus Paris, daß das an ihn und die Hauptleute gerichtete Schreiben ihm gar nicht im Lager vor Lille, das am 27. August übergien, sondern erst am 26. October durch Lieutenant Jurlauben zu Gesichte kam, als das Regiment schon auseinander gegangen und der angeetzte Terminus schon verflossen war. Hauptmann Stuppa aber klagt in einem Schreiben vom 11. Juni, daß, während Andere, die dasselbe was er gethan haben, an ihre heimatliche Obrigkeit gewiesen worden seien, er sich vor der Tagsatzung verantworten soll, angeklagt von solchen, die ihn nur darum hassen und verfolgen, weil sie zu der Stelle nicht gelangen konnten, die er inne habe, aber auch in Eifer und Treue gegen die Eidgenossenschaft hinter ihm zurückstehen; denn er sei es gewesen, der mit Bezug auf den Tractat Anwendung gegen Theilnahme am Zuge nach Burgund erhoben habe; und wenn ein parteiloser Mann mit der Untersuchung seines Benehmens beauftragt werde, sei er erbötig, nicht nur für diese Thatsache, sondern auch dafür Beweis zu leisten, daß er stets der erste gewesen sei, jedem Hilfe und Rath Bedürftigen an die Hand zu gehen u. s. w. Hauptmann Erlach dagegen war persönlich erschienen, erzählte auch, welchen Hergang es mit dem Zuge nach Burgund hatte, und legte in Bezug auf den behaupteten Nichtempfang zwei Certificate vor. Es wird hierauf beschlossen, Mollondin, Erlach und Stuppa nochmals auf den 25. October/4. November vorzuladen. Zugleich wird aber auch beschlossen, die im Widerspruch mit dem Bundesvertrag stehenden Freicompagnieen heimzurufen, die Hauptleute und ihre Untergebenen bis auf die nächst angeetzte Tagsatzung bei Verlust des Bürgerrechts und Landrechts zum Austritte aus dem Dienste zu verpflichten und die einzelnen Stände, sowie Biel, die III Bünde und Wallis und endlich auch durch die vier verbündeten Städte die Herrschaft Neuenburg ebenfalls zur Zurückberufung ihrer besondern Freicompagnieen aufzufordern, die III Bünde und Wallis auch zu Abordnung ihrer Gesandtschaften auf künftige Tagsatzung zum Zwecke gemeinsamer Berathung der Angelegenheit einzuladen. **e.** Unterdessen war vom Residenten Mouslier ein Schreiben angelangt, worin er die Bereitwilligkeit erklärt, wenn es gewünscht werde, ebenfalls in Baden sich einzufinden, zugleich aber erinnert, daß die Aufnahme der Waldstädte in den eidgenössischen Schutz von dem Könige als eine Schwächung des mit ihm geschlossenen Tractats angesehen würde, daß auch die von Oesterreich gebotenen Vortheile denjenigen der Verbindung mit Frankreich sehr nachstehen, indem der König jährlich bei 300,000 Franken an Pensionen und Gratificationen an die Eidgenossen austheile und die Handelsprivilegien jährlich auf 100,000 Franken sich belaufen, und daß auch jetzt, sowie die eidgenössische Tagsatzung mit seinen bei letzter Tagsatzung gemachten Anträgen sich einverstanden erkläre, die Bezahlung der Pensionen u. s. w. werde veranstaltet werden. In Antwort hierauf wurde jedoch erwidert, mit Oesterreich einen Vertrag zu schließen liege in der Befugniß ihrer im Vertrag mit Frankreich vorbehaltenen Souveränität; „die Conservation unsers lieben Vaterlandes lassen sie sich mehr als die Ertragenheit der wenigen uns offerirten, ohnedieß schuldigen Geldmittel ob- und angelegen sein,“ wünschen nun aber auch zu erfahren, ob und wann der Resident ihnen die schuldigen

Zahlungen leisten und ihren Kaufleuten den Genuß der bundesgemäßen Privilegien verschaffen wolle. Die darauf erfolgte Entgegnung des Residenten, daß der König immerhin werde wissen wollen, ob der Vertrag mit Oesterreich ihm nicht nachtheilig sei und daß bis dahin über die gemachten Ansprüche nicht eingetreten werden könne, blieb unbeantwortet; dagegen wurde die Recrutirung einstweilen eingestellt und ein Verzeichniß der Hauptleute der Freicompagnieen zusammengetragen. **f.** Mit kaiserlichem Credential schreiben, datirt aus Laxenburg vom 6. Mai, versehen, zum Zweke fortgesetzter Unterhandlung über die reciproca defensio zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft, eröffnet der Freiherr Dietrich von Schönau, der Kaiser setze voraus, es werde sich das ganze eidgenössische Corpus, nicht bloß die Mehrtheil zur Erbeinung mit dem Kaiser im Sinne der Verträge von 1474, 1477 und 1511 conformiren, zu gegenseitiger Hilfe in Abwehr aller feindlichen Angriffe, und zwar so, daß die Eidgenossenschaft im Kriegsfall dem Kaiser auf sein Begehren zu Besetzung der österreichischen Erblande und Verstärkung der Garnisonen 6000 Mann Fußtruppen oder, wenn er so vieler nicht bedürfe, auch nur 200 bis 500 liefere und zwar in der Weise, daß, mit Ausschluß jeder Einmischung in die politica et civilia, das Untercommando und die Administration der Justiz den eidgenössischen Offizieren, das Obercommando aber dem Commandanten des betreffenden Platzes zustehet, die Religionsübung wie bei den in spanischem Dienste stehenden Truppen statfinde, der Unterhalt endlich auf monatlich 5 Kronen zu 24 guten Bazen angesetzt werde; dagegen wolle der Kaiser den Eidgenossen in ihrer Noth neben 6000 Mann Fußtruppen noch ein Regiment Reuter von 500 bis 600 Pferden zu Hilfe senden und einige Monate lang besolden, wobei die Eidgenossen nur für Proviant zu sorgen hätten. In Berathung dieser Vorschläge wollte Zürich abermals sich auf die vier Waldstädte, Constanz und Bregenz beschränken, Bern mit den katholischen Orten dagegen bei den im März gegebenen Erklärungen beharren, Schaffhausen nebst Appenzell A.-Rh. und Stadt St. Gallen gar nicht oder nur im Sinne Zürichs eintreten, während Glarus bei der Stimmgabe im März bleibt. Sene Orte unterhandelten dann auch allein mit dem kaiserlichen Abgeordneten über ein Project, demzufolge die Orte Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell J.-Rh. und Abt von St. Gallen bei dem Märzbeschlusse bleiben und der Specialität der 6000 Mann überhoben zu sein begehren, fremde Offiziere ablehnen, monatlich fünf Reichsthaler Sold für den Mann und das Zugeständniß verlangen, daß 90 Mann für 100 passiren, als Hilfeleistung in eigener Noth 800 bis 1500 Reuter oder eine entsprechende Geldunterstützung gewährt werden müsse u. s. w. **g.** Uri beharrt bei dem hinsichtlich der Waadt gefaßten Beschlusse der Landsgemeinde, will sich aber bei eintretender Noth nicht sündern; die übrigen Orte lassen es bei dem im März Verabredeten bewenden. **h.** Solothurn eröffnet, daß zwar die Hoffnung, mit dem Bischofe von Basel wegen des Buchsgaus einen Vergleich zu erzielen, nicht aufgegeben werde, es aber doch seine Bedenklichkeiten und bösen Consequenzen habe, wenn ein hundert- undvierzigjähriger Besitz in Frage gestellt und auch Bern kraft des Marchenbriefs mit hereingezo-gen werden sollte. Es wird daher rathsam gefunden, den Obrigkeiten die Sachlage nochmals zu hinterbringen. **i.** In der zwischen Bern und Freiburg über die Herrschaft Grafsburg und die Gränzmarchen zwischen Murten und Erlach obwaltenden Streitfrage meint Freiburg, weil es neue Streitigkeiten seien, haben die XI Orte zu entscheiden; Bern aber protestirt dagegen. Die XI Orte bestellen daher einen Ausschuß, um eine friedliche Beilegung einzuleiten, worauf dann den heidseitigen Obrigkeiten empfohlen wird, durch Er-

nennung von Mediatoren aus den eidgenössischen Orten den Span gütlich beizulegen. **k.** Noch langt beim Schlusse der Tagsatzung der Agent der Freigravschafft Burgund, Herr Anton Bourrey, an und übergibt, ungeachtet des Ueberzugs der Landschaft durch französische Waffenmacht, im Auftrage des Parlaments zu Dôle das gewöhnliche Erbeinungsgeld. **l.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **m.** (S. u. Luggarus). **n.** Da 1640 dem Orte Uri am Platifer der Zoll um ein Drittel zu erhöhen bewilligt worden ist fragt es sich, ob er nicht wieder herabzusetzen sei. **o.** u. **p.** (S. u. Baden). **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Baden). **s.** u. **t.** (S. u. Thurgau). **u.** (S. u. Luggarus). **v.** u. **w.** (S. u. Thurgau). **x—z.** (S. u. Rheinthal). **aa.** u. **bb.** (S. u. Thurgau). **cc—ff.** (S. u. Sargans). **gg.** (Deutsche gem. Vogt. überh.).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

hh. Beglückwünschung des durch ein päpstliches Breve und ein Schreiben des Cardinals Rospigliosi angekündigten neuen Nuntius Aquaviva, welcher zugleich in einem besondern, ein apostolisches Breve ankündigenden Schreiben ermahet, in der Defension der Landschaft Waadt und der Stadt Genf, „als vergifteten Wässern der Religion,“ nichts zu thun, was dem katholischen Wesen und der Kirchenfreiheit zuwiderlaufe. Indem dieß rückantwortlich zugesichert wird, wird beantragt, gelegentlich mit dem Nuntius zu conferiren, wie etwa den geistlichen Personen in den ennetbirgischen Vogteien das Tragen von Wehr und Waffen und Büchsen verwehrt werden möchte. **ii.** Freiburg klagt, daß der jüngste Versuch, mit Bern wegen Graßburg und streitigen Marken zwischen Murten und Erlach sich zu vergleichen, nicht gelungen sei, und erhält den Rath, Zürich anzugehen, daß die Sache in der allgemeinen Sizung vorgebracht werden könne. **kk.** (S. u. Sargans). **ll.** Der Gesandte von Savoyen, Barou Greißy, in die Sizung der mit Savoyen verbündeten Orte einbegleitet, legt ein Schreiben des Herzogs vor und hält eine Proposition, welche durch einen Ausschuß mit der Erklärung beantwortet werden, daß man von den wegen Waadt und Genf gefaßten Defensionalbeschlüssen nicht abgehe und, wie Schwyz sich ausdrückt, die allzu scharfen Worte und Berweise sich nicht könne gefallen lassen. **mmm.** (S. u. Rheinthal). **nn.** Oberst K. von Berosdingen klagt vor den mit Spanien verbündeten Orten über die auf ihn geworfene Verdächtigung und die ihm gemachte Zumuthung, für die Erfüllung der ihm in Spanien gegebenen Versprechungen gut zu stehen, wünscht daher Entlassung von diesem Geschäft, soll aber durch Schultheiß Sonnenberg beruhigt und zu weiterer Betreibung desselben aufgemuntert werden. Auch wird der Gubernator von Mayland ersucht, die versprochenen 2000 Dublonen auszahlen zu lassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	gg.	Art. 71. Rechts- u. Gerichtssachen.		
	q.	Art. 375. Zölle, Handel und Verkehr.	w.	Art. 63. Allgemeine Verwaltungssachen.
Thurgau.	s.	" 525. Kirchliches u. Glaubenssachen.	aa.	" 83. Rechnungssachen.
	t.	" 526. Kirchliches u. Glaubenssachen.	bb.	" 132. Recht und Gericht.
Rheinthal.	v.	" 306. Leibeigenschaft und Fall.		
	x.	Art. 24. Allgemeine Verwaltungssachen.	z.	Art. 55. Obrigkeitliche Güter.
	y.	" 95. Rechts- u. Gerichtssachen.	mmm.	" 270. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Sargauß.	cc. Art. 136. Jurisdictionsanstände.	ff. Art. 58. Obrigkeitliche Güter.
	dd. " 90. Rechts- und Gerichtssachen.	kk. " 231. Stifte und Klöster.
	ee. " 57. Obrigkeitliche Lehen.	
Baden.	o. Art. 218. Märkte.	r. Art. 373. Gotteshäuser.
	p. " 219. Märkte.	
Vier eunetb. Vogt. überh.	l. Art. 23. Allgemeine Verwaltungssachen.	
Luggaruß.	m. Art. 164. Zollsachen.	u. Art. 86. Rechts- und Gerichtssachen.

Z u s a z z u g. Hinsichtlich der Angelegenheit der Landschaft Waadt, der österreichischen Erbeinigung und der Transgressionen halber haben sich die Gesandten Solothurns beim zweiten Umgang dahin erklärt, „daß Willen Ihre Herren und Obern von der einzigen conformitet vnd Eydtg. sambtlicher Einigkeit willen sowohl zue dem ein als andern sich verstanden. Wosern man sich durchgehend nit vergleichen vnd wider bessers Verhoffen eine Trennung volgen solte, daß Ewe zwar bey der ledigen Ihren pündten vnd Burgrechten zue erreichenden erklärung die Landtschafft Waadt unabänderlich verbleiben, der österreichischen Erbeinigung geschafft halber den mehren Lobl. Ohrten lauth hievorigen Abscheidts trewlich beyhalten, der aber wegen der vberzugen oder transgressionen, wosern die Einträchtigkeit nit versangen vnd erhalten werden möchte, Ihrer Herren vnd Obern Willkührlichen disposition heiter vorbehalten haben wollent.“ (Zusatz im Solothurner Abschieds-Exemplar, Bd. Nr. 82.)

480.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1668, 8. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann; Dr. Jakob Weber, des Raths. Nidwalden. Joh. Franz Stulz, alt-Landammann und Landeshauptmann; Joh. Jakob Lehmann, Statthalter.

a. Bei Annäherung des Bellenzer Marktes ließ die Erinnerung an den im letzten Jahre wegen der Contagion den Marktbesuchern zugestohenen Schaden es als nothwendig erscheinen, dieß Mal ähnlichem Nachtheile vorzubauen und Anstalt zu treffen, daß Mayland den Besuch des Marktes nicht verbiete. Uri brachte daher den in Flüelen wohnenden Commissär della sanità mit, und dieser eröffnete, daß, laut erhaltener Zuschrift aus Mayland, wenn man Jemandem aus dem Berner Gebiet (ausgenommen das Haslethal) den Durchpaß erlaube, dieß den Markt von Bellenz verdächtig machen und Mayland veranlassen werde, den Besuch desselben zu verbieten. Ferner bezeichnete er die Bedenken, welche wegen der zu Bellenz liegenden unpurgirten Waarenballen und wegen der durchreisenden Fremden vorhanden seien und denen abgeholfen werden sollte. Ein von Uri vorgeschlagenes Schreiben nach Mayland und nach Bellenz erhielt Zustimmung. Die von dem Gesundheits-Commissär vorgebrachten Ansichten und Forderungen werden auch nach Lucern, Zürich und Bern überschrieben; ebenso wegen des Durchpasses der Fremden an Baden, Bremgarten und Mellingen. **b. u. c.** (S. u. Bellenz etc.). **d.** Es wird verabschiedet, daß die Instruction nach

Bellenz Montag den 13. dieß in Brunnen festgestellt werden solle, wesswegen kein weiteres Ausschreiben nöthig ist. **e.** (S. u. Bellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

b. c. e. Art. 458—460.

481.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1668, 10. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bb. IX. — Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Rahm. Bern. Beat Ludwig Stürler. Lucern. Karl Christoph Hiesenstein. Uri. Andreas Planker, alt-Landammann. Schwyz. Anton Strübi. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, alt-Landammann. Zug. Karl Wolfgang Wickhard. Glarus. Joh. Jakob Blumer. Basel. Freiburg. Franz Niklaus Vonderweid. Solothurn. Franz Suri. Schaffhausen. Tobias Holländer.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

g. Art. 19.

b. Art. 202. Handel u. Verkehr, Märkte.

c. " 203. Handel u. Verkehr, Märkte.

d. " 140. Justizsachen.

a. Art. 275. Beamte.

e. Art. 204. Zölle.

f. " 62. Freiheiten u. Privilegien.

Lauis u. Mendris.

Lauis.

Mendris.

g aus dem Zuger Exemplar.

482.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Zuggarus. 1668, nach dem 10. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bb. IX. — Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 481.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

b. Art. 9.

a. Art. 165. Zollsachen.

Zuggarus u. Mainthal.

Zuggarus.

b aus dem Zuger Exemplar.

483.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1668, 13. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Franz Ferdinand Crivelli, Ritter, der königlichen katholischen Majestät in Spanien Dolmetsch, Gesandter nach Bellenz. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Belmont und Joh. Franz Keding, beide alt-Landammann; Franz Ehrler, Statthalter; Karl Betschart, Landschreiber und Gesandter nach Bellenz. Nidwalden. Joh. Franz Stulz, alt-Landammann; Joh. Jakob Leu, Statthalter; Wolfgang Christen, Sekelmeister und Gesandter nach Bellenz.

a. Der von Uri vorgelegte Instructionsentwurf für die Gesandten nach Bellenz, Bollenz und Riviera wird angenommen und theilweise ergänzt. **b.** Auf den von Uri gegebenen Bericht, daß zwischen dem Prälaten von Einsiedeln und dem Bischofe von Constanz ein Mißverständniß ausgebrochen sei, wurde verabschiedet, dem Prälaten von Einsiedeln zu schreiben. **c.** (S. u. Bellenz' etc.). **d.** Die begehrte Gratulation betreffend sollen die Gesandten trachten, sie gütlich zu vergleichen; ist das nicht erhältlich, so soll selbe bewilligt sein.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz' etc.

c. Art. 461.

484.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1668, 5. und 6. September.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bd. LVII, fol. 232.

Gesandte: Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Bannerherr; Jakob Hartmann, Statthalter; Gustachius von Sonnenberg, Benner. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Joh. Heinrich Bessler, Sekelmeister. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Joh. Franz Keding, alt-Landammann; Franz Ehrler, Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Ammann; Joh. Peter Trinklner und Jakob Andermatt, beide alt-Ammann.

a. Da man bei etwelchen Orten die bestehende Einigkeit durch vielfache geheime Practiken zu hören versucht, hat man solchem Unheil zu begegnen diesen Zusammentritt nöthig gefunden.*) Zunächst aber wurde nach abgestattetem Gruße ein aus dem Thurgau gekommenes Schreiben des Landvogts berathen

*) Die Aufschrift des Abschieds bezeichnet characteristisch die Veranlassung der Conferenz: „Wegen eines falschen Geschreibs als wären loßl. Ort unsinnig.“

und diesem zu antworten beschloffen, er solle den betreffenden Gerichtsherrn verdeuten, daß sie das badische Project, obwohl von Zürich confirmirt, zu vollziehen sich nicht sollen gelüsten lassen, bevor die Obrigkeiten sich darüber ausgesprochen haben. Inzwischen soll der Landvogt an der obrigkeitlichen Autorität nichts vernachlässigen. **b.** Wie Hans Zwissig, der Wirth in Flüelen, und Mitinteressirte wegen der Aufnahme der Landschaft Waadt in die eidgenössische Protection, laut der in Schwyz aufgenommenen Rundschaften, die Ehrengesandtschaften der löblichen Orte bei dem gemeinen Mann schändlich verkleinert haben, ist mündlich zu vermelden. Uri wird ersucht, ehestens einen Rechtstag dafür anzusetzen, und jedes Ort soll eine einfache Deputatschaft dahin senden und Satisfaction begehren. **c.** Der Antrag, dem Baron Greißy die fernere Betreibung der waadtländischen Angelegenheit durch einen Ausschuß untersagen zu lassen, wird von Lucern als unnötzig angesehen, da solches demselben bereits particulär angeschlossen worden sei. Uri ist nicht instruir. Die übrigen drei Orte berufen am folgenden Tage den Dolmetscher des Barons Greißy, Hauptmann Lucquez, auf das Rathhaus, um ihm die zweckdienlichen Eröffnungen zu machen. **d.** Der Antrag, Seiner Heiligkeit wegen der Landschaft Waadt den rechten Bericht zu geben, erschien ebenfalls überflüssig, um so mehr, da der Nuntius den bewiesenen katholischen Eifer belobte. **e.** Da die von Baden aus an die Hauptleute in französischen Diensten abgelassenen Schreiben abermals uneröffnet zurückgekommen sind, wird Zürich ersucht, alle betreffenden Orte zu erinnern, daß sie ihre angehörigen Hauptleute nochmals citiren und zwar die Citation einem der nächsten Freunde des betreffenden Hauptmanns unter Strafandrohung zu desselben Händen auf Privatwegen zustellen lassen. **f.** Schwyz bringt an, daß in dem zwischen dem Ordinarius, Bischof von Constanz, und dem Kloster Einsiedeln obschwebenden Streite ein den Privilegien des Klosters widerstrebendes Breve von dem Official, auf eine selbst für die Unkatholischen anstößige Weise, in den Höfen und zu Reichenburg exequirt worden sei. Dem Antrage, deshalb nach Rom zu schreiben, wird die Bemerkung entgegen gestellt, die früher in derselben Sache decretirte Zuschrift sei verloren gegangen, kürzlich aber neu ausgefertigt und abgesandt worden, daher sogleich noch zugewartet, dagegen bei Abordnung einer Obedienz-Deputatschaft nach Rom auch hierüber Instruction mitgegeben werde. **g.** (S. u. Baden). **h.** Beiläufig wird abermals die oft unrichtige Expedition der in Baden gefaßten Beschlüsse gerügt. Daher soll auf nächster Tagsatzung dem Landschreiber ernstlich zugesprochen werden, in solchen Sachen besser aufzumerken und beständig beim Protokoll zu bleiben, und sollen wichtige Sachen in plena sessione vorgelesen werden. Auch wird Schwyz ersucht, dem italienischen Concepte des jüngst nach Savoyen gesandten Schreibens, das durch Hauptmann Schindler etwelchen Gesandten zu lesen gebracht worden sei, nachzuforschen zu lassen. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Das Schreiben Zürichs, daß die Absicht walte, die geldern'schen und Patagonthaler als zu leicht zu verrufen, hatte Lucern so beantwortet, daß man es dabei beruhen läßt, jedem Orte vorbehalten, nach eigener Conventienz zu handeln. **l.** Das Schreiben des Sanitätstribunals in Mayland, daß aus dem Berner Gebiet Niemand auf den Lauiser Markt Zugang erhalte, wird von Uri beantwortet und auch nach Bern mitgetheilt, mit der Bemerkung an letzteres Ort, daß man seine Angehörigen passiren lassen würde, wenn es von Mayland dießfalls eine Moderation auswirken könne.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- l.** Art. 527. Kirchliches u. Glaubenssachen.
- g.** Art. 352. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Thurgau.
Baden.

485.

Conferenz der V katholischen Orte.

„Uri.“ 1668, nach dem 13. September.

Landesarchiv Schwyz.

Ein Abschied über diese Conferenz fand sich nicht vor, sondern nur die vom 13. September datirte Instruction von Schwyz: **a.** Bei allem mitzuhelfen, was zu Gottes Ehre und des Vaterlands Gedeihen diene; **b.** bei Uri zu ressentiren, was die von daher geschickten Zettel für Ungemach und Unruhe bewirkt haben, mit Ersuchen, solche Friedensstörer exemplarisch zu bestrafen; **c.** darauf zu dringen, daß diejenigen, welche die badischen Gesandten wegen der Waadt so hoch getadelt, entweder von der Obrigkeit zu Uri zu gebührender Genugthuung oder zur Erhaltung ihrer Aussagen angehalten werden; **d.** bei der Jesuitensteuer sich mitzubetheiligen, doch nicht höher als mit 100 Ducaten. — Als Gesandte von Schwyz werden genannt Landammann Kaspar Abyberg und Statthalter Franz Ehrler.

486.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1668, 12. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Statthalter; Joh. Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann und Bannerherr. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Belmont von Rickenbach, alt-Landammann; Joh. Franz Reding, alt-Landammann; Karl Büeler, Sekelmeister. Nidwalden. Joh. Franz Stulz und Joh. Ludwig Lussi, beide alt-Landammann.

a. Nach Vorlegung des von Obwalden an Lucern, betreffend die Kriegskosten von 1656, abgegangenen Schreibens, laut welchem Obwalden nicht nur nichts zahlen will, sondern auch verdedet, bei vorfallenden allgemeinen Landesgefahren nicht in eigenen Kosten zuziehen zu wollen, wird beschlossen, nach Anleitung des Vierwaldstätterbundes Lucern um Anstellung eines Rechtstages zu ersuchen. **b.** In Bezug auf die Präntation Lucerns, zu der Deputatschaft nach Rom auch ein Mitglied beizuordnen, wie es ihm als Vorort jederzeit zukomme, wurde, in Erwägung, daß dieß nicht mit den Abschieden übereinstimmt, die Gesandten aber darüber nicht instruiert sind, eine Einwendung für die obschwebende Streitfache nachtheilig sein möchte, die Entscheidung endlich sämmtlichen katholischen Orten zuständig ist, einstweilen darüber hinweg gegangen.

487.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1668, 29 und 30. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Gesch. Bd. LVII, fol. 241.

Gesandte: Lucern Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Christoph Pfyffer, Bannerherr; Eustachius von Sonnenberg, Venner; Franz Pfyffer, des Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Karl Anton Büntiner, Landeshauptmann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Joh. Franz Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Oberstlieutenant Johann Imfeld, Landeshauptmann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Ammann; Jakob Andermatt, alt-Ammann. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Franz Peter Bonderweid, Generalcommissär. Solothurn. Hauptmann Georg Wagner, Stadtschreiber.

a. Zur Vorbereitung auf die bevorstehende Tagsatzung wurde nach geleistetem eidgenössischem Grusse ein an die XIII Orte gerichtetes Schreiben des Königs Ludwig von Frankreich sammt Begleit Schreiben des Residenten Mouslier in Berathung genommen. Beide Zuschriften schienen von demselben Concipienten hergefloßen zu sein, wiederholten das alte Lied des Residenten mit neuen Verweisen und Vorschriften, so daß man sich kaum entscheiden konnte, ob man sie ganz mit Stillschweigen übergehen und die Zeit, da man der Eidgenossen wieder mehr bedürfe, abwarten, oder, sei es schriftlich oder durch eine Gesandtschaft, sie widerlegen und sich der Gefahr aussetzen solle, noch größern Affront davon zu tragen, besonders wenn die protestirenden Orte wegen der neuen Liga, für welche andere Staaten ihrer Religion sie zu gewinnen suchen, nicht mithalten. Lucern suchte diese Besorgnisse also zu widerlegen: Wenn auch die Gesandtschaften von 1636, 1650, 1653 schlechten Erfolg hatten, so wirkte diejenige von 1602 nachhaltig bis 1628; auch diejenige von 1636 hatte anfänglich gutes Glück; freilich mußte man dann das Strafverfahren gegen die Hauptleute bis zur Zurückkunft der Gesandtschaft aufschieben; wollte man aber keine Gesandtschaft, so sollte man gegen die citirten Hauptleute, ob sie erscheinen oder nicht, unnachsichtlich verfahren, besonders Stuppa, den Urheber alles Unheils, von dem die meiste Widerspänigkeit, Verspottung und Schädigung herkomme, in effigie aufhängen, einen Preis auf seinen Kopf setzen. Auch Schwyz erklärte sich gegen eine schriftliche Antwort, wohl aber für eine Gesandtschaft; Andere weder für das eine noch für das andere; dagegen soll man das Strafverfahren gegen die Hauptleute durchführen, dem Residenten Mouslier vor Bezahlung der Pension die Audienz abschlagen. **b.** Das Schreiben des Nuntius, daß man freie Religionsübung im Waadtlande und zwar in der Form bedingen soll, daß die Kirchengüter in „Practif“ gezogen werden können, verwies man auf frühere Beschlüsse, bei denen es sein Verbleiben habe. **c.** Der Wunsch des Waldbogts von Schönau, daß auf nächster Tagsatzung das Erbeinungsgeschäft zum Abschluß gebracht werden möchte, wird willfährig beantwortet. **d.** Entgegen dem Geschrei, daß auch in der Grafschaft Kyburg, in Höngg, sogar in der Stadt Zürich selbst die Contagion eingerissen sei, beruft man sich auf die von Zürich getroffenen sorgfältigen Anordnungen und die völlige Unverdächtigkeit der beiden Seeufer, so

daß auf Mahnung Zürichs verzichtet wird. Für Rapperswyl, das wegen Infection von St. Gallen in Bann gesetzt wurde, mögen die Schirmorte sich verwenden. **e.** Freiburg erzählt, daß im Streite mit Bern dem Vorschlage, von beiderseits unparteiischen Orten Ehrenmittel zu erbeten und durch dieselben einen freundlichen Vergleich zu versuchen, von Bern nur mit der Beschränkung beigetreten werden wollte, daß, wenn kein Vergleich zu Stande komme, die Sache nach Anweisung des Bürgerrechts geführt und nicht mehr bei den eilf unparteiischen Orten anhängig gemacht werde, wodurch also Freiburg wieder in die Alternative gesetzt würde, entweder die Usurpation Berns anzuerkennen oder einen Obmann aus Zürich oder Basel zu wählen, hiemit über alte entschiedene Rechte einem neuen Urtheilsprüche sich zu unterwerfen. Man findet die von Freiburg angedeuteten Bedenken begründet und so beschaffen, daß die unparteiischen und besonders die katholischen Orte sich verpflichtet achten müssen, für die alten entschiedenen Rechte einzustehen. **f.** Dem Nuntius, welcher warnt, in die neue Liga mit den unkatholischen Fürsten und Ständen einzutreten, soll mündlich die beruhigende Antwort gegeben werden, daß den katholischen Orten dießfalls keinerlei Antrag gemacht worden sei. Uebrigens würden sie sich im Fall eines solchen Anerbietens in den gehörigen Terminis zu halten wissen, „es werz dan sach, daß man Ihnen anderwertz zue einer andern Resolution Ursach geben würde.“ **g.** Bei Berathung der den Gesandten nach Rom mitzugebenden Instruction beschwerten sich Uri und Schwyz, daß Lucern auch einen Gesandten mitgeben, hiemit sich nicht an die Reihenfolge der Stände halten wolle. Lucern bestreitet, daß, wie behauptet wurde, im Jahre 1661 ein solcher Umgang verabredet oder je strenge beobachtet worden sei, glaubt als katholischer Vorort auf eine Repräsentation bei solchen Ehrengesandtschaften Anspruch zu haben. Auch andere Orte finden eine solche Repräsentation Lucerns nicht nur billig, sondern nützlich und nöthig. Lucern erklärt, wenn die Ansicht von Uri und Schwyz die Mehrheit erhalte, von sich aus einen besondern Gesandten zu der beabsichtigten Obedienz nach Rom abordnen zu wollen. Inzwischen wird die Sache bis auf nächste badische Tagssatzung verschoben. **h.** Solothurn entschuldigt seinen Mitbürger Oberst Mollondin in Betreff der zurückgesandten eidgenössischen Schreiben; der Fehler und Unglimpf falle viel mehr auf Andere u. s. w. **i.** Baron Greiffy wünscht, daß auf die Mittheilung des vom Herzog von Savoyen mit Genf getroffenen Vergleichs geantwortet werde, — was dann auch beglückwünschend geschieht. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Indem der Prälat von St. Gallen versichert, daß er weder der Judicatur Zürichs Eintrag zu thun, noch ein fremdes Gericht anzurufen begehre, wünscht er friedliche Beilegung des mit Zürich wegen Elgg obwaltenden Spans. Daher wird Zürich ersucht, dießfällige Instructionen nach Baden mitzugeben. **m.** (S. u. Sargans). **n.** (S. u. Freiamter). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Es wird ein Ausschuß verordnet, um mit Commissär Gnocchi zu Flüelen wegen der Contagion zu verhandeln, um was er ersucht; auch wird auf sein Verwenden dem Giuseppe Ridolfi, Cavalier des Sanitätstribunals zu Mayland, ein Recommendationsschreiben an den Hof in Spanien ertheilt, und ebenso dem Gnocchi selbst ein Attest für seine geleisteten guten Dienste hinsichtlich des Zurzacher Markts. **q.** „Was dan noch fernerz berichtwürtigeß by diser Conferenz möchte vff die paan khomen sein, so hierin nit vermeldet were, wirdt den Herren EhrenGesandten allerseitz anheim gestellt Ihren Herren und Oberen durch vßfütterlichere Relation deßhalb zu eröffnen.“

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

k. Art. 687. Personelles.

o. Art. 227. Justizsachen.

m. Art. 232. Stifte und Klöster.

n. Art. 12. Beamte.

Thurgau.
Sargans.
Freiämter.

488.

Gemeineidgenössische Tagfagung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1668, 4. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absq. Bd. LVII, fol. 263. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Absq. Bd. 160, fol. 238.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel und Konrad Grebel, beide Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Benner. Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Landvogt Gustachus von Sonnenberg, Benner. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Joh. Franz Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Joh. Franz Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Johann Imfeld, Landeshauptmann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Joh. Franz Stulz, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Ammann; Andreas Itten, Sekelmeister; Jakob Andermatt, alt-Ammann. Glarus. Kaspar Schmid, Landammann; Balthasar Müller, Statthalter. Basel. (Nicht erschienen.) Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; „General“ Franz Peter Bonderweid, des Raths. Solothurn. Petermann Suri, Sekelmeister; Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Jakob Stocker, Bannerherr und Sekelmeister. Appenzell. Johann Euter, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann von Auser-Rhoden. Aht von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Dthmar Appenzeller, Burgermeister; Joachim Haltmeyer, alt-Burgermeister. Biel. Niklaus Wyttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. In Fortsetzung der bei letzter Jahrrechnung wegen gewisser Fürsten gepflogenen Verhandlungen wird nach vorangegangenem eidgenössischem Gruße eine Zuschrift der III Bünde vorgelegt, in welcher das Ausbleiben ihrer Gesandtschaft durch die Bemerkung entschuldigt wird, daß ungeachtet zweimaliger Ausschreibung die Beschlüsse der Gemeinden noch nicht in hinreichender Anzahl eingegangen seien. Ein anderes Schreiben von Wallis erklärt sich mit den Beschlüssen, alle neuern Capitulationen auszuschlagen und die Dienstruppen heimzurufen, ganz einverstanden, meldet auch, daß der noch einzige Hauptmann aus Wallis, Stephan Curten, mit seinem Häuflein zur Rückkehr aufgefordert worden sei, und wünscht, daß statt der Deputatschaft dieses „gewissere und schläunigere Mittel“ schriftlicher Zustimmung angenommen werden möge. Indem den III Bünden zur Antwort erfolgen soll, daß wenn sie dem Beschlusse nicht zustimmen, den Recruten der Paß verwehrt werde, wird der Republik Wallis der Dank bezeugt. An beide Orte sollen die gegenwärtigen Verhandlungen über die Freicompagnieen mitgetheilt werden. **b.** Hinsichtlich des die Freicompagnieen betreffenden, im Juli gefaßten Beschlusses und der seither vom Könige, sowie vom

Residenten an den Vorort gelangten Zuschriften wird ein Ausschuß zur Vorberathung ernannt und von diesem dann der Antrag gestellt und, entgegen dem Antrage Lucerns, eine Gesandtschaft an den König abzuordnen, auch zum Beschlusse erhoben, dem Könige nämlich in einem Schreiben auseinanderzusetzen, wie die mit andern Fürsten geschlossenen Capitulationen dem Bundesbrief nicht zuwider, die gegen die Freicompagnieen seit 1666 erhobenen Einwendungen und gefaßten Beschlüsse in dem Bunde selbst, der nur von obrigkeitlich bewilligten Volksaufbrüchen rede, begründet seien, eine Verzichtleistung auf Verbindung mit andern Fürsten die Souveränität der Eidgenossenschaft aufhobe, die Eidgenossenschaft zu gewissenhafter Beobachtung der gegen Frankreich eingegangenen Verbindlichkeiten geneigt, aber auch der Reciprocität gewärtig sei. **e.** Obwohl einige Orte antragen, den Residenten Mouslier nicht anzuhören, es sei denn, daß er vorher „auf etwas Satisfaction“ sich erkläre, wird ihm doch seine Proposition zu halten gestattet, seiner Lobpreisung des Friedens und Mahnung, zur alten Eintracht mit Frankreich zurückzukehren, durch die Beamten die Frage entgegengehalten, was er der Satisfaction halber für Befehl habe; worauf er die Ankunft eines Couriers in Aussicht stellt, der ihm möglich machen werde, die Freunde seiner Majestät zu befriedigen. Die Gesandten aber vergleichen sich, in keinerlei Conditionen sich einzulassen.

d. Die von Oberst Mollondin und den Hauptleuten Erlach und Stuppa wegen der Theilnahme am Zuge nach Burgund und Nichtbeachtung der Citation geschehene Verantwortung wird zwar nicht ganz genügend erachtet, indessen die weitere Abhandlung den Städten Bern, Basel und Solothurn überlassen, inmittelst aber ein Reffentimentschreiben an die Schuldigen gesandt und ihnen zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß in Abwesenheit des Obersten die von den Obrigkeiten einlangenden Briefe von dem im Range zunächst stehenden Offiziere geöffnet werden sollen, unter Androhung harter Strafe. **e.** Was die Gesandten von Freiburg über Hauptmann Stuppa und wegen des ihrem Stand zu Lyon in Bezug auf den Zoll bewilligten, aber wieder rückstellig gemachten Zugeständnisses und andern Dingen klagend angebracht, blieb insoweit dahin gestellt, daß Freiburg gehörigen Orts seine Ansprüche geltend machen möge. **f.** Der Behauptung Solothurns, vermöge des Sempacher Briefs allein das Recht zu haben, über Oberst Mollondin zu richten, wird von den übrigen Orten die Bemerkung entgegengestellt, daß der Sempacher Brief sich nicht auf Leute beziehe, die in fremden Kriegsdiensten stehen. **g.** Hinsichtlich der Freicompagnieen geht man auf den Beschluß von 1666 zurück. Nachdem nämlich die im Juli an die Hauptleute erlassenen Citationen wieder zurückgekommen sind und der Status der Hauptleute der Freicompagnieen in etwas sich geändert hat, sollen als strafbar und zwar auf folgenden März nur diejenigen citirt werden, deren Compagnieen seit dem 1666 gefaßten Verbote geworben worden sind, also auch Stuppa, wie lange auch seine 3½ Compagnieen vor diesem Zeitpunkte geworben wurden, den Hauptleuten Reding, Bussi und Muralt gleichgehalten, nämlich der Beurtheilung seiner Standesobrigkeit überwiesen sein. **h.** Den Obrigkeiten ist endlich die Frage zu hinterbringen, ob man die, welche auf sechs Kronen capitulirt haben oder noch capituliren werden, weiter im Dienste lassen und solchen Recruten den Paß gestatten wolle oder nicht. Auch ist bei den Obersten und Gardehauptleuten nachzufragen, ob man ihnen zumuthe, auf sechs Kronen oder auf andere Abminderung und Schwächung des alten Capitulationsdienstes Recruten anzunehmen.

i. In einer Zuschrift der Generalstaaten der Niederlande, datirt Haag den 19. September, überbracht von Franz Ludwig von Bonstetten, wird die Eidgenossenschaft eingeladen, mit den Generalstaaten, England und Schweden in die Garantie des zwischen Frankreich und Spanien geschlossenen Friedens von

Kirz-la-Chapelle mit einzutreten. Es wird hierauf erwidert, man werde dieß den Obrigkeiten um so bereitwilliger hinterbringen, da durch eine solche Garantie die Freigravität Burgund wieder in ihren alten Stand gesetzt und darin erhalten werden könne. Uri und Schwyz verwahren sich, zu dieser Schlußnahme nicht beigeistimmt zu haben. **k.** Indem der Markgraf von Orlas und Mortara, Gubernator in Mayland, den spanischen Gesandten Casati mit einem Schreiben auf gegenwärtige Tagsatzung einbegleitet, dankt er für die hinsichtlich der Erbeinung gegebene Declaration. Casati selbst fügt den Wunsch bei, daß nun auch alle Orte der mit Oesterreich entworfenen, erneuerten Erbeinung beitreten möchten. In Erwiderung dessen wird die Zusage ausgesprochen, die Erbeinung beobachten zu wollen und namentlich in Bezug auf Burgund Paß und Repaß und andern Vorschub zu erstatten. Auch Herr von Schönau erinnert schriftlich zu allseitiger Verständigung über die Reciprocität der Erbeinung. Dagegen zeigt Zürich an, daß die dieser Sache wegen nach Rafz angelegte Conferenz der Orte Zürich, evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Stadt St. Gallen auf den 1. December (a. R.) habe verschoben werden müssen, und wirkt die Erlaubniß aus, daß der basel'sche Deputirte Rathsherr Zässi, der während der Contagion stets auf seinem Landhause Niederscheuerthal sich aufgehalten habe, bei dieser Conferenz, die nunmehr in Baden stattfinden soll, admittirt werde. Hierauf verreisen diese Orte. **l.** Der kaiserliche Abgeordnete, Herr von Schönau, wünscht hierauf, daß der entworfenene Tractat zum Abschluße gebracht werde. Bern erhebt dießfalls wegen der in Bezug auf die Landschaft Waadt in Schwyz und Nidwalden eingetretenen Gesinnungsänderungen Bedenken; vermöge des im Tractate enthaltenen Reservates wäre die Verbindlichkeit der im März festgesetzten drei Punkte durch jene Vorgänge aufgehoben. Schwyz erklärt, seinerseits bei dem, was hinsichtlich der Waadt beschloffen wurde, verbleiben, nämlich bei feindlichen Anfällen sie mit und neben den übrigen Orten schirmen helfen, wenn aber der Weg des Rechts eingeschlagen würde, dem betreffenden Richter den Entscheid überlassen zu wollen. Auch Nidwalden versichert, was im März beschloffen worden sei, sei auf Befehl einer ganzen Landsgemeinde geschehen; was aber seither sich ereignet, sei nicht der Natur, daß der mindere Gewalt dem mehrern präjudiciren könne. Ebenso beruft sich Uri auf seinen Landsgemeindebeschluß. Nachdem hierauf durch Conferenzverhandlungen ein Receß und eine Capitulation mit Oesterreich entworfen und in gemeinsamer Sizung corrigirt und placirt worden war, verlangte Bern, daß die Landschaft Waadt im österreichischen specificirt inserirt werde; denn bei Abschluß der Erbeinung von 1511 habe Bern sie noch nicht besessen. Auf die Vorstellung der übrigen Orte, es habe mit der Waadt eine besondere Bewandniß, so daß hiefür ein besonderes Instrument erforderlich sei, versteht auch Bern sich dazu, dem Herrn von Schönau einen interimistischen Abschiedsextract zu Handen zu stellen, des Inhalts: man habe sich zu gewissen Concepten verhalten, welche dem Herrn von Schönau unter dem Namen derjenigen Orte, so dazu consentirt, nämlich Lucern, Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg und Appenzell katholischer Religion, ad interim schriftlich eingehändigt worden, in Erwartung, daß auch die übrigen Orte, nämlich Bern, Uri, Obwalden, Glarus katholischer Religion, Solothurn und die Stift St. Gallen innerhalb drei Wochen ihre Zustimmung nach Lucern einsenden werden. **m.** Dem Herrn von Schönau werden zugleich die ausstehenden Erbeinungsgelder, das Salzwesen und die Zölle in Erinnerung gebracht, welche auf den alten Stand von 1654 gesetzt werden sollten. **n.** Endlich wird in den Abschied aufzunehmen beschloffen, daß um die drei im

März festgesetzten Punkte ein besonderes Instrument ausgefertigt werden solle, was, wie man hoffe, keine Bedenken machen werde. **o.** (S. u. Luis). **p.** (S. u. Luggarus). **q.** (S. u. Sargans). **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** (S. u. Freiamter).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

l. Lucern verbindet mit der Anzeige, zur Obdientzgesandtschaft nach Rom den Hauptmann Pfister gewählt zu haben, den Wunsch, des nahen Winters und der Contagion wegen die Abreise zu fördern, und erinnert an die mitzugehenden Instructionen; Uri und Schwyz geben für diesmal eine Abordnung von Lucern zu; Freiburg dagegen verzichtet für jetzt auf sein Repräsentationsrecht; die Instruction soll auf einer Conferenz der drei Orte festgestellt und dann den Gesandten mitgetheilt werden. **ii.** Obwohl man glaubte, dem Nuntius hinsichtlich der Waadt die beruhigendsten und entschiedensten Erklärungen gegeben zu haben, veranlaßt ein neues Schreiben deselben, sie nochmals zu wiederholen. **v.** Das Schreiben des Bischofs von Constanz um Beförderung der Angelegenheit des Klosterleins Grimmenstein ist mit der Anzeige zu erwidern, daß sie laut Bericht des Landammanns Suter durch einen Vergleich ihre Erledigung gefunden habe. **w.** Der St. gallische Abgeordnete, Landeshofmeister Fidel von Thurn, macht die Mittheilung, daß wegen der Herrschaft Elgg, die Zürich contractweise der Stift St. Gallen auf fünfzehn Jahre zur Nutznießung überlassen habe, noch einige Bedenken obwalten. Es wird daher Zürich ersucht, billige Rücksichten zu tragen. **x.** Auf beehrte Erläuterung des lezhinigen Jahrrechnungsabschieds erhält Freiburg zur Antwort, es habe den Sinn, daß wenn die Vergleichsverhandlung mit Bern nicht zum Ziele führe, laut wörtlichem Abschiede von 1667 die Sache wieder vor die eils Orte zu bringen sei. **y.** In Bezug auf die von Graf Casati bei der Audienz gehaltene Proposition läßt man es bei der in der allgemeinen Session beschlossenen Antwort bewenden sein. Der Gubernator Mortara zu Mailand wird unter Verdankung gemachter Freundschaftsbezeugungen ersucht, die versprochenen Satisfactionen abfolgen zu lassen. **z.** Im Namen der mit Spanien verbündeten Orte wird dem bestellten Residenten und Procuratoren Giov. Baptista Cassani zu Madrid eine Procura zu Erhebung der mezza annata zu gestellt.

s. aus dem Zürcher Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.	r. Art. 302. Verschiedenes.
Sargans.	q. Art. 137. Jurisdictionsanstände.
Freiamter.	s. Art. 13. Beamte.
Luis.	o. Art. 141. Justizsachen.
Luggarns.	p. Art. 166. Zollsachen.

Zu saz zu **l.** Recesß und Capitulation mit Oesterreich: 1. Recesß. Wir Schultheiß, Landammann — — — — —
Thundt Chundt vnd zuo wissen Hiemit menigliche, daß wir vff das Jenige so in Nammen vnd anstat der Röm. Reip.
Mayt. durch mittel Jhres diser Landen wessenden Agenten, des wolgebohrnen Freiherren von Schönauw ec., an vns im
Februario vndt Martio diß streichenden 1668 Jahrs wegen deren In annis 1474, 1477 vndt 1511 mit aller Höchst

Ermelter Röm. Keyß. Mayt. vordere Erbherzogen zu Oesterreich vffgerichten Ewigen vereinigung vnd in selbigen Beschworenen Worten des beiderseits Einanderen schuldigen gethrewen vffsehen nachpahrlich bewerben vndt gelangen lassen, vns hiemit Erkerth vnd Erleüthert, Erklere vndt Erleütere vns auch wissenlich in Krafft diß für vns vnd vnser Ewig Nachkommen Volgender gestalten: Das Namlich gegen aller Höchst gedachter Keyß. Mayt. vnd dero Erzhauß zu Oesterreich die in vorgemelten 1474, 1477 vndt 1511 Jahren auffgerichtete Erbvereinigen In Ihren Krefften vndt würde setzen, gegen Einanderen gethrüllich, vest vnd vnerbrüchlich halten vndt vff den Zahl, daß die Keyß. Mayt. oder dero Nachkommen, Erbherzogen zu Oesterreich, in Ihren gesambten Vorder Oesterreichischen Lendern, oder wir obgemelte ohrt an vnsern gegenwertig Inhabenden Landen feindlich angriffen vnd molestirt werden solten, Ein Theil dem anderen vff des angefochtenen Begehren würtliche Thätliche Hilff nach vffweisung gemelter Dreier Erbvereinigen vndt sonderlich der in anno 1477 vndt Vorinnen begriffnen clausulis vndt vorbehält zuo leisten vns hiemit Erkert haben wollen, In dem claren vndt heiteren gegen verfaßen, daß die Röm. Keyß. Mayt., dero Hochlobl. Erzhauß Vndt Ihre Ewigen Nachkommen Hinwiderumb vil Ermelten Erbvereinigen gegen vns anfangs gedachten orthen mit gleichen pflichten zuo beobachten vndt denselben in alweg gethrüllicheß vernüegen zuo thun auch verbunden sein solten. Actum den 14 Novembris 1668. — 2. Capitulation.

Demme, weßsen Etwelche Lobl. Ohrt gegen der Röm. Keyß. Mayt. diser Landen sich enthaltende Agenten N. c. die in annis 1474, 1477 vndt 1511 auffgerichtete Erbvereinigen Belangende sich Erleütheret haben zuo fortsetzlicher folge sind Nachstehende Punkten vff allerseitige allerhöchsten vnd hohen Principalen Ratification verpflogen vndt abgehandlet worden: 1) Von Böldher zuo Röm. Keyß. Mayt. Vorderösterreichischen Landen defension Befag obuermelter Vereinigung vffgebrochen werden, soll Jede Compe. vff 200 Mann gericht, für Jeden Kopff 5 Reichsthaler bezahlt vndt bei Jedem 100 Mann 10 lebige Pläß passirt. 2) Die Mannschafft, so sich bei den Musterungen befinden, Biß in die ander, obgleich selbige in Mittelst abgeschwunen weere, ohne Intrag guth gemacht, Jedoch daß weder gefahr noch Betrug gebraucht werde. 3) An Werbungsgelteren vff Jeden Man 2 1/2 Reichs Thaler vorgeschossen vnd nach vnd nach wieder abgeschlagen. 4) Den Eibtgewöhnlichen Böldheren Quartier als wie Überigen Ihr Mayt. Truppen widerfahren. 5) Die nomination der Hauptleüte, wan Ihr Mayt. selbs Werbung anstehen, deroselben überlassen sein, da aber die Landtvöldher vffgeschossen, gesagte denomination den lobl. Ohrtten zustehen. 6) Gleichwohl in alle wäg der nation keine frembde officier vorgestelt. 7) Den Hauptleüthten vnd officieren für dero würdlich habende Pferd, Jedoch daß nit mehr dan 3 Pferd Bei einer Comp. seien, tourage verschafft. 8) Die justitia Belangend solle solche der nation lediglich gebühren. 9) Der soldt soll seinen Lauff vnd anfang nehmen wan die Compe. von Hauß auffbricht. 10) Von seiten vnser reformierten Cuangel. Ohrtten wirdt die Freue üebung Ihrer religion vnd Zuelassung Ihrer Geistlichen Begähret, nit der Meinung, daß solcheß in cathol. Kirchen, wol aber in Ihren Losamenteren vnd Quartieren, auch ohnuerhindert im Feldt geschehe. 11) Die munition den Soldaten bargereicht. 12) Wegen des Staad major, Da Namlich die Eydtgen. Böldher in zimlicher anzahl zuo feldt giengen, die Nothdurfft abgereth vnd von der Kaißl. Mayt. seiten die gebühr geleistet werden solle. 13) Vnd darnach die von Seyten der Keyßl. Mayt. Schuldigen gegenhilff gemeinen Eydtgen. Standt An Manschafft so hoch nit Nothwendig, wurdet von deroselben zueversichtlich Erwartet, daß seine Mayt. sich, Insaht ein lobl. Eydtgen. gvalt vnd feindliche ansechtung leiden vndt deroselben mit der Manschafft nit Gedient sein solte, Vff ein Monatliche Entrichtende Ergibige Summa geltß so lang der Eydtgen. noth continuirte, verbindtlich Erklären werde. 14) Falß auch die Keyß. Mayt. durch öffentliche Werbung Boldß in den Eydtgnossischen Landen Erbvereinigter Maßen vffnehmen wurde, den zemahl solle allerhöchst gedachte Keyßl. Mayt. die Böldher vor 3 Monaten nit abhanden oder da Es geschehe, den selben die Bezahlung für 3 Monat gefolgen lassen.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten während der gemein-eidgenössischen
Tagfagung zu

Baden. 1668, 4. November.

Staatsarchiv Zürich. Hg. Absch. Bd. 160, fol. 277.

Gesandte von Zürich, Bern, Glarus (Landammann Kaspar Schmid), Schaffhausen, Appenzell A.-A.-Stadt St. Gallen und Biel, s. Abschied 488.

a. Auf schriftlich eingelangte Bitte der Stadt Mülhausen um Aufnahme in das allgemeine eidgenössische Defensionalwerk, indem sie in den gefährlichen Zeitläufen sehr „periclitirt“ sei und außer zu Gott keine andere Zuflucht habe als zu ihren mitverbündeten Eidgenossen, und auf die Anfrage, ob sie das Gesuch auch an die katholischen Orte richten solle, wird geantwortet: Ein an die katholischen Orte gerichtetes Gesuch würde erfolglos bleiben; dagegen werden die evangelischen Orte bei eintretender Noth ihr wie bisher hilfsich an die Hand gehen. **b.** In einem durch Franz Ludwig von Bonstetten, Mitglied des Großen Rathes der Stadt Bern, überbrachten Schreiben der Generalstaaten der Niederlande vom 17. September wird den evangelischen Kantonen sowie den Evangelischen von Graubünden, St. Gallen, Mülhausen und Biel der Antrag gemacht, der von den Generalstaaten mit England und Schweden übernommenen Garantie zur Erhaltung des in Aachen zwischen Frankreich und Spanien geschlossenen Friedens beizutreten und zu solchem Zwecke, wenn die Generalstaaten es für nöthig finden, 2000—3000 Mann aufbrechen zu lassen, auch zur Unterhandlung darüber den Herrn von Bonstetten, der ihnen Hoffnung auf Geneigtheit, in einen solchen Vertrag einzutreten, gemacht habe, oder einen andern Bevollmächtigten zu bezeichnen. Zudem die Sache den Obrigkeiten zu hinterbringen und am 1. December a. R. in einer besondern Conferenz zu Baden zu berathen beschlossen wurde, wurde zugleich den Generalstaaten schriftlich die Geneigtheit bezeugt, zur Erhaltung des Friedens beizutragen. **c.** Bartholomä Turins von St. Jean aus dem Euserner Thale in Piemont wird an Pfarrer Turretin in Genf in der Meinung empfohlen, daß seiner verlassenen Hausfrau und seinen Kindern aus der zu Genf befindlichen Collecte 100 Franken zu einer Beisteuer geschickt werden; ferner mag er selbst aber von jedem Ort mit einem beliebigen Viaticum bedacht werden. **d.** Der appenzellische Gesandte empfiehlt des katholisch gewordenen Hans Jakob Schlatters Frau von Bischofszell, die sich mit ihren Kindern im Lande Appenzell aufhalte, zu einer Beisteuer. Wegen gar zu vielen Ausgaben hat man Bedenken, nimmt es aber empfehlend in den Abschied. **e.** Bei Besprechung der österreichischen Erbeinung wiederholen Zürich und Schaffhausen ihre frühern Ansichten, sich nämlich auf die vier Waldstädte, Constanz und Bregenz zu beschränken; Appenzell und Biel können dem Antrage Zürichs beistimmen, falls auch alle andern Orte und namentlich Glarus und Basel sich dazu verstehen würden; St. Gallen will die Entschließung Basels abwarten; Glarus ist nicht instruiert, Bern abwesend. Die weitere Entschließung soll auf nächster Zusammenkunft erfolgen; inzwischen wird Basel von dem Sachverhalt schriftlich benachrichtigt. **f.** Zürich trägt in Abwesenheit Berns seine mit letzterm habende Differenz über das Collaturrecht in Seengen vor, das 1495 der Comthurei Rüßnacht zustand, zur Zeit der

Reformation an Zürich fiel, seitber auch von Zürich ausgeübt wurde, nun aber durch Forderung des Abzugs von der Hinterlassenschaft des verstorbenen zürcherischen Pfarrers Keller ab Seite Berns Eintrag erleide u. s. w., daher denn die Mitstände ersucht werden, der Stadt Zürich zu ihrem Rechte zu verhelfen. Das beehrte Recommendationsschreiben an Bern wird einhellig bewilligt. **g.** Der Kurfürst und Pfalzgraf Karl Ludwig schreibt am 7. September aus dem Lager bei Genzingen, daß es ihm zwar gelungen sei, das von dem Herzog von Lothringen belagerte Schloß Landstuhl zu entsetzen, daß er dagegen durch Heeresmacht und Raub gedrängt werde und sehr der eidgenössischen Hilfe bedürfe. Fällt in den Abschied. **h.** Auf die von Basel vermittelte Bitte, die vor zwei Jahren zu Unterhaltung des evangelischen Predigers zu Mariafirch bewilligte Beisteuer von 200 Gulden fortzusetzen, soll bei künftiger Tagsatzung eingetreten werden. **i.** Basel hatte dem Herzog von Lothringen 100 Mann Diensttruppen bewilligt; diese wurden dann vom Herzog dem Prinzen d'Artemberg, spanischem Gubernator der Freigravität Burgund, überlassen, weigerten sich aber der Huldigung; daher fragt nun Basel an, was zu thun sei. Es wird geantwortet: Basel möge den Prinzen d'Artemberg um Zurücksendung der Truppen ersuchen, die Offiziere und Soldaten aber heimberufen.

490.

Konferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1668, 23. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. „Joh.“ Karl (Franz) Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Joh. Franz Arnold von Spiringen, alt-Landvogt im Thurgau, Landesfähnrich. Sch w y z. Michael Schorno, alt-Landammann; Franz Ehrler, Statthalter; Karl Büeler, Landesfeldmeister. N i d w a l d e n. Franz Stulz, alt-Landammann, Landeshauptmann von Ob- und Nidwalden; Johann Ludwig Lussi, alt-Landammann.

a. (S. u. Bellenz zc.). **b.** Wegen der Rapperswylter Rechnung ist auf den 4. December eine Konferenz nach Brunnen angesetzt.*) **c.** Wegen der Contagion wird auch Rapperswyl in Kenntniß gesetzt und ebenso solle an Dr. Rothenflueh in verabschiedeter Form geschrieben werden. **d.** Dem alt-Landvogt Lussi wird an seinen Nachfolger im Thurgau ein Schreiben bewilligt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a. Art. 462.

*) Ueber diese Konferenz (wofern sie statt fand) findet sich ein Abschied nicht vor.

491.

Konferenz der Orte Zürich, Schwyz, Zug und Glarus.

Lachen. 1669, 14. Januar.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 100, fol. 289.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann; Franz Ehrler, Statthalter, Landeshauptmann der Landschaft March; Karl Büeler, Landessekelsmeister. Zug. Joh. Peter Trinklner, alt-Ammann. Glarus. Kaspar Schmid, Landammann; Balthasar Müller, Statthalter.

a. Der eigentlichen Verhandlung gieng der eidgenössische Grufz voraus. b — e. (S. u. Sargans). f. Der von Zürich vorgebrachte und von Schwyz gebilligte Antrag, daß auf dem bei der Herrschaft Gams erkaufte Stüke Land, der Herrschaft Sag zu Gutem, ein Damm gegen den Rhein angelegt werden dürfe, wird von Glarus empfehlend der Obrigkeit hinterbracht. g. Der Wunsch Zürichs, daß einige vom Landvogte von Wädenswyl wegen Uebertretung der Fischerei gebüßten Bewohner auf den Höfen von Schwyz laut Abschied von 1666 zur Bezahlung der Buße angehalten werden möchten, — und der Wunsch von Schwyz, daß den Angehörigen von Wädenswyl, die in den Höfen getantz haben, die vom Landvogte von Wädenswyl auferlegte Buße nachgesehen und daß den Angehörigen von Wädenswyl wieder erlaubt werde, ihren Nachbarn auf den Höfen alern zu helfen, wird beiderseits ad referendum genommen. h. Die Konferenzkosten werden zur einen Hälfte der Grafschaft Sargans, zur andern Hälfte der Herrschaft Gaster überbunden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Sargans.

b. Art. 138. Jurisdictionsanst. m. Uznach u. Gaster. d. Art. 181. Handel und Verkehr, Strafen.

e. " 139. Jurisdictionsanst. m. Uznach u. Gaster. e. " 19. Beamte.

492.

Konferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1669, 6. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Joh. Franz Schmid, alt-Landammann; Joh. Franz Arnold, Landesführich; Burkhard Zumbrennen, alt-Landvogt und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann und Landeshauptmann; Martin Belmont, alt-Landammann; Balthasar Mufdermayer und Joh. Jakob Grüniger, beide des Raths. Unterwalden. Wolfgang Wirz und Joh. Peter Imfeld, beide alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz und Joh. Ludwig Luffi, beide alt-Landammann, von Nidwalden.

a. In die Verrechnung der im Kriege von 1656 von den drei Schirmorten für Rapperswyl aufgewendeten Kosten will Obwalden, weil es sich darauf nicht verfaßt und sich im Kriege anderwärts nach

Kräften theilhaftig habe, entweder gar nicht oder doch nur mit einem gültlich auszumittelnden Aversalbeitrage eintreten. Man verständigt sich, den Beitrag auf Vergütung von zwölf Centner Stüffugeln anzusetzen. **b.** Für zukünftige Fälle wird festgesetzt: Wenn eines der verbündeten Orte angegriffen wird, haben zwar alle andern laut Bünden, ohne Anspruch auf Verrechnung ihrer Kosten, demselben nach besten Kräften beizuspringen; da sich aber gezeigt hat, daß Rapperswyl zu dürftig mit Kriegsmaterial versehen ist, soll jedes Schirmort seinen Beitrag an Munition, Waffen, Schanzenzug und Proviant im gegebenen Falle dahin liefern, oder, sofern das der Eile wegen oder aus andern Gründen nicht geschehen mag, diejenigen Orte, welche das Fehlende ergänzen haben, dafür entschädigen; denn Rapperswyl gegenüber haben alle Schirmorte gleiche Verpflichtung. **c.** Denen von Rapperswyl und von der March soll durch Statthalter Ehrler von Schwyz die Mahnung zu besserem gegenseitigen Vernehmen ertheilt werden. **d.** Rapperswyl soll zwei Schultheißen bestellen. **e.** Es wäre sehr zuträglich, wenn durch den Nuntius die Klöster angehalten würden, Magazine von Wein und Früchten in Rapperswyl, Baden und Bremgarten zu halten, durch den jährlichen Wechsel dieser Victualien den Markt zu äufnen und zugleich durch Unterhaltung einiger Religiosen daselbst die Errichtung einer Schule zu befördern. Pater Benjamin, der Custos hiesiger Kapuzinerprovinz, wird mit dem Nuntius darüber sprechen.

493.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1669, 25. April.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: **Uri.** Karl Franz Schmid, Landammann; Karl Anton Büntiner, Landeshauptmann. **Schwyz.** Michael Schorno und Joh. Franz Reding, beide alt-Landammann; Franz Ehrler, Statthalter. **Nidwalden.** Joh. Melchior Leu, Landammann; Joh. Franz Stulz, alt-Landammann und Landeshauptmann.

a. (S. u. Bellenz zc.). **b.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **c.** Die von Rom zurückgekehrten Gesandten, Landeshauptmann Büntiner und alt-Landammann Joh. Franz Reding, referiren, was sie zu des Landes Wohlfahrt, besonders auch für Rapperswyl, gethan haben, und werden beauftragt, darüber weiter mit dem Nuntius zu verhandeln. Dem Abbate Poccobello, der sich laut Bericht obiger Gesandten bereit erklärt hatte, sich um Mittel zur Befestigung Rapperswyls zu verwenden, werden von den in Rom fließenden Beiträgen 10, von andern Beiträgen 20 Procent für seine Mühe, wie er verlangte, zugestanden. Ihm mehrere Autorität zu verleihen sollte er zum eidgenössischen Agenten ernannt werden. Uri wird die dahierigen Ortsstimmen sammeln und selbe dem Poccobello übermachen. Mittheilung dieser Angelegenheit an Schwalden, Zug und Glarus. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Um die Beschwerde zu heben, daß die Mayländer den Reis und andere Lebensmittel nur an Gallering verkaufen, von welchem es theuer erkauft werden muß, soll mit dem spanischen Ambassador geredet werden, da dieß gegen das Bündniß mit Spanien

ist. **f.** Weil Basel und andern Orten der Paß wieder geöffnet ist, soll Lucern erinnert werden, eingebrachte hausrätliche Sachen, besonders Federn, Wersch u. dgl. verbrennen zu lassen. **g.** (S. u. Vellenz zc.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier enuctb. Vogt. überh. **b.** Art. 193. Verhältnis z. Bischof von Como.

Juggarud. **d.** Art. 167. Zollsachen.

Vellenz zc. **a. u. g.** Art. 463 u. 464.

494.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

Narau. 1669, 15.—18. Mai (5.—8. alt. Kal).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 160, fol. 290. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Bürgermeister; Joh. Konrad Grebel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Sigmund von Erlach, Benner. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Bürgermeister; Emanuel Socin, Stadthauptmann. Schaffhausen. Johannes Mäder, Bürgermeister; Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister. Appenzell A.-Rh. (Nicht erschienen.) Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, des Raths. Mülhausen. Adam Heinrich Petri, Stadtschreiber. Biel. Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. Auf den angeetzten Tag Abends in Narau angelangt, versammelten sich die Abgeordneten folgenden Tags auf dem Rathhause und vernahmen nach verrichteten eidgenössischen Complimenten das Entschuldigungsschreiben von Appenzell A.-Rh. **b.** Hierauf schritt man zur Berathung der von den Generalstaaten unterm 17. September 1668 besonders an die evangelischen Stände gelangten Einladung zum Beitritt zu der zwischen England, Schweden und den Generalstaaten geschlossenen Garantieallianz. Es wurde dabei gefunden, daß der Beitritt zu der sehr beifallswerthen Friedensgarantie den evangelischen Orten wegen allzu weiter Entlegenheit, wegen des durch die Reise des französischen Intendanten Colbert nach London bereits bedrohten Bestandes der Allianz, wegen der vom französischen Residenten bei den katholischen Ständen ausgewirkten und mit Geld belohnten Gegenerklärung, endlich wegen der mit der Friedensgarantie verbundenen Verpflichtung zur Offensive nicht rätlich sei, hingegen dem Antrage zu Bewilligung von etwa 3000 Mann Diensttruppen um so eher entsprochen werden könne, indem auf solche Weise eine Art Militärseminar gewonnen werde, das dem Vaterlande geübte Krieger verschaffe; man werde daher den Generalstaaten zu weitem Unterhandlungen darüber gerne Hand bieten und sichern Paß für die Truppen auswirken helfen. In diesem Sinne wurde auf Ratification hin ein Schreiben an die Generalstaaten entworfen und dem Abschied beigelegt. **c.** In der Erbeinigungsangelegenheit mit Vesterreich wurde im Hinblick auf die in Betreff der Landschaft Waadt und der Stadt Genf von den katholischen Orten gemachten bedenklichen Aeußerungen mit Ausnahme Basels gefunden, es sei bei der allgemeinen Verhandlung der Sache auf nächster Jahrrechnung von den Evangelischen, die ihre Stimme noch nicht

abgegeben haben, zu erklären, man bleibe bei dem Beschlusse vom Februar 1668; Bern insbesondere wird erläutern, daß man dortseits nur unter Conditionen zu weiterm sich anerbotten habe; Basel will einfach referiren. **d.** Auf ein von dem Residenten Mouslier an mehrere Orte abgegangenes weitläufiges Schreiben vereinigt man sich zu einer übereinstimmenden Antwort: Man habe geglaubt, die im November von gemeinen Eidgenossen gegebene Erklärung werde genügen; da aber noch mehr verlangt werde, so gebe man die Versicherung, daß man den ewigen Frieden und den mit Frankreich geschlossenen Bund, in Vorsehung gebührender Reciprocität, treu beobachten und auch bei Verträgen mit andern Fürsten und Ständen vorbehalten, und besonders bei der allgemeinen Berathung über Zutritt zu der Friedensgarantie, worüber, sowie über das österreichische Erbeinungsgeschäft, als gemeinen Sachen, auf einer allgemeinen Tagsatzung verhandelt werde, nicht aus dem Auge setzen werde, dagegen aber von Frankreich die Gewährung der Satisfaction, besonders in Hinsicht der Zollfreiheit und der ungehinderten kaufmännischen Correspondenz (so daß die Briefe wie von Alters her nicht dem Postmeister aufgegeben werden müssen, sondern auf andere Weise versandt werden mögen) gewärtige. **e.** Zum Kirchen- und Pfarrhausbau zu Laubach werden auf Ansuchen des Grafen von Solms 400 Louisthaler bewilligt; und man hofft um so mehr, daß neben Zürich, Bern, Basel und Mühlhausen, die schon jetzt beistimmen, auch die andern Orte dazu stimmen werden, weil es eine vom Lutherthum ganz umgebene, 1700 Communicanten zählende rein evangelische Gemeinde betrifft. **f.** Einladung, die rückständigen Beiträge für Mariakirch an Zürich einzusenden. **g.** Hinsichtlich der Klage Basels, der Contagion halber in Frankreich und im Elsaß stets noch Ungelegenheiten erfahren zu müssen, wird der Rath ertheilt, die Sache bei der allgemeinen Tagsatzung anzubringen. **h.** Glarus verlangt Rath, was zu thun sei einestheils gegen einen aus Entlibuch gebürtigen Buben, der sich im Gasterland an den Straßen lagere und die vorübergehenden Evangelischen der Religion halben mit Eiferungen anfalle und dadurch zu strafwürdigen Erwidern reize; und sodann was vorzuziehen sei gegen die Forderung der dortigen Katholischen, daß die von Schwanden die zur Unterhaltung des dritten Prie- sters zu Glarus laut Vertrag von 1564 schuldigen 52 Sonnenkronen »in specibus« entrichtet sollen, während laut dem spätern Vertrag von 1594 diese zu 25 Bazzen gewerthet wurden, daher wohl auch in dieser Münze entrichtet werden können. Antwort: Der Vertrag von 1594 sei festzuhalten; an Schwyz sei das Besuch zu stellen, jenen bösen Buben zu entfernen. **i.** Hinsichtlich des zwischen Zürich und Bern streitigen Collatur- und Abzugsrechts zu Seengen findet man, daß die Besitztitel Zürichs hinreichend seien. Es wird deswegen Bern unter Hinweisung darauf, „daß gar viell importierende Jura sowohl die Geistlichen vnd Clostergütther als anders betreffend, oft ledigklich mit der possession behauptet vnd durch Keine so gar authentische Documente bescheint werden können,“ um so mehr um Rücktritt von dem angesprochenen Recht ersucht, als dieser geringfügige Zwist zwischen den beiden evangelischen Vororten von bösen Consequenzen sein und unsern Gegnern zur Freude gereichen würde.

k. aus dem Schaffhauser Exemplar.

Conferenz der V. katholischen Orte.

Lucern. 1669, 22. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. LVIII, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Alphons von Sonnenberg, Stadtvener; Gustach von Sonnenberg, Venner; Joh. Christoph Kloos, des Rath's. Uri. (Entschuldigt). Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, und Johann Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, und Joh. Melchior Leu, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Ammann; Jakob Zumbach, alt-Ammann.

a. Der Zusammentritt wurde besonders von Uri und Zug begehrt; Uri entschuldigte aber das Nichteintreffen der Gesandtschaft durch die eingetretene schlechte Witterung. Hauptveranlassung zur Conferenz hatte die Beschwerde des thurgauischen Landvogts über die von einigen Orten den geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn des Thurgau's bewilligten Ortsstimmen gegeben. (S. u. Thurgau). **b.** Anzeige des Bischofs von Constanz, daß Seine päpstliche Heiligkeit für den Bischof und gegen die Stift Einsiedeln entschieden habe, diese aber ihre Renitenz fortsetze, daher die Orte zu Vollziehung des Spruchs Hand zu bieten ersucht werden. Man findet das Verfahren um so bedenklicher, da es dem hochschätzbaren Kleinod der Eidgenossenschaft, dem weitberühmtesten Wallfahrtsorte, abbrüchig sei, bereits auch zu einem Schmähibüchlein Anlaß gegeben habe; man läßt also durch einen alle gegenwärtigen Orte repräsentirenden Ausschuss den Nuntius ersuchen, beiden Parteien alle hüzigen Actionen zu untersagen und in Rom nähere Auskunft über den mißverständlichen Ausspruch einzuholen, falls er nicht schon bestimmte Weisungen von dort erhalten habe. **c.** Nachdem von den zur Obedienz nach Rom abgeordneten Gesandten über ihre Berichtigungen eine Particular-Relation erstattet worden, wird in der Voraussetzung, daß noch vor den gesammten katholischen Orten die ordentliche Relation statthaben werde, vorläufig beschlossen, daß der päpstlichen Heiligkeit für die Concession wegen Beatification des Bruders Klaus, dem Cardinal-Patron für das erwiesene gute Tractament, dem Monsignore Baldeschi für seine Bevormortung und Assistenz und dem Herzog von Modena für die der Gesandtschaft erzeigte große Ehre schriftlich Dank bezeugt werden solle. **d.** Auf das zu Handen sämmtlicher mit Spanien verbündeten Orte vom Grafen Casati eingegebene Schreiben ist zu erwidern, daß der Beschluß der letzten Tagssazung keineswegs so gemeint sei, wie der französische Resident Mouslier ihn auslege, Schwyz sogar eine besondere Gegenerklärung eingegeben habe. **e.** Was sich mit Johann Krämer, Bürger zu Schwelm, kurbrandenburgischer Herrschaft, in den Freiamtern zugetragen und was der Landvogt und der Landschreiber auf gegen sie erhobene Anklage schriftlich eingereicht hat, wird zur Berathung auf die Jahrrechnung verschoben. **f.** Dem Landammann Lussi von Nidwalden, alt-Landvogt im Thurgau, wird von den vier Orten für Prosequirung der gegen N. Rieber in die Orte ergriffenen Appellation mit Hinsicht auf unverschuldete Verspätung der erforderlichen Acten Verlängerung der Zeitfrist bewilligt. Die gleiche Bewilligung mag er auch bei den andern Orten einholen. **g.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

- a.** Art. 134. Verhältniß zu den Gerichtsherrn u.
g. Art. 353. Kirchliches u. Glaubenssachen.

496.

Gemein-eidgenössische Fahrrechnungs-Tagfagung der XIII Orte und Zugewandten.

Baden. 1669, 30. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LVIII, fol. 10. — Kantonsarchiv Glarus.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Sigmund Spöndli, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Venner. Lucern. Christoph Pfyffer, Schultheiß; Landvogt Gustachius von Sonnenberg, Venner. Uri. Hans Kaspar Stricker, Landammann; Karl Franz Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Bannerherr, und Joh. Melchior von Aigien, Sekelmeister, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenberg, Ammann; Jakob Itten, Sekelmeister. Glarus. Balthasar Müller, Landammann; Joh. Heinrich Elmer, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Christoph Burkhard, des Raths. Freiburg. Simon Petermann Meyer, Schultheiß; Prothasius Alt, Stadtschreiber. Solothurn. Petermann Suri, Sekelmeister; Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber und des Raths. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Jakob Stocker, Bannerherr und Sekelmeister. Appenzell. Konrad Fäßler, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann von Auser-Rhoden. Aht von St. Gallen. Fidel von Tburn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, Kirchenpfleger; Laurenz Kunkler, Kornherr; Jakob Hochrütiner, — alle des Raths.

a. Nach dem üblichen Grufe wurde festgesetzt, daß als Tag des Zusammentrittes zur Fahrrechnung jeweilen der erste Sonntag nach Peter und Paul n. Kal., und wenn Peter und Paul selbst auf einen Sonntag fallen, dann der nächstfolgende Sonntag als Versammlungstag angesetzt sein solle. Es war nämlich fraglich geworden, ob gemäß Abschied vom März 1641 der erste Sonntag im Juli n. Kal. oder nach einer vermeintlichen neuern Bestimmung der zwischen St. Johann alten und St. Johann neuen Styls fallende Sonntag hiezu bestimmt sei. **b.** Die Münzen soll man bei dem laufenden Course lassen, wenn im Reiche oder anderswo darin Aenderungen getroffen werden, einander schnell davon benachrichtigen, auch gegen das Einschleichen falscher Philippen, Louis und Reichsthaler sich in Acht nehmen, die Silberprobe auf $13\frac{1}{2}$ fein feststellen, ungewichtige Goldsorten nur mit Ersatz eines Bazens für jeden fehlenden Gran, die Ducaten aber, welche das Gewicht einer Sonnenkrone haben, als vollgewichtig annehmen. **c.** Entgegen der Behauptung des Residenten Mouslier, daß die Eidgenossenschaft ohne Consens des Königs von Frankreich mit andern Fürsten und Ständen keine Defensivtractate eingehen dürfe und daß einige Orte bereits in diesem Sinne über den mit Frankreich bestehenden Bund ihm ihre Declara-

tionen eingegeben haben, wurde im Hinblick auf die aus dem Abschiede von 1545*) ersichtliche Einträchtigkeit der Altvordern beschloffen, durch einen Ausschuss eine allgemeine Declaration abfassen zu lassen; denn alle Orte, welche der Resident um jene Declaration angegangen und sie erhalten hatte, behaupteten, in ihrer abgegebenen Declaration der eidgenössischen Souveränität nicht das geringste derogirt zu haben. Nachdem der Ausschuss mit seiner Arbeit fertig war, wurde die Declaration in gemeiner Sitzung verlesen und genehmigt. Als hierauf der Resident Mouslier eingeladen wurde, sofern er eine Proposition zu machen gedente, in der Sitzung zu erscheinen und dann unmittelbar nachher mit dem ernannten Ausschuss in Conferenz zu treten, entschuldigte er sich, wegen der Trauer um sein gestorbenes Söhnlein nicht persönlich erscheinen zu können, gab jedoch ein Memorial ein, in welchem er den Ständen, welche die verlangten absonderlichen Declarationen eingegeben haben, auf den ersten Monat des folgenden Jahres ihre Pensionen zu bezahlen verheißt, den Stand Zürich erinnert, daß er nicht nur Treue am ewigen Frieden zu sichern, sondern auch in Bezug auf Oesterreich und Holland zu besserer Befriedigung sich aussprechen möge, von Basel, Schaffhausen und evangelisch Glarus, die mit Oesterreich nicht eintreten wollten, eine ähnliche Entschliesung hinsichtlich Hollands gewärtigt, andern Orten, die nur Entwürfe zu einer Declaration eingesandt haben, nachdem diese auf des Königs Befehl geprüft worden seien, auf Verständigung zu einer beiderseits befriedigenden Declaration und zu befriedigender Satisfaction Hoffnung gibt, endlich das Einverlangen solcher absonderlichen Declarationen durch Hinweisung auf frühere Verhandlungen von 1635 und 1667, sowie auf den von Oesterreich jüngst eingeschlagenen Weg rechtfertigt. Dessen ungeachtet wird die entworfene allgemeine Declaration von den Gesandtschaften genehmigt, doppelt ausgefertigt, unterzeichnet und mit ihren Privatsiegeln bekräftigt, das eine Original in der Kanzlei Baden deponirt und das andere dem Residenten durch den Landvogt und Landschreiber übermittelt. Sie wiederholt, daß die abgegebenen Particulardeclarationen nur im Sinne dieser allgemeinen Declaration, nämlich so zu verstehen seien, daß die Eidgenossenschaft ihre gegen den König eingegangenen Verpflichtungen halten, sich aber das Recht, mit andern Staaten Defensivverträge einzugehen, nicht verkümmern lassen wolle, und jedenfalls auf reciprocirlicher Erfüllung des Pariser Reccesses beharre. (30. Juni/10. Juli.) Da der Resident hierauf mündlich erwidern ließ, er behelfe sich mit den erhaltenen Particulardeclarationen (solche hatte er nach seiner Aussage von sechs Orten und Abt von St. Gallen), schriftlich aber sein Befremden aussprach, daß die Versicherung, den Bund nach bis dahin üblicher Praxis halten zu wollen, von Zürich sogar im Widerspruche mit einem Schreiben vom 13. Mai zurückgehalten werde, daher er denn auch die eingegebene Declaration zwar nicht annehmen könne, doch inhaltlich dem Könige mittheilen werde (10. Juli), wurde beschloffen, unterweist eine Copie der allgemeinen Declaration dem Könige zu übersenden, ein Original aber, mit der Ratification der Obrigkeiten versehen, dem Hauptinstrument des Bundes mit Frankreich zu ewiger Nachricht in Solothurn beizulegen**). Schließlich wurde festgesetzt, daß denjenigen, welche für sechs Kronen Dienste nehmen, weder Paß noch Recruten gestattet werden, daß wenn einzelne Orte gegen die betreffenden Hauptleute der Freicompagnieen die gefaßten Beschlüsse nicht vollziehen (der Hauptmann d'hemel soll von dem St. gallischen Landrechte wieder ausgeschloffen sein), der ganze eidgenössische Stand

*) Es steht irriger Weise 1445, was dann auch in einzelnen Exemplaren richtig in 1545 umgeändert worden ist.

**) Man sehe den Wortlaut dieser Declaration im Anhang.

dieselben werktellig zu machen habe, daß, wie Wallis bereits gethan, so auch die III Bünde sich den Beschlüssen der XIII Orte zu conformiren gemahnt werden. **a.** Um bei den sehr von einander abweichenden Instructionen der Gesandten in der österreichischen Erbeinigungsangelegenheit einen einträchtigen Beschluß zu erzielen und so dem von dem Freiherrn von Schönau im Namen des Kaisers erneuerten Wunsche Genüge zu thun, wurde ein Ausschuß mit Entwerfung eines Projectes beauftragt, das nach Besprechung mit dem Herrn von Schönau zu dem Antrag führte, bei dem abgeredeten eidgenössischen Defensionale und (ungeachtet des von Schwyz, Uri, Unterwalden und Zug aus Rücksicht auf ihr Bündniß mit Savoyen beobachteten Rückhaltes) der hinsichtlich der Waadt und der Stadt Genf gegebenen Erklärung vom März 1668 zu verbleiben, die österreichische Erbeinigung gegen gebührende Reciprocation in Treuen zu halten, zum Schutze der erbvereinigten Länder, wenn die Waldstädte, Constanz und Bregenz in Gefahr kommen und der Krieg nicht vom Kaiser angefangen ist, den österreichischen Erzherzogen die Werbung von höchstens 6000 Mann zu gestatten und, sofern diese Zahl nicht zusammen gebracht würde, die fehlende Zahl nach dem eidgenössischen Defensionale zu ergänzen; alles dieß auf Kosten der kaiserlichen Majestät und unter Zusicherung der Gegenhilfe. Innert drei Wochen nach Empfang des Abschieds sollen die Orte ihre Ratificationen über dieses Project nach Zürich einsenden. **e.** Die Bedenken Basels und Schaffhausens, daß bei ihnen als Gränzorten keine zum Defensionale gehörige Mannschaft entbehrt werden könne, wurden durch die Versicherung beseitigt, daß man gegentheils ihre Kräfte durch Zusendung von Mannschaft aus andern Orten verstärken werde. **f.** Die von der Königin von Spanien dem Grafen Casati zugestellte und von diesem durch den Oberst Karl Konrad von Beroldingen überbrachte, in Bezug auf die Erbeinigung mit Oesterreich und Burgund, sowie die Transgressionen der im französischen Dienste stehenden Truppen, beifällig sich aussprechende Zuschrift wird zu beantworten entbehrlich erachtet. **g.** Bern wünscht zu erfahren, was hinsichtlich einer Territorialverletzung zu thun sei, deren sich in der Landvogtei Neus, von dem französischen Landvogte des Ländchens Gez ungehindert, zwei Herren de Manzelles und de Briguemont sammt zehn oder zwölf Reitern vom Ländchen Gez aus schuldig gemacht haben, indem sie einen dort wohnenden geborenen Franzosen, Herrn von Martilli, sammt zwei Dienern, als sie auf die Jagd ausgeritten waren, überfielen und gebunden auf französischen Boden fortführten und einen der Diener durch einen Schuß tödtlich verwundeten, ein Vorfall, der um so ernstere Erwägung verdiene, da auf ähnliche Weise vor etwa einem Jahre das Gebiet Solothurns verletzt worden sei. In Betracht, daß Reclamationen bei dem Residenten Mouslier oder bei dem Könige selbst wenig Erfolg zu erwarten hätten, fand man rätthlicher, daß Bern die Thäter vor seine Gerichte lade und, wenn die Beklagten nicht erscheinen, in contumaciam urtheilen lasse. **h.** Der Fürst und die Stadt St. Gallen, nachdem sie auf freundschaftliche Vermittelung sich gegenseitig des Arrests entschlagen haben, werden eingeladen, durch gleiche Sätze und willkürliche Schiedrichter innert Monatsfrist sich zu vereinbaren, wobei aber Schwyz gegen eine dem Herrkommen entgegenlaufende Benamung der Sätze protestirt. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Die Gesandtschaft von Bern eröffnet, es werde von der Stadt Rheinfelden dem Stande Bern imputirt, einen neuen Zoll errichtet zu haben, während die Zollstätte alt, man auch, wenn etwa daselbst eine Inconvenienz stattgefunden habe, zu gebührender Remedur erbötig sei. Man findet hierauf angemessen, bei Rheinfelden und Freiburg um freundliche Remedur anzufuchen und dem Herrn von Schönau die Zollsachen im Sinne der Erbeinigung zu empfehlen. **l.** Der Stadt Basel sollen in der Abwehr des von Seiten der Markgraffschaft

Durlach auf dem Rhein auf fremde Kaufmannsgüter gelegten beschwerlichen Zolls nöthigenfalls die beiden Vororte Zürich und Lucern Hilfe leisten. **m.** Die ausländischen, oft mit falschen Briefen herumziehenden Bettler und Steuerfammer soll man in ihr Land zurückweisen, den einheimischen mag man nach Belieben geben. **n.** Auf Bitte Obwaldens werden die Abgebrannten von Alpnach, besonders Melchior Britschgi, den Obrigkeiten zur Beisteuer empfohlen. **o.** Das Gesuch des Gastwirths Michael Eberli zum Pfauen in Einsiedeln um Ersetzung und Erneuerung der in seiner großen Wirthsstube eingefetzten, nun aber verbliebenen Ehrenwappen der XIII Stände wird auf folgende Jahrrechnung verschoben. **p.** Die Amtleute der Grafschaft Baden veranlassen eine Verordnung über die Währschaftszeit. Da nämlich das finnißfallende Vieh an einigen Orten innerhalb eines Jahres und drei Tagen, an andern Orten innerhalb eines halben Jahres und drei Tagen, an noch andern innerhalb sechs Wochen und drei Tagen an den Verkäufer zurückfällt, aus einer langen Währschaftsfrist aber lange Streitigkeiten und viele Kosten zu entstehen pflegen, besonders wenn das Vieh durch mehrere Hände gegangen ist, wird festgesetzt, daß ein solches presthaftes Stück Vieh innerhalb sechs Wochen und drei Tagen dem Verkäufer zurückgestellt werden möge und von ihm angenommen werden müsse. Gegen benachbarte Orte soll das Gegenrecht angewendet werden. **q.** (S. u. Baden). **r.** (S. u. Freiamter). **s.** (S. u. Thurgau). **t. u. u.** (S. u. Freiamter). **v—dd.** (S. u. Rheinthal). **ee. u. ff.** (S. u. Freiamter). **gg.** (S. u. Thurgau). **hh.** (S. u. Sargans). **ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** (S. u. deutsche gem. Vogteien überh.). **ll.** Bezüglich des Streits zwischen Bern und Freiburg wegen Schwarzenburg und gewissen Landmarchen wird eine Conferenz auf den 30. August/9. September nach Olten angesetzt. **mm.** (S. u. Baden).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

nn. Nachdem alt-Landammann Joh. Anton Büntiner von Uri und alt-Landammann Joh. Franz Neding von Schwyz über ihre Obbedienzgesandtschaft nach Rom und über das einsiedeln'sche Geschäft Bericht erstattet hatten, und Pater Augustin (Neding), Dekan zu Einsiedeln, im Namen des Fürstabtes das Geschäft recommandirt hatte, wurde das päpstliche Breve sammt dem Begleitschreiben des Nuntius vorgelegt, worauf in Umfrage kam, wie man die Schreiben beantworten und ob man den Bischof von Konstanz um gütliche Handlung ersuchen wolle. Lucern aber weigerte seine Mitwirkung. **oo.** Auf das Schreiben des Nuntius betreffend die Landschaft Waadt wurde wie früher beruhigend geantwortet. **pp.** Freiburg erhält auf Ratification hin die Zusicherung bundesgenössischen Schutzes für seinen Antheil an der Waadt. **qq.** Da eine zu St. Urban zwischen Freiburg und Bern wegen der Herrschaft Schwarzenburg und einigen Marchen gehaltene Conferenz nicht zum erwünschten Ergebniß führte, wird nach angehörtem Bericht des erkieseten Ehrensages, Landammann Abyberg, eine andere Conferenz nach Olten angesetzt und beschloffen, sofern diese ebenfalls ohne Erfolg bliebe soll dem Stände Freiburg zu eidgenössischem Rechte verholffen werden. **rr.** Die von Graf Casati und Oberst K. von Beroldingen in Betreff der Erbeinung eingekommenen Schreiben werden im Sinne des in der allgemeinen Sizung gefassten Beschlusses angesehen, doch noch besonders beantwortet. **ss.** Oberst von Beroldingen meldet, daß er mit dem Gubernator, Magistrat und Salzherren zu Mayland einen Vertrag abgeschlossen habe, in Folge dessen wegen der vier noch restirenden Jahre der Salzadministration auf das Jahr 1673 die Summe von 12,500 Kronen theils auf königliche Einkünfte, theils auf die Salzadministration angewiesen sei, von jener Zeit

an aber der Salzcontract vollzogen und den verbündeten Orten jährlich für die Pensionen 6000 Kronen bezahlt werden sollen; er hätte zwar diese Fonds sich selbst können zusichern lassen, habe aber den gemeinen Nutzen mehr als seinen eigenen bedacht, hoffe dagegen, daß in Berücksichtigung der endlichen Erledigung einer seit einundzwanzig Jahren betriebenen Forderung und der von ihm aufgewendeten 11,000 Kronen, über welche hinaus ihm zu der empfangenen Anweisung von 1500 Kronen für die Reise nach Neapel und Spanien noch mehr als 2000 Silberkronen ausstehen, ihm und seinen Erben aus jenen 6000 Kronen auch etwas angezeichnet werde. In Anerkennung seiner Verdienste wird gefunden, es seien ihm seine Unkosten zu vergüten und von 1674 an 7½ Procent von den 6000 Kronen jährlich verabsolgen zu lassen. **tt—vv.** (S. u. Thurgau). **ww.** (S. u. Rheinthal). **xx.** Dem Baron von Greiffy wird geantwortet, der Stadt Genf und der Landschaft Waadt halben bleibe es bei den vorjährigen Beschlüssen. **yy—ddd.** (S. u. Freiamter).

kk., letzter Satz, aus dem Glarner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	kk. Art. 45. Verwaltung im Allgemeinen.		
Thurgau.	i. Art. 34. Beamte.	tt. Art. 528. Kirchliches u. Glaubenssachen.	
	s. " 228. Justizsachen.	uu. " 36. Beamte.	
	gg. " 35. Beamte.	vv. " 189. Wigolbinger Handel.	
Rheinthal.	ii. " 229. Justizsachen.		
	v. Art. 33. Rechnungssachen.	aa. Art. 25. Allgemeine Verwaltungssachen.	
	w. " 10. Beamte.	bb. " 304. Verschiedenes.	
	x. " 34. Rechnungssachen.	cc. " 195. Märchen.	
	y. " 303. Verschiedenes.	dd. " 41. Beamte.	
	z. " 202. Zollsachen.	ww. " 271. Kirchliches u. Glaubenssachen.	
Sargans.	hh. Art. 20. Beamte.		
Baden.	q. Art. 177. Polizeiliches.	mm. Art. 220. Zölle, Geleitgelber.	
Freiamter.	r. Art. 126. Abzug.	zz. Art. 127. Abzug.	
	t. " 75. Rechts- u. Gerichtssachen.	aaa. " 199. Gotteshäuser.	
	u. " 14. Beamte.	bbb. " 76. Rechts- u. Gerichtssachen.	
	ee. " 15. Beamte.	ccc. " 77. Rechts- u. Gerichtssachen.	
	ff. " 112. Leibeigenschaft und Fall.	ddd. " 78. Rechts- u. Gerichtssachen.	
	yy. " 108. Verkauf in tobt Hand.		

Zu **mm.** Dieser Artikel wird in den übrigen Abschiedsexemplaren eingehender behandelt, als im Lucerner, nach welchem wir ihn gegeben haben. Die beiden Gesandten nach Rom, Püntiner und Neding, erzählen nämlich, daß sie bezüglich des Streites zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abt von Einsiedeln beim Papst bereits ausgewirkt hatten, daß die Sache durch einen gütlichen Compromiß beigelegt werden solle, daß dann aber hinter ihrem Rücken die constanzischen Anwälte ein zu ihren Gunsten lautendes Decret erhalten haben, worauf man ihnen dann auf ihre Instanz, jedoch nur mündlich, versprochen habe, die Anliegen der beschwerten Partei weiter anhören zu wollen; eine schriftliche Bestätigung dieser Zusage haben sie zwar nicht erlangen können, jedoch im Vertrauen auf die päpstliche Parole die Sache nunmehr an ihren Ort gestellt sein lassen. Der Vater Augustin (Neding), Dekan des Gotteshauses Einsiedeln, der zur Zeit der Ambassade Püntiners und Nedings ebenfalls zu Rom war, dankt hierauf im Namen des Prälaten zu Einsiedeln den Orten für ihre Bemühungen und erzählt, wie das hinterrücks ausgewirkte Decret ab Seiten Constanz's zu weit extendirt und nicht in seinem gesunden Verstand vollzogen werde. Einsiedeln, als die Vormauer der katholischen Religion, hätte gewünscht,

daß es bei seinen Privilegien belassen worden und das Argerniß vermieden geblieben wäre; es ersucht demnach die Orte, mit ihren hochweisen Rathschlägen dahin zu operiren, daß es zu seinem billigen Intent gelange. Nach Vorlesung des päpstlichen Breves und des Schreibens des Nuntius wurde, in Betracht, daß besagtes Decret von Seiten des Bischofs die Execution des zu weit extendirten fraglichen Decrets mit „unerhörtem modo vndt großem scandolo“ vorgenommen worden, beschlossen, dem Gotteshaus Einsiedeln die Hand zu Erlangung seines Rechtes zu bieten, jedoch ohne Verletzung der geistlichen Immunität. Es werden daher zu diesem Zwecke Schreiben entworfen an den Papst, den Nuntius und den Bischof von Constanz. Da aber Lucern, selbst auf schriftliche Vorstellung hin, seine Mitwirkung ablehnt, aus Grund, weil es nach den bereits vergeblichen bisherigen Bemühungen wenig Aussicht auf günstigen Erfolg in der Sache sieht und in unnützen weitem Schritten lediglich eine Compromittirung der eigenen Würde erblickt, so werden besagte Schreiben allein unter der übrigen Orte Namen aberlassen. Im Fernern wurde beschlossen, nicht eher von der Sache abzustehen, als bis Einsiedeln „zue nothwendiger weiterer Verhör vndt gebührenden Vermittlung werde gelangen mögen.“ — (Nidwaldner Exemplar).

497.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Tagfagung zu
Baden. 1669, 30. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bv. 160, fol. 360.

Gesandte von Zürich, Bern, Glarus (Statthalter Joh. Heinrich Elmer), Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Stadt St. Gallen. S. allgemeine Tagfagung (Absch. 496).

a. Das im Mai zu Warau an die Generalstaaten entworfene Schreiben wird wegen bedenklicher Zeitumstände etwas geändert. Es wird nämlich als Ursache verzögerter Antwort die Verschiebung der damals erwarteten allgemeinen Tagfagung und die Wahrnehmung mancher bedenklichen Erscheinungen in den katholischen Kantonen vorausgeschickt, sonst aber die im ersten Entwurfe ausgesprochene Bereitwilligkeit, die verlangte Werbung zu gestatten, wiederholt. **b.** Genf berichtet, daß hinsichtlich der mit dem Herzog von Savoyen obschwebenden Streitigkeit der Herzog an den Vertrag von St. Julien von 1603 nicht mehr gebunden sein, hingegen an den zu Verbins zwischen Frankreich und Spanien betreffs Savoyens geschlossenen Vertrag und die von Heinrich IV. am 13. August 1601 gegebene, aber Genf nicht berührende Declaration sich halten wolle, und bittet nun um Rath. Dieser wird dann auch vorläufig dahin ertheilt, die Stadt Solothurn, welche den Vertrag von St. Julien vermitteln geholfen habe, um freundnachbarliche Hilfe zu ersuchen, dann aber auch eine Abschrift jenes Vertrags an die evangelischen Orte einzusenden, welche dann mit der solothurnischen Gesandtschaft darüber conferiren werden. Auf hierauf eingelangte Antwort Genfs wurde dann an den Herzog ein Schreiben erlassen: Man habe vernommen, daß die nach Turin gekommene Gesandtschaft von Genf angewiesen worden sei, in Chambery mit den beiden vordersten Präsidenten und mit dem Generalprocurator du Crest zu conferiren, als erste Forderung aber die Verzichtleistung auf den Vertrag von St. Julien gestellt worden, daher die Genfer Gesandtschaft unverrichteter Dinge heimgekehrt sei; man sehe sich daher veranlaßt, den Herzog an die zu Lucern gemachte Punctation zu erinnern und ihn zu ersuchen, daß er die Beamten diesseits des Gebirgs zu Beobachtung des Vertrags von St. Julien anhalte. **c.** Des französischen und österreichischen Geschäfts halber hat es bei dem im Mai gefaßten Beschlusse sein Verbleiben. Der Gesandte von Appenzell meldet zwar, daß

auch Außer-Rhoden, dem der Beschluß vom Mai nicht bekannt gewesen sei, dem Residenten die Erklärung, seine dem Bunde mit Frankreich zum Präjudiz gereichende Einungen und Verträge machen zu wollen, eingegeben und dagegen eine schuldige Pension ausbezahlt erhalten habe; es sei aber nicht in dem Sinne geschehen, daß man weder jetzt noch künftig mit fremden Fürsten, Herren und Ständen solche Verträge zu schließen befugt sei. Mit dem Residenten über den Gegenstand besonders zu conferiren will man, um nicht bei den Katholiken Eifersucht zu erwecken, unterlassen. **d.** An die Kosten, welche Landvogt Stürler in dem Genf-Savoyer Streit aufwenden mußte, werden ihm 100 Gulden vergütet, die nach Maßgabe der zu Aarau 1665 festgesetzten Geldscala auf die Orte gelegt werden sollen. **e.** Auf Ansuchen des appenzellischen Gesandten werden für Unterstützung der Gewirthin des Apostaten Jakob Schlatter von Bischofszell die letzten November gesprochenen 100 Gulden ausbezahlt. **f.** Dem Antrage des Gesandten von Glarus zufolge wird in den Abschied genommen, ob man dem jungen Herrn Tanner, der sich zu unserer Religion bekennt und sich still, fleißig und ehrlich verhalte, zu den jährlichen 100 Gulden noch 80 Gl. geben wolle. **g.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen erzählt, wie ihr Bürger, Hans Albrecht Schobinger, ohne seines Eides entlassen zu sein, in das abt-St. gallische Gebiet nach Sitterdorf entwichen und in Folge dessen auf seine vorhandenen Effecten Beschlag gelegt, hierauf aber vom Abt Güter der Stadt mit Gegenarrest belegt und auf verschiedenen Zollstätten schon bei 60 Ballen Waare abgestoßen worden seien, so daß die Stadt sich gedrungen fühle, Rath und Hilfe bei ihren Verbündeten zu suchen. Es wurde gefunden, es solle die Gesandtschaft von Zürich mit dem Landeshofmeister von Thurn darüber reden; dann aber wurde an die Stadt St. Gallen geschrieben, voraussichtlich würde bei Behandlung der Sache in der allgemeinen Sitzung die katholische Mehrheit im Sinne des Abtes entscheiden; schiedsgerichtliche Sätze würden zerfallen und über den Obmann könnte man sich nicht vereinigen; am rätzlichsten wäre, dem Schobinger sicheres Geleit zu gewähren, immerhin mit Vorbehalt, daß dieß keine Consequenz haben und den Rechten der Stadt nicht zum Präjudiz reichen solle. **h.** Da Bern und Zürich auf ihren Ansprüchen an die Collatur Seengen beharren und Zürich auf eidgenössisches Recht sich stützt, wird Bern schriftlich ersucht, von der Forderung des Abzugs von der Hinterlassenschaft des Pfarrers vorzüglich auch darum abzugehen, weil dieß den katholischen Obrigkeiten eine willkommene Veranlassung sein müßte, das Abzugsrecht auf alle evangelischen Geistlichen zu großem Nachtheil ihrer Wittwen und Waisen in Anwendung zu bringen; der von den evangelischen Orten im Jahr 1640. getroffene Vergleich habe auch nicht bezweckt, das Abzugsrecht da einzuführen, wo es bis dahin nicht geübt worden sei, sondern es an Orten, wo es herkömmlich war, auf höchstens 10 Procent zu limitiren. **i.** Oberstlieutenant von Beroldingen von Uri ersucht die evangelischen Orte unter dem 4./14. Juli um die Paßbewilligung für ein Regiment Eidgenossen von etwa 2000 Mann, sowie auch für Volk aus Mayland oder Deutschland, über das Territorium von Bern nach Burgund, mit dem Verdeuten, daß es der königlich spanischen Majestät lieb wäre, wenn die evangelischen Orte an diesen und künftigen Aufbrüchen Theil nehmen wollten; ferner wünscht er, daß, wenn nicht alle österreichischen Länder, doch neben den Waldstädten und den österreichischen Plätzen am Bodensee noch Freiburg in den Schutzverband aufgenommen werde, wogegen dann, neben andern Vortheilen, der Handel in die Länder der spanischen Krone begünstigt, besonders aber Geld und Mannschaft zur Bertheidigung der Waadt anerbotten und die Waadt in die Erbainung eingeschlossen würde. In einem andern Schreiben an Bürgermeister Hirzel in Zürich vom 5./15. Juli anbietet Beroldingen,

bei Aufnahme Freiburgs den Städten Zürich, Basel und Schaffhausen einen Revers zu verschaffen, daß sie wegen Freiburgs keine Obligation haben sollen; wenn die evangelischen Orte in die Tripelallianz mit Holland eintreten, wollte der König die katholischen Orte disponiren, ein Gleiches zu thun. (Das Abschiedsprotokoll referirt nicht, welche Aufnahme diese Anträge gefunden haben.)

498.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Laus. 1669, 10. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Abf. B. IX. — Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Zürich. Andreas Meyer, Zunftmeister und Kirchenpfleger. Bern. Joh. Rudolph von Dießbach, alt-Schultheiß von Murten. Lucern. Joh. Martin Schwyzer, des Raths. Uri. Joh. Kaspar Steffen, alt-Landvogt von Mendris. Schwyz. Balthasar Aufdermauer, des Raths. Unterwalden. PeterENZ, Bauherr. Zug. Andreas Itten, Sefelmeister. Glarus. Joh. Ludwig Eschudi. Basel. Theobald Schönauer, des Raths. Freiburg. Tobias Gottrau, Bürgermeister. Solothurn. Joh. Victor Besenval, alt-Landvogt zu Luggarus. Schaffhausen. Tobias Holländer, des Raths.

a. Zürich, Stadt und Kaufmannschaft, klagt gegen Diego Maderno, daß er, privilegirt, die Briefe aus Lucern nach Mayland und zurück zu tragen, sich für den obersten Courier der ganzen Eidgenossenschaft ausbehe; daß er auch, da Zürich nicht mehr mit ihm in Verbindung bleiben, sondern den alten Boten wieder brauchen wollte, die aus der Lombardei, Romagna, Toscana, Neapel kommenden Briefe, im Einverständnis mit dem Postmeister zu Mayland, nicht dem Lindauer und andern Boten übergebe, sondern sich mit Gewalt bezahlt zu machen oder gar die Briefe zu hinterhalten drohe; daß er auch der Herrschaft Venedig, welche ihrem Fußboten täglich eine halbe Dublone bezahlt und denselben dadurch in den Stand gesetzt hatte, die zürcher'schen Briefe gar billig zu spediren, anerbieten habe, alle amtlichen Briefe an Potentaten, Fürsten und Herren gratis nach Zürich und zurück zu besorgen, wenn ihm dafür um ein gewisses Porto auch alle andern Briefe überlassen werden, so daß hierauf Venedig den eigenen Fußboten abgeschafft habe und Zürich genöthigt gewesen sei, zu Ersetzung jenes Boten vom Jahre 1665 an jährlich ungefähr 1000 Gulden aufzuwenden. Weil Maderno sein Privilegium so mißbraucht habe, dringt Zürich darauf, daß man demselben die vor einem Jahre hinterrücks von Zürich erworbenen Ortsstimmen wieder abnehme und ihn seines Postdienstes gänzlich entseze, dagegen den Postdienst der Zürcher Kaufmannschaft, welche ihn besser versehen werde als Maderno, zu Ehren der Eidgenossenschaft zuerkenne. Maderno erwidert, nur zu Ehren der Eidgenossenschaft und gestützt auf das 1664 von ihr erhaltene Privilegium habe er jenen hohen Titel gebraucht; die Briefe werde Zürich nicht wohlfeiler liefern können, wohl aber werde für Zürich vortheilhafter sein, einzig mit ihm zu contrahiren; von Zürich habe er in zehn Jahren nicht mehr als 15 Kronen empfangen, was ein Beweis sei, daß er der Stadt Zürich gern diene; aber auch jetzt sei er bereit, die zürcherischen Briefe den von Zürich gewünschten Boten zu übergeben; der Stadt Venedig habe er übrigens jenes Anerbieten gemacht, um sie bei den großen Kosten des Kriegs gegen die